Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5526

HSA Stgt.

SOENNECKEN

SA Ulm

OS

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5526

IX U / 13

Biberach
a. d. Riß

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 10. Juni 1941.

Nr. II B 3 - 375/41 g.

Der Landrat
18 JUN 1941
727/41.

An

die Landrate
die Polizeidirektoren
die Polizeiamtsvorstände
die Aussendienststellen
einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen;
- je z.Hd. des Herrn Leiters oViA -

nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister,
dem Herrn Reg. Präsidenten in Sigmaringen
dem Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart

Betr. Auswanderung von Juden aus Belgien, dem besetzten und unbesetzten Frankreich.

Vorg.: Ohne.

Anl.: 0.

Juden deutscher Staatsangehörigkeit, die sich z.Zt. in Frankreich und Belgien aufhalten, suchen bei verschiedenen Behörden im Reichsgebiet um Nachsendung von Urkunden, z.B. Reisepässe, Führungszeugnisse usw., zum Zwecke der Auswanderung nach.

Gemäss einer Mitteilung des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches ist die Judenauswanderung aus dem Reichsgebiet einschliesslich Protektorat Böhmen und Mähren auch während des Krieges verstärkt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unter Beachtung der aufgestellten Richtlinien für die Judenauswanderung durchzuführen. Da für die Juden aus dem Reichsgebiet z.Zt. nur ungenügend Ausreisemöglichkeiten, in der Hauptsache über Spanien und Portugal, vorhanden sind, würde eine Auswanderung von Juden aus Frankreich und Belgien eine erneute Schmälerung derselben bedeuten. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und im Hinblick auf die zweifellos kommende Endlösung der Judenfrage ist daher die Auswanderung von Juden aus Frankreich und Belgien zu verhindern.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Sam
Staatsarchivrat

Landratsamt Biberach

0000

Ich ersuche, Juden in Frankreich und Belgien keine Urkunden zum Zwecke der Auswanderung auszustellen.

In Vertretung:

(gez.) M u ß g a y

Beglaubigt:
Reuter
Kanzleiangestellte.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

K. Sann
Staatsarchivrat

Landratsamt Biberach

031

/1

Eilt sehr!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
II B 2 1147/41.

Stuttgart, den 18.November 1941.

Der Landrat
in Biberach a. d. Riß
20 NOV 1941
Tagb. Nr.

a) An
den Herrn Landrat in
Aalen, Backnang, Biberach, Böblingen, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Hechingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Öhringen, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Ulm, Waiblingen u. Wangen i.Allgäu.

b) An den
Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm.
Nachrichtlich
An den Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart und
den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Betr.: Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.
Vorg.: Ohne.
Anl.: /1 - 4.

I.

Im Rahmen der gesamteuropäischen Entjudung gehen z.Zt. laufend Eisenbahntransporte mit je 1000 Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Reichskommissariat Ostland. Württemberg und Hohenzollern ist daran zunächst mit einem Transport von 1000 Juden beteiligt, der am 1.12.1941 von Stuttgart aus abgeht. (Näheres siehe Ziffer III).

II.

Die in Frage kommenden Juden wurden bereits hier zahlenmässig und personell erfasst. Massgebend war dafür § 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.35 - RGBl. I, Seite 1333. Ausgenommen wurden
1. in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden;
2. Juden ausländischer Staatsangehörigkeit;
3. Juden im Alter von über 65 Jahren.

./.

In Einzelfällen wurde allerdings dieser Rahmen durchbrochen.

Die aus dem dortigen Bereich für die Evakuierung in Betracht kommenden Juden sind aus der Anlage / 1 ersichtlich. Einzelne Änderungen, die durch die parallel laufende Umsiedlung der restlichen Juden innerhalb Württembergs, durch besondere Verhältnisse, Krankheit usw. unvermeidlich sind, werden laufend mitgeteilt. Ich mache besonders darauf aufmerksam, dass auf keinen Fall von der für den dortigen Bereich vorgesehenen Kopfzahl, sowohl nach oben als nach unten, abgewichen werden darf. Überzählige Juden werden wieder in ihre früheren Wohnorte zurückgeschickt. Ausfälle (durch Selbstmord usw.) sind unverzüglich mitzuteilen.

III.

Der für die Beförderung der Juden vorgesehene Eisenbahnzug fährt fahrplanmässig am 1. Dezember 1941 zwischen 8 und 9 Uhr von Stuttgart ab.

Die zu evakuierenden Juden sowohl aus Stuttgart selbst als auch aus dem Lande werden in einem Durchgangslager auf dem Gelände der früheren Reichsgartenschau (Killesberg) in Stuttgart vom 27.11.1941 ab konzentriert.

IV.

Es darf pro Person mitgenommen werden:

a) Zahlungsmittel bis zu RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen. Die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von hier aus, sodass die dortigen Juden praktisch keine Zahlungsmittel beim Transport hierher mit sich führen dürfen.

b) 1 oder 2 Koffer mit Ausrüstungsstücken, (kein sperriges Gut). Dieses Gepäck darf das Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

c) Bettzeug, bestehend aus 1-2 Wolldecken, 2 Leintüchern und für 2 Personen 1 vollständige Matraze (jedoch ohne Kopfkeil).

d) Vollständige Bekleidung (besonders warmes Überzeug und ordentliches Schuhwerk).

e) Mundvorrat für 1-2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen).

f) Essgeschirr (Teller oder Topf mit Löffel)

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere,
Devisen,
Sparkassenbücher usw.,
Wertsachen jeder Art (Gold,Silber,Platin mit Ausnahme des Eherings),
lebendes Inventar.

Die ab 1.12.1941 gültigen Lebensmittelkarten sind vorher gegen Aushändigung einer Bescheinigung beim zuständigen Ernährungs-

./.

amt abzugeben. Diese Bescheinigung ist im Sammellager hier vorzulegen.

Die Arbeitsbücher sind einzuziehen und dem örtlichen Arbeitsamt zu übergeben.

V.

Vor Überstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach hier, ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung nach Waffen, Munition, Sprengstoffen, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben, (im Übrigen siehe Ziff. VI).

VI.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hienach um praktische Durchführung dieser Massnahme. Über die Jüdische Kultusvereinigung ist den Juden bereits das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugegangen, in dem sie ihr Vermögen restlos aufzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 25.11.1941 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden.

Das gesamte Vermögen dieser Juden wird generell eingezogen. Die Einziehungsverfügungen werden den Einzelnen hier im Sammellager zugestellt. Die Liquidation führt der Oberfinanzpräsident in Württemberg durch die örtlichen Finanzämter durch. Ich ersuche daher, sofort mit diesen wegen der Versiegelung der Wohnungen und sonstigen Massnahmen in Fühlung zu treten. Diese Behörden werden eine entsprechende Anzahl Beamter zur Durchführung dieser Massnahmen zur Verfügung stellen.

VII.

Die zur Evakuierung kommenden Juden wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit wegen auf meine Anordnung durch die Jüdische Kultusvereinigung heute durch das in Mehrfertigung beiliegende Rundschreiben (Einschreibbrief) verständigt. Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung eine Transportnummer gegeben, die sich mit der auf beiliegender Anlage deckt. Ich bitte daher der Einfachheit halber bei irgendwelchen

./.

Rückfragen und bei der Zusammenstellung des dortigen Transportes jeweils diese Nummer anzuführen.

Bei der beschränkten Zahl der zur Verfügung stehenden Güterwagen, ersuche ich besonders darauf zu achten, dass sich das Gepäck der Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält.

Ins Auffanglager in Stuttgart und auf den Reiseweg dürfen nur das allernotwendigste Handgepäck, sowie 1 - 2 Wolldecken von den Einzelnen mitgeführt werden.

Zur Sammlung des übrigen, z.Teil schweren Gepäcks habe ich für den ganzen Bereich Württemberg und Hohenzollern die Firma Barr Moering u. Co. Stuttgart beauftragt. Sie hat im Benehmen mit der dortigen Behörde das anfallende Gut aus den einzelnen Kreisen zusammenzuziehen und zum Abgangsbahnhof zu befördern. Ein Vertreter dieser Firma wird demnächst persönlich dort vorsprechen und die Durchführung im Einzelnen regeln.

Ich ersuche ferner zu veranlassen, daß eine genaue Bezeichnung, insbesondere die Anbringung der Transportnummer der Eigentümer auf den Gepäckstücken deutlich angebracht wird.

Weil in dem Siedlungsgebiet zur Errichtung eines Ghettos nicht das geringste Material sowohl zum Aufbau als zur Lebenshaltung selbst vorhanden ist, ersuche ich ferner etwa durch Einschaltung eines jüdischen Mittelsmannes zu veranlassen, daß eine sich nach der jeweiligen Kopfzahl richtende Menge von Baugerät, Werkzeugkästen, ferner Küchengerät für Gemeinschaftsverpflegung, z.B. Kessel, sowie Öfen, Eimer u. Sanitätskästen vorhanden sind. Diese Gegenstände werden zusammen mit dem grösseren Gepäck befördert.

Dabei ist ungefähr folgender Maßstab anzulegen:

auf je 10 Personen einen Eimer,
auf je 10 Personen eine Schaufel oder Spaten,
auf je 10 Personen einen Pickel, ein scharfes Beil oder eine Axt,
auf je 20 Personen eine Säge,
auf je 50 Personen einen Ofen mit Ofenrohr und Ofenblech u. Sanitätskasten,
auf je 100 Personen einen Kochkessel und 1 Nähmaschine,
auf je 20 Personen einen grösseren Werkzeugkasten.

Ein Neuerwerb von Gegenständen soll jedoch unterbleiben.

VIII.

Dortige Aufgabe ist es also die Juden rechtzeitig zu sammeln, im Benehmen mit den Finanzbehörden das Vermögen sicherzustellen, die Wohnungen zu versiegeln, evtl. Hausverwalter zu bestellen, die einzelnen Personen durchsuchen zu lassen, das Gepäck zu kontrollie-

./.

ren und mit einer entsprechenden Anzahl von Beamten die Juden am 27. bezw. 28.11.41 (wegen des genauen Termins für die Einlieferung in das Sammellager ergeht noch ein besonderer Erlass) im Sammellager in Stuttgart einzuliefern.

Soweit für den Personentransport nach Stuttgart im Hinblick auf die Zahl der zu befördernden Personen besondere Eisenbahnwagen benötigt werden, ist das Erforderliche von dort aus zu veranlassen. Der Transportführer (Beamter) hat hier eine genaue Transportliste, die die Transportnummer, die Personalien, den Beruf und die Kennummer enthält, in vierfacher Fertigung vorzulegen.

Etwaige Kosten werden durch die Jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart getragen und aus einem Sonderfonds bezahlt.

Rückfragen bitte ich fernmündlich über T.-Anschluss 29741, 28141, Anschl. 2555 oder 2579 zu erledigen.

In Vertretung:
gez. Mußgay

Beglaubigt:
Rocker
Kanzleiangestellte.

13

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
II B 2 1147/41.

Stuttgart, den 22.November 1941.

24 NOV 1941

Eilt sehr!

An den

a) Herrn Landrat in

Aalen, Backnang, Biberach, Böblingen, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Hechingen, Schw.Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Öhringen, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Ulm, Waiblingen, Wangen i.Allgäu, Schw.Gmünd.

b) an den
Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm,
sowie an den Herrn Polizeiamtsvorstand in Göppingen u. Schw.Gmünd.

Betr.: Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.
Vorg.: M.Runderl.v.18.11.1941 II B 2 1147/41.
Anl.: 0.

Ich bitte, die von dort zur Evakuierung kommenden Juden

am Freitag, den 28.11.1941

mit Personenzug, Ankunft in Stuttgart um 20.08 Uhr in das Sammellager Stuttgart - Gelände der früheren Reichsgartenschau auf dem Killesberg - einzuliefern.

Ich ersuche den Transportführer anzuweisen,

~~ab Hauptbahnhof Stuttgart die Strassenbahn Linie 10, Richtung Kochenhof bis Haltestelle Killesberg, zu benützen.~~

wegen des Weitertransports in das Sammellager durch Omnibusse auf der Bahnhofspolizeiwache Hauptbahnhof Stuttgart nähere Weisung einzuholen.

Die festgesetzten Ankunftszeiten müssen unbedingt eingehalten werden, da sonst eine reibungslose Aufnahme in das Sammellager nicht möglich ist und auch der Transport dorthin Schwierigkeiten bereitet.

In Vertretung:
gez. Mußgay

Beglaubigt:
Rockh.
Kanzleiangestellte.

borg bei Trier

Der Bürgermeister
der Stadt Laupheim

Fernsprecher Nr. 641

Den 1. Dezember 1941.

An den
Herrn Landrat

in Biberach a.d.R.

Betreff: Zu- und Wegzug von Juden.

O Beil.

Jm Monat November 1941 sind folgende Juden weggezogen:

1. Adler geb.Friedberger Klara Sara geb.30.5.1894 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;
2. Einstein Hedwig Sara ledig geb.13.4.1879 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2 nach unbekannt;
3. Einstein Jrma Sara ledig geb.11.3.1888 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2 nach unbekannt;
4. Einstein Julius Jsrael geb.5.7.1887 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2 nach unbekannt;
5. Einstein Helene Sara ledig geb.19.8.1888 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;
6. Friedberger Mina Sara ledig geb.20.9.1897 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;
7. Jsay Carry Sara ledig geb. 18.4.1891 in Pittsburg, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;
8. Kahn Julius Jsrael geb. 5.7.1921 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;
9. Kahn geb.Wertheimer Sara Wwe.geb.1.3.1882 in Kippenheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;
10. Kurz geb.Hirschfeld Laura Sara Wwe. geb.26.9.1880 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekant;

44

11. L ö v i n g e r. Bertha Sara ledig geb.10.9.1898 in Zürich, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;

12. M e i n s t e i n Hermann Jsrael geb.19.7.1882 in Zirndorf, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;

13. M e i n s t e i n geb.Rieser Hedwig Sara geb.10.7.1890 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;

14. W e i l e r Klara Sara ledig geb.5.11.1894 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;

15. W e r t h e i m e r Emilie Sara geb.1.5.1879 in Kippenheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube nach unbekannt;

16. Z u c k e r geb.Weil Cilli Sara geb. 29.9.1884 in Laupheim, bisher wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2 nach unbekannt;

17. K i m m e l m a n n Marjann Sara geb.15.6.1910 in Dobra, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 4 nach unbekannt;

18. K i m m e l m a n n Alfred Jsrael geb. 18.9.1936 in Landau, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 4 nach unbekannt;

19. L e w k o w i c z Frymeta Sara geb.16.1.1899 in Przeborg, bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 4 nach unbekannt;

20. M e y e r geb.Bonen Thekla Sara geb.1.4.1881 in Könen bei Trier bisher wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 4 nach unbekannt.

zugezogen:
==========

1. L e w k o w i c z Frymeta Sara geb.16.1.1899 in Przeborg, bisher wohnhaft in Stuttgart, Hospitalstr., am 30.10.1941 zugezogen nach Laupheim, Wendelinsgrube B.4;

2. S i t t e n b e r g Louis Jsrael geb.12.8.1871 in Frankfurt/M. bisher wohnhaft in Stuttgart-W.,Klopstockstr.42, am 10.11.1941 zugezogen nach Laupheim, Wendelinsgrube B.6;

3. S i t t e n b e r g geb.Strauss Melina Sara geb.26.7.1882 in Limburg (Lahn), bisher wohnhaft in Stuttgart-W., Klopstockstr. 42, am 10.11.1941 zugezogen nach Laupheim, Wendelinsgrube B.6;

4. M e y e r geb.Bonen Thekla Sara geb. 1.4.1881 in Könen bei Trier, bisher wohnhaft in Stuttgart-O.,Urbanstr.116, am 7.11. 1941 zugezogen nach Laupheim, Wendelinsgrube B.4.

Jn Vertretung:

1.Beigeordneter.

/1

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 1147/41

Stuttgart, den 13. Dezember 1941.

a) An den
Herrn Landrat in
Aalen, Backnang, Biberach, Böblingen, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Hechingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Öhringen, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Ulm, Waiblingen u. Wangen i. Allg.

b) An den
Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm.

Nachrichtlich
an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Betr.: Evakuierung der Juden nach dem Reichskommissariat Ostland.
Vorg.: Mein Runderlass vom 18.11.41 - II B 2 - 1147/41
Anl.: 0.

Ich bitte, im Einvernehmen mit dem dortigen Finanzamt um baldmöglichste Mitteilung, welche evakuierten Juden aus dem dortigen Bereich noch Vermögenswerte im Inland besitzen. Es genügt hinter den Personalien und dem Wohnort in einer besonderen Spalte der Vermerk "Ja" oder "Nein".

In Vertretung:
(gez.) M u ß g a y

Beglaubigt:
Reiter
Kanzleiangestellte.

./.

Fundamtsführung am 24. April 1942.

Aus: Archiv des Landratsamtes Biberach / Riß F II b

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 189/42.

Stuttgart, den 25. März 1942.

Der Landrat in Biberach a. d. Riß
28 MRZ 1942
Eingel. Tgb. Nr. 437.

Film sehr!

a) An
den Herrn Landrat in
Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Schwäb.Gmünd, Göppingen, Hechingen, Schwäb.Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Bad Mergentheim, Münsingen, ~~Ravensburg~~, ~~Rottweil~~, Saulgau, ~~Tübingen~~, Tuttlingen, Ulm u. ~~Wangen i.A.~~

b) An den
Herrn Polizeidirektor in Göppingen, Heilbronn und in Ulm a.D.

Nachrichtlich
dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,
der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart und
sämtlichen Aussendienststellen.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.

Vorg.: Ohne.

Anl. : 2.

I.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte Umsiedlung von Juden nach dem Osten stellt den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar. Im Rahmen dieser Umsiedlung geht in nächster Zeit (siehe Ziffer III) von Stuttgart aus ein zweiter Transport von Juden von Württemberg und Hohenzollern nach dem Osten.

II.

Die in Frage kommenden Juden wurden bereits hier zahlenmässig und personell erfasst. Massgebend war dafür § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl.I, S. 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:
1. in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden,

2. Juden ausländischer einschliesslich der sowjetrussischen Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden, sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit),
3. im geschlossenen kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen), sowie der Landeswirtschaftsämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann.
4. Juden
   a) im Alter von über 65 Jahren,
   b) im Alter von 55-65 Jahren, die besonders gebrechlich und völlig transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Eheteil unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Eheteil nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtsärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Eheteils erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig. Ehetrennung, sowie Trennung von Kindern bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden.

Die aus dem dortigen Bereich für die Evakuierung in Betracht kommenden Juden sind aus der Anlage /1 ersichtlich. Einzelne Änderungen, die durch die paralell laufende Umsiedlung der restlichen Juden innerhalb Württembergs unvermeidlich sind, werden laufend mitgeteilt. Ausfälle (durch Selbstmord usw.) sind unverzüglich mitzuteilen. Im Hinblick auf die vorläufig letzte Gelegenheit zur Entjudung der einzelnen Kreise ersuche ich, nur in den schwersten Fällen von Gebrechlichkeit bezw. Erkrankung Juden von dem Transport zurückzustellen.

III.

Der genaue Termin - Tag und Zeit - der Abfahrt des Zuges ist noch nicht bekannt und kann aus technischen Gründen erst wenige Tage vor Abfahrt des Zuges festgelegt werden. Ent-

sprechende Weisung, wann die für die Evakuierung bestimmten Juden zu sammeln bezw. nach Stuttgart verschubt werden müssen, ergeht noch. (Frühester Termin für die Konzentrierung der Juden in Stuttgart ist voraussichtlich der 8.April 1942.)

IV.

Es muss pro Person mitgenommen werden:

a) Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen. Die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von hier aus.
b) Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut).
c) Als Bettzeug 1 Kissen und 1-2 Wolldecken (keine Matratzen).
d) Vollständige Bekleidung (ordentliches Schuhwerk).
e) Mundvorrat für mindestens 2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen.
f) Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art (Geld, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge,
Lebensmittelkarten.

Die Juden sind durch Rundschreiben der Jüdischen Mittelstelle davon unterrichtet, dass der Verbrauch von Lebensmittelkarten im Voraus verboten ist. Die Juden haben ihre gültigen Lebensmittelkarten am Tage vor dem Abtransport nach Stuttgart der Ausgabestelle zurückzugeben und hierüber von dort eine mit genauem Datum versehene Bescheinigung durch den jeweiligen Transportleiter im Sammellager Stuttgart vorzulegen.

Jalousien! Kontrollgehäuse

An Ausweispapieren ist den Juden zu belassen:

1. Kennkarte,
2. Arbeitszeugnisse, Wehrdienstausschliessungsschein, Familienpapiere (Geburtsschein, Heiratsurkunde usw.),
3. Fremdenpässe, deutsche oder ausländische Reisepässe nur dann, wenn keine Kennkarte vorhanden ist.

Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten sind dort schon einzuziehen und den jeweiligen Behörden zu übergeben.

V.

Vor Überstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach Stuttgart ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung jeder Person samt Gepäck nach Bargeld, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen und dabei die oben näher bezeichneten nicht benötigten Ausweispapiere, Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten usw. abzunehmen. Die Durchsuchung ist genauestens durchzuführen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben (im Übrigen siehe Ziffer VI).

VI.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hienach, die beiliegenden Verfügungen unverzüglich den namhaft gemachten Juden zuzustellen. Über die Jüdische Kultusvereinigung wird den Juden das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugestellt, in dem sie ihr Vermögen restlos anzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 4.4.1942 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden. Bei Juden früher polnischer Staatsangehörigkeit bezw. staatenlosen Juden ist das Vermögensverzeichnis hieher vorzulegen.

VII.

Die zur Evakuierung kommenden Juden wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit wegen auf meine Anordnung durch die Jüdische Kultusvereinigung heute durch das in Mehrfertigung beiliegende Rundschreiben (Einschreibebrief) verständigt. Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung eine Transportnummer gegeben, die sich mit der auf beiliegender Anlage deckt. Ich bitte daher, der Einfachheit halber bei irgendwelchen Rückfragen und bei der Zusammenstellung des dortigen Transportes jeweils diese Nummer anzuführen.

Im Gegensatz zu der am 1.12.41 durchgeführten Umsiedlung stehen diesmal keine Güterwagen zur Verfügung. Ich ersuche deshalb, besonders darauf zu achten, dass sich das Gepäck des Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält (siehe Ziffer II). Zusätzliche Ausrüstung, ebenso Matratzen, Arbeits- u. Kochgeräte usw. kommen für diesmal in Wegfall.

Ich ersuche zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen mit vollständigem Namen und Transportnummer des jeweiligen Eigentümers versehen wird.

VIII.

Dortige Aufgabe ist es also, die Juden rechtzeitig zu sammeln und hieher zu überstellen, die Beschlagnahmeverfügungen zuzustellen und den Finanzbehörden (Finanzämtern) das Vermögen der Juden am Tage des Abtransportes zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Die Juden aus Stuttgart und den Landkreisen werden wieder ca. 2 Tage vor dem Abtransport in einem Sammellager in Stuttgart auf dem Gelände der Reichsgartenschau/Killesberg zusammengefasst (wegen des genauen Termins für die Einlieferung in das Sammellager ergeht noch ein besonderer Erlass). Zu einem reibungslosen Transport hieher sind eine entsprechende Anzahl Polizeibeamter bereitzuhalten.

Soweit für den Personentransport nach Stuttgart im Hinblick auf die Zahl der zu befördernden Personen besondere Eisenbahnwagen benötigt werden, ist das Erforderliche von dort aus zu

veranlassen. Der Transportführer (Beamter) hat hier eine genaue Transportliste in vierfacher Fertigung vorzulegen. Sie hat zu enthalten: Die Transportnummer, die Personalien, den Beruf und die Angabe (ja - nein), ob der Betreffende Vermögen besass.

Etwaige Kosten werden durch die Jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart getragen und aus einem Sonderfonds bezahlt. Die Kostenrechnungen ersuche ich innerhalb 14 Tagen nach der Aktion hieher zu übersenden.

Rückfragen bitte ich fernmündlich über T.-Anschluss 29741, 28141, Anschl. 2597 oder 2564 zu erledigen.

IX.

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Meldeämter lediglich "unbekannt verzogen" bezw. "ausgewandert" anzuführen. —

gez, M u s s g a y

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

Dem
Herrn Bürgermeister
in L a u p h e i m

Der Bürgermeister der Stadt Laupheim
Eingang 1. APR. 1942
Dem.

Unter Bezugnahme auf meine Rücksprache mit Herrn Oberinspektor Seeger übermittle ich Jhnen die Abschiebungsakten mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung. Wie bereits fernmündlich besprochen, wollen Sie sich bezüglich der aus Heggbach und Untersulmetingen Abzuschiebenden mit der Gend.Abteilung in Verbindung setzen. Herr Bez.Leutnant Wahl wurde von mir informiert.

Anliegend erhalten Sie auch 3 Erlässe der Geheimen Staatspolizei Stuttgart vom 27.3.1942. Die für die Ortspolizeibehörde in Untersulmetingen und Heggbach bestimmten Erlässe ersuche ich der Gend.Abteilung Laupheim zu übergeben, die ihrerseits die beiden Herrn Bürgermeister vom Jnhalt in Kenntnis setzen soll.

Mit Jhrem Vollzugsbericht ersuche ich, den Erlass der Geheimen Staatspolizei Stuttgart vom 25.3.1942 (ohne Beilagen) rückzusenden.

Biberach a.d.Riss, den 30.März 1942.

Der Landrat:
J.V.

Regierungsrat.

Beil.: 9 u.
3 Erlässe d.Gestapo
Stuttgart v.27.3.42.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 189/42.

Stuttgart, den 11.April 1942.

15 APR 1942

An den
Herrn Landrat in
Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Schwäb. Gmünd, Göppingen, Hechingen, Schwäb.Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Bad Mergentheim, Münsingen, Reutlingen, Rottweil, Saulgau, Tuttlingen, Ulm a.D.

an den
Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm a.D.

an den
= Polizeiamtsvorstand in Göppingen und Reutlingen.

Nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,
der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart und
sämtlichen Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart einschl.Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.
Vorg.: Rd.-Erlass v. 25.3.42 Nr. II B 2 - 189/42.
Anl. : 0.

Der Abtransport der Juden von Stuttgart nach dem Generalgouvernement findet am Sonntag, den 26.4.42 vormittags statt. Die im dortigen Bereich zur Abschiebung vorgesehenen Juden haben am Freitag, den 24.4.42, sofern es die Verkehrsverhältnisse gestatten, bereits in den Vormittagsstunden in Stuttgart Hauptbahnhof einzutreffen. Ich ersuche, mir die genaue Abfahrt und Ankunft des dortigen Transports in Stuttgart bis spätestens 22.4.42 mitzuteilen. (Fernmdl.App. 2597).

gez. M u s s g a y .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

./.

Bibrach

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Sauer

Staatsarchivrat

0046

Landratsamt Biberach

./.

Auf Abschriften setze:erl.Gr.

Nr.7613. Eilt !

Dem

Herrn Bürgermeister,
Pol.-Abt., in Laupheim

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Die Gendarmerie-Abteilung Laupheim erhielt Erlaßabschrift.Sie wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Der

Gendarmerie-Abteilung

Laupheim

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Ich ersuche Sie,sich mit dem Herrn Bürgermeister,Pol.-Abt.,Laupheim in Verbindung zu setzen.

Biberach a.d.Riß, den 15.April 1942.
Der Landrat:

0 Beil. Regierungsrat,AV.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Sauer

Staatsarchivrat

0047

Landratsamt Biberach

Geheime Staatspolizei
taatspolizeileitstelle Stuttgart
IIB 2 - 381/42 g.

Stuttgart, den 1o. Juni 1942

An
den Herrn Landrat
in Biberach

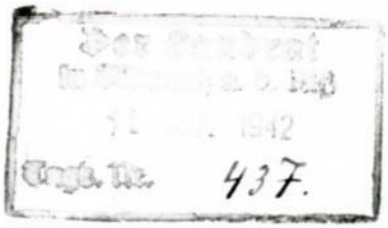

Betr. Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement
Vorg. Mein Erlass vom 25.3.42 IIB 2 - 189/42
Anl. Eine Liste ..... 5 ..... Verfügungen

Am 2o.6.42 geht (von München aus) ein weiterer Transport mit Juden nach dem Generalgouvernement. Zu diesem Transport sind vom dortigen Kreis die in beiliegender Liste namhaft gemachten Juden eingeteilt und werden inzwischen von der Jüd. Kultusvereinigung, Stuttgart, schriftlich davon verständigt.

Die Juden werden in einem Sammellager in Stuttgart zusammengefaßt und am 19.6.42 morgens nach München verschubt.

Ich ersuche sämtliche namhaft gemachten Juden dort zu sammeln und am 18.6.42 nach Stuttgart (Hauptbahnhof) zu überstellen. Die genaue Ab- und Ankunftszeit des dortigen Transports in Stuttgart ist bis spätestens 15.6.42 telefonisch hierher mitzuteilen (Apparat 2597).

Im übrigen ist genau nach meinem Erlass vom 25.3.42 Nr.IIB 2 - 189/42 - zu verfahren.

Im Auftrag:

gez. Krause

Beglaubigt:
Grierbach
Kanzleiangest.

./.

./.

Auf Abschriften setze:erl.Gr.

Eilt sehr !

Nr.7613.

Dem Herrn Bürgermeister,Pol.-Abt.,Laupheim
der Gendarmerie-Abteilung Laupheim

zur Kenntnis und mit dem Ersuchen,im gegenseitigen Einvernehmen die Abschiebung durchzuführen.Die in Abs.3 vorstehenden Schreibens verlangte tel. Meldung erstatten Sie direkt.

Das vorstehend genannte Schreiben der Gestapo Stuttgart vom 25.3.42,nach welchem auch bei dieser Abschiebung zu verfahren ist,liegt in Abschrift bei.Die gleichfalls mitfolgenden Verfügungen sind nachweislich zuzustellen.

Ich ersuche um Vollzugsbericht.

Biberach a.d.Riß,den 11.Juni 1942.
Der Landrat:
I.V.

Regierungsrat.

Beil.:
Pol.Abt.Lph.5,
Gend.Abt.Lph.4 Beil.

...ALT HEGGBACH
...BERACH/RISS.

Heggbach, den 12.Juni 1942.

E r ö f f n u n g :

Es wurde mir heute, den 12.6.1942 durch den Gendarmeriebeamten von Maselheim eröffnet, dass ich umgesiedelt und mein Vermögen beschlagnahmt werde und dass ich bei Zuwiderhandlung mit staatspolizeilichen Maassnahmen zu rechnen habe.

Jm Schreiben unkundig, schwachsinnig u. gelähmt.

t: + + + g. t. Götz Maisen d. Gend.

t: Felix Morgenroth

g. d. Götz Maisen d. Gend.

...überstellen. Die genaue Ab= und Ankunftszeit des dortigen Trans=

...rie- Einzelposten Maselheim
Kreis Biberach a.d.Riss
Land Württ.

Maselheim, den 12. 6. 42.

Der Landrat
in Biberach a.d. Riß
15. JUN. 1942
Abt. III.

An den Herrn Landrat

in B i b e r a c h a.d.Riss.

Betreff : Einstellung der Abschiebung von Juden aus Heggbach nach dem Generalgouvernement.

Im Anschluß gehen die Akten unerledigt wieder an den Herrn Landrat in Biberach zurück, weil die Abschiebung der Juden K r ä m e r u. M o r g e n r o t gemäß um 4.2o Uhr durch die jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart nach Heggbach übersandten Funkspruchs bis zum Eintreffen weiterer Nachricht zurückgestellt werden soll. Die angeschlossenen Verfügungen wurden nach Eröffnung entnommen u. an die Beteiligten ausgefolgt . Die Eröffnungsbescheinigung ist angeschlossen.

Meister der Gendarmerie.

Gesehen!
Biberach, den 15. 6. 42.
Bez. Leutnant
der Gendarmerie.

Anlagen : 4

Eilt sehr !

Dem

Gend.Einzelposten

Maselheim

im Sinne unserer heutigen fernmündlichen Unterredung übermittelt.

Biberach a.d.Riß, den 6.Juli 1942.
Der Landrat:
I.V.

4 Beil.

Regierungsrat.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Nr. II B 2 - 381/42 g.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Stuttgart S, den 12. Juni 1942.
Wilhelm-Murr-Straße 10

Der Landrat in Biberach a. d. Riß
13. JUN 1942
Eingl. Nr. 437.

An den
Herrn Landrat
Biberach

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.
Vorg.: Mein Erlass vom 10.6.42 - II B 2 - 381/42 g.
Anl. : 0.

Infolge plötzlich aufgetretener Verkehrsschwierigkeiten fällt der für den 20.6.42 vorgesehene Judentransport vorerst aus. Mein Erlass vom 10.6.42 - II B 2 - 381/42 g. ist hiermit aufgehoben.

Im Auftrag:

(gez.) K r a u s e

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

z.V. Heute um 9 Uhr Herrn Seeger Eglofs verständigt u. ihn ersucht die Gend. Abt. in Leutkirch zu benachrichtigen.
13.VI.42

Gestapo-Dordr. S - 12 41. 20 000. O/1061

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Sann
Staatsarchivrat

8400

Landratsamt Biberach

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Nr. II B 2 - 381/42 g.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Stuttgart S, den 7. Juli 1942.
Wilhelm-Murr-Straße 10

An den
Herrn Landrat
Biberach

Betr.: Abschiebung von Juden.
Vorg.: Mein Erl.v.10.u.12.6.42
Nr. II B 2 - 381/42 g.
Anl. : 0.

Ich bestätige meine fernmündliche Unterredung in obiger Sache. Die mit Erlass vom 12.6.42 - II B 2 - 381/42 g - vorerst zurückgestellte Judenabschiebung findet nun am 13.7.42 statt. Sämtliche mit Erlass vom 10.6.42 namhaft gemachten Juden sind am Freitag, den 10.7.42, nach Stuttgart zu verschuben. Im übrigen ist nach meinem Erlass v. 10.6.42 - II B 2 - 381/42 g- zu verfahren.

Im Auftrag:

Dr. Dix

Gestapo-Dordr. S - 12 41. 20 000. O/1061

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Baum

Staatsarchivrat

Landratsamt Biberach

0 1 4

Gendarmerie-Einzelposten Haselheim
Kreis Biberach a.d. Riss
Land Württ.

Haselheim, den 11. 7. 42.

An den Herrn Landrat
in B i b e r a c h a.d.Riss.

Jn Erledigung angeschlossenen Ersuchens wird berichtet daß die auf lo. 7. 42 angeordnete Abschiebung der Juden Krämer Käthe u. Felix Morgenroth gemäß Funkspruch vom 8. 7. 42 der Gestapo in Stuttgart ,auf 11. 7. 42 verschoben wurde,mit dem Hinweis,daß sämtliche noch in Heggbach befindlichen Juden ,insgesamt lo Personen ,am 11. 7.42 mittelst einzutreffenden Kraftfahrzeugs zur Abschiebung kommen würden, da es sich um lauter gebrechliche alte Personen handle,was nunmehr geschehen ist.

Hinsichtlich der Mitnahme des Handgepäcks ,Zahlungsmittel ,Ausweispapiere ,Sicherstellung der übrigen Gegenstände u.s.w. wurde im Sinne des Erlasses verfahren.Vermögensabgabeerklärungen sind nicht eingegangen auch waren solche beim Finanzamt in Biberach nicht erhältlich.Wie durch Vernehmungen festgestellt ,war durchweg kein Barvermögen vorhanden.

Die noch vorhandenen Geldbeträge in Höhe von insgesamt 83 Reichsmark, werden durch die Heil -u. Pflegeanstalt Heggbach auf das angegebene Konto der Mittelstelle jüdischer Kultusvereinigung in Stuttgart gemäß besonderen Erlasses überwiesen.

Die Heil- u. Pflegeanstalt Heggbach ist somit von Juden frei.

Gesehen!
Biberach, den 13.7.42.
Bez. Leutnant
der Gendarmerie

5 Beilagen .

Meister der Gendarmerie.

Fnl. 5

55

/1

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 511/42.

Stuttgart, den 30. Juli 1942.

An den

Herrn Landrat

in Biberach/Riss

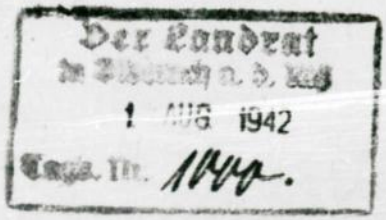

Betr.: Einziehung von Rundfunkgeräten von Mischehen, in welchen der männliche Ehepartner Jude ist.

Vorg.: Ohne.

Anl. : 1.

Nach einem Erlass des Reichssicherheitshauptamtes - Berlin - sind Mischehen, in welcher der Haushaltungsvorstand Jude ist, als jüdisch anzusehen, sodass in diesem Fall sowohl der Haushaltungsvorstand als auch alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen vom selbständigen Rundfunk-Empfang auszuschliessen sind. Auszunehmen hiervon sind lediglich die Fälle, in denen der jüdische Haushaltungsvorstand schwerkriegsbeschädigt ist und weitere Juden oder als Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz geltende Personen der Hausgemeinschaft nicht angehören.

Obiger Erlass findet auf den Juden

Ad.Mut Israel S t e i n e r ,
geb. 30.5.76 in Stuttgart,
wohnh. Laupheim, Schloss-Strasse

Anwendung.

Ich ersuche, den im Besitze dieser Familie-n- befindlichen Radio-Apparat sofort entschädigungslos einzuziehen, in einem geeigneten Raum unterzustellen und pfleglichst zu behandeln. Jede Verfügung über die Apparate, gleich welcher Art, ist verboten.

Die Einziehung der Apparate ist unter genauer Angabe des Fabrikats, der Fabriknummer, der Stromstärke usw. hierher zu berichten und weitere Weisung abzuwarten.
Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrag:

gez. K r a u s e .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

./.

Der Bürgermeister der Stadt Laupheim

Fernsprecher Nr. 641

Den 31.Juli 1942.

An den

Herrn Landrat

in B i b e r a c h a.d.R.

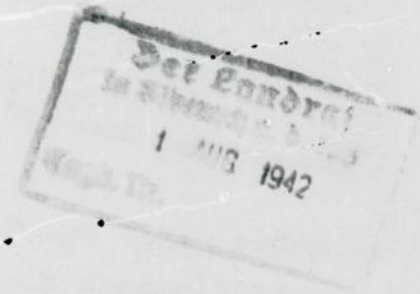

Betreff: Zu-und Wegzug von Juden.
0 Beil.

Jm Monat J u l i 1942 sind folgende Juden verzogen:

1. G r a b, Artur Jsrael, geb.am 8.Juli 1884 in Wien, zuletzt wohnhaft in Laupheim,Wendelinsgrube 7, verzogen am 10.7.1942 nach dem Generalgouvernement
2. dessen Ehefrau G r a b, Luise Sara geb.Laupheimer, geb.am 17.März 1882 in Laupheim, wohnhaft zuletzt in Laupheim, Wendelinsgrube 7, verzogen am 10.Juli 1942 nach dem Generalgouvernement
3. H e n l e, Sofie Sara, geb.am 26.Dezember 1856 in Laupheim wohnhaft zuletzt in Laupheim,Judenberg 2, verzogen am 23.Juli 1942 nach Dellmensingen
4. W a l l a c h, Karl Jsrael, geb.am 20.Juni 1883 in Bledowa wohnhaft zuletzt in Laupheim, Wendelinsgrube 3, verzogen am 10.Juli 1942 nach dem Generalgouvernement.

Zugezogen sind:

1. O t t e n h e i m e r, Emma Sara, geboren am 25. November 1874 in Niederstetten, zuletzt wohnhaft in Crailsheim, zugezogen am 28.Juli 1942 nach Laupheim, Wendelinsgrube 2.
2. H a l l h e i m e r, Karl Jsrael, geb. am 13.Juni 1891 in Crailsheim, zuletzt wohnhaft in Crailsheim, zugezogen am 28.Juli 1942 nach Laupheim, Wendelinsgrube Nr.2
3. dessen Ehefrau H a l l h e i m e r geb.Ottenheimer,Hedwig Sara, geboren am 1.März 1896 in Heinsheim, zuletzt wohnhaft in Crailsheim, zugezogen am 28.Juli 1942 nach Laupheim, Wendelinsgrube 2.

Jn Vertretung Hilzer
1.Beigeordneter.

Gemeinde Maselheim
– Der Bürgermeister –

Maselheim, den 7. August 42
Kreis Biberach

An
Herrn Landrat

B i b e r a c h/R.

Betreff: Juden.
Beil. 0.

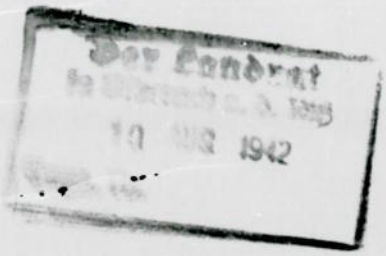

Am 11. Juli 1942 wurden infolge Abwanderung in das Generalgouvernement von Heggbach abgemeldet:

1 Morgenroth Felix Israel, geb.15.7.1891,Mannheim DR.Angeh.
2 Krämer Käthe Sara,geb. 2o.5.1930,Würzburg . " "
3 Strauss Henriette Sara,geb.17.8.1861,Grombach " "
4 Rubens Berta Sara,geb.16.4.1876,Hagen " "
5 Schorsch Berta Sara,geb.31.8.1854,Edelfingen, " "
6 Bieringer Frida Sara,geb.8.3.1870,Ernsbach , " "
7 Einstein Adolf Israel,geb.13.4.1875,Fellheim, " "
8 Reinauer Philippine Sara,geb. 15.7.1860,Mühringen, "
9 Grajewski Aidla Sara,geb.21.3.1871,Warsdann, Polin
10 Golperin Kaila Sara,geb.2o.8.1857,Jelisawetgrad,Staatlos.

In Heggbach befinden sich nun keine Juden mehr.

Der Bürgermeister: Schmid

Carl Schumacher, Reutlingen

45

Entw. f.Li.

Der Landrat
Nr.6104.

Biberach an der Riss, den 10.August 1942

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Aussendienststelle

U l m - Donau

Auf das Schreiben vom 2.2.1939 T.B.Nr.58 A.
Betreff: Zu- und Wegzug von Juden.
Beilagen: 0

Im Monat Juli 1942 sind folgende Änderungen eingetreten:

Z u g a n g :

Am 28. Juli 1942 sind in Laupheim, Wendelinsgrube 2 nachstehende Juden zugezogen:

1.) O t t e n h e i m e r , Emma Sara, geb.am 25.11.74 in Niederstetten, zuletzt wohnh.in Crailsheim.

2.) H a l l h e i m e r , Karl Jsrael, geb.am 13.6.91 in Crailsheim, zuletzt wohnhaft in Crailsheim.

3.) H a l l h e i m e r geb.Ottenheimer, Hedwig Sara, geb.am 1.3.96 in Heimsheim, zuletzt wohnhaft in Crailsheim.

A b g a n g :

1.) H e n l e Sofie Sara, geb.am 26.12.56 in Laupheim, zuletzt wohnh. daselbst, Judenberg 2, am 23.7.42 nach Delmensingen verzogen.

Von Laupheim sind in das Generalgouvernement verzogen:

2.) G r a b , Artur Jsrael, geb.am 8.7.84 in Wien,

3.) G r a b , Luise Sara, geb. Laupheimer, geb.17.3.82 in Laupheim

4.) W a l l a c h , Karl Jsrael, geb.20.6.83 in Bledowa

Von Heggbach Gem. Maselheim sind in das Generlagouvernement verzogen:

5.) M o r g e n r o t h , Felix Jsrael, geb.15.7.91 in Mannheim

6.) K r ä m e r , Käthe Sara, 20.5.30 in Würzburg

7.) S t r a u ß , Henriette Sara, geb. 17.8.61 in Grombach

8.) R u b e n s , Berta Sara, geb.16.4.76 in Hagen

9.) S c h o r s c h , Berta Sara, geb. 31.8.54 in Edelfingen

10.) B i e r i n g e r , Frida Sara, geb.8.3.30 in Ernsbach

11.) E i n s t e i n , Adolf Jsrael, geb. 13.4.75 in Fellheim

12.) R e i n a u e r , Philippine Sara, geb.15.7.60 in Mühringen

13.) G r a j e w s k i , Aidla Sara, geb.213.71 in Warsdann

14.) K o l p e r i n , Kaila Sara, geb.am 20.8.57 inJelisawetgrad.

Im Auftrag:

Regierungsinspektor.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 586/42.

Stuttgart, den 14. August 1942.

An den Herrn

Landrat

in Biberach/Riss.

Eilt sehr!

Betr.: Abschiebung von Juden.
Vorg.: Mein Erlass v. 25.3.42 Nr. II B 2 - 189/42.
Anl. : 2

Am 22.8.42 geht von Stuttgart aus ein Transport mit Juden nach dem Protektorat. Zu diesem Transport sind vom dortigen Kreis die in beiliegender Liste namhaft gemachten Juden eingeteilt. Diese werden inzwischen von der Jüd. Kultusvereinigung, Stuttgart, schriftlich von der Evakuierung verständigt.
Die Juden werden in einem Sammellager (Killesberg) in Stuttgart zusammengefasst.
Ich ersuche, sämtliche namhaft gemachten Juden dort zu sammeln und am Donnerstag, den 20.8.42, nach Stuttgart (Hauptbahnhof) zu überstellen. Für den Abtransport der Juden aus den Gemeinden Laupheim, Dellmensingen, Oberstotzingen, Haigerloch, Tigerfeld, Rexingen, Eschenau, Oberdorf, Baisingen, Weissenstein, Göppingen, Buttenhausen und Buchau sind die auf den beiliegenden Fahrübersichten angegebenen Züge zu benützen, da von der Reichsbahndirektion Stuttgart zu diesem Zwecke Beförderungsmöglichkeiten geschaffen wurden. Der Transportleiter hat jeweils mit dem zuständigen Fahrdienstleiter in Verbindung zu treten.
Die genaue Abfahrtszeit und die Ankunftszeit des dortigen Transportes in Stuttgart ist bis spätestens Dienstag, den 18.8.42, telefonisch mitzuteilen. (Apparat 2597).
Ein Ausscheiden eines namhaft gemachten Teilnehmers aus irgend einem Grunde, Krankheit, Gebrechlichkeit usw. kann nicht erfolgen. Vorkehrungen für den Transport der sogen. Transport-

b.w.!

61

unfähigen sind rechtzeitig zu treffen, sodass sämtliche eing... teilten Juden rechtzeitig in Stuttgart eintreffen.

Je Person ist mitzunehmen:

Ein Koffer oder Rucksack mit Ausstattungsgegenständen (kein sperrendes Gut) und zwar:

Vollständige Bekleidung,
(ordentliches Schuhwerk),
Bettzeug mit Decke,
Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel,
Mundvorrat für 2-3 Tage.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.,
Wertsachen jeder Art (Gold, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser,
Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge,
Lebensmittelkarten.

Sämtliches Gepäck ist dort eingehend zu durchsuchen und zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen sich streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält.
Im Übrigen ersuche ich, genau nach meinem Erlass vom 25.3.42 Nr. II B 2 - 109/42 - zu verfahren.

M u s s g a y.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Liste der von **L A U P H E I M** zur Abwanderung kommenden Juden.

Lfde. Nr.	Zunames:	Vorname:	Geb.Tag:	Wohnung:
1	Adler	Edmund	10. 7.76	Jüd. Altersheim
2	Adler	Eugen	3. 2.60	"
3	Bernheim	Josef	22.9. 61	"
4	Braun	Klara	27. 4.70	"
5	Einstein	Mina	6. 9.72	"
6	Einstein	Rosa	20. 7.61	"
7	Felsenthal	Rosalie	14. 3.91	"
8	Friedberger	Elise	2. 5.76	Wendelingrube, Bar.8
9	Friedberger	Markus	21. 9.63	Jüd. Altersheim
10	Friedberger	Therese	5.10.64	"
11	Goetz	Martha	9.12.80	"
12	Hallheimer	Hedwig	2.3. 96	Wendelingrube 2
13	Hallheimer	Karl	13. 6.91	"
14	Heilbronner	Bertha	19. 1.77	"
15	Hilb	Emil	28.11.64	Jüd. Altersheim
16	Kwilecki	Martin	22.2. 74	Wendelingrube 6
17	Laupheimer	Adolf	29. 8.70	Jüd. Altersheim
18	Laupheimer	Emma	3. 8.74	Wendelingrube 4
19	Laupheimer	Frieda	28.10.72	" 7
20	Laupheimer	Regina	4. 1.68	Jüd. Altersheim
21	Lövinger	Anna	1. 11.76	"
22	Löwenthal	Doris	30.9. 76	"
23	Löwenthal	Louis	13. 6.65	" "
24	Neuwirth	Babette	6.1 .71	Wendelingrube 3
25	Nördlinger	Käthe	16. 4.66	Jüd. Altersheim
26	Ottenheimer	Emma	25.11.71	Wendelingrube 2
27	Richter	Lina	13.10.75	" 4
28	Rosenheimer	Anna	31.10.67	" 2
29	Schiller	Berta	25. 1.67	Jüd. Altersheim
30	Schwarz	Melanie	26.1. 75	Wendelingrube 9
31	Schwarz	Rubin	2. 5.65	" 9
32	Sittenberg	Louis	13.8. 71	"
33	Sittenberg	Melina	26. 7.82	"
34	Stern	Emma	1 . 8.70	Jüd. Altersheim
35	Stern	Ludwig	13. 4.74	"

57

Lfde. Nr.:	Z u n a m e :	Vornamen:	Geb.Tag:	Wohnung:
36	Wegleid	Bella	6. 7.62	Jüd. Altersheim
37	Weil	Bertha	16. 9.62	"
38	Weil	Elsa	17.11.82	"
39	Weil	Isidor	21. 8.75	"
40	Weiler	Jette	29.10.64	Wendelingrube, Br.1
41	Weiler	Max, 1	1.1.66	"
42	Wertheimer	Lina	5.5.75	"
43	Wertheimer	Maier	1.7. 68	Altersheim

Auf 2 Mehrfertigungen wurde gesetzt: erl.17.8.1942 Chr.

Dem Herrn Bürgermeister in L a u p h e i m

unter Bezugnahme auf mein Ferngespräch mit Herrn Leutnant der Schutzpolizei Wacker zur weiteren Veranlassung. Ich bemerke noch, dass das Gepäck im Laufe des Montag, 17.8.durchzusehen ist und sodann gesammelt in einem bestimmten Raum abgestellt werden soll, damit es der Spediteur abholen kann. Die Vermögensverzeichnisse sollen nicht abgenommen werden. Falls wegen Gebrechlichkeit einzelner Personen Transportschwierigkeiten bestehen, ersuche ich mit dem Leiter der dortigen DRK-Bereitschaft Verbindung aufzunehmen. Etwaige Abgänge der namentlich aufgeführten Juden wären fernmündlich der Gestapo mitzuteilen. Das Kreiswohlfahrtsamt ist wegen Abstellung der Fürsorgeschwester zur körperlichen Durchsuchung am kommenden Mittwoch verständigt.

Biberach, den 17. August 1942.
Der Landrat:

Beil.: 1 Mehrfertigung.

Entwurf: erl.Gr.

Der Landrat. Biberach a.d.Riß, den 21.8.1942.

An
den Herrn Bürgermeister, Pol.-Abt.,
Laupheim.

Unter Bezugnahme auf meinen Randerlaß
vom 17.ds.Mts.

Betr.: Abschiebung von Juden.

0 Beil.

Ich ersuche um Vollzugsbericht.

I.V.

Regierungsrat.

Zusammenstellung für Mittwoch, den 19.8.42.

Laupheim:

15.47 Uhr, Ulm an 16.15 Uhr, Ulm ab 17.35 Uhr, Stuttgart an 20.08 Uhr, Personenzahl: ca. 40.

Dellmensingen:

ab 13.09 Uhr, Ulm an 13.45 Uhr, Ulm ab 15.45 Uhr, Stuttgart an 18.co Uhr
Personenzahl: 50

ab 18.28 Uhr, Ulm an 18.51 Uhr, Ulm ab 21.26 Uhr, Stuttgart an 23.56 Uhr
Personenzahl: ca.50

Oberstotzingen
Stat.: Niederstotzingen:

ab 7.35 Uhr, Ulm an 8.16 Uhr, Ulm ab 12.15 Uhr, Stuttgart an 14.34 Uhr
Personenzahl: 50

ab 5.19 Uhr, Ulm an 6.o4 Uhr, Ulm ab 8.10 Uhr, Stuttgart an 11.41 Uhr
Personenzahl: ca. 45

Haigerloch:

ab 6.41 Uhr, Eyach an 7.o4 , Eyach ab 7.51 Uhr, Tübingen an 8.24 Uhr, Tübingen ab 8.29 Uhr, Stuttgart an lo.14 Uhr
Personenzahl: 50.

ab 12.o7 Uhr, Eyach an 12.35 Uhr, Eyach ab 13.28 Uhr, Tübingen an 14.o5Uhr Tübingen ab 16.22 Uhr, Stuttgart an 18.21 Uhr.
Personenzahl: 50

ab 15.19 Uhr, Eyach an 15.38 Uhr, Eyach ab 18.53 Uhr, Tübingen an 19.30 Uhr, Tübingen ab 2o.oo Uhr, Stuttgart an 21.37 Uhr
Personenzahl: ca 40.

Tigerfeld
Stat.: Kleinengetingen

ab 16.44 Uhr, Reutlingen an 17.41 Uhr, Reutlingen ab 18.34 Uhr, Stuttgart an 19.51 Uhr
Personenzahl: ca. 40.

Rexingen
Stat.: Horb

ab 16.28 Uhr, Stuttgart an 18.28 Uhr
Personenzahl: ca. 50

Eschenau

ab 10.17 Uhr, Heilbronn an lo.49 Uhr, Heilbronn ab 12.15 Uhr, Stuttg.an 13.55.
Personenzahl: 85 ca.

Oberdorf
Stat.: Bopfingen

ab 10.03 Uhr, Stuttgart an 13.41
Personenzahl: ca.40

Baisingen
Stat.: Ergenzingen

ab 17.o1 Uhr, Stuttgart an 18.28 Uhr.
Personenzahl: ca.30.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

Staatsarchivrat

0016

Landratsamt Biberach

Der Bürgermeister der Stadt Laupheim
als Polizeiverwalter
- Schutzpolizei - Dienstabteilung -
Auftragbuch Nr. 518

Laupheim, den 20. August 1942.

An den

Herrn Landrat
in

B i b e r a c h a.d.R.

Vorgang: Randerlaß vom 17.Aug.1942
Betreff: Abschiebung von Juden.

Beil.: 0

Die am 17.8.1942 anher fernmündlich und schriftlich namentlich mitgeteilten Juden aus Laupheim, wurden am 19.8.1942 durch den Unterzeichneten und Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Belkle, nach Stuttgart abgeschoben und der Geheimen Staatspolizei-Staatspolizeileitstelle Stuttgart, mit einer namentlichen Liste , übergeben.

Abgang in Laupheim um 15,47 Uhr, Ankunft in Stuttgart um 20,08 Uhr.

Rev. Leutnant d. Sch.

62

Der Bürgermeister der Stadt Laupheim

Fernsprecher Nr. 641

Den 31. August 1942.

An den

Herrn Landrat

Biberach an der Riss.

31 AUG 1942

Betreff: Zu - und Wegzug von Juden.
Beilage: 0.

Jm Monat A u g u s t 1942 sind folgende Juden verzogen:

1. A d l e r, Eugen Jsrael, geb. am 3. Februar 1860 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19.8.1942 nach unbekannt
2. A d l e r, Edmund Jsrael, geb. am 10. Juli 1876 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19.8.1942 nach unbekannt
3. B e r n h e i m, Josef Jsrael, geb. am 22. September 1861 in Laupheim zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19.8.42 nach unbekannt,
4. B r a u n geb. W e i l, Klara Sara, geb. am 27. April 1870 in in Ellwangen, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19. August 1942 nach unbekannt,
5. E i n s t e i n, Mina Sara, geb. am 6. September 1872 in Laupheim zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19.8.1942 nach unbekannt,
6. E i n s t e i n geb. R e g e n s t e i n e r, Rosa Sara, geb. am 21. Juni 1861 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2 verzogen am 19. 8. 1942 nach unbekannt,
7. F e l s e n t h a l, Rosalie Sara, geb. am 14. März 1891 in Odenbach zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19.8.1942 nach unbekannt,
8. F r i e d b e r g e r, geb. Löwenthal, Elise Sara, geb. am 2. Mai 1876 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 8, verzogen am 19. August 1942 nach unbekannt,
9. F r i e d b e r g e r, Markus Jsrael, geb. am 21. 9. 1863 in Laupheim zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19.8.1942 nach unbekannt,
10. F r i e d b e r g e r geb. L a n d a u e r Theresia Sara, geb. am 5. Oktober 1864 in Binswangen, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19. 8. 1942 nach unbekannt,

51

11. ✓ G ö t z , Martha Sara, geb. am 9. 12. 1880 in Krumbach, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19.8.1942 nach unbekannt,

12. ✓ H i l b , Emil, Jsrael, geb, am 28. November 1864 in Baisingen, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19.8.1942 nach unbekannt,

13. ✓ H a l l h e i m e r , Karl Jsrael, geb. am 13.6.1891 in Crailsheim zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 2, verzogen am 19. August 1942 nach unbekannt,

14. ✓ H a l l h e i m e r geborene O t t e n h e i m e r , Hedwig Sara geb. am 1. März 1896 in Heinsheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim Wendelinsgrube 2, verzogen am 19. August 1942 nach unbekannt,

15. ✓ H e i l b r o n n e r , Berta Sara, geb. am 19.1.1877 in Laupheim zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 2, verzogen am 19. 8. 1942 nach unbekannt,

16. ✓ K w i l e c k i , Martin Jsrael, geb. am 22. Februar 1874 in Berli zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 6, verzogen am 19. August 1942 nach unbekannt,

17. ✓ L a u p h e i m e r , Emma Sara, geb. am 3. August 1874 in Laupheim zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 9, verzogen am 19.8.42 nach unbekannt,

18. ✓ L a u p h e i m e r , Frida Sara, geb. am 28.Oktober 1872 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 9 verzogen am 19. August 1942 nach unbekannt,

19. ✓ L a u p h e i m e r , Adolf, Jsrael, geb. am 29.8.1870 in Laupheim zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verzogen am 19.8.1942 nach unbekannt,

20. ✓ L ö w e n t h a l , Louis, Jsrael, geb. am 13.2.1865 in Laupheim zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verz. am 19.8.1942 nach unbekannt,

21. ✓ L ö w e n t h a l geborene K l e i n , Doris Sara, geb. am 30. September 1876 in Rot, zuletzt wohnhaft in Laupheim Judenberg 2, verz. am 19.8.1942 nach unbekannt,

22. ✓ L ö v i n g e r , Anna, Sara, geb. am 1. November 1876 in Laupheim zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verz. am 19.8.1942 nach unbekannt,

23. ✓ L a u p h e i m e r , Regine Sara, geb. am 4. Januar 1860 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verz. am 19. August 1942 nach unbekannt,

~~24. N ö r d l i n g e r geborene L e i t e r , Thekla Sara, geb. am 29. März 1879 in Oberdorf, wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verz. am 19. 8. 1942 nach unbekannt,~~ 201 verzogen am April 1942 Schwaben

24. ✓ N e u w i r t h , Babette Sara, geb. am 6. 1. 1871 in Würzburg, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube, verz. am 19.8.1942 nach unbekannt,

25. ✓ N ö r d l i n g e r , Kathi, Sara geb. am 16. April 1866 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verz. am 19. August 1942 nach unbekannt,

26. ✓ O t t e n h e i m e r, Emma Sara, geb. am 25. November 1874 in Niederstetten, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 2 verz. am 19. 8. 1942 nach unbekannt,

50

27. ✓R i c h t e r geborene L a u p h e i m e r , Lina Sara, geb. am 13. Oktober 1875 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube, verz. am 19.8. 1942 nach unbekannt,

28. ✓R o s e n h e i m e r geborene E r l a n g e r , Anna Sara geb. am 31. Oktober 1867 in Ulm, zuletzt wohnhaft in Laupheim Judenberg 2, verz. am 19. 8. 1942 nach unbekannt,

29. ✓S t e r n , Emma Sara, geb. am 1. 8. 1870 in Ulm, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verz. 19. 8.1942 nach unbekannt,

30. ✓S c h w a r z ; Rubin, Israel, geb. am 2. Mai 1865 in Rexingen, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube 6, verz. 19.8.1942 nach unbekannt,

31. ✓S c h w a r z geb. K u r z , Melanie, Sara, geb. am 26.1.1875 in Gailingen, zuletzt wohnhaft in Laupheim Wendelinsgrube 6, verz. 19.8.1942 nach unbekannt.

32. ✓S i t t e n b e r g , Louis Israel, geb. am 12.8.1871 in Frankfurt, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube, verz. 19. 8. 1942 nach unbekannt,

33. ✓S i t t e n b e r g geb. S t r a u s s , Melina Sara, geb. am 26. Juli 1882 in Limburg/Lahn, zuletzt wohnhaft in Laupheim Wendelinsgrube, verz. 19. 8. 1942 nach unbekannt,

34. ✓S t e r n , Ludwig Israel, geb. am 13. April 1874 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verz. 19.8.1942 nach unbekannt,

35. ✓S c h i l l e r geborene F i s c h e r , Berta Sara, geb. 25. Januar 1867 in Krems, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 12, verz. 19. 8. 1942 nach unbekannt,

36. ✓W e i l , Isidor, geb. am 21.8.1875 in Meisenheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 4, verz. 19.8.1942 nach unbekannt,

37. ✓W e i l geb. K a h n , Elsa Sara, geb. am 17.11.1882 in Ludwigsburg, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 4, verz. 19. 8. 1942 nach unbekannt,

38. ✓W e g l e i n geb. T h e i l h e i m e r , Beta, Pauline Sara geb. am 6. April 1862 in Dittenheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim Judenberg 2, verz. 19. 8. 1942 nach unbekannt,

39. ✓W e i l e r , Max Israel geb. am 1. Juni 1866 in Müllheim, zul. wohnhaft in Laupheim, Wendelinsgrube, verz. 19.8.1942 nach unbekannt,

40. ✓W e i l e r geb. L ö w e n s t e i n , Jette, Sara geb. geb. am 29.10.1864 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim Wendelinsgrube, verz. am 19. 8. 1942 nach unbekannt,

41. ✓W e i l geb. R e g e n s t e i n e r , Berta Sara, geb. am 16. 9. 1862 in Laupheim, zuletzt wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2 verz. 19. 8. 1942 nach unbekannt,

42. ✓W e r t h e i m e r , Maier, Israel geb. 1. Juli 1868 in Kippenheim, zul. wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verz. am 19. 8. 1942 nach unbekannt,

43. ✓W e r t h e i m e r geb. W e i l , Lina Sara geb. 5. Mai 1875 in Laupheim, zul. wohnhaft in Laupheim, Judenberg 2, verz. 19. 8. 1942 nach unbekannt,

Jn Vertretung: Vilgut

1. Beigeordneter.

Entw.F.Li.

Der Landrat
Nr.6104.

Biberach an der Riss, den 7.9.1942

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Aussendienststelle

Ulm an der Donau

Auf das Schreiben vom 2.2.1939 B.B.Nr.58 A.
Betreff: Zu- und Wegzug von Juden.
Beilagen: 0

Am 19.August sind folgende Juden von Laupheim nach dem Generalgouvernement evakuiert worden.
(s.Nrn. 1-43 !)

I.V.

Regierungsrat.

48

D e r L a n d r a t
Nr. 6104.

Biberach a.d.Riss, den 3. Oktober 1942.

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Aussendienststelle

U l m an der Donau

Auf das Rundschreiben vom 2.2.39 T.B.58 A.
Betr.: Auswanderung bzw. Zu- und Wegzug von Juden.
Beil.: 0

Da die in Laupheim sowie in der Pflegeanstalt Heggbach, Gemeinde Maselheim, wohnhaft gewesenen Juden alle evakuiert worden sind, befinden sich im Landkreis Biberach ausser den beiden in Untersulmetingen wohnenden Juden: Israel Alexander Ziegler und Sara Karoline Ziegler geb. Gideon keine weiteren Juden mehr.

Ich ersuche um Mitteilung, ob die monatl. Berichte meines obenangeführten Betreffs weiterhin notwendig sind.

In Vertretung:

Regierungsrat.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle ... Eingang: ...
Aussendienst ...
5 - OKT. 1942
T.B.No. ...

52

Barr, Moering & Co., G.m.b.H.
Internationale Transporte
STUTTGART

Eilboten! Einschreiben

Herrn
Alfred Isr. Levi
Haigerloch / Hohenz.

20.11.41.

Bo/M.

Betr.: Verschickung nach dem Siedlungsgebiet.
Von Haigerloch 119 Personen, von Hechingen 11 Personen
von Mühringen 3 Personen.

Sie dürften von amtlicher Stelle bereits erfahren haben, welche Personen in Ihrem Bezirk wegkommen. Sie wissen demzufolge ganz genau, was jede einzelne Person zum Auffanglager Stuttgart mitnehmen darf und dass alles andere in die auf der Station Haigerloch stehenden 2 Eisenbahnwagen am 25.11.41. eingeladen werden muss. Frachtbrief zur Aufgabe der Waggons an unsere Adresse Stuttgart-Nord legen wir bei.

Schicken Sie uns sofort nach Aufgabe die Duplikatfrachtbriefe wenn möglich die gewünschten Listen.

Die von Hechingen kommenden Personen müssen ihr Gepäck in Haigerloch beiladen, ebenso diejenigen in Mühringen. Sie müssen sich also mit Leon Isr. Schmalzbach in Hechingen dieserhalb in Verbindung setzen, ebenso in Mühringen mit Salamon Isr. Elsässer. Alle 3 Plätze müssen also geschlossen in die beiden in Haigerloch am 25. ds.Mts. stehenden Waggons geladen werden.

Hochachtungsvoll
Barr, Moering & Co. G.m.b.H.

Frachtbrief
Freikuvert

L7

45

Der Landrat. Hechingen, den 21. November 1941.

An
die Herren Bürgermeister
in Haigerloch und Hechingen.

Betr. Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.

1 Anlage

Ich nehme Bezug auf den Ihnen in Abschrift ausgehändigten und mit Ihnen bereits durchgesprochenen Erlass der Staatspolizeileitstelle vom 18. November und bemerke zu den einzelnen Abschnitten noch folgendes:

Zu II.

Etwaige Ausfälle sind mir unverzüglich mitzuteilen.
Für Haigerloch sind als Ausfälle bereits mitgeteilt:
Transportnummer 605 Hohenemser Klara wegen Geistesschwäche
" 685 Vogel Richard wegen Erkrankung
" 634 Levi Wilhelm, der an Nierenkolik erkrankt ist.
Es ergeht noch Anordnung, ob für diese Ausfälle Ersatz zu stellen ist.

Zu III.

Für den voraussichtlich am Donnerstag, den 27. November abgehenden Transport habe ich bei der Reichsbahndirektion drei Eisenbahnwagen angefordert. Die Wagen werden den fahrplanmässigen Zug der Landesbahn, der Hechingen 11,21 Uhr verlässt, angehängt, der in Haigerloch 12,07 Uhr weiterfährt und in Eyach um 12,35 Uhr eintrifft. Dort werden die Wagen auf die Reichsbahn überstellt und mit dem Zug 2818 ab Eyach über Tübingen nach Stuttgart weiterbefördert. Ankunft in Stuttgart Hauptbahnhof 16,26 Uhr. Ich habe die Reichsbahndirektion gebeten, unseren Transport wenn möglich ohne Umladung zum Nordbahnhof weiterzuleiten, um beim Ausladen auf dem Haupfbahnhof Stuttgart unliebsame Verkehrsstockungen zu vermeiden, und weil das Durchgangslager auf dem Killesberg vom Nordbahnhof bequemer zu erreichen ist.

Zu IV.

Als Handgepäck soll nur mitgenommen werden ein Rucksack oder kleiner Handkoffer, Tasche usw. mit den allernotwendigsten Kleidungs- und Wäschestücken und Essgeschirr, sowie dem Proviant für zwei Tage und zwei Teppiche Gesamtgewicht etwa bis zu 15 kg.

-/-

Das übrige Handgepäck, Koffer bis zu einem Gewicht von noch rund 35 kg ist mit den mitzunehmenden Matratzen (Leintücher, Bettbezug usw.) bereits an Montag, den 24.November zu sammeln
in Haigerloch in der Scheuer des Alfred Weil und
in Hechingen im früheren jüdischen Gemeindehaus.
Sämtliche Gepäckstücke, die bei ihrer Einlieferung sofort kontrolliert werden, sind deutlich mit den Transportnummern zu kennzeichnen.
Das Gemeinschaftsgepäck, also Spaten, Öfen usw. bekommt keine Nummer, sondern nur ein Schild mit der Aufschrift Haigerloch bezw. Hechingen.

Die ab 1.Dezember 1941 gültigen Lebensmittelkarten sind gegen Aushändigung einer Bescheinigung beim Ernährungsamt abzugeben. Die Juden haben diese Bescheinigung im Stuttgarter Sammellager vorzulegen.

Die Arbeitsbücher sind einzuziehen und dem Arbeitsamt auszuhändigen.

Zu V.

Die angeordnete Durchsuchung nach Waffen, Munition, Sprengstoff, Gift, Devisen, Schmuck usw. ist am Morgen des Abtransportes also 27.November vorzunehmen.

Zu VI.

Wegen der Liquidierung des eingezogenen Vermögens trifft am Montag ein Beamter des Finanzamtes in Sigmaringen hier ein, um deren Durchführung zu regeln.

Zu VII.

Anliegend händige ich Ihnen eine Abschrift des Rundschreibens aus, das die jüdische Kultusvereinigung den zur Evakuierung kommenden Juden zugehen liess.

Um das an den Sammelstellen (Weil'sche Scheuer in Haigerloch und Gemeindehaus in Hechingen) vergl. oben zu IV eingelieferte Gepäck und das Gemeinschaftsgepäck haben sich die zu evakuierenden Juden nicht mehr zu kümmern. Am Dienstag, den 25.November wird das in Hechingen eingelieferte Gepäck mit Lastwagen von Hechingen zum Bahnhof Haigerloch befördert und dort von der Transportfirma Barr, Koering u.Co. in bereitstehende Güterwagen verladen. Der Lastwagen holt anschliessend auch das in Haigerloch in der Weil'schen Scheuer eingelieferte Gepäck ab.

Das Gepäck der Ersatzleute -es kommt nur Haigerloch in Frage E 5 bis 7- ist als Ersatzgepäck nur provisorisch zu kennzeichnen. Es wird am Schluss eingeladen, sodass es, wenn es erforderlich wird, ohne Umstände ausgeladen werden kann. Die Ersatzleute merken sich zweckmässig die Nummer des Güterwagens.

-/-

Zu VIII

Wegen der Sicherstellung des Vermögens ergeht noch besondere Anordnung.

Es erscheint zweckmässig, dass jedem einzelnen Juden in Form einer Karte ein Ausweis ausgestellt und ausgehändigt wird nur des Inhalts

"Transportnummer . . . .

Inhaber: . . . . . .

(Name)

Haigerloch bezw. Hechingen

Ortspolizeibehörde

(Stempel)."

/5

Der L a n d r a t
des Kreises Hechingen.

Hechingen, den 21. November 1941.

geschr.: 24. 11. 41
durch: ———
vergl.: ———
ab am: ———

1. An
das Fahrplanbüro der Reichsbahndirektion
S t u t t g a r t .
Durch Eilboten zu bestellen!

Auf Weisung der Geheimen Staatspolizei sind am 27. November 130 Juden aus Hechingen und Haigerloch, die für eine Abschiebung in das Reichskommissariat Ostland vorgesehen sind, in ein auf dem Gelände der früheren Reichsgartenschau (Killesberg) in Stuttgart eingerichteten Durchgangslager einzuliefern.

Die Juden haben teilweise umfangreiches Handgepäck bei sich. Als Fahrplan ist auf Vorschlag der Hohenzoll. Landesbahn vorgesehen:

Hechingen	Hohenz. Landesbahn	ab 11,21 Uhr	
Haigerloch	" "	ab 12.07 "	
Eyach	" "	an 12.35 "	
Eyach	Reichsbahn	ab 13.28 "	mit Zug 2818
Tübingen		an 14.05 "	
Tübingen		ab 15.03 "	mit Zug 3730
Stuttgart		an 16.26 " .	

Ich bitte die hierfür benötigten 3 Eisenbahnwagen zu stellen.

Die Geheime Staatspolizei in Stuttgart hat mir nahegelegt, bei Ihnen anzufragen, ob es sich ermöglichen lässt, die 16.26 Uhr in Stuttgart eintreffenden 3 Wagen bis zum Nordbahnhof weiterzuleiten, um beim Ausladen auf dem Hauptbahnhof unliebsame Verkehrsstockungen zu vermeiden, und weil das Durchgangslager auf dem Killesberg vom Nordbahnhof besser zu erreichen ist.

++ ++

2. Auf eine Abschrift von 1) ist zu setzen:

Der
Direktion der Hohenz. Landesbahn
H i e r
- - - - - -
zur K e n n t n i s .
Hechingen, den 21. November 1941.
Der Landrat des Kreises Hechingen.

++ ++

3. Z. d. Akten.

Dr. med. Ernst Mock
prakt. Arzt
Haigerloch / Hohenzollern
Fernsprecher SA. 316

Haigerloch, den 22.11.41 19

Aerztliches Zeugnis.

Abschrift.

Frl. Klara Hohenemser von hier leidet seit Jahren an nervösen Anfällen verbunden mit Depressionszuständen u. Selbstmordgedanken. Sie war deshalb schon in der Nervenklinik Tübingen 1931. In Sigmaringen 1934. Jetzt hat sie die Anfälle seit September 1941 wieder u. fällt damit ihrer Umgebung zur Last.

gez. Dr. Ernst Mock.

L10

41

Der L a n d r a t Hechingen, den 24. November 1941.

1.

An
den Herrn Bürgermeister
in H a i g e r l o c h

Durch Eilboten!

Betr. Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.

Nach fernmündlicher Anordnung der Staatspolizeileitstelle werden zusätzlich evakuiert

Transportnummer: 1064 Hallheimer Sigbert Israel geb. 1.3.1924
E 50 Kahn Johanna geb. 12.10.1878
E 51 Kindermann Babette geb. 3.9.1885
E 52 " Siegfried geb. 26.5.1879.

Ausserdem kommt zum Abtransport die geistesschwache Klara Hohenemser geb. 5.12.1881, Transportnummer 603.

Dagegen fällt aus Transportnummer 628 Levi Julie geb. 6.2.1880.

Amtsärztlich werden auf ihre Transportfähigkeit untersucht

Transportnummer 667 Strauss Levi geb. 4.4.1886
634 Levi Wilhelm geb. 30.6.1884
685 Vogel Richard geb. 29.3.1881.

Falls Transportnummer 667 Strauss Levi nicht transportfähig ist bleiben auch zurück die Transportnummern 668 bis 670.

++ ++

2. Auf eine Abschrift von 1) ist zu setzen:

Dem
Herrn Regierungspräsidenten
in S i g m a r i n g e n

Durch Eilboten!

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Danach müssen noch nachträglich Beschlagnahme- bezw. Einziehungsverfügungen erlassen werden für die oben aufgeführten Transportnummern 1064, E 50, E 51 und E 52.

Hechingen, den 24. November 1941.

Der L a n d r a t.

++ ++

3. Z. d. Akten.

Deutsche Reichsbahn

Reichsbahndirektion Stuttgart

Postanschrift:
Reichsbahndirektion Stuttgart
Stuttgart N, Heilbronner Straße 7

Drahtwort:
Reichsbahndirektion
Stuttgart

Fernruf:
22131, 22231, 29046
(Sammelnummern)

Bankkonten:
(Bezeichnung: Hauptkasse der Reichsbahndirektion Stuttgart):
Konto Nr 79760 bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank AG, Zweigniederlassung Stuttgart;
Reichsbankgirokonto Nr 5/186 bei der Reichsbank in Stuttgart;
Postscheckkonto Stuttgart Nr 12705

An

Herrn
Landrat
des Kreises Hechingen

H e c h i n g e n

Landrat
Eing. 25 NOV 1941
[illegible]

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom 21.11.41 | Unsere Nachricht vom | Unsere Zeichen 33. Bfp 5.Bbw | Tag 24.11.41

Es wird gebeten, in der Antwort Tag und Zeichen dieses Schreibens anzugeben.

Betreff: Beförderung von Juden

Anlagen: 0

Wir werden die 130 Juden von Hechingen u Haigerloch nach Stuttgart Hbf am Donnerstag, 27. November mit den gewünschten Zügen befördern und die erforderlichen drei Personenwagen zur Verfügung stellen.

Ihrem weitergehenden Wunsch, in Stuttgart die Sonderwagen nach dem Nordbahnhof weiterzuleiten, wollen wir unter den vorliegenden besonderen Umständen ausnahmsweise entsprechen.

Die für den Sondertransport von Stuttgart Hbf nach Stuttgart Nord entstehenden Kosten von 50 RM ersuchen wir an die Fahrkartenausgabe Hechingen Reichsb zu zahlen, die Ihnen dafür einen Beförderungsschein aushändigt.

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Stuttgart
(gez) Schülen

Beglaubigt:

Rgh

Reichsbahndirektion Stuttgart

Din A 4
41. 20000

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Sauer

Staatsarchivrat

Landratsamt Hechingen/Restitutions-
kammer beim Landgericht Stuttgart

0004

L 13

31

Der Regierungs-Präsident
der Hohenzollerischen Lande

Sigmaringen, den 24. November 1941.

*

Tgb. Nr. _____

Landrat
Eing. 25. 11. 1941
Hechingen

15 Kl.

An
den Herrn Landrat
in Hechingen.

Anliegend übersende ich durch Boten 130 Beschlagnahmeverfügungen und 5 Blanketts je im Doppel gegen die für die Evakuierung aus Ihrem Kreise vorgesehenen Juden, zur weiteren Veranlassung entsprechend der Ihnen zugegangenen Mitteilung der Geheimen Staatspolizei-Leitstelle Stuttgart vom 18.d.M. Nr. II B 2 1147/41. Die Zustellung muß durch einen Gerichtsvollzieher mit Zustellungsurkunde erfolgen. Letztere ist mit dem Doppel der Beschlagnahmeverfügung der Staatspolizei-Leitstelle Stuttgart alsbald zuzusenden. Die Empfangsbescheinigungen der Juden, welche den Verfügungen anhängen, bitte ich bei Ihnen in Verwahrung zu nehmen. Von der Durchführung meiner Verfügung bitte ich mir bis 29. d.Mt. Mitteilung zu machen und zugleich über den Abtransport zu berichten.

1)
2)
3)
4)

I.V.

o/0914

112

Der L a n d r a t

Hechingen, den 25. November 1941.

geschr.: 25. 11. 41
durch:
vergl.:
ab am:

An
den Herrn Bürgermeister
in H a i g e r l o c h

Betr. Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.

Für die Evakuierung fallen aus, bleiben also hier:

a) auf Anordnung der Staatspolizeileitstelle

1. Transportnummer 614 E 52 Kindermann Siegfried geb. 26.5.1879
2. " 615 E 51 " Babette geb. 3.9.1885.

b) Nach amtsärztlichem Befund nicht reisefähig

3. Transportnummer 645 Neumann Elsa, geb. 23.12.1901 (Eierstocksgeschwulst)
4. " 667 Strauss Levi geb. 4.4.86 (Zwölffingerdarmgeschwür)
5. " 685 Vogel Richard geb. 29.3.1881 (Blasenkatarrh bei Vergrösserung der Vorsteherdrüse)

c) Wegen Ausfalls der vorstehend unter 3 bis 5 aufgeführten Personen bleiben auch deren Angehörigen zurück:

6. Transportnummer 644 Neumann Leopold geb. 6.4.05, Ehemann
7. " 668 Strauss Betti, geb. 7.3.1892, Ehefrau
8. " 669 " Ludwig geb. 31.3.1926 Kinder
9. " 670 " Ruth geb. 14.12.1929
10. " 686 Vogel Alice geb. 16.9.1879, Ehefrau

++ ++

2. Auf eine Abschrift von 1) ist zu setzen:

Der
Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle
in Stuttgart

im Nachgang zu meiner fernmündlichen Meldung.

Hechingen, den 25. November 1941.

Der L a n d r a t .

++ ++

3. Z. d. Akten.

L 14

30

Der L a n d r a t
des Kreises Hechingen.

Hechingen, den 26. November 1941.

1.
An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
in S t u t t g a r t .

Einschreiben!
Durch Eilboten

Betr. Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.

Bezug: RdErl. vom 18.11.1941 - II B 2 1147/41 -

Zu Abschnitt VI.

Der Herr Regierungspräsident in Sigmaringen hat auf Anweisung des Herrn Reichsministers des Innern mit Verfügung vom 24. 11.1941 das gesamte Vermögen der für die Evakuierung aus dem Kreis Hechingen vorgesehenen 122 Juden -Transportnummer 584 bis 613, 616 bis 627, 629 bis 643, 646 bis 665, 671 bis 684, 687 bis 700, 705 bis 715, 1064, 1074, E 5 bis E 7 und E 50- beschlagnahmt und zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen. Die Beschlagnahme- und Einziehungsverfügungen sind den Betroffenen durch den Obergerichtsvollzieher Windlinger-Hechingen zugestellt.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten übersende ich anliegend die 122 Zustellungsurkunden mit der angehefteten Mehrfertigung der Beschlagnahme- und Einziehungsverfügung.

Die Originale der Beschlagnahme- und Einziehungsverfügungen sind auf dortige mündliche Anordnung den Juden polizeilich wieder abgenommen und hier in Verwahrung genommen worden.

++ ++

2) Auf eine Abschrift von 1) ist zu setzen:

Dem
Herrn Regierungspräsidenten
in S i g m a r i n g e n
unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 24.11.1941 zur Kenntnisnahme.

Hechingen, den 26. November 1941.

Der L a n d r a t

++ ++

3. Z. d. Akten.

Hechinger Juden unmittelbar nach Eingang der obigen Verfügung noch am Nachmittag des 25.November und in Haigerloch am 26.November.Die Zustellungsurkunden sind mit dem Doppel der Beschlagnahmeverfügung am 26. November der Staatspolizeileitstelle übersandt.Die den Beschlagnahmeverfügungen anhängenden Empfangsbescheinigungen der Juden sind hier in Verwahrung genommen.Ich nehme Bezug auf meine in Abschrift vorgelegte Mitteilung an die Staatspolizeileitstelle vom 26.11.1941.

2.Der Abtransport erfolgte am 27.November in drei von der Reichsbahndirektion Stuttgart bereitgestellten Personenwagen mit dem fahrplanmässigen Zuge der Hohenz.Landesbahn,ab Hechingen 11.21 Uhr, ab Haigerloch 12.07 Uhr. In Eyach sind die Wagen auf die Reichsbahn überstellt und mit dem fahrplanmässigen Zuge ab Eyach 13.28 Uhr über Tübingen nach Stuttgart weiterbefördert,Ankunft dortselbst 16.26 Uhr.Transportführer war Regierungssekretär Metzger,dem für jeden Wagen ein Gendarmeriebeamter zugeteilt war. Auf dem Hauptbahnhof Stuttgart wurde der Transport von einem Polizeikommando übernommen.Der Transportführer hat dort seine Transportliste in vierfacher Fertigung ausgehändigt.

Als Handgepäck sind nur die allernotwendigsten Kleidungs- und Wäschestücke und Essgeschirr bis zu rd.15 kg,sowie 2 Decken und Proviant für 2 Tage mitgenommen.Das übrige Handgepäck,Koffer bis zu einem Gewicht von rd.35 kg ist mit den zugelassenen Matratzen (Leintücher,Bettzeug usw.) bereits am 24.November gesammelt,kontrolliert und mit Transportnummern gekennzeichnet worden.Dieses Gepäck ist mit dem Gemeinschaftsgepäck,Spaten,Öfen,Kessel,Werkzeuge usw.am 25.November in den von der Firma Larr,Moering u.Co.in Haigerloch bereitgestellten zwei Güterwagen verladen worden.

Die angeordnete Durchsuchung nach Waffen,Munition,Sprengstoff, Gift,Devisen,Schmuck usw.ist vor dem Abtransport durch Gend.Beamte und die Gesundheitspflegerinnen vorgenommen.Soweit dabei noch Gegenstände gefunden wurden,deren Mitnahme verboten war,wurden dieselben abgenommen.

3.Unmittelbar nach dem Abtransport sind die freigewordenen Wohnungen polizeilich versiegelt worden,die nunmehr von dem Beauftragten des Finanzamts übernommen werden.

++ ++

2.Z.d.Akten.

L 17
und L 18 u. 19

27

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Hechingen

BANKKONTEN: HOHENZOLL. LANDESBANK, FILIALE HECHINGEN - WÜRTT.-HOHENZOLL. PRIVATBANK A.-G. HECHINGEN
POSTSCHECKKONTO f. d. STADTKASSE NR. 1216 STUTTGART
FERNSPRECHER 457 und 458

An den

Herrn Landrat

Hechingen

Landrat
Eing. 29. NOV. 1941
Hechingen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Meine Nachricht	Hechingen, den 27.11.41.

Betr.: Evakuirung der Juden.
Zur Verfügung der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart vom 18.11.41. II B 2 1147/41.

2 Anlagen.

In Durchführung der Verfügung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart vom 18.11.41 und den ergangenen unmittelbaren Weisungen ist die Gepäckuntersuchung, die Leibesuntersuchung und der Transport der von hier bestimmten 11 Juden mit den Transportnummern 705-715 am 27.11.41 erfolgt. Der Transport wurde in Haigerloch übergeben. Niederschrift über die Durchführung der Massnahmen und der erfolgten Amtshandlung lege ich anbei vor. Die Mehrfertigungen wurden zugleich dem Finanzamt übermittelt.

I.A.

L 18
3 u. L 12

Verhandelt
Hechingen, den 27.11.41.

Vor Abfahrt der von hier evakuirten 11 Juden mit den Kennummern 705-715 wurden diese heute vormittag um 9 Uhr im früheren jüdischen Gemeindehaus gesammelt. Das gesamte Gepäck wurde durchsucht. Bei sämtlichen Personen wurden Leibesvisitationen durchgeführt. Für die Leibesuntersuchung der Jüdinnen war die Hebamme Riester zugezogen. Besondere Anstände haben sich dabei nicht ergeben.

Kleine Beanstandungen:

Handgepäck Pecha Nowenstein. In diesem Gepäck wurde die Reichszuckerkarte vorgefunden. Sie ist angeblich versehentlich nicht abgegeben worden. Gepäck überladen und zu schwer. Inhalt wurde teilweise zurückbehalten.

Handgepäck Klothilde Sara Bernheimer.
1 silbernes Kettchen wurde abgenommen.

Brieftasche Alfred Israel Loewenthal.
18 Briefmarken im Wert von 1,17 RM wurden abgenommen.

Geldbeutel Marta Sara Hofheimer.
69 Rpfg. in Münzen waren angeblich versehentlich im Geldbeutel zurückgeblieben. Das Geld wurde abgenommen.

Bei der Untersuchung des grossen Gepäcks am 24.11.41 wurde vorgefunden:

Koffer Hofheimer Marta Sara.
3 Armbänder, 1 Bleistift, 2 Ringe, 1 Brosche, 1 Paar Ohrringe. Die Gegenstände sind aus Silber und wurden abgenommen.

Koffer Mina Sara Schmalzbach.
Es wurden vorgefunden 66 Rpfg.

Die genannten Gegenstände werden dem Finanzamt zur Verfügung gestellt.

./.

An Schlüsseln wurden übergeben:

Isidor Bernheim	Hausschlüssel
Pecha Nowenstein	Wohnzimmerschlüssel
Loewenthal	Hausschlüssel
"	"
Hofheimer	"

Die Zimmerschlüssel stecken.

Mit den Untersuchungen waren beauftragt am

. 24.11.41 Polizeimeister Löffler,
am 25.11.41 Polizeimeister Löffler und PHW.Federer,
am 27.11.41 PHW. Federer und Evers.

Mit der Transportbegleitung nach Haigerloch ist PHW. Federer beauftragt.
Die Massnahmen erfolgten unter meiner Aufsicht.

z.B.

Stadtoberinspektor

L 19
zu L 18

Verhandelt
Hechingen, den 27. November 1941

Nach dem Auszug der Juden wurden heute, den 27.11.41 nachmittags folgende Wohnungen amtlich geschlossen:

1. Haus Loewenthal, Schloßstrasse 8
Wohnung Loewenthal, 1. Stock, 4 Wohnzimmer und Küche abgeschlossen und mit dem Dienststempel versigelt.

2. Wohnung Hofheimer, 2. Stock
4 Türen zu Wohnzimmern und Küche versigelt.

Gemeinschaftlich, Loewenthal und Hofheimer
1 Türe zum Bühneneingang,
1 Türe zum Kellereingang versigelt.

3. Haus Eugen Vetter, Schloßstrasse 13
Wohnung der Jüdin Pecha Novenstein im 1. Stock
2 Zimmer durchgehend, Eingangstüre versigelt.

4. Wohnung Schmalzbach, Hohenbergerstrasse 9
Wohnungseinrichtung übereignet an die Haushälterin Therese Schäffler, arische Haushälterin des Genannten. Die Übereignung ist durch besondere Urkunden nachgewiesen. Versigelung war nicht möglich.

5. Schuhhaus Weil, Schmidtestrasse 3
Wohnung Klothilde Sara Bernheimer,
1 Zimmer im 1. Stock versigelt.

6. Wohnung Mina Sara Schmalzbach
gemeinschaftlich mit Frau Jettchen Sara Kraus (nicht evakuirt) im 1. Stock 1 dreiteiliger Schrank im gemeinschaftlichen Schlafzimmer abgeschlossen und versigelt, 1 Bühnenzimmer versigelt.

7. Haus Eppstein, Schadenweilerstrasse 56
Wohnung Bernheim, 2 Wohnungseingangstüren versigelt.

An der Versigelung hat teilgenommen Polizeimeister Biener. Sämtliche Amtshandlungen wurden unter meiner Aufsicht durchgeführt.

Stadtoberinspektor

116

28

Der L a n d r a t.

Hechingen, den 28. November 1941.

geschr.: 28.11.41
durch:
vergl.:
ab am:

1.

An
den Herrn Regierungspräsidenten
in S i g m a r i n g e n

Betr. Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.

Verfügung vom 24.11.1941 /13

Anl: 11 Beschlagnahmeverfügungen (je im Doppel) zurück
2 Blanketts.

1. Nach der der Anordnung der Staatspolizeileitstelle vom 18.11.1941 -II B 2 1147/41- beigefügten Liste waren für die Evakuierung 130 Personen vorgesehen. Davon sind ausgefallen:

1.	Transportnummer	614	Kindermann Siegfried
2.	"	615	Kindermann Babette
3.	"	628	Levi Julie
4.	"	644	Neumann Leopold
5.	"	645	Neumann Elsa
6.	"	667	Strauss Levi
7.	"	668	Strauss Betty
8.	"	669	Strauss Ludwig
9.	"	670	Strauss Ruth
10.	"	685	Vogel Richard
11.	"	686	Vogel Alice

11

119

Neu hinzugekommen sind:

1.	Transportnummer	1064	Hallheimer Siegfried Israel
2.	"	E 50	Kahn Johanna
3.	"	1074	Ullmann Trude

3

sodass zum Abtransport kamen 122.

Danach werden anliegend als nichtbenötigt und zu meiner Entlastung je im Doppel zurückgereicht

11 Beschlagnahmeverfügungen der zurückgebliebenen Juden und
2 Blanketts.

Die Zustellung der 122 Beschlagnahmeverfügungen ist durch den Obergerichtsvollzieher Windlinger in Hechingen erfolgt, und zwar für die

-/-

Finanzamt Sigmaringen

Kassenstunden täglich von 8—12 Uhr
Rufnummer 371, 372
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 19472
Hohenzoll. Landesbank Sigmaringen Nr. 64
Reichsbank Tuttlingen
Konto-Nr 594/112

Sigmaringen, 24. Januar 1942

Landrat
Eing. 27. JAN. 1942
Hechingen

Anl.: 1 Verzeichnis

Ihr Schreiben vom 2.Jan.1942 und Ihre telefonische Anfrage vom 23.Jan.1942

Ich gebe das übersandte Verzeichnis zurück. Die Frage nach den Vermögenswerten habe ich hinter den Personalien mit Ja oder Nein beantwortet. In Fällen, in denen lediglich eine Wohnungseinrichtung vorhanden war, habe ich die Frage nach dem Vermögenswert beim Haushaltungsvorstand mit Ja beantwortet.

Herrn
Landrat
in H e c h i n g e n

Durchschlag

4

Das aus dem Landkreis: H e c h i n g e n. vom 27.11.1941
Abschriften fehlen.

Transp.Nr. Haigerloch: 11o

584	1	Abraham	Rosa	4.1o.88
585	2	Behr	Max	6.1o.86
586	3	Behr	Jda	7.1.92
587	4	Bernheim	Theodor	23.3.84
588	5	Dellheim	Edmund	3.2.87
589	6	Geissenberger	Eugenie	8.2.84
59o	7	Geissenberger	Lothar	2o.3.1o
591	8	Geissenberger	Rosa	28.9.17
592	9	Glück	Helene	15.1o.87
593	1o	Grünebaum	Johanna	27.1.o1
594	11	Grünwald ~~Emanuel~~	Emanuel	22.7.8o
595	12	Grünwald	Nelly	19.7.88
596	13	Hahn	Karl	21.11.92
597	14	Hahn	Bella	23.3.98
598	15	Hallheimer	Julie	15.4.96
599	16	Hallheimer	Walter	1o.1o.29
6oo	17	Hilb	Josef	21.4.87
6o1	18	Hilb	Hanna	4.4.98
6o2	19	Hilb	Justin	5.5.25
6o3	2o	Hilb	Max	6.2.24
6o4	21	Hilb	Jßy	25.5.o8
6o5	22	Hohenemser	Klara	5.12.81
6o6	23	Jacobsohn	Fritz	6.8.18
6o7	24	Jacobsohn	Hans	26.5.85
6o8	25	Jacobsohn	Luise	8.2.89
6o9	26	Kahn	Klara	15.8.84
61o	27	Kahn	Harry	15.9.11
611	28	Kahn	Irene	25.1.13
612	29	Katz	Siegfried	1o.1.83
613	3o	Katz	Bruno	3.6.1926
616	31	Kohn	Anni	28.4.19
619	32	Kohn	Gerta	19.6.19
618	33	Kohn	Wilhelm	26.12.o9
614	34	Kindermann	Siegfried	26.5.79
615	35	Kindermann	Babette	3.9.85
617	36	Kohn	Paula	9.6.79
62o	37	Levi	Auguste	1.5.87

Übertrag 11o

Landkreis Hechingen -Haigerloch- Übertrag 11o

621	38	Levi	Babette	13.6.82
622	39	Levi	Egon	12.12.23
623	4o	Levi	Ernst	1o.2.93
624	41	Levi	Berta	2.7.98
625	42	Levi	Ernestine	25.5.8o
626	43	Levi	Hermann	16.2.86
627	44	Levi	Jettchen	7.5.92
628	45	Levi	Julie	6.2.8o
629	46	Levi	Julius	12.3.9o
63o	47	Levi	Senta	2o.3.24
631	48	Levi	Sofie	2o.12.84
632	49	Levi	Wilhelm	22.5.84
633	5o	Levi	Toni	8.7.97
634	51	Levi	Wilhelm	3o.6.84
635	52	Levi	Bella	26.4.93
638	53	Marx	Viktor	1o.7.o3
639	54	Marx	Marga	13.5.o9
64o	55	Marx	Ruth	12.7.33
636	56	Mayer	Sigmund	1o.6.79
637	57	Mayer	Elsa	8.12.83
644	58	Neumann	Leopold	6.4.o5
645	59	Neumann	Elsa	23.12.o1
646	6o	Nördlinger	Babette	8.9.83
647	61	Nördlinger	Alfred	2.6.23
648	62	Peritz	Irma	25.4.99
649	63	Reinheimer	Sofie	25.11.83
65o	64	Reutlinger	Auguste	27.5.89
651	65	Reutlinger	Ludwig	4.4.84
652	66	Reutlinger	Sofie	29.6.81
653	67	Reutlinger	Wolf	18.5.o1
654	68	Richnowsky	Frieda	7.4.93
655	69	Rosenzweig	Eugen	6.7.84
656	7o	Rosenzweig	Bertha	11.1.86
657	71	Schadchin	Girscha	24.12.86
658	72	Schadchin	Rahel	13.9.87
659	73	Schadchin	Sigmund	2o.9.2o

Übertrag: 11o

66o	74	Schäfer	Selma	14.3.87	
661	75	Schild	Olga	8.1o.97	
662	76	Schorsch	Gretchen	16.9.95	
663	77	Schorsch	Manfred	8.1o.24	
665	78	Schwab	Auguste	28.5.c2	
667	79	Strauss	Levi	4.4.86	
668	8o	Strauss	Betty	7.3.92	
669	81	Strauss	Ludwig	31.3.26	
67o	82	Strauss	Ruth	14.2.29	
671	83	Ullmann	Adolf	1.2.77	
672	84	Ullmann	Fanny	12.12.85	
673	85	Ullmann	Albert	29.2.84	
674	86	Ullmann	Elsa	25.7.93	
675	87	Ullmann	Emil Louis	23.3.94	
676	88	Ullmann	Jettchen	15.7.oo	
677	89	Ullmann	Grete	5.5.24	
68o	9o	Ullmann	Max	9.1.11	
681	91	Ullmann	Selma	16.3.98	
684	92	Vasen	Rosa	1o.1.88	
685	93	Vogel	Richard	29.3.81	
686	94	Vogel	Alice	16.9.79	
687	95	Wallach	Malchen	5.6.99	
688	96	Warscher	Scheindel	11.2.8o	
689	97	Weil	Alfred	1.6.o9	
69o	98	Weil	Annelotte	25.4.21	
691	99	Weil	Fritz	27.2.o2	
692	1oo	Weil	Heinrich	13.3.83	
693	1o1	Weil	Johanna	24.1.91	
694	1o2	Weil	Alice	21.3.23	
695	1o3	Weil	Lina	16.3.84	
696	1o4	Weil	Selma	24.4.o5	
697	1o5	Weil	Kurt	21.6.31	
698	1o6	Weinberger	Sofie	26.6.82	
699	1o7	Werthheimer	Julius	3o.8.84	
7oo	1o8	Wertheimer	Elise	28.8.86	
683	1o9	Ullmann	Lilly	11.293	
682	11o	Ullmann	Siegfried	9.11.89	11

Übertrag: 121

Landkreis Hechingen -Haigerloch- Übertrag 121

Hechingen

7o5	1	Bernheim	Jaidor	7.1o.88
7o6	2	Bernheim	Liesel	17.5.91
7o7	3	Bernheimer	Clothilde	3.11.82
7o8	4	Hofheimer	Otto	24.5.94
7o9	5	Hofheimer	Martha	16.12.o5
71o	6	Hofheimer	Edith	3.4.32
711	7	Löwenthal	Alfred	19.3.92
712	8	Löwenthal	Mina	25.12.92
713	9	Nowenstein	Pescha	22.12.99
714	1o	Schmalzbach	Leon	13.1o.82
715	11	Schmalzbach	Mina	5.5.88

Nachtrag zu Haigerloch

641	111	Mayer	Robert	19.11.88
642	112	Mayer	Lilly	29.9.o1
643	113	Mayer	Hans Wolfgang	3o.7.37
E 5	114	Spier	Gustav	16.3.92
E 6	115	Spier	Herta	22.6.88
E 7	116	Spier	Julius	12.12.85
678	117	Ullmann	Julius	12.6.77
679	118	Ullmann	Sofie	23.4.91
664	119	Schorsch	Lotte	27.6.23

9

Insgesamt: 130

1064	120	Hallheimer Siegbert	,Haigerloch	1.3.1924
E 50	121	Kahn Johanna	"	12.1o.1878

1074 122 Ullmann, Berta 4 3.8.24

3

133

— 11

122

Der Landrat

Hechingen, den 27. Januar 1942

10

An die

Geheime Staatspolizei
-Staatspolizeileitstelle Stuttgart -
in Stuttgart

Betrifft : Evakuierung der Juden nach dem Reichskommissariat Ostland.
Bezug: Erlass vom 13.12.1941 Nr.II B 2 -1147/41 -.

1 Anlage.

Das Verzeichnis der am 27.11.1941 aus dem Kreise Hechingen evakuierten Juden (121) mit den Angaben, ob diese Vermögenswerte besitzen, lege ich vor.

In Fällen, in denen lediglich eine Wohnungseinrichtung vorhanden war, hat das Finanzamt Sigmaringen die Frage nach dem Vermögenswert beim Haushaltungsvorstand mit Ja beantwortet.

J.A.

V e r z e i c h n i s

der aus dem Landkreis H e c h i n g e n am 27. 11. 1941 evakuierten Juden.

Trsp.Nr.		Haigerloch			besitzt Vermögenswerte
54	1	Abraham	Rosa	4.10.1886	Ja
55	2	Behr	Max	6.10.1886	Ja
56	3	Behr	Jda	7. 1.1892	Nein
57	4	Bernheim	Theodor	23. 3.1884	Ja
58	5	Dellheim	Edmund	3. 2.1887	Ja
59	6	Geissenberger	Eugenie	8. 2.1884	Ja
60	7	Geissenberger	Lothar	20. 3.1910	Nein
61	8	Geissenberger	Rosa	28. 9.1917	Nein
62	9	Glück	Helene	15.10.1887	Ja
53	10	Grünebaum	Johanna	27. 1.1901	Nein
54	11	Grünwald	Emanuel	22. 7.1880	Ja
55	12	Grünwald	Nelly	19. 7.1888	Nein
56	13	Hahn	Karl	21.11.1892	Ja
57	14	Hahn	Bella	23. 3.1898	Nein
58	15	Hallheimer	Julie	15. 4.1896	Ja
59	16	Hallheimer	Walter	10.10.1929	Nein
60	17	Hilb	Josef	21. 4.1887	Ja
601	18	Hilb	Hanna	4. 4.1898	Nein
602	19	Hilb	Justin	5. 5.1925	Nein
603	20	Hilb	Max	6. 2.1924	Nein
604	21	Hilb	Jßy	25. 5.1908	Nein
[illegible]	22	~~Hohenemser~~	~~Klara~~	~~5.12.1881~~	
[illegible]	23	Jacobsohn	Fritz	6. 8.1918	Nein
[illegible]	24	Jacobsohn	Hans	26. 5.1885	Ja
[illegible]	25	Jacobsohn	Luise	8. 2.1889	Nein
[illegible]	26	Kahn	Klara	15. 8.1884	Ja
[illegible]	27	Kahn	Harry	15. 9.1911	Ja
[illegible]	28	Kahn	Irene	25. 1.1913	Nein
[illegible]	29	Katz	Siegfried	10. 1.1883	Ja
[illegible]	30	Katz	Bruno	3. 6.1926	Nein
[illegible]	31	Kohn	Anni	28. 4.1919	Nein
[illegible]	32	Kohn	Gerta	19. 6.1919	Nein
[illegible]	33	Kohn	Wilhelm	26.12.1909	Ja
[illegible]	34	Kohn	Paula	9. 6.1879	Ja
[illegible]	35	Levi	Auguste	1. 4.1887	Ja

Landkreis Hechingen -Haigerloch- Übertrag 110

					besitzt Vermögenswerte
621	36	Levi	Babette	13. 6.1882	Ja
622	37	Levi	Egon	12.12.1923	Nein
623	38	Levi	Ernst	10.2. 1893	Ja
624	39	Levi	Berta	2. 7.1898	Nein
625	40	Levi	Ernestine	25. 5.1880	Nein
626	41	Levi	Hermann	16. 2.1886	Ja
627	42	Levi	Jettchen	7. 5. 1892	Ja
629	43	Levi	Julius	12. 3.1890	Ja
630	44	Levi	Senta	20. 3.1924	Nein
631	45	Levi	Sofie	20.12.1884	Ja
632	46	Levi	Wilhelm	22. 5.1884	Ja
633	47	Levi	Toni	8.7. 1897	Nein
634	48	Levi	Wilhelm	30. 6.1884	Ja
635	49	Levi	Bella	26. 4.1893	Ja
638	50	Marx	Viktor	10. 7.1903	Ja
639	51	Marx	Marga	13. 5.1909	Nein
640	52	Marx	Ruth	12. 7.1933 >	Nein
636	53	Mayer	Sigmund	10. 6.1879	Ja
637	54	Mayer	Elsa	8.12.1883	Nein
646	55	Nördlinger	Babette	8. 9.1883	Ja
647	56	Nördlinger	Alfred	2. 6.1923	Nein
648	57	Peritz	Irma	25. 4.1899	Nein
649	58	Reinheimer	Sofie	25.11.1883	Ja
650	59	Reutlinger	Auguste	27. 5.1889	Nein
651	60	Reutlinger	Ludwig	4. 4.1884	Ja
653	61	Reutlinger	Wolf	18. 5.1901	Nein
652	62	Reutlinger	Sofie	29. 6.1881	Ja
654	63	Richnowsky	Frieda	7. 4.1893	Nein
655	64	Rosenzweig	Eugen	6. 7.1884	Ja
656	65	Rosenzweig	Bertha	11. 1.1886	Ja
657	66	Schadchin	Girscha	24.12.1886	Nein
658	67	Schadchin	Rahel	13. 9.1887	Nein
659	68	Schadchin	Sigmund	20. 9.1920	Nein
660	69	Schäfer	Selma	14. 3.1887	Nein
661	70	Schild	Olga	8.10.1897	Nein
662	71	Schorsch	Gretchen	16. 9.1895	Ja
663	72	Schorsch	Manfred	8. 10.1924	Nein
665	73	Schwab	Auguste	28. 5.1902	Nein
671	83	Ullmann	Adolf	1. 2.1877	Ja
672	84	Ullmann	Fanny	12.12.1885	Nein

40

Landkreis Hechingen -Haigerloch- Übertrag 110

					besitzt Vermögenswerte
673	85	Ullmann	Albert	29. 2.1884	Ja
674	86	Ullmann	Elsa	25. 7.1893	Nein
675	87	Ullmann	Emil Louis	23. 3.1894	Ja
676	88	Ullmann	Jettchen	15. 7.1900	Nein
677	89	Ullmann	Grete	5. 5.1924	Nein
680	90	Ullmann	Max	9. 1.1911	Nein
681	91	Ullmann	Selma	16. 3.1898	Ja
684	92	Vasen	Rosa	10. 1.1888	Ja
687	93	Wallach	Malchen	5. 6.1899	Nein
688	94	Warscher	Scheindel	11. 2.1880	Nein
689	95	Weil	Alfred	1.6. 1909	Ja
690	96	Weil	Annelotte	25. 4.1921	Nein
691	97	Weil	Fritz	27. 2.1902	Ja
692	98	Weil	Heinrich	13. 3.1883	Ja
693	99	Weil	Johanna	24. 1.1891	Nein
694	100	Weil	Alice	21. 3.1923	Nein
695	101	Weil	Lina	16. 3.1884	Ja
696	102	Weil	Selma	24. 4.1905	Ja
697	103	Weil	Kurt	21. 6.1931	Nein
698	104	Weinberger	Sofie	26. 6.1882	Ja
699	105	Wertheimer	Julius	30. 8.1884	Nein
700	106	Wertheimer	Elise	28. 8.1886	Ja
683	107	Ullmann	Lilly	11. 2.1893	Nein
682	108	Ullmann	Siegfried	9.11.1889	Ja

Hechingen

705	1	Bernheim	Isidor	7.10.1888	Ja
706	2	Bernheim	Liesel	17. 5.1891	Ja
707	3	Bernheimer	Clothilde	3.11.1882	Ja
708	4	Hofheimer	Otto	24. 5.1894	Ja
709	5	Hofheimer	Martha	16.12.1905	Nein
710	6	Hofheimer	Edith	3. 4.1932	Nein
711	7	Löwenthal	Alfred	19. 3.1892	Ja
712	8	Löwenthal	Mina	25.12.1892	Ja
713	9	Nowenstein	Pescha	22.12.1899	Ja
714	10	Schmalzbach	Leon	13.10.1882	Ja
715	11	Schmalzbach	Mina	5. 5.1888	Ja

Nachtrag zu Haigerloch

Landkreis Hechingen -Haigerloch- Übertrag 121

					besitzt Vermögenswerte
641	1099	Mayer	Robert	19.11.1888	Ja
642	110	Mayer	Lilly	29. 9.1901	Nein
643	111	Mayer	Hans Wolfgang	30. 7.1937	Nein
E 5	112	Spier	Gustav	16. 3.1892	Ja
E 6	113	Spier	Herta	22. 6.1888	Nein
E 7	114	Spier	Julius	12.12.1885	Nein
678	115	Ullmann	Julius	12. 6.1877	Ja
679	116	Ullmann	Sofie	23. 4.1891	Nein
664	117	Schorsch	Lotte	27. 6.1923	Nein
1064	118	Hahnheimer	Siegbert	1. 3.1924	Nein
E 50	119	Kahn	Johanna	12.10.1878	Ja
1074	120	Ullmann	Trude	3. 8.1924	Nein

133

12
34
40
35
121

D e r L a n d r a t

Hechingen, den 25. März 1942

1.) An die

Geheime Staatspolizei -Staatspolizeileitstelle -
in S t u t t g a r t

Betrifft : Evakuierung von Juden
Bezug : Fernmündliche Anfrage vom heutigen Tage.

Die heutige fernmündliche Anfrage, ob nachstehend bezeichnete Juden und zwar :

H i l b, Jsaak, verheiratet, geb. 14.7.1875, wohnhaft in Haigerloch, Pfleghofstrasse 209,

K a u f f m a n n , Theodor, verheiratet, geb. 11.8.1875, wohnhaft in Haigerloch, Pfleghofstrasse 196

als arbeitsfähig anzusehen seien, habe ich nach Rückfrage bei dem Bürgermeister in Haigerloch ~~heute ebenfalls~~ fernmündlich wie folgt beantwortet: Die beiden Juden sind nach ihrer körperlichen Konstitution und altershalber nicht mehr arbeitsfähig. Hilb ist sehr korpulent und aufgeschwemmt und Kaufmann soll krank sein. Auch der Leiter des Arbeitsamts Hechingen hat die Haigerlocher Juden in letzter Zeit auf ihre Arbeitsfähigkeit nachgeprüft und dabei die beiden Genannten ebenfalls nicht als arbeitsfähig befunden.

++ ++

2.) Zu den Akten.

L 10

Der L a n d r a t .

Hechingen, den 17. August 1942

1.) An
das Finanzamt
in S i g m a r i n g e n

Betrifft: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.
1 Anlage.

Die in beiliegendem Verzeichnis aufgeführten 139 Juden aus Haigerloch und 2 aus Hechingen werden auf Weisung der Geheimen Staatspolizeileitstelle in Stuttgart am Mittwoch, den 19. August d.J. über Stuttgart nach Theresienstadt abgeschoben.

Das Vermögen dieser Juden wird durch die Geheime Staatspolizei- Staatspolizeileitstelle -Stuttgart beschlagnahmt werden.

Von der Staatspolizeileitstelle Stuttgart habe ich Weisung, das beschlagnahmte Vermögen am Tage des Abtransportes dem Finanzamt zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Ich bitte deshalb, das zur Übernahme des Vermögens erforderliche Personal am Tage des Abtransportes 19.8.42 Vormittags bereitzustellen. Die Übernahme kann in Hechingen gegen 11 Uhr und in Haigerloch gegen 5 Uhr des genannten Tages erfolgen.

Zur Versiegelung der Wohnungen werden Gendarmeriebeamte zur Verfügung gestellt.

2.) ZdA.

L 6

Liste der von H A I G E R L O C H zur Abwanderung kommenden Juden. 6

Lfde. Nr.:	Z u n a m e :	Vorname:	Geb.Tag:	Wohnung:
1	Adelsberger	Jakob	11. 4.71	Haagstr.264
2	Adelsberger	Julie	6. 2.80	" 264
3	Adler	Amalie	7. 1.63	Jüd. Altersheim
4	Adler	Emilie	16. 7.69	Haagstr.234
5	Adler	Johanna	4. 1.71	" 260
6	Asch	Klara	30.12.72	" 237
7	Baer	Babette	5. 5.60	" 260
8	Baer	Julius	12. 3.87	" 213
9	Baer	Martha	21.11.01	" 213
10	Bamberger	Jenny	11. 4.82	" 237
11	Bamberger	Max	5. 2.74	" 237
12	Baum	Lina	26. 8.70	Pfleghofstr.
13	Brüll	Emmy	18.12.83	Haagstr.209
14	Cahn	Isidor	20. 2.76	" 162
15	Cahn	Lina	27. 7.73	" 162
16	Dreifuss	Sofie	10. 9.75	Pfleghofstr.203
17	Engelberg	Feiwel	27. 9.72	Jüd.Altersheim
18	Engelberg	Chana	23. 7.77	"
19	Eppstein	Regina	5.11.72	Haagstr.264
20	Erlanger	Anna	29. 5.83	" 253
21	Felsenstein	Robertine	2. 2.79	" 209
22	Felsenstein	Salomon	15.12.71	" 209
23	Fleischer	Moritz	20. 8.72	Jüd.Altersheim
24	Goldschmidt	Josef	5. 8.73	Pfleghofstr.213
25	Goldschmidt	Auguste	29. 7.80	" 213
26	Gottlob	Jonas	6. 7.53	Haagstr.244
27	Haas	Rosa	8. 3.69	" 238
28	Heilbronner	Berthold	17.10.72	" 242
29	Heilbronner	Franziska	12. 1.92	" 242
30	Heilbronner	Friedericke	18.4.73	" 237
31	Henle	Mathilde	21. 9.78	" 240
32	Henle	Max	13. 3.74	" 240
33	Herz	Julie	13.12.70	" 221
34	Hessenthaler	Fanny	1. 7.69	" 239
35	Hessenthaler	Max	13.10.67	" 239

17

Lfde. Nr.:	Z u n a m e:	Vorname:	Geb.Tag:	Wohnung:
36	Hilb	Abraham	18. 5.61	Jüd.Altersheim
37	Hilb	Amalie	27. 1.61	"
38	Hilb	Emma	13. 4.85	Pfleghofstr.209
39	Hilb	Jette	19. 1.68	Haagstr.258
40	Hilb	Isak	14. 7.75	Pfleghofstr.209
41	Hohenemser	Sigmund	4. 6.69	" 213
42	Jacoby	Pauline	24. 2.55	Haagstr.224
43	Jakob Dr.	Benno	28. 9.73	" 237
44	Jakob	Ida	1. 9.76	" 237
45	Jakobi	Abraham	25. 6.66	" 221
46	Jakobi	Amalie	15. 8.68	" 221
47	Jordan	Bertha	1. 8.68	" 238
48	Jordan	Jakob	5. 9.74	" 238
49	Kappenmacher	Auguste	24.6. 75	" 242
50	Kaufmann	Klara	31.10.88	" 227
51	Kaufmann	Theo	11. 8.75	Pfleghofstr.196
52	Kaufmann	Elise	26. 8.07	" 196
53	Kindermann	Babette	3. 9.85	Haagstr.240
54	Kindermann	Siegffied	26. 5.79	" 240
55	Kirchheimer	Amalie	18.12.77	" 241
56	Kraft	Betty	7. 2.73	" 278
57	Kraft	Frieda	15. 5.65	" 278
58L	Lämle	Berta	4.11.69	" 278
59	Lahnstein	Ottilie	10. 5.72	" 237
60	Landsberger	Wolff	2. 3.68	" 233
61	Lazarus	Berta	9.12.71	" 238
62	Levi	Alfred	23.1. 88	" 232
63	Levi	Auguste	12. 2.90	" 232
64	Levi	Auguste	26.12.74	" 221
65	Levi	Jakob	12. 3.68	" 221
66	Levi	Jette	6. 6.67	Jüd. Altersheim
67	Levi	Josef	16. 8.74	Haagstr.227
68	Levi	Isaak	4. 8.66	" 260
69	Levi	Karl	22. 6.71	Jüd.Altersheim
70	Levi	Klara	11. 7.69	Haagstr.164

LFde. Nr.:	Z u n a m e :	Vorname:	Geb.Tag:	Wohnung:
71	Levi	Lore	25. 7.86	Haagstr.260
72	Levi	Regina	24.10.67	" 260
73	Levi	Sofie	12. 7.66	" 253
74	Levi	Wolf	13.11.76	" 238
75	Lindauer	Erna	29. 8.67	Jüd. Altersheim
76	Lissberger	Bella	25. 6.79	Haagstr.244
77	Lissberger	Sigmund	21. 3.75	" 244
78	Löwenthal	Rudolf	24. 2.58	Jüd. Altersheim
79	Lomnitz	Wolf	9.11.67	Haagstr.164
80	Lomnitz	Martha	19. 3.77	" 164
81	Mellinger	Gisela	8.10.74	Pfleghofstr.164
82	Morgenroth	Isak	13. 4.67	
83	Morgenroth	Fanny	3.10.70	
84	Oppenheimer	Karl	31. 1.77	Haagstr.234
85	Oppenheimer	Emilie	20. 5.77	" 234
86	Orthal	Antonie	23.11.87	
87	Peritz	Hedwig	20. 6.03	" 233
88	Peritz	Klara	26. 3.73	" 233
89	Reis	Sofie	7. 2.76	" 237
90	Reuter	Isak	7.7.76	" 240
91	Reuter	Eugenie	12.10.79	" 240
92	Reutlinger	Babette	2.12.61	" 241
93	Reutlinger	Ernestine	4.10.61	Jüd. Altersheim
94	Rosenfeld	Jette	14. 7.58	"
95	Rosenthal	Hermann	16.11.73	Haagstr.203
96	Rosenthal	Clementine	20. 4.89	" 203
97	Rosenthal	Moriz	16. 1.74	" 241
98	Rosenthal	Irma	13.12.82	" 241
99	Rosenthal	Max	26. 9.72	" 233
100	Rothschild	Sofie	1. 8.63	" 234
101	Schack	Hugo	22.10. 69	" 241
102	Schack	Natalie	30. 5.77	" 241
103	Schild	Sofie	29. 7.69	" 278
104	Schoemann	Emanuel	9. 1.73	" 196
105	Schoemann	Frida	2.10.79	" 196

19

Lfde. Nr.:	Z u n a m e:	Vorname:	Geb.Tag:	Wohnung:
106	Schwab	Babette	1. 4.69	Jüd. Altersheim
107	Schwab	Louise	27. 9.76	Haagstr. 164
108	Schwab	Mina	28. 1.65	Jüd. Altersheim
109	Schwarzwälder	Isak	8. 8.69	Haagstr. 162
110	Siegler	Cäcilie	17.10.72	" 260
111	Spier	Simon	1.11.63	Jüd. Altersheim
112	Spier	Amalie	18. 7.61	"
113	Stein	Frida	11.11.69	Haagstr. 260
114	Stern	Max	29. 4.67	" 260
115	Stern	Meta	21. 1.78	" 260
116	Strauss	Clara	15. 1.70	" 237
117	Strauss	Paula	31. 1.94	Jüd. Altersheim
118	Strauss	Hermine	13.11.86	Haagstr. 234
119	Strauss	Max	11. 5.74	" 234
120	Tänzer	Bertha	14. 4.76	" 234
121	Ullmann	Aron	11. 7.75	Jüd. Altersheim
122	Ullmann	Emil	16. 3.74	Haagstr. 244
123	Ullmann	Hannchen	4.10.69	Pfleghofstr.165
124	Ullmann	Lina	20. 6.84	Haagstr. 244
125	Ullmann	Veit	7. 5.60	Pfleghofstr.213
126	Untermayer	Pauline	27.7.64	Haagstr.278
127	Weil	Ernestine	22.7. 74	Jüd. Altersheim
128	Weil	Hedwig	18.12.69	Pfleghofstr.165
129	Weil	Johanna	21. 2.84	Jüd. Altersheim
130	Weil	Samuel	15. 6.68	Haagstr. 244
131	Weil	Siegfried	27. 9.71	Jüd. Altersheim
132	Weinstein	Israel	20. 8.71	Haagstr.162
133	Weinstein	Nesia	29. 5.78	" 162
134	Weitzner	Norbert	10. 7.02	" 233
135	Weitzner	Hedwig	7. 1.03	" 233
136	Wiehler	Beila	14. 7.74	" 242
137	Wollenberger	Fanny	4. 2.72	" 213
138	Würzburger	Helene	3.12.64	" 237
139	Löwy	Hermine	20.2. 70	

L 11

Der L a n d r a t .

Hechingen, den 17. August 1942

geschr.: 17.8.
durch:
vergl.:
ab am:

11

1.) An den
Herrn Bürgermeister
in Haigerloch und Hechingen

Betrifft: Abschiebung von Juden.
1 Anlage.

Am 22. August 1942 geht von Stuttgart aus ein Transport mit Juden nach dem Protektorat. Zu diesem Transport sind von dortiger Gemeinde die auf beiliegender Liste namhaft gemachten Juden eingeteilt. Diese wurden inzwischen von der Jüdischen Kultusvereinigung Stuttgart schriftlich von der Evakuierung verständigt. Die Juden werden in einem Sammellager (Killesberg) in Stuttgart zusammengefaßt.

Ich ersuche, sämtlich namhaft gemachten Juden dort am Mittwoch, den 19. August ds.Js. zu sammeln und am gleichen Tage nach Stuttgart(Hauptbahnhof) zu überstellen.

Die in beiliegender Transportliste verzeichneten Juden werden in drei Abteilungen von Haigerloch aus mit der Bahn nach Stuttgart befördert und zwar:

Lfd. Nr. 1 - 5o = Haigerloch ab 6,41 Uhr, Eyach an 7,o4 Uhr, Eyach ab 7,51 Uhr, Tübingen an 8,24 Uhr, Tübingen ab 8,29 Uhr, Stuttgart an 1o.14 Uhr.

Lfd. Nr. 51 - 98 = Haigerloch ab 12,o7 Uhr, Eyach an 12,35 Uhr, Eyach ab 13,28 Uhr, Tübingen an 14,o5 Uhr, Tübingen ab 16,22 Uhr, Stuttgart an 18,21 Uhr.
Mit diesem Zug gehen die zwei Jüdinnen von Hechingen Krauss und Schnurmann mit. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese beiden Jüdinnen mit dem Landesbahnzug 11,21 Uhr von Hechingen nach Haigerloch befördert werden.

Lfd. Nr. 99 - 139 = Haigerloch ab 15,19 Uhr, Eyach an 15,38 Uhr, Eyach ab 18,53 Uhr, Tübingen an 19,3o Uhr, Tübingen ab 2o,oo Uhr, Stuttgart an 21,37 Uhr.

Je Person ist mitzunehmen:
Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsgegenständen (kein sperrendes Gut) und zwar:

-/-

Vollständige Bekleidung,(ordentliches Schuhwerk)
Bettzeug mit Decke,Eßgeschirr(Teller oder Topf) mit Löffel,
Mundvorrat für zwei bis drei Tage.

Nicht mitgenommen werden dürfen:
Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art(Gold,Silber,Platin, mit Ausnahme des Eheringes)

Lebe Lebendes Inventar,
Messer und Gabel, einschließlich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzange, Lebensmittelkarten.

Sämtliches Gepäck ist am Montag, den 17.August d.J. dort eingehend polizeilich zu durchsuchen und dafür zu sorgen, daß das Gepäck in der Synagoge in Haigerloch zur polizeilichen Untersuchung bereit liegt.

Das Gepäck der zwei Jüdinnen von Hechingen wird auf der Polizeiwache in Hechingen untersucht.

Es ist streng darauf zu achten, daß das Gepäck des Einzelnen sich streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält.

Das Gepäck wird am Dienstag, den 18.August d.J. durch die Firma Barr.Moering & Co. G.m.b.H. Stuttgart in einen Eisenbahnwagen in Haigerloch verladen. Das Gepäck ist daher am Dienstag, den 18.ds.Mts. auf dem Landesbahnhof Haigerloch zu verladen und zum Abtransport zu verbringen.

2.)ZdA.

Der L a n d r a t

Hechingen, den 1.September 1942

1.) An die

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle -

S t u t t g a r t

Betrifft: Erstattung der anlässlich der Abschiebung der Juden von Hechingen und Haigerloch am 19.8.1942 entstandenen Kosten.

Bezug: Erlass vom 14. August 1942 Nr.II B 2 - 586/42.

Anlagen: 1 Heft.

Anlässlich der Abschiebung von Juden von Hechingen und Haigerloch am 19. August ds.Js. sind die in beiliegender Zusammenstellung aufgeführten Kosten in Höhe von 218.70 RM entstanden, um deren Erstattung an die Kreiskommunalkasse Hechingen (Postscheckkonto Nr. 16415 Stuttgart) ich bitte. Eine Zahlkarte liegt bei.

++ ++

2.) Zu den Akten.

J.A.

Zusammenstellung

der anlässlich des Abtransportes der Juden aus Haigerloch und Hechingen am 19. August 1942 entstandenen Kosten.

Beleg Nr.	1	Reisekostenrechnung des Wachtmeisters der Gend.d.Res. Schmidt in Hechingen	RM	13.60
" "	2	Reisekostenrechnung des Meisters der Gend. Bellgardt in Hechingen	"	14.60
" "	3	Reisekostenrechnung des O.Wachtmstr. der Gend.d.Res. Mauz in Hechingen	"	4.95
" "	4	Reisekostenrechnung des Meisters der Gend. Bellgardt in Hechingen	"	5.45
" "	5	Reisekostenrechnung des Meisters der Gend. Steinhardt in Haigerloch	"	10.05
" "	6	Reisekostenrechnung des O.Wachtmstr. der Gend.d.Res. Schoy in Haigerloch	"	1.65
" "	7	Rechnung des Autovermieters Johann Wiest in Hechingen	"	60.--
" "	8	Rechnung des DRK.-Oberwachtführers Ludwig Ott in Hechingen	"	18.70
" "	9	Rechnung des DRK.-Oberhelfers Rockenstein in Owingen	"	7.20
" "	10	Rechnung des DRK.-Oberhelfers Christian Jetter in Hechingen	"	20.60
" "	11	Rechnung des DRK.-Helfers Georg Pfister in Burladingen	"	20.70
" "	12	Rechnung des DRK.-Helfers Otto Löffler in Boll	"	23.20
" "	13	Rechnung des DRK.-Helfers Josef Klingler in Hart	"	15.--
" "	14	Rechnung der Firma Eugen Vetter in Hechingen	"	3.--
			RM	218.70

A b s c h r i f t .

Bezirksstelle Württemberg
der Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland.

Stuttgart, 25. September 1942

An das
L a n d r a t s a m t
H e c h i n g e n /Hoehnzollern.

Wir überwiesen heute auf Ihr Postscheckconto Stuttgart Nr. 26673

RM 272.50

das Sie, wie folgt verwenden wollen:

Rechnugn Rotes Kreuz Hechingen f. L.Ott		RM 18.70
desgleichen		" 8.10
Rechnung Karl Heinrich, Burladingen		" 99.--
" Josef Klingler, Hart		" 15.--
" Rockenstein Owingen		" 7.20
" Chr.Jetter, Hechingen		" 20.60
" Gg. Pfister, Burladingen		" 20.70
" Johann Wiest, Hechingen		" 60.--
" Otto Löffler, Boll		" 23.20
		RM 272.50

Festgestellt:
gez.Metzger
Regierungssekretär

Wir bitten um gleichlautende Buchung.

Bezirksstelle Württemberg
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
i.A. gez. Fackenheim
Alfred Israel Fackenheim

E i n n a h m e - A n w e i s u n g .

RM 272.50

wörtlich:ZweihundertzweiundsiebzigReichsmarkundfünfzigReichspfennig sind von der Bezirksstelle Württemberg der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Stuttgart zu vereinnahmen und bei Konto D.P. in Einnahme nachzuweisen.

Hechingen,den 30.September 1942
Der L a n d r a t
gez.Schraermayer.

An die
Kreiskommunalkasse
H e c h i n g e n

- Anweisung

RM 272.50

wörtlich: Zweihundertzweiundsiebzig Reichsmark und fünfundfünfzig Pfennig sind von der Kreiskommunalkasse Hechingen wie in vorstehendem Schreiben der Bezirksstelle Württemberg der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Stuttgart vom 25.9.1942 aufgeführt zu zahlen und bei Titel D.P. in Ausgabe zu buchen.

Hechingen, den 30. September 1942

Der L a n d r a t

gez. Schraermayer.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Nr. I C .

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Stuttgart S, den 28. 9. 1942.
Wilhelm-Murr-Straße 10

67

Landrat
Eing. - 1. OKT. 1942
HECHINGEN

An den
Herrn Landrat

in Hechingen.

Betr.: Erstattung der anläßlich des Abtransportes der Juden aus Hechingen und Haigerloch am 10.7.42 und am 19.8.42 entstandenen Kosten.

Vorg.: Dortige Schreiben vom 1.9.42 und vom 7.9.42.

Anl.: 7 Reisekostenrechnungen.

Von den hier eingegangenen Kostenrechnungen wurden heute folgende Beträge an die Kasse des Landratsamts Hechingen überwiesen:

1. Rechnung des Gerichtsvollziehers Rothacher 20.48 RM
   (nicht 24.18 RM)
2. Rechnung der Fa. Eugen Vetter in Hechingen 3.-- "
3. Reisekostenrechnung des Meisters d. Gendarmerie Bellgardt 3.25 "

26.73 RM

Die in den Reisekostenrechnungen der Obw. d. Gendarmerie d. Reserve Mauz, Schmidt und Schoy in Anrechnung gebrachten Beträge, entsprechen nicht den durch RdErl. d. RMdI. vom 30.4.42 - Ra 1268/42-268 C (MBliV. S. 806) festgesetzten Sätzen. Ich bitte daher um Berichtigung dieser Reisekostenrechnungen.

Alle übrigen Rechnungen wurden an die Jüd. Kultusvereinigung in Stuttgart, zur unmittelbaren Begleichung übersandt.

Im Auftrag:

Gestapo Vordr. 2. VIII. 41. 20000 O/1110

Der Landrat

Hechingen, den 19. Oktober 1942

64

1.) An die

Geheime Staatspolizei -Staatspolizeileiststelle -

Stuttgart = S

Wilhelm=Murrstrasse 10

Betrifft : Erstattung der anlässlich des Abtransportes der Juden aus Hechingen und Haigerloch am 19.8.1942 entstandenen Kosten.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 10.ds.Mts. Nr. I C .

Anlagen : 2 Reisekostenrechnungen.

Ich bitte nunmehr ,die Reisekostenrechnungen der Bez.Ob.Wachtm. der Gend.d.Res.

a) Schmidt mit RM 8.10 und

b) Mauz mit RM 1.20

zur Zahlung anzuweisen.

++ ++

2.) Zu den Akten.

J.A.

Empfangsbescheinigung :

RM 1.70

Wörtlich : EineReichsmarkundsiebzigReichspfennigexxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx für verauslagte Kosten anlässlich des Judenabtransportes heute erhalten zu haben,bescheinigt :

Hechingen ....., den 4. November 1942

Haug

Beg. Oberwachtm. d. Gend. d. Res.

Empfangsbescheinigung
über RM 8.10.

Reichsmark AchtundzehnReichspfennige xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx heute für verauslagte Kosten anlässlich des Judenabtransportes erhalten zu hebane,bescheinigt:

Hechingen,den 2.November 1942

Schmieder

Leg. Ob. Wm. d. Gend. d. Res.

Heidenheim

64

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 12. Oktober 1941.
IV B 1 - 2285/41

An
alle Staatspolizei(leit)stellen
" Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD

Geheim!
Der Landrat in Heidenheim
Eingang - 9. DEZ. 1941
Nr.

Betrifft: Stellungnahme des Erzbischofs von Breslau zur Polizeiverordnung vom 1.9.41, betr. Kennzeichnung der Juden.

Vorgang: Ohne

In einem Rundschreiben vom 17.9.41 nimmt der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Erzbischof Kardinal Bertram, an die Bischöfe Deutschlands zu der Polizeiverordnung vom 1.9.41 betr. Kennzeichnung der Juden, Stellung. Die in diesem Rundschreiben von Bertram aufgezeigten Richtlinien sind charakteristisch für die Haltung des deutschen Episkopates.

In dem Rundschreiben selbst bemerkt Bertram, dass die Auswirkung der Polizeiverordnung hinsichtlich der Haltung des katholischen Volkes zu den im Gottesdienst erscheinenden jüdischen Katholiken örtlich verschieden sein wird, bedingt durch den stärkeren oder geringeren Einfluss der in der öffentlichen Meinung verbreiteten Auffassungen. In den Richtlinien bemerkt Bertram, dass übereilte Anweisungen, wie z.B. Einführung besonderer Judenbänke, Trennung bei Spendung der hl. Sakramente, Einführung von Sondergottesdiensten, zu vermeiden sind, da sie für jüdische Katholiken als verletzend angesehen werden können. Die kirchenamtliche Anordnung einer Absonderung der katholischen Nichtarier in der Kirche bezw. im Gottesdienst wäre gegen die christliche Liebe und gegen die Grundsätze im Römer- und Galaterbrief. Eine Mahnung zur brüderlichen Gesinnung und Meidung jeder geringschätzigen Behandlung der mit dem Stern bezeichneten Juden in der Kirche wird als erwünscht herausgestellt, soll jedoch erst dann angewendet werden, wenn sich Störungen bemerkbar machen. Sondergottesdienste für Juden sollen nur dann abgehalten werden, wenn sich grössere Schwierigkeiten ergeben, wie u.a. Fernbleiben der Beamten, Parteigenossen, ostentatives Verlassen des Gottesdienstes und dergleichen.

Falls eine Mahnung an die Katholiken notwendig sein sollte, schlägt

444

-/-

Kardinal Bertram folgende Formulierung vor:

"In Anbetracht der Schwierigkeiten, welche für die in Deutschland wohnenden Juden durch die Polizeiverordnung vom 1. September d.J. eingetreten sind, werden im Auftrage unseres hochwürdigsten Herrn Bischofs die Katholiken ermahnt, besonders im Heiligtum der Kirchenräume die jedem Christen schuldige Rücksicht auch den Christen jüdischer Abstammung zu erweisen gemäss den Grundsätzen, die der Völkerapostel St.Paulus als Christenpflicht verkündet hat. Der hl. Paulus erklärt hinsichtlich der Stellung der Judenchristen in der kirchlichen Gemeinde im Briefe an die Römer 10, 11, 12:

"Ein jeder, der an Jesum glaubt, wird nicht zu Schanden werden. Denn es gibt keinen Unterschied zwischen Juden und Griechen; denn ein- und derselbe ist der Herr über alle, reich für alle, die ihn anrufen."

Bertram bittet abschliessend um Gedankenaustausch und Bericht über die Auswirkung dieser Polizeiverordnung.

Ich ersuche, die Behandlung der Judenfrage durch die katholische Kirche besonders zu beobachten und bei besonderen Feststellungen zu berichten.

(gez.) H e y d r i c h

Beglaubigt:
(gez.) Straike
Kanzleiangestellte.

Nr.II B 1 - 962/41.

Der Landrat in Heidenheim am -9. DEZ. 1941 Nr.

An
die Landräte
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, einschl.Grenzpolizeikommissariat Friedrichsha

nachrichtlich
dem Herrn Württ. Innenminister
dem Herrn Regierungspräsidenten von Hohenzollern

Der Landrat in Heidenheim 9./12.41

zur Kenntnis.

Stuttgart, den 6. Dez. 1941.
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
In Vertretung:
(gez.) M u s s g a y .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 586/42.g

Stuttgart, den 3.August 1942.

Eilt sehr!
Geheim!

An
die Landräte,
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände,

nachrichtlich

den Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und
dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,
-je z.Hd.d.Herrn Leiters bezw.Amtsvorstandes oVtA-

Betr.: Umsiedlung von Juden nach Theresienstadt.

Vorg.: Ohne.

Anl. : 0.

In allernächster Zeit ist mit der Umsiedlung sämtlicher noch in Württemberg ansässigen Juden zu rechnen.

Im Zuge dieser Umsiedlungsaktion wird auch der dem Kennzeichnungszwang nicht unterworfene jüdische Teil einer nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehe (privilegiert) erfasst.

Ich bitte daher um umgehende Mitteilung der in dortigem Bezirk wohnhaften Juden einer nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehe. Der Meldung sind gleichzeitig die genauen Personalien, jetziger Beruf, der aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder (Mischlinge I.Grades, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören) mit anzugeben.

Fehlanzeige ist zu erstatten.

Im Auftrags
gez. K r a u s e .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

3

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr.II B 2 - 189/42.

Stuttgart, den 27. März 1942.

An die

Ortspolizeibehörde

in Hohebach
Frs.Künzelsau

Betr.: Judenumsiedlung.
Vorg.: Ohne.
Anl. : 0.

Die Mitte April 1942 zur Umsiedlung nach dem Generalgouvernement bestimmten, bisher in dortiger Gemeinde wohnhaften Juden wurden auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes Berlin durch Schreiben der Jüd. Kultusvereinigung in Stuttgart aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen

Fahrräder
Schreibmaschinen,
Ferngläser,
Fotoapparate und
sonstigen optischen Gegenstände

bei dem dortigen Bürgermeisteramt abzuliefern.

Ich bitte, diese Gegenstände, die sichergestellt sind, vorläufig in Verwahrung zu nehmen und mir hierüber unter genauer Bezeichnung der Marken und Nummern zu berichten.

Im Auftrag:
gez. K o c h

Beglaubigt:
Schuhle
Kanzleiangestellte.

Dem
Herrn Bürgermeister
H o h e b a c h

zur Kenntnis. Über die vorläufig dort verwahrten Gegenstände ist mir sofort nach Abtransport der Juden eine Aufstellung unter genauer Bezeichnung der Marken und Nummern vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

26.4.42 gem.

Künzelsau, den 4. April 1942.
Der Landrat:
Im Auftrag
Kau
Reg.Inspektor.

0 Beil.

An den Herrn Bürgermeister in Hohebach weitergeleitet.
Dörzbach, den 2.4.42
Der Bürgermeister.
J.V. Strohm

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

A. Sauer
Staatsarchivrat

0045

Bürgermeisteramt Hohebach Kr. Künzelsau

U.R.

2/3

Der Landrat

Künzelsau, den 30. März 1942.
(Württ.)
Fernsprecher Nr. 25

An den
Herrn Bürgermeister
Hohebach.

Eilt sehr!

Betreff: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.

Beil.: 3.

Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, hat mitgeteilt, dass die unten aufgeführten Juden der dortigen Gemeinde im Rahmen der Umsiedlung von Juden nach dem Osten in nächster Zeit (der genaue Zeitpunkt ist noch nicht bekannt) nach dem Osten abgeschoben werden.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hiemach, die beiliegenden Verfügungen der Geheimen Staatspolizei unverzüglich den betreffenden Juden gegen hieher vorzulegende datierte Empfangsbescheinigung zuzustellen. Über die Jüdische Kultusvereinigung wird den Juden ein Formular für eine Vermögenserklärung zugestellt werden, in dem sie ihr Vermögen restlos anzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 4.4.1942 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und sofort dem Finanzamt Künzelsau einzusenden.

Die Juden haben ihre gültigen Lebensmittelkarten am Tage vor dem Abtransport dem Bürgermeister gegen Aushändigung einer datierten Bescheinigung zurückzugeben. Diese Bescheinigung haben sie dem Transportleiter abzuliefern.

Bezüglich des mitzunehmenden Gepäcks und des Abtransports der Juden ist die Gendarmerie mit den notwendigen Weisungen versehen.

Im Auftrag
Last
Reg.Inspektor.

./.

O - 0543

Ravensburg

Abschrift.

Reichsminister des Innern Berlin, den 15.September 1941.

S IV B 4 b Nr.940/41-6

Schnellbrief!

Vertraulich! Sofort! Fristsache!
Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An
die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.September 1941 (RGBl.I, S.547).

Anlagen: je 2 (Muster A,B).

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.September 1941 (RGBl.I,S.547) gebe ich - soweit hierbei die Benutzung von Verkehrsmitteln geregelt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und Reichsminister der Luftfahrt - folgende Richtlinien bekannt:

I. Kennzeichnung der Juden:

a) Tragweise und Verteilung:

Die Kennzeichen sind von den Juden auf der linken Brustseite etwa in Herzhöhe jederzeit sichtbar und festgenäht in der Öffentlichkeit zu tragen. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen nicht nur jedermann zugängliche, sondern auch private Luftschutzräume, worauf Bedacht zu nehmen ist, da sich bisher gerade in diesen Räumen sehr viele Schwierigkeiten zufolge Nichtkennzeichnung der Juden ergeben haben.

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie in sauberem Zustand zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin, Wien und Prag unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Jüdischen Kultusgemeinden Wien und Prag.

b) Verstöße:

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verordnung oder die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wie diese sind grundsätzlich mit Schutzhaft zu ahnden. Bei Verstößen von Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes vom 4.10.1940(RGBl.I,S.1336)in ihrem Gültigkeitsbereich strafbar.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

Staatsarchivrat

Landratsamt Ravensburg

Wie es von seiten der Parteikanzlei in dem Bereich der NSDAP geschehen wird, ist auch von den dortigen Dienststellen auf dem staatlichen Sektor alles zu tun, um eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden zu verhindern. Gegen Verstöße dieser Art ist unnachsichtlich einzuschreiten.

II. Beschränkung bezüglich Verlassen der Wohngemeinden und Benutzen der Verkehrsmittel (§ 2 der Verordnung).

Zuständigkeit:

In eigenen Angelegenheiten können die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mittels einer Bescheinigung das Verlassen der Wohngemeinde usw. erlauben. Hierunter fallen auch Erlaubniserteilungen für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden) aus dienstlichen Gründen die Wohngemeinde verlassen müssen. Im Bereiche der Reichshauptstadt Berlin ist für die Genehmigung derartiger Dienstreisen der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin) zuständig.

An Stelle der Ortspolizeibehörden nimmt nach § 2 der Verordnung für das Gebiet des Reichsgaues Wien die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien die Aufgabe in Beziehung auf die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln wahr.

In allen anderen Fällen ist für die Ausstellung der schriftlichen Erlaubnis örtlich zuständig die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung erteilt die Erlaubnis die staatliche Polizeibehörde.

a.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde:

Erlaubnisbescheinigungen dürfen nur an Juden ausgestellt werden, die eines der nachstehend bezeichneten Ausweispapiere vorlegen, u.zw.:

Deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

Bewohner des Bezirkes Bialystok einen Paß oder einen amtlichen Lichtbildausweis

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

B. Sauer
Staatsarchivrat

7200

Landratsamt Ravensburg

Nichtreichsangehörige Personen einen Paß oder einen nach den allgemeinen deutschen Paßvorschriften gültigen Paßersatz.

Erlaubniserteilungen kommen nur beim Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit des Verlassens der Wohngemeinde in Betracht, worunter u.a.regelmäßig fallen werden:

Arbeitseinsatz der durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen ist,

Behördliche Vorladungen oder Maßnahmen, die ein Verlassen der Wohngemeinde notwendig machen,was gleichfalls von seiten der Juden durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung bei der ausstellenden Behörde oder Dienststelle unter Beweis zu stellen ist,

notwendige Dienstreisen von Angehörigen der amtlich anerkannten jüdischen Organisationen,

wirtschaftliche Gründe,soweit eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen amtlichen Dienststelle vorgelegt wird,

sonstige persönliche oder familäre Gründe, wie eigene schwere Krankheit oder eines nahen Verwandten bzw.dessen Tod, worüber in jedem einzelnen Falle eine amtliche Bescheinigung (z.B.des Amtsarztes) beizubringen ist.

b.) <u>Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde:</u>

Die ausstellende Dienststelle hat in jdem Falle darüber zu entscheiden, welches oder welche Verkehrsmittel der Jude benutzen darf, und dies in der Erlaubnisbescheinigung zu vermerken. Hierbei ist die Auswahl so zu treffen, daß die verkehrstechnischen Belange weitgehendst berücksichtigt werden.

Dementsprechend kommt die Benutzung von Droschken und Mietwagen (§ 39 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I,S.473),von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen sowie von Flugzeugen in der Regel überhaupt nicht und deswegen nur bei unabweisbarer Notwendigkeit in Betracht. So sind für die Inanspruchnahme von Droschken und Mietwagen (ausschliesslich der Mietomnibusse und -lastwagen) regel-

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Bamm

Staatsarchivrat

Landratsamt Ravensburg

6700

mässig nur Ärzte, Hebammen, Schwerkörperbehinderte, insbesondere Kriegsbeschädigte (Beinamputierte, Gelähmte u.s.w.), Schwerkranke und Begleiter von erkrankten oder körperbehinderten deutschblütigen Familienangehörigen zuzulassen.

Beförderung von Juden mit Mietomnibussen und -lastwagen ist in der Regel nur beim geschlossenen Arbeitseinsatz von Juden u.dgl. zulässig, wobei ein Sammelantrag von Seiten des Arbeitgebers der Juden bei der ausstellenden Behörde zu stellen ist.

Die Benutzung von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstraßen ist gleichfalls auf das allernotwendigste Maß zu beschränken.

Ebenso ist der Luftverkehr der Juden grundsätzlich verschlossen. Lediglich in ganz besonders zwingenden Ausnahmefällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wobei es selbst beim Vorliegen einer polizeilichen Zulassung des Juden zum Luftverkehr der Lufthansa entsprechend der bisherigen Regelung noch überlassen bleibt, den Juden aus verkehrstechnischen Gründen auszuschliessen. Soll diese Möglichkeit des Ausschlusses von Seiten der Lufthansa nicht gegeben sein, so ist diese hiervon rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Von der Beförderung durch Ausflugswagen (§ 39 Absatz 2 aaO.) und Benutzung von Landkraftposten (§ 2 Absatz 5 aaO.) sind die gekennzeichneten Juden in vollem Umfange ausgeschlossen.

Falls überhaupt eine Zulassung zu Verkehrsmitteln notwendig ist, sind daher die Juden in der Regel auf die Benutzung der Eisenbahnen, Straßenbahnen (Abschnitt II,Ziffer 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6.12.1937 RGBl.I, S.1319) und auf die Beförderung im Linienverkehr (Abschnitt II, Ziffer 2 aaO.) sowie im Überlandverkehr (§ 39,Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I,S.473) zu beschränken. Die Genehmigungsbehörde, die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn können auch diese Beförderung von Juden auf bestimmte Tage, Stunden,Strecken oder in anderer Weise beschränken.

Erlaubnisbescheinigungen:

Die Bescheinigungen sind nach anliegendem Muster A gebührenfrei auszustellen. Im Falle der Sammelbeförderung von Juden ist eine Sammelbescheinigung in entsprechender Weise auszuhändigen. Die Beschaffung ist örtlich zu regeln, wobei es überlassen bleibt, ob die Herstellung je nach Bedarf im Vervielfältigungsverfahren oder durch Druck zu erfolgen hat.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967

Dr. Sann
Staatsarchivrat

9008

Landratsamt Ravensburg

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln ist in der Regel nur für den einzelnen Fall unter genauer Festlegung der Zeitdauer und des örtlichen Bereiches zu erteilen. Sie kann in besonders gelagerten Fällen für einen längeren Zeitraum bis zu einer Geltungsdauer von höchstens drei Monaten und einen bestimmten Verkehrsbereich auch zum mehrmaligen Verlassen der Wohngemeinde oder zur wiederholten Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln erteilt werden, wenn die unabweisbare Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird. Die Verlängerung ist unzulässig; erforderlichenfalls ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Tagesangabe, dem Dienststempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

Die Bescheinigung ist bei Ungültigkeit infolge Fristablaufes oder nach Abschluss der Reise außerhalb der Wohngemeinde von den Juden bei den ausstellenden Behörden abzugeben.

Über die ausgestellten Bescheinigungen sind von den ausstellenden Behörden besondere Listen zu führen.

Die von dem Antragsteller für den Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit zum Verlassen der Wohngemeinde usw. vorgelegten Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen, es sei denn, daß eine Rückgabe an den Juden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, worüber ein kurzer Vermerk zu den Akten - möglichst unter Beifügung von Abschriften der vorgelegten Bescheinigungen - aufzunehmen ist.

<u>Regelung für die Beförderung durch Verkehrsmittel und die Benutzung ihrer Einrichtungen.</u>

Die unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Juden haben beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei der Prüfung der Fahrausweise die polizeiliche Erlaubnis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verkehrsträger oder -unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit bei Antritt der Reise oder beim Lösen des Fahrausweises durch Aufschrift oder Stempelaufdruck auf die polizeiliche Erlaubnisbescheinigung die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels kenntlich gemacht wird, damit eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

Fr. Sann
Staatsarchivrat

0252

Landratsamt Ravensburg

Juden dürfen Verkehrsmittel, von denen sie durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden, nicht benutzen; sie müssen in den Verkehrsmitteln bestimmte Plätze einnehmen, wenn ihnen solche angewiesen werden.

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie das Verkehrsmittel selbst in Anspruch nehmen dürfen.

c.) Ortspolizeiliche Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde:

Allgemeines:

Um zu verhindern, daß Juden aus eigennützigen Beweggründen und mißbräuchlich innerhalb ihrer Wohngemeinden bestimmte Verkehrsmittel benutzen, die in erster Linie der deutschen Bevölkerung vorbehalten bleiben müssen, kommen auch hier im wesentlichen die obigen Einschränkungen und Richtlinien für das Verlassen der Wohngemeinde und die Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde in Betracht.

Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Verkehrsmitteln sind hier stets die Ortspolizeibehörden.

Innerhalb der Wohngemeinde kommt für die ortspolizeiliche Erlaubnis lediglich die Benutzung von Droschken und Mietwagen (einschliesslich der dazugehörigen Mietomnibusse und -lastwagen) sowie von Fahrzeugen auf Binnenwasserstrassen in Frage. Hierbei ist selbstverständlich ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde sind nach anliegendem Muster B gebührenfrei auszustellen.

III. Staatsangehörigkeit:

Bis zu einer anderweitigen Regelung unterliegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit einstweilen nicht den Bestimmungen der Verordnung, mit Ausnahme der Juden, die in den Gebieten Eupen-Malmedy und Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit und in dem der Provinz Ostpreußen eingegliederten Bezirk Bialystok die sowjetrussische Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967
R. Sann
Staatsarchivrat

HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART

0028

Landratsamt Ravensburg

IV. Vorbehalt weiterer Regelungen:

Der Erlaß weiterer Anordnungen bleibt vorbehalten. Mit Rücksicht hierauf ist von weitergehenden Maßnahmen als den bisher getroffenen abzusehen.

Nähere Regelungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln werden durch den Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und den Reichsminister der Luftfahrt getroffen.

Für das Protektorat Böhmen und Mähren bleibt eine gesonderte Regelung durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren vorbehalten.

Im Auftrag
gez. H e y d r i c h .

Dem Herrn Innenminister

ergebenst übermittelt.

Stuttgart, den 22.September 1941.
Staatsministerium.
Für den Vorsitzenden:
(gez.) Köstlin.

Nr. 1144.
39 Beil.

Nr. III C 2401/3/1.

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart
den L a n d r ä t e n ,
den Polizeidirektoren und
den übrigen Polizeiamtsvorständen

Eingang Landrat in Ravensburg 3. OKT. 1941 3 № 295

zur Kenntnis und Beachtung.

Nach einer neuesten Anordnung des Reichsführers-SS fallen unter die Pol.Verordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. 9.1941 auch die staatenlosen Juden.Sie haben somit ebenfalls den vorgeschriebenen "Judenstern" zu tragen.

0 Beil.

Stuttgart-S,den 25.September 1941.
Der Innenminister
In Vertretung
(gez.) K a a l
SS-Gruppenführer u.Generalleutnant
der Polizei
Beglaubigt

Regierungsinspektor

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967
Dr. Sann
Staatsarchivrat

6209

Landratsamt Ravensburg

(27.

Der Reichsminister des Innern

I e 5545/41-5013

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 3. Dezember 1941.

NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 34
Fernanruf 12 00 87
Fernschreiber: Ortsverkehr 517
Fernverkehr K 1 517
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

Vertraulich!

An

a) die Obersten Reichsbehörden,
b) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen),
c) den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
d) den Generalgouverneur,
e) den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,
f) die Oberpräsidenten,
g) die Regierungspräsidenten,
h) den Polizeipräsidenten in Berlin,
i) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
k) die Volksdeutsche Mittelstelle,
l) die Haupttreuhandstelle Ost.

b), g) u. i) mit Überdrucken für die Pol.Präs., Pol.Direktionen, Landräte und Oberbürgermeister.

Betrifft: Anordnung zur Durchführung der 11.Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Auf Grund des § 13 der 11.Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 - RGBl. I S.722 - ordne ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes an:

(1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Vermögensverfall trifft auch diejenigen unter die Verordnung fallenden Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den von den deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommenen Gebieten haben oder in Zukunft nehmen, insbesondere auch im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine.

(2) Von einer Veröffentlichung dieser Anordnung ist abzusehen.

Soweit Behörden, die den Obersten Reichsbehörden unterstellt sind, von der Anordnung zu unterrichten sind, bitte ich dies in vertraulicher Form zu veranlassen.

In Vertretung

H. Pfundtner.

Der Landrat in Ravensburg
an u. ab 15. DEZ. 1941 3

Nr. II 427.

Vertraulich!

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,
den L a n d r ä t e n und
den Polizeidirektoren in Heilbronn u. Ulm/Do.

zur Kenntnis.

O Beil.

Stuttgart, den 12.Dezember 1941.
Der Württ.Innenminister.
In Vertretung
gez. D i l l .
Beglaubigt
/Ko.
Regierungsamtmann.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 1541/41.

Stuttgart, den 8.Januar 1942.

Eilt sehr!

An die

Landräte in
Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Gmünd, Göppingen, Hall, Hechingen, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Ravensburg, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Vaihingen/Enz, Wangen i.A.

an die
Polizeidirektoren in Esslingen, Heilbronn, Ulm,

an die
Polizeiamtsvorstände in Schwäb. Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen.

nachrichtlich

an den
Herrn Reichsstatthalter in Württemberg;

Der Landrat in Ravensburg
an u. ab 12. JAN 1942 3

an die
NSDAP-Gauleitung
Württemberg-Hohenzollern;

an den
Herrn Württ. Innenminister;
Herrn Reg.Präsidenten in Sigmaringen;
Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart;

an sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Erfassung der sich im jüdischen Besitz befindlichen Woll- und Pelzsachen, sowie Skier und Ski-Schuhe im Zuge der Sammelaktion für die Ostfront.

Vorg.: ohne.
Anl. : 0.

Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat mit Erlass vom 5.1.42 Nr. IV B 4 - 7/42 - eine Aktion zur Erfassung der sich im jüdischen Besitz befindlichen Woll- und Pelzsachen, Skier und Ski-Schuhe im Zuge der Sammelaktion für die Ostfront angeordnet.

Diese Aktion ist im dortigen Dienstbereich nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

1.) Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.41 der Kennzeichnungspflicht unterliegen, haben die sich in ihrem Besitz befindlichen

:/:

Pelz- und Wollsachen, sowie Skier, Ski- und Bergschuhe bis zum 16.1.1942 abzuliefern. Die Aufforderung ist den Juden mündlich über den örtlichen jüdischen Vertrauensmann der Kultusvereinigung zu eröffnen.
Die in der oben angeführten Polizeiverordnung bestimmte Altersgrenze von 6 Jahren bleibt in Bezug auf die Sammlung unberücksichtigt.

2.) Vergütungen sind in keinem Falle zu gewähren, desgl. sind keinerlei Bezugscheine für die abgelieferten Skistiefel ausstellen zu lassen.

3.) Es ist dafür zu sorgen, dass unter keinen Umständen an bezw. in den abzuliefernden Gegenständen Hinweise des bisherigen Besitzers, sowie Zettel, Briefsachen usw. sich befinden.

4.) Der jüdische Funktionär hat die Gegenstände in einem von dort zu bestimmenden Raum zu sammeln, listenmässig zu erfassen und alsdann der Kreis- oder Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese stellt das angefallene Material den örtlichen Dienststellen der NSDAP zur Verfügung. Bei der Übergabe haben die jüdischen Funktionäre nicht in Erscheinung zu treten. Auch bei der Sammlung selbst ist es nicht erwünscht, dass Polizeibeamte oder sonstige arische Beauftragte mitwirken; dagegen ist den Juden bekanntzugeben, dass Verstösse gegen die Ablieferung unnachsichtig und mit schärfsten Massnahmen geahndet werden.

5.) Der Beginn der Aktion soll reichseinheitlich nicht vor dem 15.1.1942 sein.
Kurzer Abschlussbericht mit der Liste der erfassten Gegenstände in 3facher Fertigung ist bis spätestens 18.1.1942 hierher vorzulegen.

Im Auftrag u. in Vertretung:
gez. Engelbrecht

Beglaubigt:
Hämmerle
Kanzl. Ang.

Der Bürgermeister der Stadt
Eingang: 13. JAN. 1942
Ravensburg

G.R.

Dem

Herrn Bürgermeister

Ravensburg

zur Veranlassung des Weiteren. Die gesammelten Gegenstände bitte ich direkt an eine Ortsgruppe der NSDAP. abzugeben. Die Liste der erfassten Gegenstände ist mir in 4facher Fertigung bis 17.1.vormittags zu übersenden.

Ravensburg, den 12.Januar 1942

Der Landrat:

J.V.

Regierungsrat

0 Beil.

Der Landrat in Ravensburg.
20. JAN 1942

Dem

Herrn Landrat

in Ravensburg

nach Kenntnisnahme zurückgereicht. in Ravensburg einschl. Stadtteil Weingarten kommen Juden für diese Aktion nicht in Frage.

Ravensburg, den 17.Januar 1942

Bürgermeister:

Walz

138

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV B 4 b - 1025/41 - 60 -

Berlin, den 13.März 1942.

Schnellbrief!

Dringend - sofort vorlegen!

An
alle Staatspolizei-(leit-)stellen
usw.

Betrifft: Kennzeichnung der Wohnungen von Juden.
Bezug: Ohne.

Da die Juden jede Möglichkeit benutzen, um sich auch weiterhin zu tarnen, erweist es sich als notwendig, die Kennzeichnung der Wohnungen von Juden durchzuführen.

Zu diesem Zwecke ist die für das Altreichsgebiet, den Sudetengau sowie Eupen, Malmedy und Moresnet zuständige Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen worden, für eine sofortige Kennzeichnung der Wohnungen von Juden Sorge zu tragen. Dementsprechend haben (staatsangehörige, staatenlose usw.) jüdische Wohnungsinhaber, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.September 1941 (RGBl. I, Seite 547) und den dazu ergangenen Rd-Erlassen des Reichsministers des Innern vom 15.9.1941 und 16.2.1942 - Pol S IV B 4 b - B.Nr.940/41-6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, ihre Wohnungen zu kennzeichnen. Dasselbe gilt für die Verwaltungsdienststellen, Kinder-, Alters- und Siechenheime, sowie für sonstige Einrichtungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen. Da die soeben aufgeführten Bestimmungen über die Kennzeichnung bereits ein Höchstmass an Ausnahmen darstellen, sind darüber hinausgehende Befreiungen vom Kennzeichnungszwang nicht zulässig.

Die Kennzeichnung der Wohnungen und dergl. hat durch einen Judenstern aus Papier zu erfolgen, der in Form und Grösse dem im § 1 Abs.2 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I, Seite 547) vorgeschriebenen Kennzeichen entspricht, jedoch in weisser Farbe gehalten ist, damit es sich von den meistenteils braunen Türen besser abhebt. Das Kennzeichen ist unmittelbar neben dem Namensschild oder in Ermangelung eines solchen sonstwie am Wohnungseingang von aussen und für jedermann sichtbar durch Aufkleben zu befestigen. Grundstücke sind aussen nicht zu kennzeichnen, auch wenn sich in ihnen ausschliesslich jüdische Einrichtungen befinden; in diesen Fällen ist vielmehr das Kennzeichen an der Haupteingangstür des Gebäudes selbst für jeden Eintretenden sichtbar anzubringen.

Die in Betracht kommende Wohnung ist unbeschadet der Anzahl der darin wohnenden Juden, die dem Kennzeichnungszwang unterliegen, nur mit einem Judenstern zu kennzeichnen. Ist der Wohnungsinhaber nicht verpflichtet, den Judenstern zu tragen bezw. am Wohnungseingang anzubringen und wohnt ebenfalls in dieser Wohnung ein Jude, der der Kennzeichnungsregelung unterworfen ist, so hat diese jüdische Person der Kennzeichnungspflicht dadurch nachzukommen, dass sie neben ihrem Namensschild den Judenstern anheftet. Umgekehrt ist eine im Gegensatz zum Wohnungsinhaber zum Tragen des Judenkennzeichens nicht verpflichtete und in demselben Haushalt wohnhafte Person berechtigt, ein Namensschild ohne Judenstern an der Wohnungstür zu befestigen. In diesen Fällen, in denen mehrere Personen zusammen wohnen, wovon ein Teil im Gegensatz zu einem anderen Teil den Vorschriften über die Kennzeichnung unterworfen ist, ist eine eindeutige, jeden Zweifel ausschliessende Trennung der Namensschilder einschl. der ev.dazu gehörigen Judensterne vorzunehmen.

Für die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den notwendigen Weisungen versehen wird.

Von der Durchführung dieser Massnahmen in den besetzten und eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreussen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig abgesehen.

Bereits getroffene örtliche Regelungen für die Kennzeichnung der jüdischen Wohnungen werden durch diese Anordnung, die den dafür in Betracht kommenden Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen ist, in vollem Umfange aufgehoben.

Die Verteilung der Wohnungskennzeichen an die Juden erfolgt einheitlich von hier aus über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin und Wien unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

gez. H e y d r i c h .

Beglaubigt:
gez. Werlemann
Kanzleiangestellte.

F.d.R.d.A.

Kanzleiangestellte.

Der Landrat in Ravensburg
10. APR 1942 3

Nr. II B 2 - 223/42

An die Landräte
die Polizeidirektoren
die Polizeiamtsvorstände und
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen und
dem Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart

zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Stuttgart, den 7. April 1942.
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
gez. M u s s g a y

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 24. März 1942.

Pol.S IV B 4 b (940/41 -6-) 1155/41 -33-

(27)

Schnellbrief!

An
die Landesregierungen.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesige Runderlasse vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S IV B 4 b - Nr.940/41-6-.

Mit Rücksicht darauf, daß die Klagen über Unzuträglichkeiten bei der Benutzung örtlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Untergrundbahn, Autobus, in Berlin auch S-Bahn usw.) durch Juden in steigendem Maße überhand nehmen, werden im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister unter sinngemäßiger Abänderung der bisherigen insbesondere im obenbezeichneten Runderlaß, betreffend Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, vom 15.September 1941 -Pol.S. IV B 4 b - Nr.940/41-6- getroffenen Regelung über die Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden innerhalb der Wohngemeinde folgende neuen Verkehrsbeschränkungen zur Beachtung bekanntgegeben:

1. Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I, S.547) und den dazu ergangenen hiesigen Runderlassen vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S.IV B 4 b -Nr.940/41 -6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, müssen in allen Fällen bei Fahrten innerhalb der Wohngemeinde eine polizeiliche Erlaubnisbescheinigung für die Benutzung des Verkehrsmittels nach anliegendem, neuen Muster B in verkleinerter Form bei sich führen. In besonderen Fällen, z.B. beim geschlossenen Arbeitseinsatz, kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.
2. Die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Ausstellung dieser Erlaubnisbescheinigungen bleibt bestehen.
3. Erlaubniserteilungen kommen nur in Betracht:
   a) beim Arbeitseinsatz (einschließlich der Beschäftigung bei den amtlich anerkannten jüdischen Organisationen), soweit durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes eine Wegstrecke zur Arbeitsstätte (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 7 km von seiten des Juden nachgewiesen wird (bei

nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen sowie Kriegsbeschädigten genügt eine entsprechend kürzere Wegstrecke),

b) an Schulkinder, wenn eine Wegstrecke zur Schule (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 5 km durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beweis gestellt wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen genügt eine entsprechend kürzere Strecke), und

c) an jüdische Rechtskonsulenten, Krankenbehandler und Hebammen, die ihre amtliche Bestallung oder Zulassung vorlegen.

4. In der Regel ist nur ein bestimmtes Verkehrsmittel (z.B. Straßenbahn) zur Benutzung freizugeben.

5. Die Erlaubnisbescheinigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel sind zwecks Arbeits- und Papiereinsparung regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Jahr auszustellen, soweit es sich nicht um die Genehmigung bestimmter einzelner Fahrten handelt. Nach Ablauf dieser Frist ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine neue Erlaubniskarte a uszustellen, wobei von seiten des Juden die letzte Erlaubnisbescheinigung zurückzugeben ist. Die Juden sind darüber hinaus beim Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erlaubniserteilung geführt haben, ganz allgemein zur Rückgabe der Karte verpflichtet.

6. Verstöße gegen diese Anordnung sind durch die zuständigen Staatspolizei (leit)stellen mit Schutzhaft zu ahnden.

7. Diese Regelung tritt mit dem 1.Mai 1942 in Kraft. Entgegenstehende örtliche Regelungen gelten hiermit als aufgehoben.

8. Die evtl.Herausgabe einer näheren Regelung durch den Reichsverkehrsminister oder Reichspostminister bleibt vorbehalten.

9. Im Übrigen bleiben die bisherigen Verbote, Einschränkungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen gültig.

Im Auftrag
(gez.) H e y d r i c h .

Muster B

(auf gelbem Karton)

...., den.....

Dienststelle Ort

Polizeiliche Erlaubnis

(Nur gültig innerhalb von .....)
(Wohngemeinde)

Dem Juden - Der Jüdin .....,

(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....

(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am ..... in.....,

wohnhaft in .....

(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., wird hiermit

(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)

die polizeiliche Erlaubnis zur .....maligen Benutzung

des - der .....

(Verkehrsmittel)

von .....ö...

nach ..... -und zurück -

(Stadtteil, Straße, Platz)

vom .... bis .....erteilt.

(Zeitangabe)

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel .....

(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen

Diese polizeiliche Erlaubnis gilt nicht als Fahrausweis.

Der Landrat in Ravensburg
ein u. ab 8. APR. 1942

1.763./-

Nr.III C 2401/159. Eilt sehr!

Dem Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart
den Herren Polizeidirektoren in Heilbronn und Ulm,
den Herren Landräten in Reutlingen
und Ravensburg,
nachrichtlich: der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart,

zur gefl.Kenntnis und alsbaldigen weiteren Veranlassung.

Die notwendige Anzahl von Erlaubnisbescheinigungen nach dem vorgesehenen Muster B ist mir bis spätestens 8.April 1942 anzuzeigen.

Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Stuttgart,den 2.April 1942.
Der Innenminister
In Vertretung
(gez.) K a u l ,
SS-Gruppenführer und Generalleutnant
der Polizei
Beglaubigt
Regierungsinspektor.

0 Beil.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
IIB 2 - 381/42 g.

Stuttgart, den 1o. Juni 1942

An
den Herrn Landrat,
in Ravensburg

Der Landrat in Ravensburg
an y/s 11. JUNI 1942
3

Betr. Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement

Vorg. Mein Erlass vom 25.3.42 IIB 2 - 189/42

Anl. Eine Liste ..... 1 ..... Verfügungen
1 Abschrift der Listen v. 25.3.42.
1 Vermögenserklärung

Am 2o.6.42 geht (von München aus) ein weiterer Transport mit Juden nach dem Generalgouvernement. Zu diesem Transport sind vom dortigen Kreis die in beiliegender Liste namhaft gemachten Juden eingeteilt und werden inzwischen von der Jüd. Kultusvereinigung, Stuttgart, schriftlich davon verständigt.

Die Juden werden in einem Sammellagor in Stuttgart zusammengefaßt und am 19.6.42 morgens nach München verschubt.

Ich ersuche, sämtliche namhaft gemachten Juden dort zu sammeln und am 18.6.42 nach Stuttgart (Hauptbahnhof) zu überstellen. Die genaue Ab- und Ankunftszeit des dortigen Transports in Stuttgart ist bis spätestens 15.6.42 telefonisch hierher mitzuteilen (Apparat 2597).

Im übrigen ist genau nach meinem Erlass vom 25.3.42 Nr.IIB 2 - 189/42 - zu verfahren.

Im Auftrag:
gez. Krause

Beglaubigt:
Spierbach
Kanzleiangestellte

Geheime Staatspolizei * Staatspolizeileitstelle Stuttgart *

Abschrift!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 189/42.

Stuttgart, den 25.März 1942

a) An

den Herrn Landrat in

Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Schwäb.Gmünd, Göppingen, Hechingen, Schwäb.Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Bad Mergentheim, Münsingen, Saulgau, Tuttlingen, Ulm.

b) An den

Herrn Polizeidirektor in Göppingen, Heilbronn und in Ulm a.D.

Nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,
der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart und
sämtlichen Aussendienststellen.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.
Vorg.: Ohne.
Anl. : 2.

I.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte Umsiedlung von Juden nach dem Osten stellt den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar. Im Rahmen dieser Umsiedlung geht in nächster Zeit (siehe Ziffer III) von Stuttgart aus ein zweiter Transport von Juden von Württemberg und Hohenzollern nach dem Osten.

II.

Die in Frage kommenden Juden wurden bereits hier zahlenmässig und personell erfasst. Massgebend war dafür 5 der 1.Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl.I, S. 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:

1. in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden,
2. Juden ausländischer einschliesslich der sowjetrussischen Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden, sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit),
3. im geschlossenen kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen), sowie der Landeswirtschaftsämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann.

b.w.!

4. Juden
   a) im Alter von über 65 Jahren,
   b) im Alter von 55-65 Jahren, die besonders gebrechlich und völlig transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Eheteil unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Eheteil nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtsärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Eheteils erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig. Ehetrennung, sowie Trennung von Kindern bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden.
Die aus dem dortigen Bereich für die Evakuierung in Betracht kommenden Juden sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Einzelne Aenderungen, die durch die parallel laufende Umsiedlung der restlichen Juden innerhalb Württembergs unvermeidlich sind, werden laufend mitgeteilt. Ausfälle (durch Selbstmord usw.) sind unverzüglich mitzuteilen. Im Hinblick auf die vorläufig letzte Gelegenheit zur Entjudung der einzelnen Kreise ersuche ich, nur in den schwersten Fällen von Gebrechlichkeit bezw. Erkrankung Juden von dem Transport zurückzustellen.

III.

Der genaue Termin - Tag und Zeit - der Abfahrt des Zuges ist noch nicht bekannt und kann aus technischen Gründen erst wenige Tage vor Abfahrt des Zuges festgelegt werden. Entsprechende Weisung, wann die für die Evakuierung bestimmten Juden zu sammeln bezw. nach Stuttgart verschubt werden müssen, ergeht noch. (Frühester Termin für die Konzentrierung der Juden in Stuttgart ist voraussichtlich der 8. April 1942).

IV.

Es muss pro Person mitgenommen werden:
a) Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen, die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von hier aus.
b) Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut).
c) Als Bettzeug 1 Kissen und 1-2 Wolldecken (keine Matratzen).
d) Vollständige Bekleidung (ordentliches Schuhwerk).
e) Mundvorrat für mindestens 2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen.
f) Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art (Geld, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge,
Lebensmittelkarten.

Die Juden sind durch Rundschreiben der Jüdischen Mittelstelle davon unterrichtet, dass der Verbrauch von Lebensmittelkarten im Voraus verboten ist. Die Juden haben ihre gültigen Lebensmittelkarten am Tage vor dem Abtransport nach Stuttgart

der Ausgabestelle zurückzugeben und hierüber von dort eine mit genauem Datum versehene Bescheinigung durch den jeweiligen Transportleiter im Sammellager Stuttgart vorzulegen.

An Ausweispapieren ist den Juden zu belassen:

1. Kennkarte,
2. Arbeitszeugnisse, Wehrdienstausschliessungsschein, Familienpapiere (Geburtsschein, Heiratsurkunde usw.)
3. Fremdenpässe, deutsche oder ausländische Reisepässe nur dann, wenn keine Kennkarte vorhanden ist.

Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten sind dort schon einzuziehen und den jeweiligen Behörden zu übergeben.

V.

Vor Ueberstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach Stuttgart ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung jder Person samt Gepäck nach Bargeld, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen und dabei die oben näher bezeichneten nicht benötigten Ausweispapiere, Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten usw. abzunehmen. Die Durchsuchung ist genauestens durchzuführen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben (im Uebrigen siehe Ziffer VI).

VI.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hiernach, die beiliegenden Verfügungen unverzüglich den namhaft gemachten Juden zuzustellen. Ueber die Jüdische Kultusvereinigung wird den Juden das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugestellt, in dem sie ihr Vermögen restlos anzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 4.4.1942 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden. Bei Juden früher polnischer Staatsangehörigkeit bezw. staatenlosen Juden ist das Vermögensverzeichnis hierher vorzulegen.

VII.

Die zur Evakuierung kommenden Juden wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit wegen auf meine Anordnung die durch die Jüdische Kultusvereinigung heute durch das in Mehrfertigung beiliegende Rundschreiben (Einschreibebrief) verständigt. Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung eine Transportnummer gegeben, die sich mit der auf beiliegender Anlage deckt. Ich bitte daher, der Einfachheit halber bei irgendwelchen Rückfragen und bei der Zusammenstellung des dortigen Transportes jeweils diese Nummer anzuführen.

Im Gegensatz zu der am 1.12.41 durchgeführten Umsiedlung stehen diesmal keine Güterwagen zur Verfügung. Ich ersuche deshalb, besonders darauf zu achten, dass sich das Gepäck des Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält (siehe Ziffer II). Zusätzliche Ausrüstung, ebenso Matratzen, Arbeits- und Kochgeräte usw. kommen für diesmal in Wegfall.

Ich ersuche zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen mit vollständigem Namen und Transportnummer des jeweiligen Eigentümers versehen wird.

VIII.

Dortige Aufgabe ist es also, die Juden rechtzeitig zu sammeln und hierher zu überstellen, Die Beschlagnahmeverfügungen zuzustellen und den Finanzbehörden (Finanzämtern) das Vermögen der Juden am Tage des Abtransportes zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Die Juden aus Stuttgart und den Landkreisen werden wieder ca. 2 Tage vor dem Abransport in einem Sammellager in Stuttgart auf dem Gelände der Reichsgartenschau/Killesberg zusammengefasst (wegen des genauen Termins für die Einlieferung in das Sammellager ergeht noch ein besonderer Erlass). Zu einem reibungslosen Transport hierher sind eine entsprechende Anzahl Polizeibeamte bereitzuhalten.

Soweit für den Personentransport nach Stuttgart im Hinblick auf die Zahl der zu befördernden Personen besondere Eisenbahnwagen benötigt werden, ist das Erforderliche von dort aus zu veranlassen. Der Transportführer (Beamter) hat hier eine genaue Transportliste in vierfacher Fertigung vorzulegen. Sie hat zu enthalten: Die Transportnummer, die Personalien, den Beruf und die Angabe (ja - nein), ob der Betreffende Vermögen besass.

Etwaige Kosten werden durch die Jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart getragen und aus einem Sonderfonds bezahlt. Die Kostenrechnungen ersuche ich innerhalb 14 Tagen nach der Aktion hierher zu übersenden.

Rückfragen bitte ich fernmündlich über T.-Anschluss 29741, 28141, Anschl. 2597 oder 2564 zu erledigen.

IX. ank 8. 12.38

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Meldeämter lediglich "unbekannt verzogen" bezw. "ausgewandert" anzuführen.

gez. M u s s g a y .

Beglaubigt:
Hämmerle
Kanzleiangestellte

F.d.R.d.A.
Hämmerle
Kanzleiangestellte

Geheime Staatspolizei * 9 * Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 10.Juni 1942.

Nr.II B 2 - 189/42.

An den Juden/~~jüdischen~~Jüdin

Moses Israel F r i s c h

geb. 13.8.1887 in Perchinsko/Galizien
wohnhaft in Wilhelmsdorf

Anstalt

V e r f ü g u n g :

Sie werden demnächst umgesiedelt. Aus staatspolizeilichen Gründen wird Ihr gesamtes Vermögen mit Rückwirkung vom 1.5.42 beschlagnahmt.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Vermögensverschiebungen aller Art mit strengsten staatspolizeilichen Massnahmen geahndet werden.

Die Vermögenserklärung ist auf das Genaueste auszufüllen.

Im Auftrag:
gez. K r a u s e
Kriminalkommissar

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeileitstelle Stuttgart ·

Beglaubigt:
Kriebel
Kanzleiangestellte.

Moses Frisch, geb.13.8.87, kam am 11.11.1902 durch seinen Vater hieher. Ein Kostgeld ist nie für ihn von den Angehörigen bezahlt worden. Moses Frisch selbst ist taubstumm und schwachsinnig und kann nichts verdienen. Er hat auch nie Schreiben oder lesen gelernt. Weil die Angehörigen nichts für ihn bezahlten musste die Anstalt Wilhelmsdorf von 1902 bis 1938 , also volle 35 Jahre die Kosten selbst bezahlen. Durch die Württ. Landesfürsorgebehörde wurde dann 1938 bestimmt, dass der Oberrat der Israel. Religionsgemeinschaft Stuttgart, Königstr.82 auf Grund der Verfügung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19.11.1938 künftighin die Kosten vom 1.1.1939 an die Zieglerschen Anstalten zu bezahlen habe.

Moses Frisch besitzt also keinerlei Vermögen oder Ersparnisse, er besitzt auch keinerlei Wertgegenstände, nur die einfachste Kleidung, die ihm die Anstalt angeschafft hat.

Zieglersche Anstalten
Wilhelmsdorf (Württ.)
Abt. Taubstummen- und Pflegeanstalt

Heinrich Hermann
Inspektor

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 381/42 g.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Stuttgart S, den 12. Juni 1942.
Wilhelm-Murr-Straße 10

An den
Herrn Landrat
Ravensburg

Eingang 13. JUNI 1942
Postst. Ltd. 13/6.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.
Vorg.: Mein Erlass vom 10.6.42 - II B 2 - 381/42 g.
Anl. : 0.

Infolge plötzlich aufgetretener Verkehrsschwierigkeiten fällt der für den 20.6.42 vorgesehene Judentransport vorerst aus. Mein Erlass vom 10.6.42 - II B 2 - 381/42 g. ist hiermit aufgehoben.

Im Auftrag:
(gez.) K r a u s e

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Gestapo-Vordr. 5 - 12 41. 20 000. O/1061

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Sauer

Staatsarchivrat

6700

Landratsamt Ravensburg

Eilt

Dem

Gend.Kreis

Ravensburg

zur Kenntnis mit dem Bemerken, dass nach fernmündlichem Ersuchen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart der in vorstehendem Schreiben erwähnte Jude Moses Frisch nun nach Stuttgart zu verschuben ist und am 10.7.42 **spätestens** auf dem Hauptbahnhof in Stuttgart eintreffen muss.

Jch ersuche um Veranlassung des Weiteren und um Vollzugsbericht derart, dass die Ankunft an die Staatspolizeileistelle von hier aus fernmündlich unter Bezeichnung des Zuges vorausgegeben werden kann.

Ravensburg, den 6. Juli 1942

Der Landrat:

J.V. Regierungsrat

Beil.: Abschrift d.Erlasses v. 25.3.42,
1 Liste,
1 Verfügung,
1 Vermögenserklärung,
1 Schreiben der Stapoleitstelle v.10.6.42

...me Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 381/42 g.

Stuttgart S, den 7. Juli 1942.
Wilhelm-Murr-Straße 10

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An den
Herrn Landrat
Ravensburg

Betr.: Abschiebung von Juden.
Vorg.: Mein Erl.v.10.u.12.6.42
Nr. II B 2 - 381/42 g.
Anl. : 0.

Ich bestätige meine fernmündliche Unterredung in obiger Sache. Die mit Erlass vom 12.6.42 - II B 2 - 381/42 g - vorerst zurückgestellte Judenabschiebung findet nun am 13.7.42 statt. Sämtliche mit Erlass vom 10.6.42 namhaft gemachten Juden sind am Freitag, den 10.7.42, nach Stuttgart zu verschuben. Im übrigen ist nach meinem Erlass v. 10.6.42 - II B 2 - 381/42 g- zu verfahren.

Im Auftrag:

Gestapo-Vordr. S - 12 41. 20 000. O 1061

Aktenvermerk.

Wachtmeister der Gendarmerie F a u l e r meldet, dass er heute vormittag den Juden Frisch nach Stuttgart verschubt und dort am Hauptbahnhof mit dem Zug um 12.38 Uhr eintreffen wird. Vorstehender Vollzugsbericht wurde der Stapoleitstelle Stuttgart fernmündlich vorausgegeben.

Ravensburg, den 10. Juli 1942

Zu den Akten.

vensburg, 10.7.1942

Der Landrat

(43

Gend. Kreis Ravensburg.
Gend. Gruppenposten Horgenzell.

Horgenzell, den 11. Juli 1942.

Der Landrat in
Ravensburg
Eing. 14 JUL 1942

Betreff: Transport des Juden
F r i s c h Moses Jsrael.

Der Unterzeichnete hat gestern, Freitag, den 10.Juli 42 im Auftrag des Landrats in Ravensburg, den Juden

F r i s c h Moses Jsrael

von Wilhelmsdorf nach Stuttgart transportiert. Der Transport wurde nach dem Erlass der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 25. März 1942 durchgeführt. Frisch ist seit 1902 als Pflegling in der Taubstumenanstalt Wilhelmsdorf untergebracht. Er besitzt keinerlei Vermögen und Wertgegenstände, ebensowenig irgend welche Ausweispapiere. Er kann nicht sprechen, nicht lesen und nicht schreiben.

Fauler
Meister der Gend.

An den
Herrn Landrat
in
R a v e n s b u r g.

Den Frisch, übergeben
10.7.42 12 Uhr 38
Schlegel Kr. Insp.
Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 317/42.

Stuttgart, den 21. Juli 1942.

An
die Landräte,
den Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart,
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände,
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,
- je z.Hd.des Herrn Leiters bezw. Amtsvorstandes oViA -

Der Landrat in Ravensburg
eingel. 23. JULI 1942

nachrichtlich
dem Herrn Württ. Innenminister,
dem Herrn Reg.Präs. in Sigmaringen,
der Gauleitung der NSDAP. Württemberg-Hohenzollern
Stuttgart.

Betr.: Ausserehelicher Verkehr jüdischer Mischlinge 1.Grades mit Deutschblütigen.

Wie festgestellt worden ist, häufen sich in letzter Zeit die Fälle, dass jüdische Mischlinge 1.Grades zu deutschblütigen Frauen und Mädchen in ausserehelicher Beziehung treten.

Im Hinblick darauf, dass gegenwärtig der grösste Teil der deutschblütigen Männer Heeresdienste leistet, ist ein solches Verhalten der jüdischen Mischlinge 1.Grades nicht nur besonders verwerflich, sondern auch in höchstem Masse geeignet, die Oeffentlichkeit zu beunruhigen.

Um Derartigem in Zukunft vorzubeugen, ist den jüdischen Mischlingen 1.Grades, soweit sie ausserehelichen Verkehr mit deutschblütigen Frauen und Mädchen unterhalten, auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I, S.83) ungeachtet sonstiger Umstände die Lösung ihres Verhältnisses aufzugeben. Gleichzeitig ist ihnen für die Zukunft die Aufnahme entsprechender Beziehungen zu untersagen.

Im Falle der Nichtbeachtung der Auflage sind die betreffenden Mischlinge festzunehmen und meine Entscheidung einzuholen.

Soweit die jüdischen Mischlinge 1.Grades sich mit verheirateten Frauen eingelassen haben, deren Ehemänner im Felde stehen, ist ihre Inschutzhaftnahme und Einweisung in ein KZL. unmittelbar zu beantragen. Die betreffenden deutschblütigen Frauen sind unter Androhung weiterer staatspolizeilicher Massnahmen eindringlich zu verwarnen. Für den Fall, dass sie der Auflage nicht entsprechen, ist mir wegen Durchführung weiterer Massnahmen zu berichten.

gez. M u s s g a y .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

148 (31)

Geheime Staatspolizei
Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen

Friedrichshafen, den 3. Oktober 1942.
Postschließfach 95

Nr. II - 1501/42.
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An den
Herrn Landrat
Ravensburg.

Der Landrat in Ravensburg
an u. ab 5. OKT. 1941
N. 6104/

Betr.: Lebensmittel - Geschenksendungen für Juden aus dem Auslande.
Vorg.: O h n e .
Anlg.: O.

In einem u.a. an die Landesregierungen - Ernährungsämter - gerichteten, nicht zur Veröffentlichung bestimmten Erlass, hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, dass in Zukunft Lebensmittelgeschenksendungen aus dem Ausland, die für Juden bestimmt sind, voll auf die Rationen des Empfängers anzurechnen sind. Wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die zwar bezugsbeschränkt sind, aber nicht regelmässig zugeteilt werden (z.B. Bohnenkaffee, Kakao, Tee usw.) ist über die ganze Sendung oder bei verspäteter Meldung des Paketeinganges über den noch nicht verbrauchten Teil zugunsten von Grossverbrauchern, beispielsweise Lazaretten, unter Anrechnung auf die diesen zustehenden Bezüge zu verfügen.

Der Landrat in Ravensburg 29 OKT. 1942

Ich bitte, bei zuständiger Stelle Rückfrage zu halten, ob für Juden noch derartige Geschenksendungen eingehen und gegebenenfalls die zur Erfassung notwendigen Massnahmen einzuleiten.

Im Auftrag:

dem Finanzamt Z.
zur K. u. gefl. Kenntnahme.
5/10. 42.
Prach.

Ref. 3.
z. d. Akten: Juden

Antwort: Im Kreis Ravensburg befinden sich keine Juden mehr.
Ravensburg, den 27. Okt. 1942
Ernährungsamt Ravensburg
Abt. B

Gestapo Vordr. 42 a. 7. 42 O/0257

Mangelwaren, von deren Bezug Juden ausgeschlossen sind:

Bienenhonig
Bohnenkaffee
Bonbons
Feigen
Kakao
Kondenzmilch
Konserven
Oelsardinen
Ovomaltine
Rosinen
Schokolade
Südfrüchte (kandiert)
Tee
Wein
Zwiebeln

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Nr.II B 2 - 240/43.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Stuttgart S, den 12. Juli 1943.
Wilhelm-Murr-Straße 10

Zu den Akten.

An den
Herrn Landrat
in R a v e n s b u r g.

Ravensburg, den 25. Mai 1945.
Der Landrat.
In V.A.
Reg. Assessor

am u. ab 14 JULI 1943

Betr.: Jüdische Mischehen.
Vorg.: Ohne.
Anlg.: 0.

Im dortigen Kreis wohnen noch folgende in Mischehe lebende Juden:

1. Bezold, Auguste Sara, geb.16.1o.77 in Wallerstädten, verh. wohnh. Ravensburg-Weingarten, Waldseestr.17,
2. Heimann, Emil Israel, geb.6.5.05 in Fürth, verh., wohnh. in Ravensburg, Bachstr.10,
3. Kessler, Mathilde, Sara, geb.8.6.96 in Michelstadt, verh., wohnh. Ravensburg, Wilhelm-Hauffstr.3.
4. Rose, Dr.Fritz Israel, geb.13.3.76 in Köln, verh., wohnh. Ravensburg, Gespinnstmarkt 27,

-/-

Gestapo-Vordr. 3 - 10. 42. 20000 O 0715

Ich bitte, mir jeweils zum Monatsende jede Veränderung in der Familie, Festnahme, Sterbefälle, Wohnungswechsel, mitzuteilen.

Fehlanzeige erforderlich.

Im Auftrag:

Auf eine Abschrift wurde gesetzt: erl.Schma.

Az. 71/317.

Dem

Herrn Bürgermeister - Pol.Abteilung -

Ravensburg

zur gefl.Kenntnis und zum Bericht jeweils auf den Schluss eines Monats, erstmals auf 31.7. ds.Js.

Ravensburg, den 15.Juli 1943

Der Landrat:

J.A.

0 Beil.

Ab 16.11.43 Fehlanzeigen für Sept. u. Okt. 1943 vorgelegt. Fehlanz. f. Dez. 43 vorgelegt. 7.2.44 Fehlanz. f. Jan. 44 vorgelegt.

Abschrift.

Der Reichsarbeitsminister
Nr. I a 7131/44

Berlin SW 11, den 8. Dezember 1944
Saarlandstr. 96

An die
Landesregierungen.

Vertraulich

Betrifft: Jüdische Mischlinge und jüdisch Versippte im öffentlichen Dienst.

Jüdische Mischlinge ersten Grades und mit Volljüdinnen oder jüdischen Mischlingen ersten Grades verheiratete Volksgenossen werden zur Zeit von der Arbeitseinsatzverwaltung zu bestimmten Arbeiten geschlossen eingesetzt. Von diesem Einsatz sind nach einem Befehl des Reichsführers SS Beamte sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes auszunehmen, die in der genannten Art rassisch belastet sind. Der Reichsführer SS setzt dabei voraus, dass diese Dienstkräfte nicht mehr in Schlüsselstellungen, sondern nur noch auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen sie keinerlei Gefahr bilden.

Ich bitte, das danach Erforderliche auch bei den nachgeordneten Dienststellen bzw. den der Aufsicht unterstehenden oder angeschlossenen Versicherungsträgern sofort zu veranlassen.

Für die Verbände der Versicherungsträger usw. sind Nebenabdrucke nicht beigefügt. Ich bitte die Verbände, soweit erforderlich, die für die angeschlossenen Versicherungsträger oder Landes- und Bezirksstellen usw. erforderlichen Abdrucke sogleich fertigen und zustellen zu lassen. Von den Verbänden ist dafür Sorge zu tragen, dass alle angeschlossenen Versicherungsträger oder nachgeordneten Stellen erfasst werden.

Von einer öffentlichen Bekanntgabe und einer Erörterung dieses Erlasses in den Amtsblättern oder in der Presse ist abzusehen.

Bis zum 25. Januar 1945 haben die unmittelbar nachgeordneten Behörden, die Verbände der Versicherungsträger usw. für sich und die ihnen unterstellten Behörden oder Stellen anzuzeigen, welche Beamten und wieviel Angestellte und Arbeiter (bei den Versicherungsträgern getrennt nach DO.-Angestellten und anderen Angestellten) beschäftigt werden, die entweder selbst Mischlinge ersten oder zweiten Grades oder mit Volljüdinnen oder Mischlingen ersten oder zweiten Grades verheiratet sind. Die Angaben sind

für die Beamten und die DO.-Angestellten der Versicherungsträger namentlich

nach folgendem Muster,

Dienststelle	Name	Vorname	Amtsbezeichnung	Arbeitsgebiet

für Angestellte und Arbeiter zahlenmässig
zu erstatten und zwar sowohl für
Beamte und DO.-Angestellte als auch
für Angestellte und Arbeiter wie folgt zu unterteilen:

a) jüdische Mischlinge ersten Grades;
b) jüdische Mischlinge zweiten Grades,
c) mit Volljüdinnen verheiratet;
d) mit jüdischen Mischlingen ersten Grades verheiratet;
e) mit jüdischen Mischlingen zweiten Grades verheiratet.

Frist für die nachgeordneten Behörden und Stellen bzw. die der Aufsicht unterstehenden oder angeschlossenen Versicherungsträger zur Vorlage bei ihren übergeordneten Dienststellen oder ihren Verbänden usw.: 15.Januar 1945.

Für unbedingte Einhaltung der Fristen ist Sorge zu tragen.

In Vertretung
gez.Dr.Syrup.

Nr.C I B 1/2.

Den

L a n d r ä t e n
(Versicherungsämtern einschl. Versicherungsamt Stuttgart)

Vertraulich!
Eilt sehr!

zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, dafür besorgt zu sein, dass die Ihrer Aufsicht unterstehenden Orts- und Innungskrankenkassen Ihnen bis spätestens 15.Januar 1945 Bericht vorlegen. Das Oberversicherungsamt muss spätestens bis 19.Januar 1945 im Besitz der Berichte der Versicherungsämter sein. Ich gehe davon aus, dass die Krankenkassen durch ihre Reichsverbände bereits verständigt sind. Auf den vertraulichen Charakter des vorstehenden Erlasses weise ich noch besonders hin. Fehlanzeige ist erforderlich.

Stuttgart-N, den 16.Dezember 1944.

0 Anlagen.

Der Wirtschaftsminister
Im Auftrag

Oberversicherungsamt
.9.III.7.

Stuttgart W, den 30.1.1945
Rotebühlstraße 79
Fernsprecher 991 11
für den Fernverkehr 297 41

Eilt sehr !

Unter Bezug auf den Randerlaß des Herrn
Württ.Wirtschaftsministers vom 16.12.1944
Nr. C I B 1 /2 .

Betreff: Jüdische Mischlinge und jüdisch
Versippte im öffentlichen Dienst.

Die Vorlage der Berichte wird dringend
in Erinnerung gebracht .

J.A. Hammann.

VI. 38. 5000

Sgebiet

erl. L.

L2

Nr. 6104/-

1. Februar 1945.

An den

Herrn Wirtschaftsminister

in s t u t t g a r t .

Auf den Randerlass vom 16.12.1944,
Nr. C I B1/2.

Betr.: Jüdische Mischlinge und jüdisch Versippte im öffentlichen Dienst.

Anl.: 0.

Ich erstatte hiemit Fehlanzeige.
Der Erlass kam hier am 31.Janr. d.Js. ein.

J.V.

Regierungsrat

Sachbearbeiter: Stadtamtmann a.D.
B a u r .

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. IV 4 b - 74/45.

Stuttgart, den 23.3.45.

Der Landrat in Ravensburg
an u. ab 30. MRZ. 1945

An die

Landrate
Staatlichen Polizeiverwalter
Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: a.) Arbeitseinsatz der jüdischen Mischlinge I.Grades und jüdisch Versippten bei der OT. bezw. manuelle Arbeit.
b.) Geschlossener Arbeitseinsatz der jüdischen Teile aus Mischehen.

Vorg.: meine Rd.-Erl. vom 7.10.1944 Nr. IV 4 b -237/44 und 26.1.45 Nr. IV 4 b - 30/45.

Anlg.: -.

Das Reichssicherheitshauptamt hat inzwischen angeordnet, daß der befohlene Arbeitseinsatz der Obengenannten, soweit noch nicht durchgeführt, mit sofortiger Wirkung einzustellen ist. Die Einsatzpflichtigen sind an ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu belassen.

Bereits durchgeführte Maßnahmen bleiben in Kraft. Ich bitte die Arbeitsämter entsprechend zu verständigen.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

gez. Murray

Beglaubigt.

Kanzl.Angest.

Auf 1 Abschrift wird gebeten, evtl. Stellung.
Dem Arbeitsamt Ravensburg
zur gefl. Kenntnisnahme.

Zu den Akten!

Ravensburg, den 4.4. 1945
Der Landrat.

Ravensburg, 4. April 1945.
Der Landrat:

Rottweil

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
Pol. S IV B 4 b - 940/41-37-

Berlin, den 16.Oktober 1941.

Schnellbrief!

Der Landrat
Eingang 1 NOV 1941
in Rottweil a.N.

An
die Landesregierungen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.September 1941 (RGBl.I.Seite 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Reichspost durch Juden.

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl.I, Seite 547) hat nunmehr der Reichspostminister mit Runderlass vom 30. September 1941 - Min-Z (Lb) - 1035-0 - die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich geregelt. Diese Regelung hält sich im Rahmen meines Runderlasses vom 15.9.1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6 - ,der den dortigen Dienststellen zugegangen ist, so dass hier aus Gründen der Vereinfachung darauf verzichtet werden kann, ihn in vollem Wortlaut bekanntzugeben. Lediglich folgendes enthält teilweise eine über den hiesigen Runderlass vom 15. September 1941 hinausgehende Regelung:

"Sonderverschrfften für den Postreisedienst.

1) Juden sind von der Benutzung der Kraftsonderposten und Landkraftposten grundsätzlich ausgeschlossen.

2) Dasselbe gilt für Pferdepersonenposten.

3) Kraftposten, die ausschliesslich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Juden ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Jedoch ist die Benutzung von Kraftpost-Überlandlinien durch Juden nur zu Fahrten innerhalb ihrer Wohngemeinde nicht zulässig.

4) Bei Kraftposten im Überlandverkehr sind Juden mit Erlaubnisschein nur zu befördern, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls haben Juden auch an Unterwegsorten den Wagen zu verlassen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müßten, Bereits entrichtete Fahrgebühren sind dann anteilmässig zu erstatten, ohne die besondere Verwaltungsgebühr einzubehalten.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 6. Juni 1967

Dr. Sauer
Staatsarchivrat

0065

Landratsamt Rottweil

5) Juden dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

6.) Inwieweit Juden, z.B. bei vordringlichem Berufs- oder Schülerverkehr, bei Marktfahrten usw., von der Kraftpostnutzung auf einzelnen Linien oder Teilstrecken, bei einzelnen Fahrten oder zu bestimmten Zeiten, oder - bei örtlich besonders gelagerten Verhältnissen - ganz allgemein auszuschliessen sind, wird der Entscheidung der Reichspostdirektion überlassen; derartige, etwa notwendige Sonderregelungen stelle ich in das Ermessen der Herren Präsidenten. Von solchen einschränkenden Maßnahmen sind die zuständigen Genehmigungsbehörden und Polizeidienststellen sowie das Kraftfahrbüro des Reichspostministeriums durch kurze Mitteilung zu verständigen.

7) Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre hierher zu berichten."

Die Ortspolizeibehörden sind hiervon zur Beachtung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die obigen Verkehrsbeschränkungen den jüdischen Organisationen in der Ostmark durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Warthegau, Südostpreussen und im Bezirk Bialystok durch die zuständigen Staatspolizei(leit)-stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Im Auftrage:

(gez.) H e y d r i c h .

0006

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Sauer

Staatsarchivrat

Landratsamt Rottweil

Der Landrat
Eing.: -1 NOV 1941
in Rottweil a.N.

Nr. III C 2401 i/7.

Eilt!

Dem Pol.Präsidenten in Stuttgart,
den Landräten,
den Pol.Direktoren und
den übrigen Pol.Amtsvorständen sowie
an die Oberbürgermeister in Stuttgart
Heilbronn und Ulm
nachrichtlich
der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

unter Bezugnahme auf meinen Randerlass vom 25.September ds.Js. Nr. III C 2401/4 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre mir zu berichten.

0 Beil.

Stuttgart-S, den 28.Oktober 1941.
Der Innenminister
Im Auftrag
(gez.) Mußgay.
Beglaubigt
Regierungsobersekretär.

I.Entwurf erl./Eb.

Auf Abschriften wurde gesetzt:

C 1 6104

Dem
Herrn Bürgermeister
in Rottweil u. Oberndorf a.N.

im Nachgang zu meinem Randerlass vom 18.10.1941 zur Kenntnis und Beachtung.

Beil.: 0

Rottweil,den 5.November 1941.
Der Landrat
Im Auftrag:

II.Wiedervorlage: 1.12.1941.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

Fr. Sauer
Staatsarchivrat

Landratsamt Rottweil

2000

Abschrift 14.

Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 b 1244/41

Berlin, den 12. Dezember 1941.

Sammelanschrift - je besonders -

Der [illegible]rat
Eing.: 19. JAN 1942
in Rottweil a.N.

An

a) alle Staatspolizei - (leit)-stellen
(außer Prag und Brünn),

b) die

Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
z.Hd.von ᛋᛋ-Obersturmführer Brunner o.V.i.A.,
in Wien.

Nachrichtlich
an

a) alle SD-(Leit)-Abschnitte
(außer Prag),

b) alle Kriminalpolizei - (leit)-stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Verbot der Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen durch Juden.

Bezug: Ohne.

Da die Juden in erheblichem Umfange öffentliche Fernsprechstellen benutzen und damit den deutschen Volksgenossen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Fernsprechstellen nehmen, erweist es sich als notwendig, den Juden die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen zu verbieten.

Aus diesem Grunde ist die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen worden, sämtlichen Juden dieses Verbot bekanntzugeben. Unter dieses Verbot fallen sämtliche (staatsangehörigen und staatenlosen) Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl.I, Seite 547) und dem dazu ergangenen Rd-Erlass des Reichsministers des Innern vom 15.9.1941 - Pol S IV B 4 b - 940/41 -6 zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind. In den Fällen, in denen ein Mitarbeiter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen aus dienstlichen Gründen öffentliche Fernsprechstellen benutzen muss, kann ihm von der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle die Erlaubnis hierfür erteilt werden.

-/-

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

Dr. Baum
Staatsarchivrat

Landratsamt Rottweil

8000

Für die Ostmark hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den entsprechenden Weisungen versehen wird.

Von der Ausdehnung dieses Verbotes auf die besetzten und eingegliederten Ostgebiete (Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreussen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig Abstand genommen.

Der Reichspostminister ist von hier aus gebeten worden, entsprechende Verbotschilder an sämtlichen öffentlichen Fernsprechstellen anzubringen.

Soweit es sich als notwendig erweist, ist diese Anordnung den dafür in Betracht kommenden Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

In Vertretung:
(gez.) Müller.

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Kanzleiangestellte.

F.d.R.d.A.:
Schulte
Kanzleiangestellte.

0065

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

K. Sauer

Staatsarchivrat

Landratsamt Rottweil

Nr.II B 2 - 1517/41.

An

den Herrn Pol.Präs. in Stuttgart,
die Landräte,
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände,
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen

nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister und
dem Herrn Reg.Präs. in Sigmaringen,

zur Kenntnis.

Stuttgart, den 14. Januar 1942.
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
In Vertretung:
(gez.) M u s s g a y .

Anl.: 0.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

Dr. Sauer
Staatsarchivrat

0700

Landratsamt Rottweil

15.

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV B 4 b - 1025/41 - 60 -

Berlin, den 13.März 1942.

S c h n e l l b r i e f !

Dringend - sofort vorlegen!

An

alle Staatspolizei-(leit-)stellen

usw.

Betrifft: Kennzeichnung der Wohnungen von Juden.

Bezug: Ohne.

Da die Juden jede Möglichkeit benutzen, um sich auch weiterhin zu tarnen, erweist es sich als notwendig, die Kennzeichnung der Wohnungen von Juden durchzuführen.

Zu diesem Zwecke ist die für das Altreichsgebiet, den Sudetengau sowie Eupen, Malmedy und Moresnet zuständige Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen worden, für eine sofortige Kennzeichnung der Wohnungen von Juden Sorge zu tragen. Dementsprechend haben (staatsangehörige, staatenlose usw.) jüdische Wohnungsinhaber, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.September 1941 (RGBl. I, Seite 547) und den dazu ergangenen Rd-Erlassen des Reichsministers des Innern vom 15.9.1941 und 16.2.1942 - Pol S IV B 4 b - B.Nr.940/41-6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, ihre Wohnungen zu kennzeichnen. Dasselbe gilt für die Verwaltungsdienststellen, Kinder-, Altersund Siechenheime, sowie für sonstige Einrichtungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen. Da die soeben aufgeführten Bestimmungen über die Kennzeichnung bereits ein Höchstmass an Ausnahmen darstellen, sind darüber hinausgehende Befreiungen vom Kennzeichnungszwang nicht zulässig.

Die Kennzeichnung der Wohnungen und dergl. hat durch einen Judenstern aus Papier zu erfolgen, der in Form und Grösse dem im § 1 Abs.2 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I, Seite 547) vorgeschriebenen Kennzeichen entspricht, jedoch in weisser Farbe gehalten ist, damit es sich von den meistenteils braunen Türen besser abhebt. Das Kennzeichen ist unmittelbar neben dem Namensschild oder in Ermangelung eines solchen sonstwie am Wohnungseingang von aussen und für jedermann sichtbar durch Aufkleben zu befestigen. Grundstücke sind aussen nicht zu kennzeichnen, auch wenn sich in ihnen ausschliesslich jüdische Einrichtungen befinden; in diesen Fällen ist vielmehr das Kennzeichen an der Haupteingangstür des Gebäudes selbst für jeden Eintretenden sichtbar anzubringen.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 16. Juni 1967

H. Sauer
Staatsarchivrat

Landratsamt Rottweil

Die in Betracht kommende Wohnung ist unbeschadet der Anzahl der darin wohnenden Juden, die dem Kennzeichnungszwang unterliegen, nur mit einem Judenstern zu kennzeichnen. Ist der Wohnungsinhaber nicht verpflichtet, den Judenstern zu tragen bezw. am Wohnungseingang anzubringen und wohnt ebenfalls in dieser Wohnung ein Jude, der der Kennzeichnungsregelung unterworfen ist, so hat diese jüdische Person der Kennzeichnungspflicht dadurch nachzukommen, dass sie neben ihrem Namensschild den Judenstern anheftet. Umgekehrt ist eine im Gegensatz zum Wohnungsinhaber zum Tragen des Judenkennzeichens nicht verpflichtete und in demselben Haushalt wohnhafte Person berechtigt, ein Namensschild ohne Judenstern an der Wohnungstür zu befestigen. In diesen Fällen, in denen mehrere Personen zusammen wohnen, wovon ein Teil im Gegensatz zu einem anderen Teil den Vorschriften über die Kennzeichnung unterworfen ist, ist eine eindeutige, jeden Zweifel ausschliessende Trennung der Namensschilder einschl. der ev.dazu gehörigen Judensterne vorzunehmen.

Für die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den notwendigen Weisungen versehen wird.

Von der Durchführung dieser Massnahmen in den besetzten und eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreussen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig abgesehen.

Bereits getroffene örtliche Regelungen für die Kennzeichnung der jüdischen Wohnungen werden durch diese Anordnung, die den dafür in Betracht kommenden Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen ist, in vollem Umfange aufgehoben.

Die Verteilung der Wohnungskennzeichen an die Juden erfolgt einheitlich von hier aus über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin und Wien unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

gez. H e y d r i c h .

Beglaubigt:
gez. Werlemann
Kanzleiangestellte.

F.d.R.d.A.

Kanzleiangestellte.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 14. Juni 1967

H. Bauer
Staatsarchivrat

Landratsamt Rottweil

Der Landrat
Eing.: 10. APR 1942
in Rottweil a.N.

Nr.II B 2 - 223/42

An die Landräte
die Polizeidirektoren
die Polizeiamtsvorstände und
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, einschliesslich Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen und
dem Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart

zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Stuttgart, den 7. April 1942.
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
gez. M u s s g a y

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

I. Auf Abschrift bis > wurde gesetzt:

B 6104

Dem
Herrn Bürgermeister
der Stadt
R o t t w e i l

zur Kenntnis und Beachtung.
Beil.: 0

Rottweil, den 11. April 1942.
Der Landrat
In Vertretung:

II. Zu den Akten ! 6104

Rottweil, den 11. April 1942.
Der Landrat

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967
H. Sauer
Staatsarchivrat

C 100

Landratsamt Rottweil

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Nr. II B 2 - 153/41

Stuttgart, den 6. Februar 1941.

Der Landrat
Saulgau
8. FEB. 1941
Tag-B. Nr.

An
die Landrate in Aalen, Backnang, Biberach, Böblingen, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Gmünd, Friedrichshafen, Goppingen, Hall, Hechingen, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Münsingen, Nürtingen, Öhringen, Ravensburg, Rottweil, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Sigmaringen, Tuttlingen, Vaihingen, Waiblingen, Wangen i.A.
die Polizeidirektoren in Heilbronn und Ulm,
nachrichtlich
dem Herrn Reg. Präs. in Sigmaringen.

Betreff: Zentralkartei der Juden.
Vorgang: Ohne.
Anlagen: 1.

Zur Vervollständigung der Zentralkartei der Juden bitte ich, die beiliegenden Listen auf ihre Vollständigkeit überprüfen und feststellen zulassen, ob darin auch alle, im dortigen Kreis ansässigen Rassejuden, die der jüdischen Religionsgemeinschaft nicht angehören oder arisch verheiratet sind, erfasst sind.

Wer als Rassejude anzusehen ist, ergibt sich aus § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.35 (RGBl. I S. 1333).

Nr. 6104.

Ich ersuche um Erledigung bis spätestens 20.2.41.

1. Auf eine Abschrift wurde gesetzt: erl.A.
Dem Herrn Bürgermeister
in Buchau

zur Kenntnis und mit dem Auftrag um Erledigung bis spätestens 17. Februar 1941.

Saulgau, den 10. Februar 1941
Der Landrat:

1 Beil. Regierungsrat.

In Vertretung:
gez. M u ß g a y

Beglaubigt:
Reiter
Kanzleiangestellte.

m. V. 18.2.41.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Nr. II B 3 - 375/41 g.

Stuttgart, den 10. Juni 1941.

Der Landrat
19. JUNI 1941

An
die Landräte
die Polizeidirektoren
die Polizeiamtsvorstände
die Aussendienststellen
einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen;
- je z.Hd. des Herrn Leiters oViA -

nachrichtlich
dem Herrn Württ. Innenminister,
dem Herrn Reg. Präsidenten in Sigmaringen
dem Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart

Betr.: Auswanderung von Juden aus Belgien, dem besetzten und unbesetzten Frankreich.

Vorg.: Ohne.

Anl.: 0.

Juden deutscher Staatsangehörigkeit, die sich z.Zt. in Frankreich und Belgien aufhalten, suchen bei verschiedenen Behörden im Reichsgebiet um Nachsendung von Urkunden, z.B. Reisepässe, Führungszeugnisse usw., zum Zwecke der Auswanderung nach.

Gemäss einer Mitteilung des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches ist die Judenauswanderung aus dem Reichsgebiet einschliesslich Protektorat Böhmen und Mähren auch während des Krieges verstärkt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unter Beachtung der aufgestellten Richtlinien für die Judenauswanderung durchzuführen. Da für die Juden aus dem Reichsgebiet z.Zt. nur ungenügend Ausreisemöglichkeiten, in der Hauptsache über Spanien und Portugal, vorhanden sind, würde eine Auswanderung von Juden <u>aus Frankreich und Belgien</u> eine erneute Schmälerung derselben bedeuten. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und im Hinblick auf die zweifellos kommende Endlösung der Judenfrage ist daher die Auswanderung von Juden aus Frankreich und Belgien zu verhindern.

Ich ersuche, Juden in Frankreich und Belgien keine Urkunden zum Zwecke der Auswanderung auszustellen.

In Vertretung:

(gez.) M u ß g a y

Beglaubigt:
Reuter Mw. 6104/6135
Kanzleiangestellte.

1./ Hr. Hptst. z. Kenntnis gkt. E. Ke

2./ z. d. Akten
24.6.41

...me Staatspolizei
...izeileitstelle Stuttgart
...r. II B 2 - 1541/41.

Stuttgart, den 8. Januar 1942

Eilt sehr!

...ie

Landräte in
Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Gmünd, Göppingen, Hall, Hechingen, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Ravensburg, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Vaihingen/Enz, Wangen i.A.

an die
Polizeidirektoren in Esslingen, Heilbronn, Ulm,

an die
Polizeiamtsvorstände in Schwäb. Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen.

nachrichtlich

an den
Herrn Reichsstatthalter in Württemberg;

an die
NSDAP-Gauleitung
Württemberg-Hohenzollern;

an den
Herrn Württ. Innenminister;
Herrn Reg.Präsidenten in Sigmaringen;
Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart;

an sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Erfassung der sich im jüdischen Besitz befindlichen Woll- und Pelzsachen, sowie Skier und Ski-Schuhe im Zuge der Sammelaktion für die Ostfront.

Vorg.: ohne.
Anl. : 0.

Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat mit Erlass vom 5.1.42 Nr. IV B 4 - 7/42 - eine Aktion zur Erfassung der sich im jüdischen Besitz befindlichen Woll- und Pelzsachen, Skier und Ski-Schuhe im Zuge der Sammelaktion für die Ostfront angeordnet.

Diese Aktion ist im dortigen Dienstbereich nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

1.) Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.41 der Kennzeichnungspflicht unterliegen, haben die sich in ihrem Besitz befindlichen

:/:

...z- und Wollsachen, sowie Skier, Ski- und Bergschuhe bis zum 16.1.1942 abzuliefern. Die Aufforderung ist den Juden mündlich über den örtlichen jüdischen Vertrauensmann der Kultusvereinigung zu eröffnen.
Die in der oben angeführten Polizeiverordnung bestimmte Altersgrenze von 6 Jahren bleibt in Bezug auf die Sammlung unberücksichtigt.

2.) Vergütungen sind in keinem Falle zu gewähren, desgl. sind keinerlei Bezugscheine für die abgelieferten Skistiefel ausstellen zu lassen.

3.) Es ist dafür zu sorgen, dass unter keinen Umständen an bezw. in den abzuliefernden Gegenständen Hinweise des bisherigen Besitzers, sowie Zettel, Briefsachen usw. sich befinden.

4.) Der jüdische Funktionär hat die Gegenstände in einem von dort zu bestimmenden Raum zu sammeln, listenmässig zu erfassen und alsdann der Kreis- oder Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese stellt das angefallene Material den örtlichen Dienststellen der NSDAP zur Verfügung. Bei der Übergabe haben die jüdischen Funktionäre nicht in Erscheinung zu treten. Auch bei der Sammlung selbst ist es nicht erwünscht, dass Polizeibeamte oder sonstige arische Beauftragte mitwirken; dagegen ist den Juden bekanntzugeben, dass Verstösse gegen die Ablieferung unnachsichtig und mit schärfsten Massnahmen geahndet werden.

5.) Der Beginn der Aktion soll reichseinheitlich nicht vor dem 15.1.1942 sein.
Kurzer Abschlussbericht mit der Liste der erfassten Gegenstände in 3facher Fertigung ist bis spätestens 18.1.1942 hierher vorzulegen.

Im Auftrag u. in Vertretung:
gez. Engelbrecht

13.1.42 J. Dorfurt

Beglaubigt:
Hümmerl
Kanzl. Ang.

Auf ein Abschr.:
dem J. Abt. v. Buchrain
zur Kenntnis u. ungefl. gefälligen Verwendung. Der Abschr. beigefügt.
Mitteilung an die Gestapo Lg. 12.1.42
Anlagen, Abschr. folgen.
J. A. Pr.
J. d. A. 7613.

7613

144

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr.II B 2 - 1776/38.

Stuttgart, den 16.März 1942.

Der Landrat
20. MRZ. 1942
310

An

die Landräte,
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände,

die Aussendienststellen und
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen, der Staatspolizeileitstelle Stuttgart;

nachrichtlich

an den Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart.

Betr.: Monatliche Statistik über die zahlenmässige Entwicklung der Juden in Württemberg und Hohenzollern.

Vorg.: Runderlass v. 22.11.1938 II B 2 - 1776/38.
Anl. : 0.

Ich hebe hiermit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung meinen Runderlass v. 22.11.1938 Nr. II B 2 - 1776/38 mit sofortiger Wirkung auf.

Ich ersuche jedoch, sich über den Stand der in den jeweiligen Kreisen ansässigen Juden regelmässig zu orientieren damit im Bedarfsfalle sofortige Meldung erstattet werden kann.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, dass im Laufe der nächsten Wochen mit einer 2.Judenumsiedlung nach dem Osten gerechnet werden kann. Von irgendwelchen Massnahmen ist jedoch abzusehen und entsprechende Weisung abzuwarten. Diese Mitteilung ist vertraulich zu behandeln.

(gez.) Mussgay

Beglaubigt:
Stäudle
Kanzleiangestellte.

jährige Geltungsjuden haben sich mit den jüdischen Angehörigen in Bietigheim einzufinden.

Die wegen Arbeitsunfähigkeit Zurückbleibenden bitte ich mir rechtzeitig mitzuteilen. Bei der Entscheidung, ob Arbeitsfähigkeit vorliegt, ist, wenn auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes Zweifel bestehen, amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Vermögensfragen werden nicht berührt, etwa erforderliche Bestimmungen haben die Beteiligten selbst zu treffen.

Im Auftrag .

gez. H e r o l d

Beglaubigt
Kanzl.Angest.

E i n s t e i n , Sigbert, J. verh. geb.25.1o.89 in Buchau,wohnh. in Buchau,Krs.Saulgau,Wuhrstr. 269

S c h m a l . Lina,led. geb. 15.1.o5 in Buchau,wohnhaft in Buchau, Schussenriederstr. 77

Auf eine Abschrift wurde gesetzt: Erl.L.

Nr. 7613.

Dem

Herrn Bürgermeister

in B u c h a u

zur Kenntnis und mit dem Auftrag das Erforderliche zu veranlassen. Die angeschlossenen Verpflichtungsscheine sind gegen Empfangsbescheinigungen auszuhäddigen. Die Empfangsbescheinigungen sind mir vorzulegen.

Saulgau, den 1. Februar 1945.

Der Landrat:

2 Beil.

/L.

Ab v. 15.2.45

1. Februar 1945.

Nr. 7613.

Fräulein
Lina S c h m a l
(geb.am 15.1.05)
in B u c h a u a.F.
Schussenriederstr. 77

Betreff: Arbeitseinsatz.
Anl.0.

Sie haben sich am Montag, den 12. Februar 1945 im Durchgangslager in Bietigheim Kreis Ludwigsburg zum geschlossenen Arbeitseinsatz einzufinden.

Mitzunehmen sind:

Marschverpflegung für 5 Tage,
1 Koffer oder Rucksack mit folgenden Ausrüstungsgegenständen:
1 Paar Arbeitsschuhe, 2 Paar Strümpfe, 2 Hemden, 2 Schlüpfer,
1 Arbeitskleid, 2 Wolldecken, 2 Garnituren Bettzeug (Bettbezüge mit Laken). 1 Eßnapf, 1 Trinkbecher, 1 Löffel.
Lebensmittelkarten, sowie polizeiliche Abmeldung hat auf 18.2.45 zu erfolgen.

/L.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 189/42.

Stuttgart, den 25.März 1942

a) An

den Herrn Landrat in

Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Schwäb.Gmünd, Göppingen, Hechingen, Schwäb.Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Bad Mergentheim, Münsingen, Saulgau, Tuttlingen, Ulm.

b) An den

Herrn Polizeidirektor in Göppingen, Heilbronn und in Ulm a.D.

Nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,
der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart und
sämtlichen Aussendienststellen.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.
Vorg.: Ohne.
Anl. : 2.

I.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte Umsiedlung von Juden nach dem Osten stellt den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar. Im Rahmen dieser Umsiedlung geht in nächster Zeit (siehe Ziffer III) von Stuttgart aus ein zweiter Transport von Juden von Württemberg und Hohenzollern nach dem Osten.

II.

Die in Frage kommenden Juden wurden bereits hier zahlenmässig und personell erfasst. Massgebend war dafür § 5 der 1.Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl.I, S. 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:

1. in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden,
2. Juden ausländischer einschliesslich der sowjetrussischen Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden, sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit),
3. im geschlossenen kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen), sowie der Landeswirtschaftsämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann.

b.w.!

0057

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART

H. Baur

Staatsarchivrat

Landratsamt Tuttlingen

4. Juden
   a) im Alter von über 65 Jahren,
   b) im Alter von 55-65 Jahren, die besonders gebrechlich und völlig transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Eheteil unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Eheteil nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtsärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Eheteils erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig. Ehetrennung, sowie Trennung von Kindern bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden.
Die aus dem dortigen Bereich für die Evakuierung in Betracht kommenden Juden sind aus der Anlage /1 ersichtlich. Einzelne Aenderungen, die durch die parallel laufende Umsiedlung der restlichen Juden innerhalb Württembergs unvermeidlich sind, werden laufend mitgeteilt. Ausfälle (durch Selbstmord usw.) sind unverzüglich mitzuteilen. Im Hinblick auf die vorläufig letzte Gelegenheit zur Entjudung der einzelnen Kreise ersuche ich, nur in den schwersten Fällen von Gebrechlichkeit bezw. Erkrankung Juden von dem Transport zurückzustellen.

III.

Der genaue Termin - Tag und Zeit - der Abfahrt des Zuges ist noch nicht bekannt und kann aus technischen Gründen erst wenige Tage vor Abfahrt des Zuges festgelegt werden. Entsprechende Weisung, wann die für die Evakuierung bestimmten Juden zu sammeln bezw. nach Stuttgart vorschubt werden müssen, ergeht noch. (Frühester Termin für die Konzentrierung der Juden in Stuttgart ist voraussichtlich der 8. April 1942).

IV.

Es muss pro Person mitgenommen werden:
a) Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen, die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von hier aus.
b) Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut).
c) Als Bettzeug 1 Kissen und 1-2 Wolldecken (keine Matratzen).
d) Vollständige Bekleidung (ordentliches Schuhwerk).
e) Mundvorrat für mindestens 2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen.
f) Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art (Geld, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge,
Lebensmittelkarten.

Die Juden sind durch Rundschreiben der Jüdischen Mittelstelle davon unterrichtet, dass der Verbrauch von Lebensmittelkarten im Voraus verboten ist. Die Juden haben ihre gültigen Lebensmittelkarten am Tage vor dem Abtransport nach Stuttgart

0056

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt

Stuttgart-Hohenheim, den 15. Juni 1967

B. Sann

Staatsarchivrat

Landratsamt Tuttlingen

der Ausgabestelle zurückzugeben und hierüber von dort eine mit genauem Datum versehene Bescheinigung durch den jeweiligen Transportleiter im Sammellager Stuttgart vorzulegen.

An Ausweispapieren ist den Juden zu belassen:

1. Kennkarte,
2. Arbeitszeugnisse, Wehrdienstausschliessungsschein, Familienpapiere (Geburtsschein, Heiratsurkunde usw.)
3. Fremdenpässe, deutsche oder ausländische Reisepässe nur dann, wenn keine Kennkarte vorhanden ist.

Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten sind dort schon einzuziehen und den jeweiligen Behörden zu übergeben.

V.

Vor Ueberstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach Stuttgart ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung jeder Person samt Gepäck nach Bargeld, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen und dabei die oben näher bezeichneten nicht benötigten Ausweispapiere, Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten usw. abzunehmen. Die Durchsuchung ist genauestens durchzuführen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben (im Uebrigen siehe Ziffer VI).

VI.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hiernach, die beiliegenden Verfügungen unverzüglich den namhaft gemachten Juden zuzustellen. Ueber die Jüdische Kultusvereinigung wird den Juden das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugestellt, in dem sie ihr Vermögen restlos anzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 4.4.1942 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden. Bei Juden früher polnischer Staatsangehörigkeit bezw. staatenlosen Juden ist das Vermögensverzeichnis hierher vorzulegen.

VII.

Die zur Evakuierung kommenden Juden wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit wegen auf meine Anordnung die durch die Jüdische Kultusvereinigung heute durch das in Mehrfertigung beiliegende Rundschreiben (Winschreibebrief) verständigt. Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung eine Transportnummer gegeben, die sich mit der auf beiliegender Anlage deckt. Ich bitte daher, der Einfachheit halber bei irgendwelchen Rückfragen und bei der Zusammenstellung des dortigen Transportes jeweils diese Nummer anzuführen.

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

K. Sauer

Staatsarchivrat

Landratsamt Tuttlingen

Im Gegensatz zu der am 1.12.41 durchgeführten Umsiedlung stehen diesmal keine Güterwagen zur Verfügung. Ich ersuche deshalb, besonders darauf zu achten, dass sich das Gepäck des Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält (siehe Ziffer II). Zusätzliche Ausrüstung, ebenso Matratzen, Arbeits- und Kochgeräte usw. kommen für diesmal in Wegfall.

Ich ersuche zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen mit vollständigen Namen und Transportnummer des jeweiligen Eigentümers versehen wird.

VIII.

Dortige Aufgabe ist es also, die Juden rechtzeitig zu sammeln und hierher zu überstellen, Die Beschlagnahmeverfügungen zuzustellen und den Finanzbehörden (Finanzämtern) das Vermögen der Juden am Tage des Abtransportes zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Die Juden aus Stuttgart und den Landkreisen werden wieder ca. 2 Tage vor dem Abtransport in einem Sammellager in Stuttgart auf dem Gelände der Reichsgartenschau/Killesberg zusammengefasst (wegen des genauen Termins für die Einlieferung in das Sammellager ergeht noch ein besonderer Erlass). Zu einem reibungslosen Transport hierher sind eine entsprechende Anzahl Polizeibeamte bereitzuhalten.

Soweit für den Personentransport nach Stuttgart im Hinblick auf die Zahl der zu befördernden Personen besondere Eisenbahnwagen benötigt werden, ist das Erforderliche von dort aus zu veranlassen. Der Transportführer (Beamter) hat hier eine genaue Transportliste in vierfacher Fertigung vorzulegen. Sie hat zu enthalten: Die Transportnummer, die Personalien, den Beruf und die Angabe (ja - nein), ob der Betreffende Vermögen besass.

Etwaige Kosten werden durch die Jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart getragen und aus einem Sonderfonds bezahlt. Die Kostenrechnungen ersuche ich innerhalb 14 Tagen nach der Aktion hierher zu übersenden.

Rückfragen bitte ich fernmündlich über T.-Anschluss 29741, 28141, Anschl. 2697 oder 2564 zu erledigen.

IX.

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Meldeämter lediglich "unbekannt verzogen" bezw. "ausgewandert" anzuführen.

gez. M u s s g a y .

Beglaubigt:
Hämmerle
Kanzleiangestellte

F.d.R.d.A.
Hämmerle
Kanzleiangestellte

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeileitstelle Stuttgart

C 054

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967
H. Saur
Staatsarchivrat

HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART

Landratsamt Tuttlingen

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 189/42.

Stuttgart, den 25.März 1942.

Geh. Fernschr!
Eilt sehr! Gef/Kr

a) An
den Herrn Landrat in
Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Schwäb.Gmünd, Göppingen, Hechingen, Schwäb.Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herb, Künzelsau, Bad Mergentheim, Münsingen, ~~Ravensburg~~, ~~Rottweil~~, Saulgau, ~~Tübingen~~, Tuttlingen, Ulm u. ~~Wangen i.A.~~

b) An den
Herrn Polizeidirektor in Göppingen, Heilbronn und in Ulm a.D.
Nachrichtlich
dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,
der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart und
sämtlichen Aussendienststellen.

Eing. 30. MRZ. 42
Tagebuch Nr.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.

Vorg.: Ohne.

Anl. : 2.

I.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte Umsiedlung von Juden nach dem Osten stellt den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar. Im Rahmen dieser Umsiedlung geht in nächster Zeit (siehe Ziffer III.) von Stuttgart aus ein zweiter Transport von Juden von Württemberg und Hohenzollern nach dem Osten.

II.

Die in Frage kommenden Juden wurden bereits hier zahlenmässig und personell erfasst. Massgebend war dafür § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl.I, S. 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:
1. in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden,.

2. Juden ausländischer einschliesslich der sowjetrussischen Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden, sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit),
3. im geschlossenen kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen), sowie der Landeswirtschaftsämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann.
4. Juden
   a) im Alter von über 65 Jahren,
   b) im Alter von 55-65 Jahren, die besonders gebrechlich und völlig transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Eheteil unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Eheteil nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtsärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Eheteils erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig. Ehetrennung, sowie Trennung von Kindern bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden.

Die aus dem dortigen Bereich für die Evakuierung in Betracht kommenden Juden sind aus der Anlage /1 ersichtlich. Einzelne Änderungen, die durch die parallel laufende Umsiedlung der restlichen Juden innerhalb Württembergs unvermeidlich sind, werden laufend mitgeteilt. Ausfälle (durch Selbstmord usw.) sind unverzüglich mitzuteilen. Im Hinblick auf die vorläufig letzte Gelegenheit zur Entjudung der einzelnen Kreise ersuche ich, nur in den schwersten Fällen von Gebrechlichkeit bezw. Erkrankung Juden von dem Transport zurückzustellen.

III.

Der genaue Termin - Tag und Zeit - der Abfahrt des Zuges ist noch nicht bekannt und kann aus technischen Gründen erst wenige Tage vor Abfahrt des Zuges festgelegt werden. Ent-

sprechende Weisung, wann die für die Evakuierung bestimmten Juden zu sammeln bezw. nach Stuttgart verschubt werden müssen, ergeht noch. (Frühester Termin für die Konzentrierung der Juden in Stuttgart ist voraussichtlich der 8.April 1942.)

IV.

Es muss pro Person mitgenommen werden:

a) Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen. Die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von hier aus.
b) Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut).
c) Als Bettzeug 1 Kissen und 1-2 Wolldecken (keine Matratzen).
d) Vollständige Bekleidung (ordentliches Schuhwerk).
e) Mundvorrat für mindestens 2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen.
f) Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art (Geld, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge,
Lebensmittelkarten.

Die Juden sind durch Rundschreiben der Jüdischen Mittelstelle davon unterrichtet, dass der Verbrauch von Lebensmittelkarten im Voraus verboten ist. Die Juden haben ihre gültigen Lebensmittelkarten am Tage vor dem Abtransport nach Stuttgart der Ausgabestelle zurückzugeben und hierüber von dort eine mit genauem Datum versehene Bescheinigung durch den jeweiligen Transportleiter im Sammellager Stuttgart vorzulegen.

An Ausweispapieren ist den Juden zu belassen:

1. Kennkarte,
2. Arbeitszeugnisse, Wehrdienstausschliessungsschein, Familienpapiere (Geburtsschein, Heiratsurkunde usw.),
3. Fremdenpässe, deutsche oder ausländische Reisepässe nur dann, wenn keine Kennkarte vorhanden ist.

Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten sind dort schon einzuziehen und den jeweiligen Behörden zu übergeben.

V.

Vor Überstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach Stuttgart ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung jeder Person samt Gepäck nach Bargeld, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen und dabei die oben näher bezeichneten nicht benötigten Ausweispapiere, Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten usw. abzunehmen. Die Durchsuchung ist genauestens durchzuführen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben (im Übrigen siehe Ziffer VI).

VI.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hienach, die beiliegenden Verfügungen unverzüglich den namhaft gemachten Juden zuzustellen. Über die Jüdische Kultusvereinigung wird den Juden das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugestellt, in dem sie ihr Vermögen restlos anzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 4.4.1942 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden. Bei Juden früher polnischer Staatsangehörigkeit bezw. staatenlosen Juden ist das Vermögensverzeichnis hieher vorzulegen.

VII.

Die zur Evakuierung kommenden Juden wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit wegen auf meine Anordnung durch die J dische Kultusvereinigung heute durch das in Mehrfertigung beiliegende Rundschreiben (Einschreibebrief) verständigt. Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung eine Transportnummer gegeben, die sich mit der auf beiliegender Anlage deckt. Ich bitte daher, der Einfachheit halber bei irgendwelchen Rückfragen und bei der Zusammenstellung des dortigen Transportes jeweils diese Nummer anzuführen.

Im Gegensatz zu der am 1.12.41 durchgeführten Umsiedlung stehen diesmal keine Güterwagen zur Verfügung. Ich ersuche deshalb, besonders darauf zu achten, dass sich das Gepäck des Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält (siehe Ziffer II). Zusätzliche Ausrüstung, ebenso Matratzen, Arbeits- u. Kochgeräte usw. kommen für diesmal in Wegfall.

Ich ersuche zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen mit vollständigem Namen und Transportnummer des jeweiligen Eigentümers versehen wird.

VIII.

Dortige Aufgabe ist es also, die Juden rechtzeitig zu sammeln und hieher zu überstellen, die Beschlagnahmeverfügungen zuzustellen und den Finanzbehörden (Finanzämtern) das Vermögen der Juden am Tage des Abtransportes zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Die Juden aus Stuttgart und den Landkreisen werden wieder ca. 2 Tage vor dem Abtransport in einem Sammellager in Stuttgart auf dem Gelände der Reichsgartenschau/Killesberg zusammengefasst (wegen des genauen Termins für die Einlieferung in das Sammellager ergeht noch ein besonderer Erlass). Zu einem reibungslosen Transport hieher sind eine entsprechende Anzahl Polizeibeamter bereitzuhalten.

Soweit für den Personentransport nach Stuttgart im Hinblick auf die Zahl der zu befördernden Personen besondere Eisenbahnwagen benötigt werden, ist das Erforderliche von dort aus zu

veranlassen. Der Transportführer (Beamter) hat hier eine genaue Transportliste in vierfacher Fertigung vorzulegen. Sie hat zu enthalten: Die Transportnummer, die Personalien, den Beruf und die Angabe (ja - nein), ob der Betreffende Vermögen besass.

Etwaige Kosten werden durch die Jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart getragen und aus einem Sonderfonds bezahlt. Die Kostenrechnungen ersuche ich innerhalb 14 Tagen nach der Aktion hieher zu übersenden.

Rückfragen bitte ich fernmündlich über T.-Anschluss 29741, 28141, Anschl. 2597 oder 2564 zu erledigen.

IX.

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Melde-ämter lediglich "unbekannt verzogen" bezw. "ausgewandert" anzuführen.

gez. Mussgay

Beglaubigt:
Hummele
Kanzleiangestellte

Abschrift zu Ihrer Kenntnis.
Tuttlingen, den 31. Okt. 1941.
Der Landrat
I.A. [illegible]

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 189/42.

Stuttgart, den 11. April 1942.

An den
Herrn Landrat in
Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Schwäb. Gmünd, Göppingen, Hechingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Bad Mergentheim, Münsingen, Reutlingen, Rottweil, Saulgau, Tuttlingen, Ulm a.D.

an den
Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm a.D.

an den
Polizeiamtsvorstand in Göppingen und Reutlingen.

Eing. 15. APR. 1942
Tagbuch

Nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,
der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart und
sämtlichen Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.
Vorg.: Rd.-Erlass v. 25.3.42 Nr. II B 2 - 189/42.
Anl. : 0.

Der Abtransport der Juden von Stuttgart nach dem Generalgouvernement findet am Sonntag, den 26.4.42 vormittags statt. Die im dortigen Bereich zur Abschiebung vorgesehenen Juden haben am Freitag, den 24.4.42, sofern es die Verkehrsverhältnisse gestatten, bereits in den Vormittagsstunden in Stuttgart-Hauptbahnhof einzutreffen. Ich ersuche, mir die genaue Abfahrt und Ankunft des dortigen Transports in Stuttgart bis spätestens 22.4.42 mitzuteilen. (Fernmdl.App. 2597).

gez. M u s s g a y .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

I.Entwurf erl. 21.11.41 Si. 14.

Der L a n d r a t. Wangen im Allgäu, den 21.Nov.1941.

6104.

An das
Finanzamt
Leutkirch.

Betreff: Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.

0 Beilagen.

Unter Bezugnahme auf meine fernmündliche Unterredung von gestern gebe ich auszugsweise den Erlass der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart vom 18.November 1941 zur Kenntnis:

" Im Rahmen der gesamteuropäischen Entjudung gehen z.Zt. laufend Eisenbahntransporte mit je 1000 Juden aus dem Altreich der Ostmark und dem Brotektorat Böhmen und Mähren nach dem Reichskommissariat Ostland. Württemberg und Hohenzollern ist daran zunächst mit einem Transport von 1000 Juden beteiligt, der am 1.Dezember 1941 von Stuttgart aus abgeht.

Die in Frage kommenden Juden wurden bereits durch die Staatspolizeileitstelle zahlenmässig und personell erfasst. Aus dem Kreis Wangen im Allgäu kommen hiefür in Betracht:

1. Gollowitsch Friedrich Israel, geboren 5.11.1888, von Leutkirch, Transportnummer 808 und dessen Ehefrau
2. Gollowitsch Lilly Sara, geboren 24.3.1889, von Leutkirch, Transportnummer 809.

Der für die Beförderung der Juden vorgesehene Eisenbahnzug fährt fahrplanmässig am 1.Dezember 1941 zwischen 8 und 9 Uhr von Stuttgart ab. Die zu evakuierenden Juden werden in einem Durchgangslager in Stuttgart vom 27.November bezw. 28. November 1941 konzentriert. Die Juden sind deshalb am 27. bzw. 28.November 1941 im Sammellager in Stuttgart einzuliefern Von den Juden dürfen nur die notwendigsten Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens mitgenommen werden.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Über die Jüdische Kultusvereinigung ist den Juden bereits ein Vordruck einer Vermögenserklärung

./.

zugegangen, in dem sie ihr Vermögen restlos aufzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 25.November 1941 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden.

Das gesamte Vermögen dieser Juden wird generell eingezogen. Die Einziehungsverfügungen werden den Einzelnen hier im Sammellager zugestellt. Die Liquidation führt der Oberfinanzpräsident in Württemberg durch die örtlichen Finanzämter durch. Ich ersuche daher, sofort mit diesen wegen der Versiegelung der Wohnungen und sonstigen Massnahmen in Fühlung zu treten. Diese Behörden werden eine entsprechende Anzahl Beamter durch Durchführung dieser Massnahmen zur Verfügung stellen."

Ich bitte, darauf zu achten, dass das Vermögensverzeichnis spätestens am Vormittag des 25.November 1941 dort eingeht und mir hievon fernmündlich Mitteilung zu machen, damit die Vermögensgegenstände sofort sichergestellt werden können.

Im Auftrag:

I.Auf Abschrift wurde gesetzt: erl. 25.11.41 Si.

Nr. 6104.

Dem Herrn
Bürgermeister
in Leutkirch

unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 21.November 1941 Nr. 6104 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Der Führer des Transportes Saulgau wird mit 23 Juden aus Buchau dem um 14.51 Uhr in Schussenried ankommenden Personenzug zusteigen. Um diesen Zug zu erreichen, ist der Zug Leutkirch ab 10.49 zu benützen. Durch den Herrn Landrat in Saulgau ist veranlasst worden, dass für diese Juden ein besonders Abteil zur Verfügung gestellt wird. Ich ersuche deshalb einen Ihrer Beamten mit der Begleitung der beiden Juden Friedrich und Lilly Gollowitsch bis nach Schussenried zu beauftragen. Demselben einen Transportschein gemäss Ziffer 8 Absatz 1 meines Erlasses vom 21. November 1941 auszuhändigen mit dem Auftrag, die beiden Juden und die 4 Transportscheine in Schussenried dem dortigen Transportführer zu übergeben. Falls in Schussenried keine Zeit hiefür ist, so ist dies in Ulm zu erledigen. Das Gepäck, das Friedrich und Lilly Gollowitsch bei sich führen, ist zuvor zu kontrollieren. Die Kostenrechnung für den Transport ist hieher einzusenden.

0 Beil.

Wangen im Allgäu, den 25.November 1941.

Der L a n d r a t:
Im Auftrag:

15.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
II B 2 1147/41.

Stuttgart, den 22.November 1941.

Landrat Wangen im Allgäu
Eg. 24 NOV 1941
Tgb. Nr.:

Eilt sehr!

An den

a) Herrn Landrat in

Aalen, Backnang, Biberach, Böblingen, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Hechingen, Schw.Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Öhringen, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Ulm, Waiblingen, Wangen i.Allgäu, Schw.Gmünd.

b) an den

Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm,
sowie an den Herrn Polizeiamtsvorstand in Göppingen u. Schw.Gmünd.

Betr.: Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.
Vorg.: M.Runderl.v.18.11.1941 II B 2 1147/41.
Anl.: 0.

Ich bitte, die von dort zur Evakuierung kommenden Juden

am Freitag, den 28.11.1941

mit Personenzug, Ankunft in Stuttgart um 20.08 Uhr in das Sammellager Stuttgart - Gelände der früheren Reichsgartenschau auf dem Killesberg - einzuliefern.

Ich ersuche den Transportführer anzuweisen,

~~ab Hauptbahnhof Stuttgart die Strassenbahn Linie 10, Richtung Kochenhof bis Haltestelle Killesberg, zu benützen.~~

wegen des Weitertransports in das Sammellager durch Omnibusse auf der Bahnhofspolizeiwache Hauptbahnhof Stuttgart nähere Weisung einzuholen., sich Transport Laupheim-Saulgau anschliessen

Die festgesetzten Ankunftszeiten müssen unbedingt eingehalten werden, da sonst eine reibungslose Aufnahme in das Sammellager nicht möglich ist und auch der Transport dorthin Schwierigkeiten bereitet.

In Vertretung:
gez. Mußgay

Beglaubigt:
Rockh.
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeileitstelle Stuttgart

NN. 20. 1. 12. 41.

6184.

12.

Leutkirch, den 25. 11. 1941

27. NOV. 1941
1061

An die Geheime Staatspolizei Friedrichshafen a/B.

mit der Bitte von den heute bei mir beschlagnahmten Sachen, die Familienbilder (Lichtbilder) wieder freizugeben u. dieselben meiner Mutter Frau Julie Sara Goldschmidt, Leutkirch, Lindenstr. 12. auszuhändigen.

Israel Goldschmidt
Kennkarte A 00015
Kennort Wangen i/Allgäu

Urschriftlich
den
Herrn Landrat

gen i. A.

Der Landrat
Wangen im Allgäu
Eing. - 3. DEZ. 1941
Tab.Nr.

Gefl. Kenntnisnahme und Erledigkeitshalber weitergeleitet.

Den 1. Dezember 1941.

Geheime Staatspolizei
Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen
Im Auftrag:

Mg.:- 0 - .

1104.

I.Entwurf erl. 8.12.41 Si.

L 11.

Der L a n d r a t.

Wangen im Allgäu, den 8.Dezember 1941.

6104.

An den Herrn
Bürgermeister
in Leutkirch.

Betreff: Abschiebung der Juden Fritz und
Lilly Gollowitsch von Leutkirch.

0 Beilagen.

Auf [redacted] des Fritz Israel Gollowitsch gebe ich aus den beschlagnahmten Vermögensgegenständen die Familienbilder (Lichtbilder) wieder frei und ersuche, diese der Frau Julia Sara Gollowitsch, Leutkirch, Ludendorffstr. 12 auszuhändigen.

II.Auf Abschrift wurde gesetzt: erl. 8.12.41 Si.

Dem Finanzamt
Leutkirch
zur Kenntnis.

0 Beil.

Wangen im Allgäu, den 8.Dezember 1941.
Der L a n d r a t.
Im Auftrag:

Schutzpolizeidienstabteilung
Leutkirch Kreis Wangen

16. Leutkirch, den 29. November 1941

K o s t e n r e c h n u n g

Der Unterzeichneter hat im Auftrag des Landratsamt Wangen am Freitag, den 28.11.41 den Juden
Friedrich Jsrael Gollowitsch, Kaufmann geb. am 5.11.1888 in Leutkirch Kreis Wangen sowie die Jüdin
Lilly Helene Sara Gollowitsch, Hausfrau geb. am 24.3.1889 in Frankfurt am Main
mit der Eisenbahn von Leutkirch nach Stuttgart transportiert.
Die entstandenen Kosten hierfür betragen:

Fahrgeld für den Transportleiter von Leutkirch nach Stuttgart und zurück	14.40
Fahrgeld für Gollowitsch Friedrich von Leutkirch nach Stuttgart	7.20
Fahrgeld für Gollowitsch Lilly von Leutkirch von Stuttgart	7.20
Tagegeld aus der Besoldungsgruppe a 7 c . 2 x 5.50	~~11.—~~ ~~5.50~~
Übernachtungsgeld vom 28. auf 29.11.41	5.50
Abfahrt am 28.11.41. 7.45 Uhr Rückkehr am 29.11.41. 15.58 Uhr.	
	~~40.80~~ RM.

Die Kosten wollen der Stadtkasse Leutkirch Girokonte Nr. 13 bei der Kreissparkasse hier überwiesen werden.

41.30

Hauptw. d. Schutzpolizei

Geprüft und in Ordnung befunden.
Der Bürgermeister:
i. V.

An den
Herrn Landrat
W a n g e n i.A.

Schutzpolizeidienststelleilung
Leutkirch Kreis Wangen

17. Leutkirch, den 30. November 1941.

An das
Landratsamt
W a n g e n i. All.

Der Landrat
Wangen im Allgäu
Eing. - 2 DEZ. 1941
Tab.Nr. .....

Betreff: Abschiebung der Juden Fritz und Lilly G o l= l o w i t s c h von Leut= kirch.

Zufolge Auftrag des Landratsamts Wangen i. Allg. vom 21. November 1941 wird berichtet, daß eine eingehende Durchsuchung der zum Versand gekommenen Koffer, sowie des Handgepäcks erfolgte. Bei der Durchsuchung konnte nichts beanstandet werden, d.h. die Juden hatten nur solche Gegenstände und Sachen verpackt, die sie mit nehmen durften. Irgendwelche Waffen, Munition, Sprengstoffe, Gift, S Schmucksachen und Devisen wurden nicht vorgefunden.

Das Vermögen in seiner Gesamtheit wurde polizeilich beschlagnahm Das Sparkassenbuch wurde eingezogen und die Möbel-, Wäsche- und Klei ungsstücke u.s. w. in einem besonderen Raum bei den Geschwistern E h r l i c h hier untergebracht und verwahrt. Die Türe zu diesem Raum wurde verschlossen und mittelst Siegelmarken versehen.

Der Transport wurde am Freitag, den 28.11.1941 von Hauptw der Schutzpolizei Kellenberger durchgeführt. Der Abtransport der= selben erfolgte nach einer weiteren Mitteilung des Landratsamts nicht erst mit dem um 10.49 U. von Leutkirch abfahrenden Zug über Aulendorf, sondern schon 7.45 Uhr über Memmingen, Ulm nach Stuttgart. Der Transportleiter, ein Beamter von Ulm mit Namen Schuster oder so ähnlich habe angeordnet, daß Kellenberger die Gefangenen bis nach Suttgart zu transportieren habe. Trotzdem Kellenberger dem Transportleiter mitgeteilt habe, daß er die Gefangenen nur bis Ulm verbringen und dort habe er dieselben dem Transportleiter zu über= geben, blieb Letzterer bei seiner Anordnung bestehen.
Demzufolge habe K. die Juden bis nach Stuttgart verbracht und auch dort übergeben. Nur aus diesem Grunde seien die in der angeschlossen Rechnung aufgeführten Kosten entstanden.
Das Arbeitsbuch und das Sparkassenbuch wurden zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle dem Bürgermeisteramt Leutkirch über= geben.

Die Kostenrechnung ist dem Berichte angeschlossen.

Stuhr
Meister der Schutzpolizei.

6104.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
IIB 2 - 381/42 K.

Stuttgart, den 1o. Juni 1942

An
den Herrn Landrat,
in Wangen
.....

Der Landrat
Wangen im Allgäu
Eing. 14. Juni
Tgb Nr. .....

Betr. Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement
Vorg. Mein Erlass vom 25.3.42 IIB 2 - 189/42
Anl. Eine Liste .....3... Verfügungen
1 Abschrift der Liste v. 15.1.42
1 Vermögenserklärung

Am 2o.6.42 geht (von München aus) ein weiterer Transport mit Juden nach dem Generalgouvernement. Zu diesem Transport sind vom dortigen Kreis die in beiliegender Liste namhaft gemachten Juden eingeteilt und werden inzwischen von der Jüd. Kultusvereinigung, Stuttgart, schriftlich davon verständigt.

Die Juden werden in einem Sammellager in Stuttgart zusammengefasst und am 19.6.42 morgens nach München verschubt.

Ich ersuche sämtliche namhaft gemachten Juden dort zu sammeln und am 18.6.42 nach Stuttgart (Hauptbahnhof) zu überstellen. Die genaue Ab- und Ankunftszeit des dortigen Transports in Stuttgart ist bis spätestens 15.6.42 telefonisch hierher mitzuteilen (Apparat 2597).

Im Übrigen ist genau nach meinem Erlass vom 25.3.42 Nr.IIB 2 - 189/42 - zu verfahren.

Im Auftrag:

gez. Krause

Beglaubigt:
Griesbach
Kanzleiangestellte

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeileitstelle Stuttgart · 6

V

Die Übereinstimmung der Fotokopie
mit dem Original wird beglaubigt
Stuttgart, den 15. Juni 1967

H. Bauer
Staatsarchivrat

0003

Landratsamt Wangen im Allgäu

1. Entwurf erl.12.6.42 Z. 20

Der Landrat. Wangen im Allgäu, 12. Juni 1942.

6104.

An den

Herrn Bürgermeister

in Leutkirch.

Eilt sehr!

Betreff: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.

Beil.: 1 Liste,
3 Verfügungen,
1 Vermögenserklärung.

Am 20.6.1942 geht (von München aus) ein weiterer Transport von Juden nach dem Generalgouvernement. Zu diesem Transport sind von der dortigen Gemeinde die in der beiliegenden Liste namhaft gemachten Juden eingeteilt und werden inzwischen von der Jüd. Kultusvereinigung Stuttgart schriftlich davon verständigt. Die Juden werden in einem Sammellager in Stuttgart zusammengefasst und am 19.6.1942 morgens nach München verschubt.

Ich ersuche, sämtliche namhaft gemachten Juden dort zu sammeln und am 18.6.1942 mit einem Transportleiter nach Stuttgart (Hauptbahnhof) zu überstellen. Wegen der Zuteilung eines Gendarmerie-Beamten als Transportleiter ersuche ich, sich mit der Gendarmerieabteilung Leutkirch ins Benehmen zu setzen. Die genaue Abfahrtszeit und die Ankunftszeit des dortigen Transports in Stuttgart ist mir bis spätestens 15.6.1942 10 Uhr vormittags telefonisch (Landratsamt 219 Nebenstelle 8) mitzuteilen. Von den zum Transport eingeteilten Juden muss pro Person mitgenommen werden:

a) Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen, die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von Stuttgart aus.

b) Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut).

c) Als Bettzeug 1 Kissen und 1-2 Wolldecken (keine Matratzen).

d) Vollständige Bekleidung (ordentliches Schuhwerk).

e) Mundvorrat für mindestens 2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen.

f) Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel.

./.

6104

Nicht mitgenommen werden dürfen:
Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art (Geld, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
Lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge, Lebensmittelkarten.

Die Juden sind durch Rundschreiben der Jüdischen Mittelstelle davon unterrichtet, dass der Verbrauch von Lebensmittelkarten im Voraus verboten ist. Die Juden haben ihre gültigen Lebensmittelkarten am Tage vor dem Abtansport nach Stuttgart der Ausgabestelle zurückzugeben und hierüber von dort eine mit genauem Datum versehene Bescheinigung durch den jeweiligen Transportleiter im Sammellager Stuttgart vorzulegen.

An Ausweispapieren ist den Juden zu belassen:
1. Kennkarte,
2. Arbeitszeugnisse, Wehrdienstausschliessungsschein, Familienpapiere, (Geburtsschein, Heiratsurkunde usw.)
3. Fremdenpässe, deutsche oder ausländische Reisepässe nur dann, wenn keine Kennkarte vorhanden ist.

Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten sind dort schon einzuziehen und den jeweiligen Behörden zu übergeben.

Vor Überstellung des zusammengestellten Transports nach Stuttgart ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung jeder Person samt Gepäck nach Bargeld, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen und dabei die oben näher bezeichneten nicht benötigten Ausweispapiere, Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten usw. abzunehmen. Die Durchsuchung ist genauestens durchzuführen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hiernach, die beiliegenden Verfügungen unverzüglich den namhaft gemachten Juden gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Über die Jüd. Kultusvereinigung wird den Juden das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugestellt, in dem sie ihr Vermögen restlos anzuführen und das Verzeichnis dem Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden. Bei Juden früher polnischer Staatsangehörigkeit bezw. staatenlosen Juden ist das Vermögensverzeichnis hierher vorzulegen.

Die zur Evakuierung kommenden Juden wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit wegen durch die Jüdische Kultusvereinigung verständigt. Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung eine Transportnummer gegeben, die sich mit der auf beiliegender Anlage deckt. Ich bitte daher, der Einfachheit halber bei irgendwelchen Rückfragen und bei der Zusammenstellung des dortigen Transportes jeweils diese Nummer anzuführen.

Im Gegensatz zu der am 1.12.1941 durchgeführten Umsiedlung stehen diesmal keine Güterwagen zur Verfügung. Ich ersuche deshalb, besonders darauf zu achten, dass sich das Gepäck des Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält. Zusätzliche Ausrüstung, ebenso Matratzen, Arbeits-und Kochgeräte usw. kommen für diesmal in Wegfall.
Ich ersuche zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen mit vollständigem Namen und Transportnummer des jeweiligen Eigentümers versehen wird.

Dortige Aufgabe ist es also, die Juden rechtzeitig zu sammeln und nach Stuttgart zu überstellen, Die Beschlagnahmeverfügungen zuzustellen und den Finanzbehörden (Finanzämtern) das Vermögen der Juden am Tage des Abtransportes zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Der Transportführer hat in Stuttgart eine genaue Transportliste in vierfacher Fertigung vorzulegen. Sie hat zu enthalten: Die Transportnummer, die Personalien, den Beruf und die Angabe (ja - nein), ob der Betreffende Vermögen besass.

Etwaige Kosten werden durch die Jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart getragen und aus einem Sonderfonds bezahlt. Die Kostenrechnungen ersuche ich innerhalb 10 Tagen nach der Aktion hierher zu übersenden.

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Meldeämter lediglich "unbekannt verzogen" bezw. "ausgewandert" anzuführen.

Im Auftrag:
kl

2./W.V. 15.6.1942.

19

Abschrift.

Liste der von L e u t k i r c h zur Abwanderung kommenden Juden

Lfde.Nr.	Zuname	Vorname	Geb.Tag	Wohnung	Trans.Nr.
1	Gollowitsch	Heinrich	12.12.90	Ludendorffstr.12	39 W
2	Gollowitsch	Alice	10. 9.97	" "	40 "
3	Gollowitsch	Liselotte	21.11.25	" "	41 "

125

DER BÜRGERMEISTER
DER
STADT LEUTKIRCH
IM ALLGÄU
Fernsprecher 217

Den 14. Juli 1942

An den

Herrn Landrat

15. Juli 1942

~~Wangen/Allg.~~

Betreff: Abschiebung der Juden nach dem Generalgaumernement. -Erl.v.12.6.1942 Nr.6104 u. fernm.Mitteilung v.7.7.42-.

Die Überstellung der Juden nach Stuttgart ist vollzogen. Es erfolgte der Abtransport von Alice Sara Gollowitsch und Liselotte Sara Gollowitsch am 10. Juli 1942, während der Jude Heinrich Israel Gollowitsch erst heute nach Stuttgart transportiert werden konnte.

I.V.
2.Beigeordneter.

14. Juli 1942

W.V. ~~1.8.1942~~
Liegen vorläufig die Kostenrechnungen für den Abtransport der Juden.

20. Juli 1942.
Die Kostenrechnungen wurden der Gestapo Stuttgart vorgelegt/erl.Z.

6104

O/0589

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 446/42.

Stuttgart S, den 18. Juli 1942.
Wilhelm-Murr-Straße 1[illegible]

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An den
Herrn Landrat
in W a n g e n /Allg.

21. Juli 1942

Betr.: Juden Heinrich Israel Gollowitsch,
geb. 12.12.90 in Leutkirch, zul.wohnh.
in Leutkirch, Ludendorffstr. 12.
Vorg.: Bekannt.
Anl. : 0.

Der am 14.7.42 nach Stuttgart überstellte Jude Gollowitsch hat in der folgenden Nacht im Pol.Gefängnis II in Stuttgart Selbstmord durch Erhängen verübt. Da er bereits für den am 13.7.42 nach dem Osten vorgesehenen Transport bestimmt war, werden seine Vermögenswerte auf Grund der einschlägigen Vorschriften über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

In Auftrag:
Kain

Gestapo-Vordr. 8 - 12. 41. 20 000. O/1061

Der Bürgermeister
der
Stadt Leutkirch
im Allgäu
Fernsprecher 217/218

Den 6.August 1942.

An den

Herrn Landrat

7. Aug. 1942

W a n g e n i.Allg.

Betr. Frau Julie Sara Gollowitsch,
früher in Leutkirch, jetzt in
Dellmensingen.
Deren Wohnungseinrichtung.

Ich stelle den Antrag auf freihändigen Verkauf der Wohnungseinrichtung der Frau Julie Sara Gollowitsch, soweit sie sich noch im Hause Ludendorffstrasse 12 in Leutkirch befindet. Der Erlös aus diesem Verkauf würde auf ihr Sperrkonto einbezahlt.

Der Bürgermeister:
J. V.
2. Beigeordneter.

1. Auf Abschrift wurde gesetzt: erl. 10.8.42 Z.

Nr.6104.

Der
Geheimen Staatspolizei
-Staatspolizeileitstelle-

in Stuttgart

mit der Bitte um Bescheid über vorstehenden Antrag des Bürgermeisters in Leutkirch. Julie Sara Gollowitsch ist die Mutter des Heinrich Israel Gollowitsch und ist am 13.6.1868 in Buchau geboren. Sie befindet sich derzeit in Dellmensingen.

Wangen im Allgäu, den 10.Aug.1942.
D e r L a n d r a t
Im Auftrag:

C Beil.

2. W.V. 1.V.1942.

6104

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart

II B 2 - 619/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Stuttgart S, den 18 August 1942
Wilhelm-Murr-Straße 10

Landrat Wangen i. Allgäu
Eing. 24. AUG. 1942

An den
Herrn Landrat,
Wangen / Allgäu

Betr. Julie Sara Gollowitsch, geb.13.6.68 in Buchau,
zuletzt wohnhaft in Dellmensingen.
Vorg. Dort.Schreiben v.lo.8.42 - Nr.6lo4
Anlg. 0

Die Jüdin Gollowitsch wurde am 22.8.42 umgesiedelt. Ihr Vermögen wurde zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen.Wegen dem Verkauf der Einrichtungsgegenstände der Obengenannten hat sich der Bürgermeister der Stadt Leutkirch mit dem Oberfinanzpräsidenten Württemberg, Stuttgart, in Verbindung zu setzen

Im Auftrag:
Baun

Gestapo-Dordr. 3 - 12. 41. 20000 O/1061

L2

93

Der Württ. Innenminister. Stuttgart, den 2. Dezember 1938.
Nr. P.P. 510/16 Polen.

Der Polizeidirektor in Ulm/Do.
3. Dez. 1938
Tagb. Nr. 1079.

An

den Polizeipräsidenten in Stuttgart,
die Landräte,
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände.

Unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 27. Oktober 1938 Nr. P.P. 510/10 Polen.

Betreff: Aufenthaltsverbot für Juden polnischer Staatsangehörigkeit.

Eilt sehr!

Beil.: 1 Vordruck.

I. Die polnische Regierung hat am 6. Oktober 1938 eine Verordnung erlassen, nach der alle Pässe der im Ausland lebenden polnischen Staatsangehörigen mit Wirkung vom 29. Oktober 1938 ab nicht mehr zum Grenzübertritt nach Polen berechtigen, wenn diese Pässe nicht einen Prüfungsvermerk enthalten. Diese Maßnahme der polnischen Regierung hätte unter Umständen bedeutet, daß die in Deutschland lebenden zahlreichen polnischen Juden dauernd in Deutschland hätten geduldet werden müssen. Um einer solchen Auswirkung zu begegnen, sind die polnischen Juden, die im Besitz gültiger Pässe waren, in der Zeit vom 27. bis 29. Oktober 1938 unter Aushändigung von Aufenthaltsverboten für das Reichsgebiet in Abschiebungshaft genommen und noch am 29. Oktober 1938 mittels Sammeltransports über die Grenze nach Polen abgeschoben worden.

II. Wegen der Nichtanwendung der polnischen Verordnung über die Kontrolle der Auslandspässe vom 6. Oktober 1938 (s. I Satz 1) auf die sich jetzt noch im Reichsgebiet aufhaltenden polnischen Juden sind z.Zt. Verhandlungen mit der polnischen Regierung im Gange.

-/-

Stadt Ulm

Zu diesen Verhandlungen werden sofort folgende Zahl benötigt:

1. die Zahl der polnischen Juden, die vor dem 29. Okto 1938 durch polnische Auslandsvertretungen ausgestell gültige polnische Pässe besitzen, und zwar
   a) in denen der Kontrollvermerk auf Grund der Verordnung vom 6. Oktober 1938 eingetragen ist,
   b) in denen der Kontrollvermerk nicht eingetragen ist;
2. die Zahl der polnischen Juden mit gültigen polnischen Pässen, die durch polnische Inlandsbehörden ausgestellt worden sind oder die nach dem 29. Oktober 1938 durch polnische Auslandsvertretungen ausgestellt worden sind;
3. die Zahl der polnischen Juden, die keine polnischen Pässe mehr besitzen, weil
   a) ihnen die polnische Staatsangehörigkeit auf Grund des polnischen Gesetzes vom 31. März 1938 aberkannt worden ist,
   b) ihnen ihre Pässe aus sonstigen Gründen von den polnischen Konsulaten abgenommen oder nicht mehr verlängert worden sind.

Ich ersuche, mir eine Aufstellung hierüber unter Benützung des beiliegenden Vordrucks umgehend vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

III. Die polnischen Juden, die vor dem 29. Oktober 1938 durch polnische Auslandsvertretungen ausgestellte gültige polnische Pässe ohne den Kontrollvermerk auf Grund der Verordnung vom 6. Oktober 1938 besitzen, sind aufzufordern, si diesen Kontrollvermerk alsbald zu beschaffen.

IV. Die nach § 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 erforderliche Aufenthaltserlaubnis ist polnischen Juden nicht zu erteilen. Von ausländerpolizeilichen Zwangsmaßnahmen, insbesondere Aufenthaltsverboten, Abschiebungen u.dgl. ist bis auf weitere Weisung abzusehen.

V. Beschwerden polnischer Juden gegen die in der Zeit vom 26. bis 29. Oktober 1938 erlassenen Aufenthaltsverbote sind bis auf weiteres nicht weiterzubehandeln. Eine auch nur vorübergehende Rückkehr reichsverwiesener poln. Juden ist auf jeden Fall zu verhindern.

In Vertretung
(gez.) D i l l.
Beglaubigt
Mühler
Verwaltungsobersekretär.

30.

Aufstellung

über

die sich jetzt noch im Bezirk der Kreispolizeibehörde (Ausländeramt) . . . . . aufhaltenden

polnischen Juden

(einschließlich der Kinder unter 15 Jahren).

1. Zahl der polnischen Juden, die vor dem 29. Oktober 1938 durch polnische Auslandsvertretungen ausgestellte gültige polnische Pässe besitzen, und zwar
   a) in denen der Kontrollvermerk auf Grund der Verordnung vom 6. Oktober 1938 eingetragen ist ...
   b) in denen der Kontrollvermerk nicht eingetragen ist ...

2. Zahl der polnischen Juden mit gültigen polnischen Pässen, die durch polnische Inlandsbehörden ausgestellt worden sind oder die nach dem 29. Oktober 1938 durch polnische Auslandsvertretungen ausgestellt worden sind ...

3. Zahl der polnischen Juden, die keine polnischen Pässe mehr besitzen, weil
   a) ihnen die polnische Staatsangehörigkeit auf Grund des polnischen Gesetzes vom 31. März 1938 aberkannt worden ist
   b) ihnen ihre Pässe aus sonstigen Gründen von den polnischen Konsulaten abgenommen oder nicht mehr verlängert worden sind ...

Eilt sehr!

Aufgestellt und
dem Herrn Württ. Innenminister
in S t u t t g a r t - S
Wilhelm-Murr-Str. 4

auf den Runderlass vom 2. Dezember 1938 Nr. P.P. 510/16 Polen vorgelegt.

Die oben unter Nr. 1 und 2 aufgeführten polnischen Juden sind seinerzeit nicht abgeschoben worden, weil (kurze Angabe der Gründe):

..... , den Dez. 1938.

.....
(Kreispolizeibehörde-Ausländeramt)

Siegel Jores

Abschrift !

Der Polizeidirektor

Ulm /Do., den 5. Dezember 1938

An den
Herrn Württ. Innenminister
in Stuttgart .

Bez.: Runderlass vom 2. Dezember 1938
Nr. P.P. 510/16 Polen.

Betr.: Aufenthaltsverbot für Juden
polnischer Staatsangehörigkeit.

Fehlanzeige.

gez. Bauer
Regierungsrat.

Die Übereinstimmung umstehender ~~Abschrift~~ vorstehender mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-Kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrag:
Arnold

Siegel der Stadt Ulm
85

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 21.Januar 1939.

Pol.S-V 6.71/39 - 453 - 12 - Nicht zur Veröffentlichung geeignet.

An

die ausserpreussischen Landesregierungen.

Betrifft: Auswanderung von Juden.

Der Reichswirtschaftsminister hat den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern mitgeteilt, dass nichts dagegen einzuwenden sei, wenn die Kammern zur Förderung der jüdischen Auswanderung auf Grund von Arbeitsbescheinigungen und Zeugnissen jüdischen Arbeitskräften auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Berufsausbildung oder ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausstellen.

Gleichfalls im Interesse der Förderung der jüdischen Auswanderung bin ich damit einverstanden, dass derartige Bescheinigungen über eine kurzfristige industrielle oder handwerkliche Ausbildung jüdischer Auswanderungswilliger für die Berufsangabe in den Reisepässen anerkannt und verwendet werden.

Ich ersuche, die Passbehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im Auftrage:
(gez.) K r a u s e .

Nr.III A 1300/533.

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,
den L a n d r ä t e n ,
den Polizeidirektoren und
den übrigen Polizeiamtsvorständen

zur Kenntnis und Beachtung.

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
4. FEB. 1939
T. Nr. 497

Stuttgart-S, den 28.Januar 1939.

Anl.:
1 Mehrfertigung.

Der Innenminister
In Vertretung
(gez.) D i l l .

Beglaubigt
Lang
Ministerialsekretär.

6. Feb. 1939
Abschr. für den Landrat zu nehmen
Zu den Akten
Ulm, den 6. Feb. 1939
Der Landrat

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

Abschrift.

Der Reichsführer ᛋᛋ
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.
S.V.7 Nr. 3090/38 -509- 27.

Berlin, den 26. Januar 1939.

S c h n e l l b r i e f !

An
die ausserpreußischen Landesregierungen - Innenministerien -.

Betrifft: Aufenthaltsverbot für Juden polnischer Staatsangehörigkeit.

Mit der polnischen Regierung ist durch Notenwechsel vom 24. Januar 1939 die abschriftlich beigefügte Vereinbarung über die vorübergehende Rückkehr der in der Zeit vom 26.-29. Oktober 1938 auf Grund des Runderlasses vom 26. Oktober 1938 - S.V.7 Nr. 2255/38 -509 - 27 - nach Polen abgeschobenen polnischen Juden getroffen worden. Die Vereinbarung erstreckt sich nur auf die im Verlauf dieser Aktion nach Polen abgeschobenen polnischen Juden und auf ihre im Reich zurückgebliebenen Frauen und Kinder. Über die übrigen sich noch im Reichsgebiet aufhaltenden polnischen Juden, die nicht nach Polen abgeschoben werden konnten, ist eine Vereinbarung nicht zustandegekommen. Zu dem Notenwechsel bemerke ich im einzelnen:

1. Alle Anträge abgeschobener polnischer Juden oder ihrer Angehörigen auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Rückkehr sind an die "Deutsche Grenzdienststelle in Neu-Bentschen" abzugeben.

2. Die "Deutsche Grenzdienststelle in Neu-Bentschen" wird die zuständigen Ausländerpolizeibehörden von der erteilten Rückkehrerlaubnis und der im Sichtvermerk gesetzten Aufenthaltsfrist verständigen. Eine Verlängerung der Aufenthaltsfrist kommt grundsätzlich nicht in Frage. Die Polizeibehörden haben die rechtzeitige Abreise der polnischen Juden zu überwachen und, soweit er-

-/-

Siegel Jersey

forderlich, die Zurückschiebung nach Polen über Neu-Bentschen unter Verständigung der "Deutschen Grenzdienststelle in Neu-Bentschen" zu veranlassen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Frauen und alle Kinder von polnischen Juden, denen die vorübergehende Rückkehr gestattet war, gleichzeitig mit dem Juden das Reichsgebiet verlassen.

3. Zur Durchführung von Buchstabe d.) der Ausführungsbestimmungen haben die Ausländerpolizeibehörden sofort für alle zurückgebliebenen Frauen und Kinder von abgeschobenen polnischen Juden Personalbogen nach anliegendem Muster der "Deutschen Grenzdienststelle in Neu-Bentschen" zu übersenden. Die "Deutsche Grenzdienststelle in Neu-Bentschen" wird den Ausländerpolizeibehörden mitteilen, welche von diesen Personen unverzüglich nach Polen abzuschieben sind. Soweit noch nicht geschehen, ist das gegen den Ehemann erlassene Aufenthaltsverbot gemäss § 5 Absatz 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 auf die Frau und die Kinder des abgeschobenen polnischen Juden auszudehnen.

4. Die Liquidierung des zurückgebliebenen Vermögens der abgeschobenen polnischen Juden ist nicht Sache der Polizei, es muss den abgeschobenen Juden überlassen bleiben in welcher Weise sie ihr Vermögen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der Vereinbarung abwickeln. (Vgl. auch Nr. 16 und 23 der Dienstanweisung zu § 7 der Ausländerpolizeiverordnung.)
Soweit Wohnungen der abgeschobenen polnischen Juden polizeilich versiegelt worden sind, konnte diese Maßnahme nur den Zweck haben, Zugriffe Unbefugter auf diese Vermögen zu verhindern. Vollstreckungshandlungen von Gerichtsvollziehern in das Vermögen abgeschobener polnischer Juden sind polizeilich nicht zu hindern. Vorläufige polizeiliche Sicherstellungen des zurückgebliebenen Vermögens und der Wohnungen abgeschobener polnischer Juden sind alsbald aufzuheben; das zuständige polnische Konsulat ist jeweils hiervon zu unterrichten. Eine Übersendung von namentlichen Listen über sämtliche abge-

schobenen polnischen Juden an die polnischen Konsulate hat jedoch zu unterbleiben.

5. Über die ausländerpolizeiliche Behandlung der restlichen noch im Reich befindlichen polnischen Juden oder der inzwischen staatenlos gewordenen Juden ehemals polnischer Staatsangehörigkeit ergeht noch Weisung.

Im Auftrage:
gez. Dr. B e s t .

Nr. P.P. 510/24 Polen.

E i l t !

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,
den Landräten,
den Polizeidirektoren und
den übrigen Polizeiamtsvorständen

Der Polizeidirektor in Ulm
12. Feb. 1939
Tagb. Nr. 154

unter Bezugnahme auf meine Runderlasse vom 27. Okt. 1938 Nr. P.P. 510/10 Polen und vom 2. Dezember 1938 Nr. P.P. 510/16 Polen zur Kenntnis und - ~~gegebenenfalls~~ - weiteren Besorgung.

Die Transportkosten für die Abschiebung der poln. Juden, die in Ausführung meines Runderlasses vom 27. Oktober 1938 Nr. P.P. 510/10 Polen entstanden sind, sind nach einem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 6. Januar 1939 S-V 2 Nr. 9284/38 bei Kapitel 14 Tit. 33 Unterteil 2 des Reichshaushalts der Polizei für das Rechnungsjahr 1938 zu verbuchen, soweit sie nicht nach § 12 Abs. 5 der Ausländerpolizeiverordnung von den abgeschobenen Ausländern eingezogen werden können. Vergl. auch den den Landräten mitgeteilten Befehl des Kommandeurs der Gend. an die Gendarmerie-Inspektionen und Gend.-Abt. vom 9. November 1938 Nr. R 1663/121.

Beil.:
1 Abschrift (Vereinbarung),
1 Mustervordruck,
1 Mehrfertigung.

Stuttgart, den 8. Februar 1939.
Der Innenminister
In Vertretung
(gez.) K i e f e r .

Beglaubigt: Bühler
Verwaltungsobersekretär.

Muster

zu Nr. P.P. 510/24 Polen.

Personalbogen
für die Ehefrau und die Kinder eines abgeschobenen polnischen Juden.

1. Familienname, ~~Geburtsname~~ und Vorname: ..... geborene .....
   .....

2. Tag und Ort der Geburt: .....

3. Familienstand: .....

4. Familien- und Vorname des Ehemannes .....

5. Tag und Ort der Geburt des Ehemannes .....

6. Wohnsitz des Ehemannes vor der Abschiebung nach Polen am 26.10.1938: .....

7. Ausser der Ehefrau befinden sich noch folgende Kinder im Reich: .....

	1	2	3	4
Rufname:				
Tag u. Ort d. Geburt				
Wohnort, falls nicht bei der Mutter wohnend:				

8. Steht Abwanderung nach Übersee unmittelbar bevor? .....

9. Ist die Abwicklung des Vermögens so weit durchgeführt, dass der weitere persönliche Aufenthalt im Reich nicht mehr erforderlich ist? .....

-/-

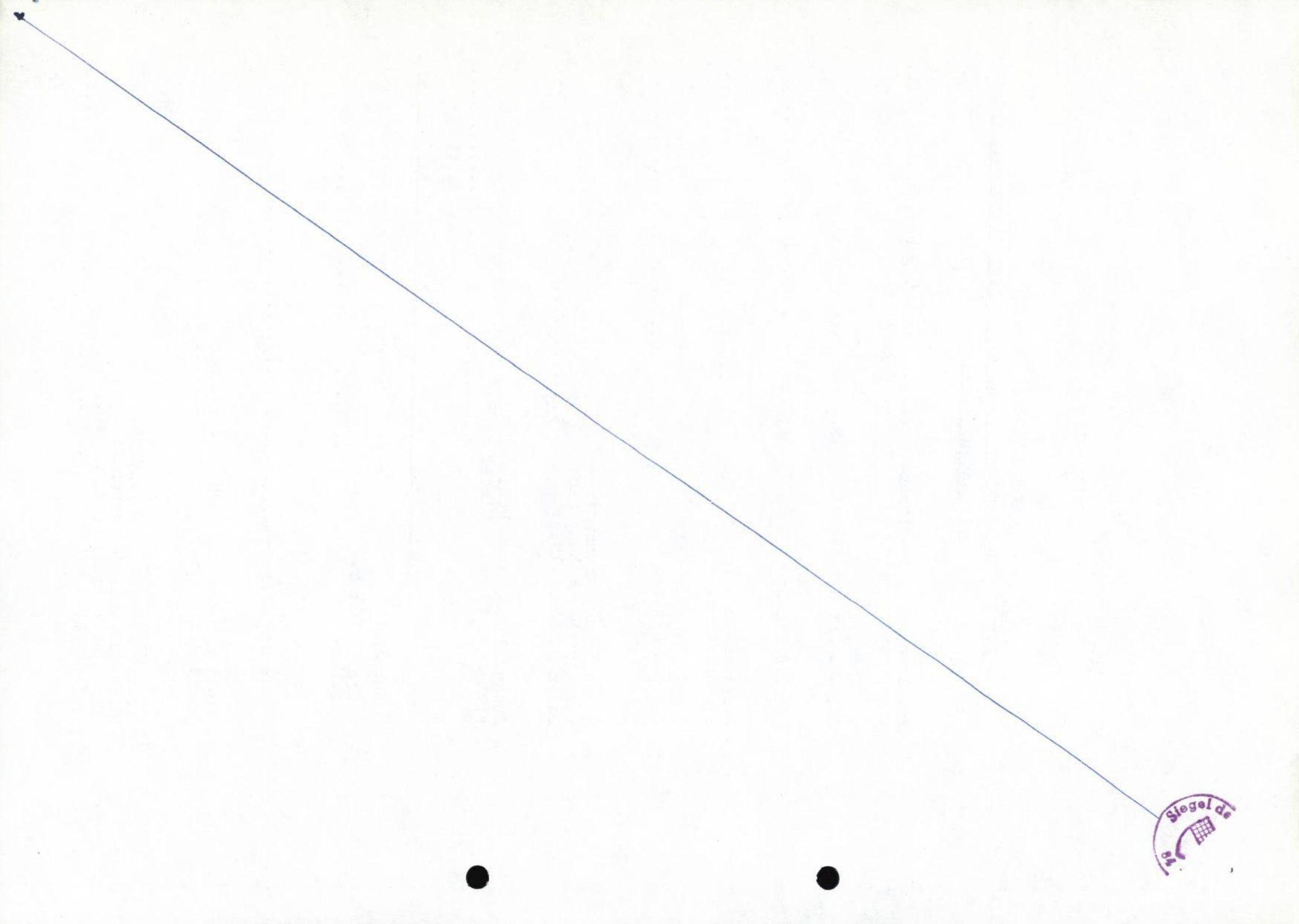

Stadt Ulm

10. Wenn nein: bis zu welchem Zeitpunkt liegen die Voraussetzungen zu Ziffer 9 vor ? .....

11. Ausweispapiere für Ehefrau: Pass
Ausstellende Behörde .....
und Ausstellungsort .....
Ausstellungsdatum .....
Nr., Geltungsdauer .....
Kontrollvermerk .....

Kinder: 1) ..... (Vorname) ..... Pass
Ausstellende Behörde .....
und Ausstellungsort .....
Ausstellungsdatum .....
Nr., Geltungsdauer .....
Kontrollvermerk .....

2) ..... desgl.

3) ..... desgl.

4) ..... desgl.

12. Bemerkungen: .....
.....

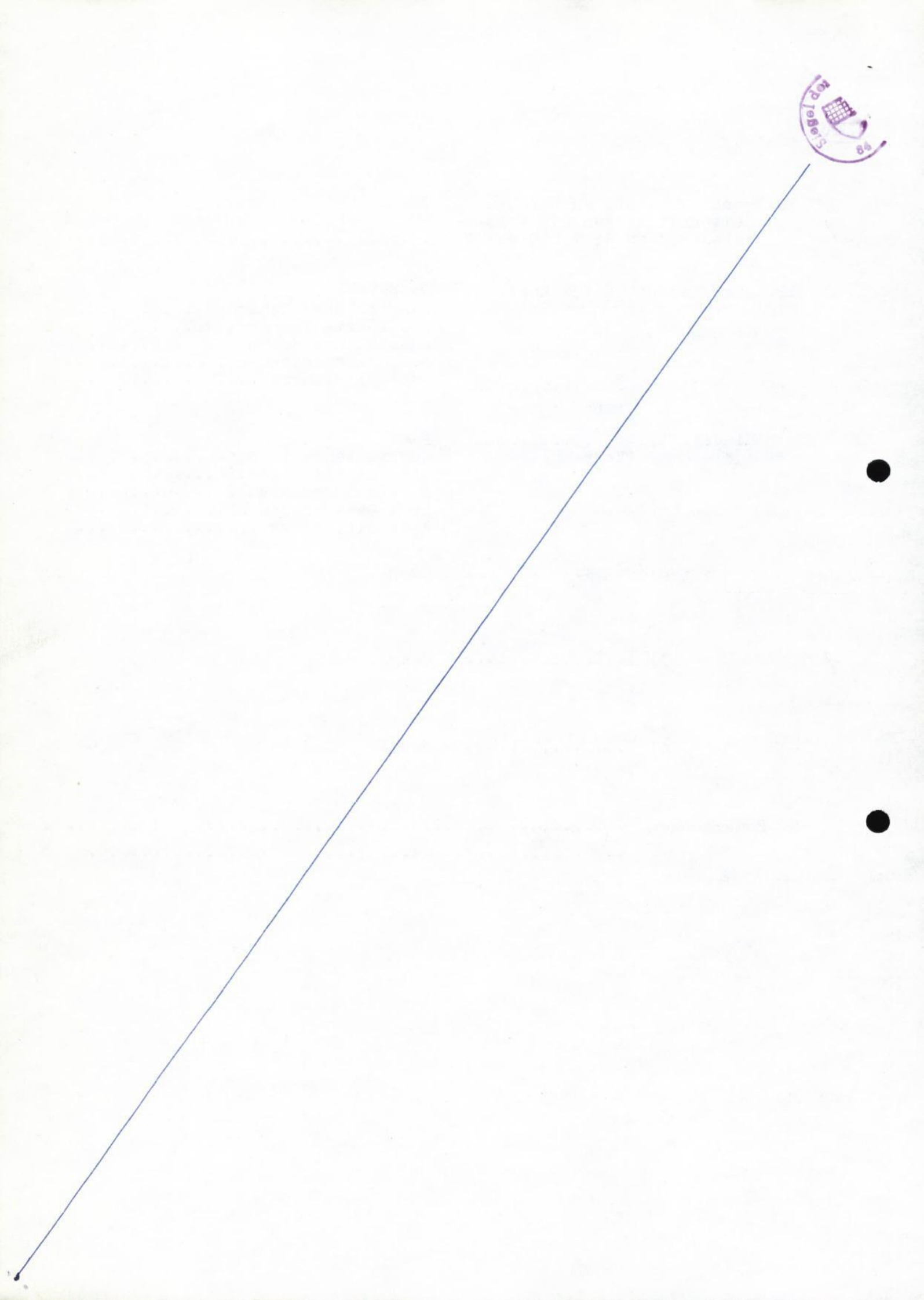

Abschrift.
Zu Nr. P.P. 510/24 Polen.

V e r e i n b a r u n g

vom 24. Januar 1939.

(1) Die Deutsche Regierung wird den polnischen Staatsangehörigen, die in der Zeit vom 26. bis 29. Oktober 1938 aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden sind, die vorübergehende Rückkehr in das Reichsgebiet gestatten, wenn diese zur Regelung ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse notwendig ist und der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom heutigen Tage ab gestellt wird.

(2) Die beiden Regierungen errichten in Neu-Bentschen und Novy Tomysl gemeinschaftliche Stellen, die mit je einem Beamten der beiden Regierungen besetzt werden und denen die Prüfung der Anträge der Ausgewiesenen auf Wiedereinreise nach Deutschland und die Entscheidung über diese Anträge obliegt. Den Stellen sind von beiden Regierungen Beamte zuzuteilen, die zur Erteilung der erforderlichen Vermerke in den Pässen (insbesondere deutscher Sichtvermerk, polnischer Prüfungsvermerk) befugt sind. Die beiden Regierungen werden sich nötigenfalls über die ihren Beamten zu erteilenden Weisungen verständigen.

(3) Die Polnische Regierung wird die Ausgewiesenen, denen die Rückreise nach Deutschland gestattet wurde, sowie die Ehefrauen und unter 18 Jahre alten Kinder der Ausgewiesenen jederzeit nach Polen zulassen.

(4) Den Ausgewiesenen wird zur Ausfuhr der Einrichtungen ihrer Wohnungen, der persönlichen Gebrauchsgegenstände und der zur persönlichen Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes erforderlichen Sachen aus Deutschland die Genehmigung der zuständigen Devisenstelle gebühren- und abgabenfrei erteilt werden, wenn diese Sachen am 26. Oktober 1938 bereits in ihrem Eigentum standen.

-/-

(5) Wenn die Ausgewiesenen ihr bewegliches oder unbewegliches Vermögen in Deutschland liquidieren, so werden ihnen die zuständigen Devisenstellen die Genehmigung erteilen, die Liquidationserlöse oder sonst ihnen zustehenden Kapitalbeträge auf ein besonderes zu diesem Zweck eröffnetes Konto bei einer noch zu vereinbarenden deutschen Devisenbank einzuzahlen. Die beiden Regierungen werden sich über die weitere Behandlung dieses Kontos, insbesondere über Verrechnungsmöglichkeiten, verständigen. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß dabei weder die Zahlungen aus dem deutsch-polnischen Warenverkehr, noch die Zahlungen und Forderungen berührt werden dürfen, die durch die Vereinbarungen über die Transferierung der Verpflichtungen der deutschen Reichsbahn gegenüber den polnischen Staatsbahnen und über die Transferierung der Ersparnisse der polnischen Wanderarbeiter in Deutschland sowie durch das deutsch-polnische Abkommen über die Aufwertungsverrechnung erfaßt worden sind.

(6) Die Deutsche Regierung wird dafür Sorge tragen, daß der bei der Liquidierung etwa erforderliche Verwaltungsweg so sehr als möglich beschleunigt wird. Im übrigen wird sie die Liquidation des Vermögens der Ausgewiesenen ohne unterschiedliche Behandlung mit Rücksicht auf die Tatsache der Ausweisung zulassen; es werden insbesondere keine besonderen Gebühren und Abgaben von den unter diesen Bedingungen liquidierten Vermögen erhoben werden.

(7) Die beiden Regierungen sind ferner über folgende Ausführungsbestimmungen einig:

a) Beide Regierungen werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit so schnell als möglich tausend Ausgewiesenen, die Anträge gemäß Ziffer (1) auf vorübergehende Rückkehr nach Deutschland gestellt haben, die Einreise in das Gebiet des Deutschen Reiches ermöglicht wird.

b) Die Deutsche Regierung wird Ausgewiesene, von denen feststeht, daß sie in dritte Länder auswandern

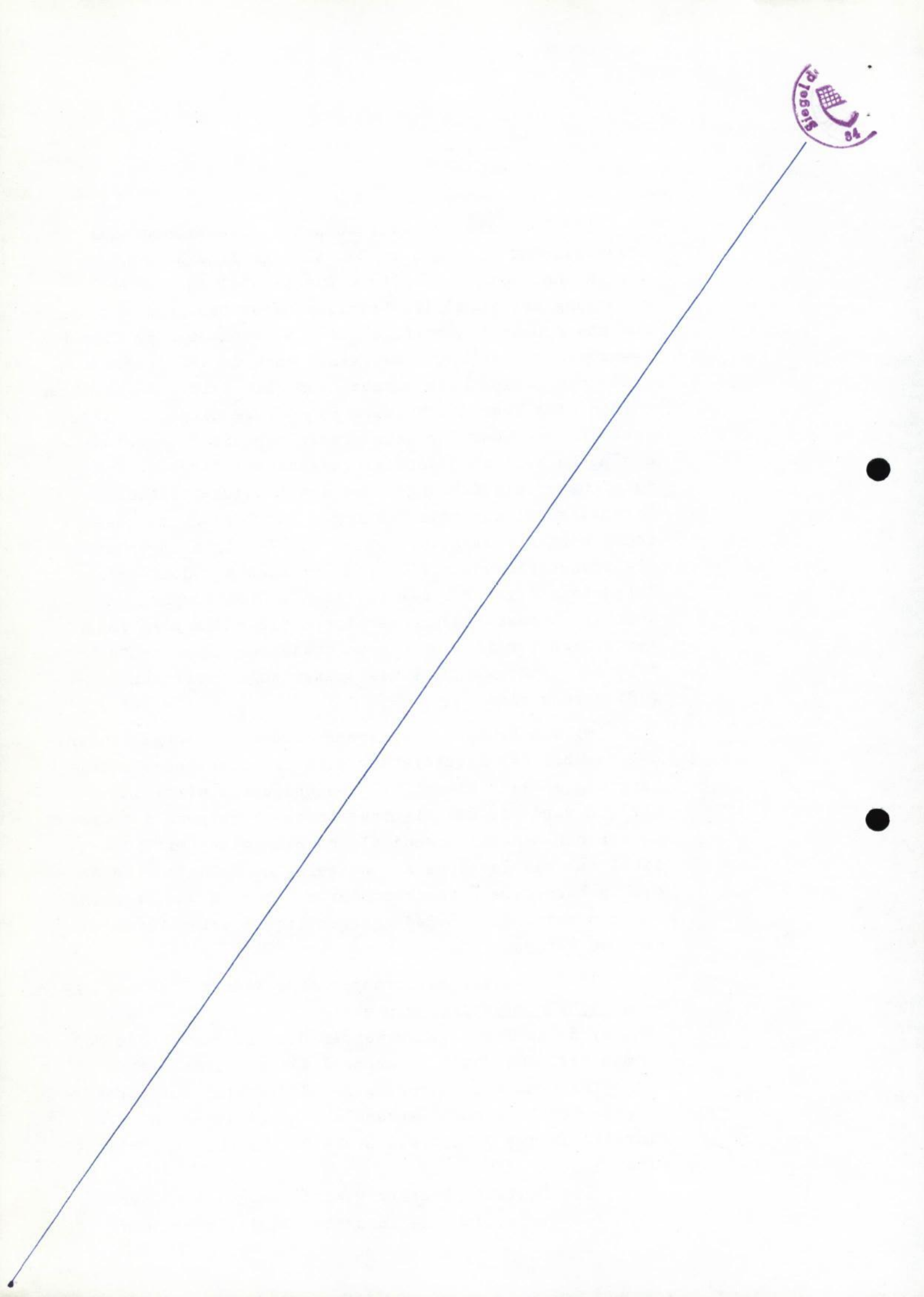

werden, außerhalb des vorerwähnten Kontingents von 1000 Personen zur Durchreise durch Deutschland so schnell als möglich zulassen.

c) Nach Ablauf der in Ziffer (1) vorgesehenen Antragsfrist werden die beiden Regierungen eine Vereinbarung treffen, zu welchen Zeitpunkten die anderen Ausgewiesenen zur vorübergehenden Rückkehr nach Deutschland zuzulassen sind; dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wiedereinreise nach Deutschland der in Frage kommenden Ausgewiesenen bis zum 31. Juli 1939 zustandekommt. Die Zahl der Rückkehrer, die sich zu irgend einem Zeitpunkt in Deutschland befinden, soll tausend nicht übersteigen.

d) Die Polnische Regierung wird so schnell als möglich tausend Ehefrauen und Kindern von Ausgewiesenen, die nach Deutschland nicht zurückkehren, die Einreise in das Gebiet der Republik Polen ermöglichen.

Verzeichnisse solcher Personen werden die in Ziffer (2) vorgesehenen gemeinschaftlichen Stellen vorbereiten, wobei die von den getrennten Familienmitgliedern vorgelegten Anträge und Angaben berücksichtigt werden sollen.

e) Nach Ablauf der in Ziffer (1) vorgesehenen Antragsfrist werden die beiden Regierungen eine Vereinbarung treffen, zu welchen Zeitpunkten die weiteren Ehefrauen und Kinder nach Polen einzureisen haben; dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einreise der Ehefrauen und Kinder von Ausgewiesenen, die nach Deutschland nicht zurückkehren, bis zum 31. Juli 1939 zustande kommt.

Den Ehefrauen und Kindern von Ausgewiesenen, denen eine vorübergehende Rückkehr nach Deutschland gestattet ist, soll der Aufenthalt in Deutschland bis zu dem Zeitpunkt der Wiederausreise der Ausgewiesenen aus Deutschland gestattet werden.

f) Die ausgewiesenen, denen gemäß Ziffer (1) die vorübergehende Rückkehr nach Deutschland gestattet ist,

werden während ihres Aufenthalts im Gebiet des Deutschen Reichs nach Maßgabe der deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften als Deviseninländer behandelt.

Wenn die Liquidation des Vermögens eines Ausgewiesenen durch einen geeigneten Vertreter vorgenommen wird, so werden dem Vertreter im Liquidationsverfahren alle devisenrechtlichen Erleichterungen gewährt werden, die nach dem Devisengesetz und den dazu ergangenen Richtlinien zulässig sind.

g) Die Deutsche Regierung nimmt von der Absicht der Polnischen Regierung Kenntnis, einen in Deutschland wohnhaften polnischen Staatsangehörigen den Ausgewiesenen auf ihren Wunsch als geeigneten Vertreter ihrer Rechte zu benennen. Die Deutsche Regierung wird diesem Vertreter, soweit nicht besondere Bedenken gegen seine Person bestehen, im Rahmen der deutschen Gesetze und Vorschriften die Durchführung der ihm übertragenen Geschäfte gestatten, soweit er sich durch Einzelvollmachten ausweist.

Die Übereinstimmung umstehender ~~Abschrift~~ vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrag:

Arnold

Siegel der Stadt Ulm 85

140.

V 52

Abschrift.

Der Reichsführer ᛋᛋ
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S.V. 7 Nr. 2361/39 - 509 - 27.

Berlin, den 8. Juli 1939.

S c h n e l l b r i e f !

An

die ausserpreussischen Landesregierungen
- Innenministerien -.

usw. usw.

Betrifft: Aufenthaltsverbot für Juden polnischer Staatsangehörigkeit.

Im Anschluss an den Runderlass vom 8. Mai 1939 - S.V.7, Nr. 1388/39 - 509 - 27.

Die seit einigen Tagen verschärfte polnische Grenzüberwachung zwingt dazu, von weiteren Abschiebungen polnischer Juden über die grüne Grenze nach Polen im bisherigen Umfange Abstand zu nehmen.

Polnische Juden dürfen nur dann in den Bereich einer Staatspolizeistelle an der polnischen Grenze verbracht werden, wenn eine Mitteilung einer Grenzpolizeidienststelle vorliegt, dass die Abschiebung in ihrem Grenzabschnitt möglich ist (vgl. Nr. 22 Dienstanweisung zu § 7 der Ausländerpolizeiverordnung.).

Die Staatspolizeistellen an der polnischen Grenze werden angewiesen, mit allen Mitteln zu versuchen, die in den letzten Wochen an die polnische Grenze verbrachten polnischen Juden möglichst bis Ende Juli 1939 nach Polen abzuschieben. Ich erwarte, dass die Staatspolizeistellen in enger Zusammenarbeit jede Möglichkeit zur Abschiebung, die sich in dem Grenzabschnitt einer Staatspolizeistelle ergibt, ausnutzen.

In Abänderung des Runderlasses vom 8. Mai 1939 - S.V.7 Nr. 1388/39 - 509 - 27 - kann von der Verhängung der Ab-

-/-

Siegel de.
84

Stadt Ulm

schiebungshaft und der Abschiebung abgesehen werden und die Abzugsfrist über den 31. Juli 1939 hinaus verlängert werden.

1.) bei Personen, die wegen ihres Alters oder wegen Kränklichkeit für eine Abschiebung, die Verhängung der Abschiebungshaft oder die Auswanderung nicht in Frage kommen,
2.) bei Kindern, sofern ihre Unterbringung im Ausland innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich ist. Kinder sind nach den Grundsätzen zu behandeln, die auf ihre Eltern Anwendung finden,
3.) bei Personen, die Auswanderungsvorbereitungen getroffen haben und deren Auswanderung voraussichtlich im Laufe der nächsten 6 Monate durchgeführt werden kann,
4.) bei Juden, die sich in beruflicher Ausbildung oder Umschulung zur Vorbereitung der Auswanderung befinden.
5.) Gegen deutschblütige Frauen polnischer Juden, die sich von ihren Männern trennen und die Ehescheidung beabsichtigen, sind keine Aufenthaltsverbote zu erlassen; das gleiche gilt für die Kinder aus derartigen Ehen, die bei der Mutter bleiben.

Im Auftrage:
gez. Dr. B e s t .

Nr. P P. 510/30 Polen.

E i l t !

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,
den Landräten,
den Polizeidirektoren und
den übrigen Polizeiamtsvorständen

Der Landrat in U
Eingegangen
23. JULI 1939
T. Nr. 1188

im Anschluss an meinen Runderlass vom 19. Mai 1939 Nr.P.P. 510/29 Polen zur Kenntnis und genauen Beachtung.

0 Beil.

Stuttgart, den 21. Juli 1939.
Der Innenminister
In Vertretung
(gez.) K i e f e r .

Beglaubigt:
Schmid
Ministerialsekretär.

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Frh-hpit

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

L4

59

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 2193/39.

Stuttgart, den 9. September 1939.

Der Polizeidirektor in Ulm/Do.
10. Sept. 1939
Tagb. Nr. 959

An die

Landräte, die Polizeidirektoren und die übrigen Polizeiamtsvorstände,
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart,
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,

nachrichtlich

dem Herrn Polizeipräsidenten in Stgt.

Betr.: Festnahme der Juden polnischer Staatsangehörigkeit.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: 0.

1. Ich ersuche, die sofortige Festnahme aller haftfähigen männlichen Juden polnischer Staatsangehörigkeit zu veranlassen. Deren Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder bis zum 16. Lebensjahr) sind lediglich namentlich zu erfassen. Soweit es die Überwachung der erwachsenen Familienangehörigen erforderlich macht, sind ihnen Auflagen zu erteilen (Ortsbann, Meldepflicht). Nicht festgenommen werden dürfen solche Juden, die in den jüdischen Organisationen zur Förderung der allgemeinen Auswanderung von Juden aus dem Reich benötigt werden.

2. Etwa vorhandenes Vermögen der festgenommenen Juden ist vorläufig zu beschlagnahmen. Wohnungseinrichtungen und Gegenstände des täglichen Gebrauchs fallen nicht unter die Beschlagnahme, falls sie von Familienangehörigen weiter benutzt werden. Aus den beschlagnahmten Vermögenswerten ist laufend der zum Lebensunterhalt der Familienangehörigen notwendige Teil freizugeben.

3. Möglichst unauffällig listenmässig zu erfassen sind alle jene Juden, welche ehemals die polnische Staatsangehörigkeit besassen oder aus Polen stammen.

-/-

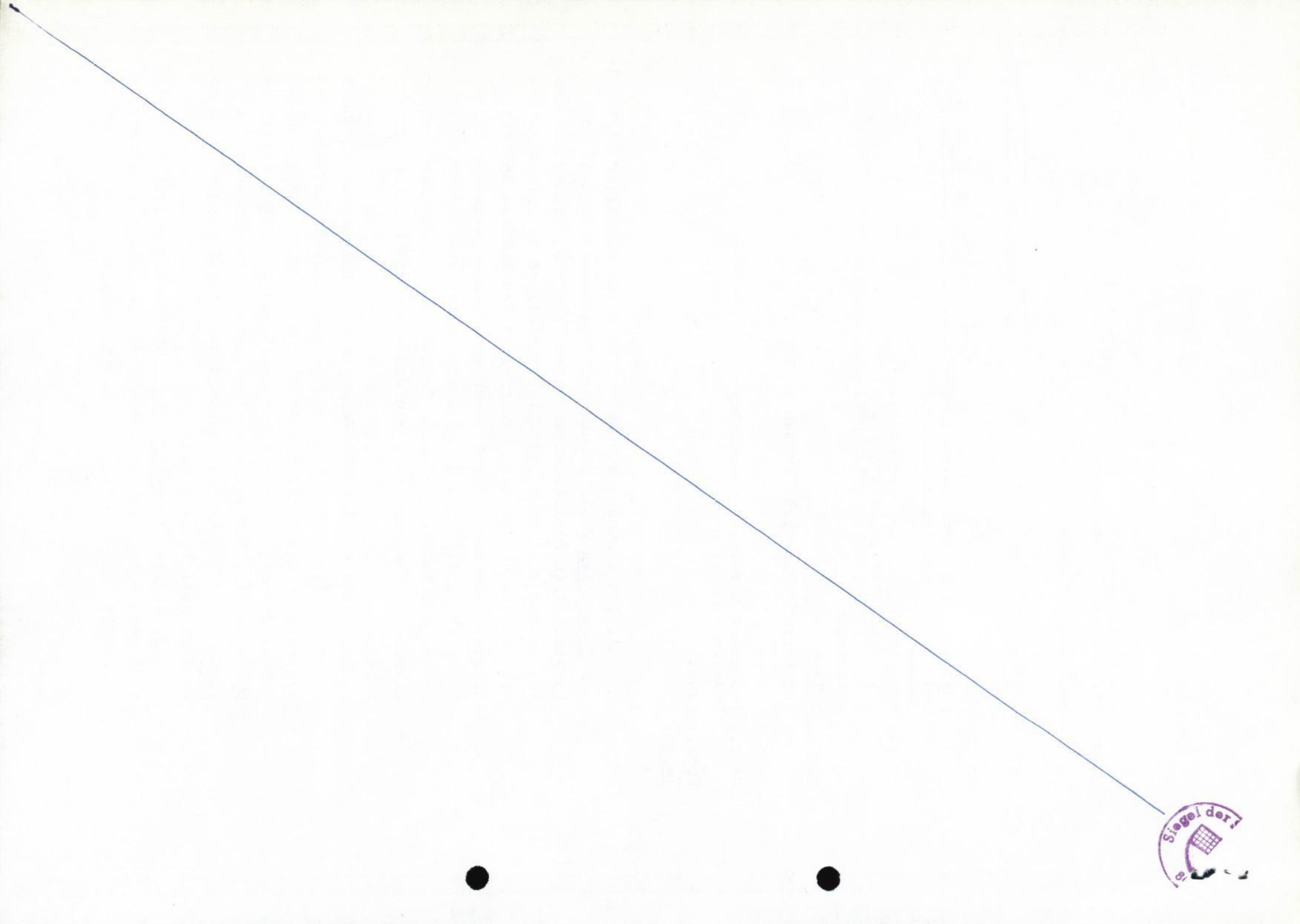

4. Über die gemäss Ziff. 1 festgenommenen Juden ist gemäss anl. Formblatt unverzüglich in 3facher Ausfertigung bis zum 12.9.1939 8 Uhr zu berichten.

5. Bis zum 12.9.1939 8 Uhr ist ferner zu berichten die Zahl der gemäss Ziff. 3 erfassten Juden.

6. Die gemäss Ziff. 1 festgenommenen Juden sind in die Strafanstalt Hohen-Asperg bei Ludwigsburg einzuliefern.

7. Falls die Berichte gemäss Ziff. 4 und 5 nicht bis zum 12.9.1939 8 Uhr schriftlich vorgelegt werden können, ist zahlenmässiger Bericht vorweg fernmündlich an die Aussendienststellen der Geheimen Staatspolizei bzw. das Greko Friedrichshafen zu erstatten.

(gez.) B o ë s .

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Der Polizeidirektor

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-Kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrag:

Arnold

Siegel der Stadt Ulm
85

Abschrift!

Nr. RVK I 49.
Reichsverteidigungskommissar
Wehrkreis VII u. XIII.

München, den 26. März 1940.

An den

Württ. Jnnenminister
in S t u t t g a r t .

Betreff: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement für die besetzten poln. Gebiete.

Der Vorsitzende des Ministerrates für die Reichsverteidigung Generalfeldmarschall Göring, hat unterm 24. März 1940 folgendes angeordnet:

" Der Herr Generalgouverneur für die besetzten poln. Gebiete hat sich darüber beschwert, dass immer noch Deportationen von Juden aus dem Reich in das Generalgouvernement durchgeführt werden, obgleich Aufnahmemöglichkeiten z.Zt. noch nicht gegeben sind. Jch verbiete hiermit weitere solche Deportationen ohne meine Genehmigung und ohne Nachweis des Einverständnisses seitens des Herrn Generalgouverneurs. Entschuldigungen, dass solche "Abwanderungen" durch untergeordnete Stellen vorgenommen worden sind, lasse ich nicht gelten."

Jch erwarte von allen Dienststellen des Staates die genaueste Beachtung dieser Anordnung.

Jn Vertretung
(gez.) Unterschrift

Der Landrat in Stuttgart
17 APR. 1940
Nr. 786

Nr. P.P. 2401/115.

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,
den Landräten,
den Polizeidirektoren und
den übrigen Polizeiamtsvorständen

zur Kenntnis und Beachtung.

Tagbucheintrag geleistet

0 Beil.

Stuttgart, den 8. April 1940.
Der Jnnenminister
Jn Vertretung
(gez.) D i l l
Beglaubigt
Verwaltungsobersekretär.

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

Abschrift!

Ministerpräsident Generalfeldmarschall
G ö r i n g
Beauftragter für dem Vierjahresplan.

Berlin W 8, den 6. Mai 1940.

Der Staatssekretär.
V.P.5775/2/1/5.

An die

Herren Reichsverteidigungskommissare.

Durch Fernschreiben vom 23. März 1940 hatte der Herr Generalfeldmarschall angeordnet, dass Judendeportationen aus dem Reich in das Generalgouvernement ohne seine Genehmigung und ohne das Einverständnis des Generalgouverneurs in das Generalgouvernement Polen nicht durchgeführt werden.

Zur Klarstellung von Zweifeln hat der Herr Generalfeldmarschall neuerdings entschieden, dass der Generalgouverneur in jedem Fall über beabsichtigte Transporte von Juden in das Generalgouvernement rechtzeitig zu unterrichten ist. Die Transporte dürfen nur in Marsch gesetzt werden, wenn das Einverständnis des Generalgouverneurs vorliegt. Diese Regelung umfasst sämtliche Judentransporte, die das Generalgouvernement zum Ziel haben; Unterschiede im Abschubgebiet werden also nicht gemacht.

(gez.) K ö r n e r .

Nr. P.P. 2401/119.

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,
den Landräten,
den Polizeidirektoren und
den übrigen Polizeiamtsvorständen

im Anschluss an meinen Runderlass vom 8. April 1940 Nr. P.P. 2401/115 zur Kenntnis und Beachtung.

0 Beil.

Stuttgart, den 25. Mai 1940.
Der Jnnenminister
(Jn Vertretung
(gez.) D i l l
Beglaubigt
Verwaltungsobersekretär.

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Fm - Kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrag:

Arnold

Siegel der Stadt Ulm
85

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Nr. II B 3 - 375/41 g.

Stuttgart, den 10. Juni 1941.

An

die Landrate
die Polizeidirektoren
die Polizeiamtsvorstände
die Aussendienststellen
einschl. Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen;
- je z.Hd. des Herrn Leiters oViA -

Der Landrat in ULM
Eingegangen
18. JUNI 1941

nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister,
dem Herrn Reg. Präsidenten in Sigmaringen
dem Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart

Betr. Auswanderung von Juden aus Belgien, dem besetzten und unbesetzten Frankreich.

Vorg.: Ohne.

Anl.: 0.

Juden deutscher Staatsangehörigkeit, die sich z.Zt. in Frankreich und Belgien aufhalten, suchen bei verschiedenen Behörden im Reichsgebiet um Nachsendung von Urkunden, z.B. Reisepässe, Führungszeugnisse usw., zum Zwecke der Auswanderung nach.

Gemäss einer Mitteilung des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches ist die Judenauswanderung aus dem Reichsgebiet einschliesslich Protektorat Böhmen und Mähren auch während des Krieges verstärkt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unter Beachtung der aufgestellten Richtlinien für die Judenauswanderung durchzuführen. Da für die Juden aus dem Reichsgebiet z.Zt. nur ungenügend Ausreisemöglichkeiten, in der Hauptsache über Spanien und Portugal, vorhanden sind, würde eine Auswanderung von Juden aus Frankreich und Belgien eine erneute Schmälerung derselben bedeuten. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und im Hinblick auf die zweifellos kommende Endlösung der Judenfrage ist daher die Auswanderung von Juden aus Frankreich und Belgien zu verhindern.

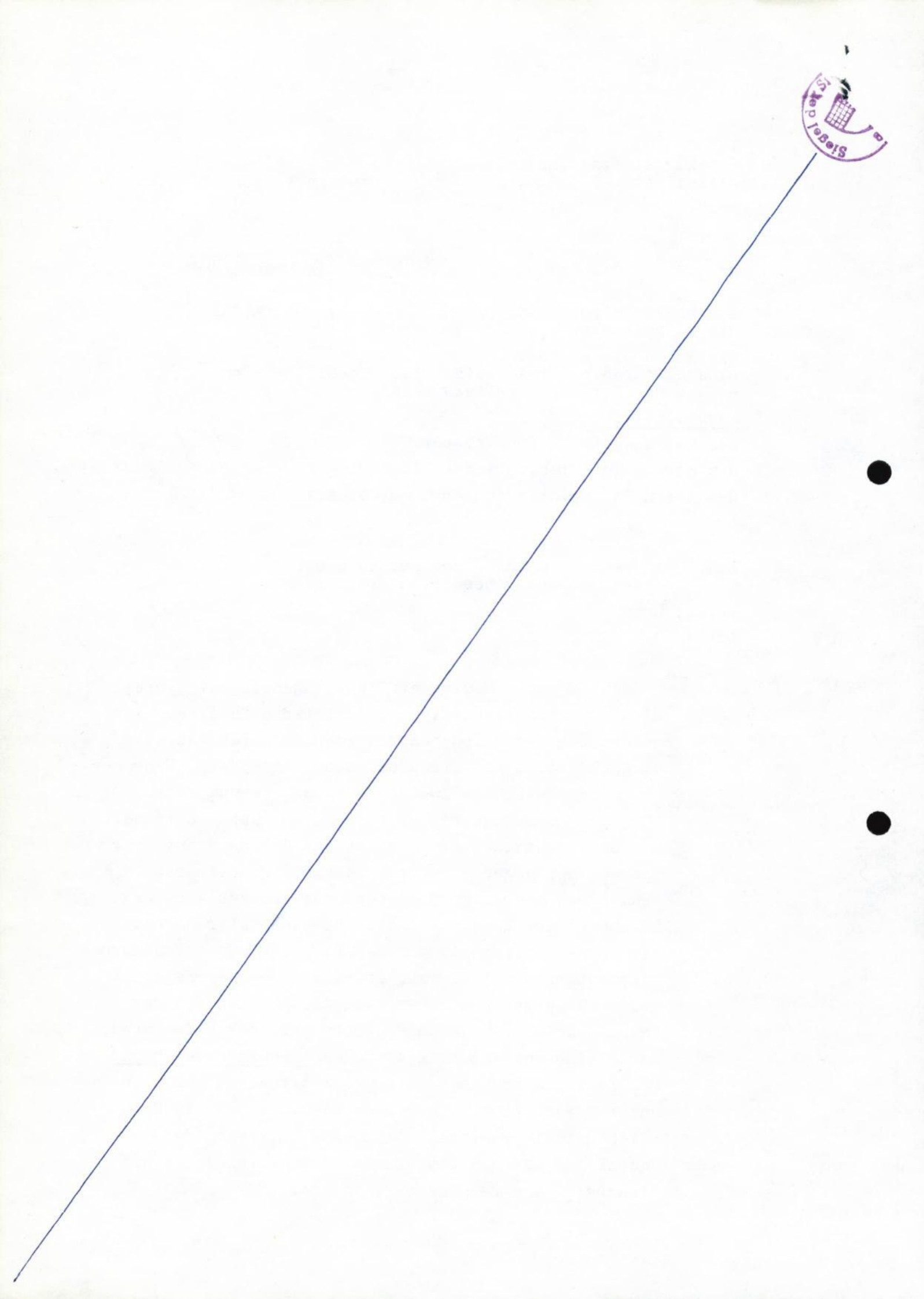

Ulm

Ich ersuche, Juden in Frankreich und Belgien keine Urkunden zum Zwecke der Auswanderung auszustellen.

In Vertretung:

(gez.) M u ß g a y

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Beglaubigt:
Reuter
Kanzleiangestellte.

Die Übereinstimmung umstehender ~~Abschrift~~ vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-Kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung

In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm 85

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 15.September 1941.
Pol.-S IV B 4 b Nr.940/41-6

S c h n e l l b r i e f !

Vertraulich! Sofort! Fristsache!
Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An
die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.September 1941 (RGBl.I, S.547).

Anlagen: je 2 (Muster A,B).

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.September 1941 (RGBl.I,S.547) gebe ich - soweit hierbei die Benutzung von Verkehrsmitteln geregelt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und Reichsminister der Luftfahrt - folgende Richtlinien bekannt:

I. Kennzeichnung der Juden:

a) Tragweise und Verteilung:

Die Kennzeichen sind von den Juden auf der linken Brustseite etwa in Herzhöhe jederzeit sichtbar und festgenäht in der Öffentlichkeit zu tragen. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen nicht nur jedermann zugängliche, sondern auch private Luftschutzräume, worauf Bedacht zu nehmen ist, da sich bisher gerade in diesen Räumen sehr viele Schwierigkeiten zufolge Nichtkennzeichnung der Juden ergeben haben.

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie in sauberem Zustand zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin, Wien und Prag unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Jüdischen Kultusgemeinden Wien und Prag.

b) Verstöße:

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verordnung oder die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wie diese sind grundsätzlich mit Schutzhaft zu ahnden. Bei Verstößen von Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes vom 4.10.1940(RGBl.I,S.1336)in ihrem Gültigkeitsbereich strafbar.

Stadt Ulm

Wie es von seiten der Parteikanzlei in dem Bereich der NSDAP geschehen wird, ist auch von den dortigen Dienststellen auf dem staatlichen Sektor alles zu tun, um eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden zu verhindern. Gegen Verstöße dieser Art ist unnachsichtlich einzuschreiten.

II. Beschränkung bezüglich Verlassen der Wohngemeinden und Benutzen der Verkehrsmittel (§ 2 der Verordnung).

Zuständigkeit:

In eigenen Angelegenheiten können die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mittels einer Bescheinigung das Verlassen der Wohngemeinde usw. erlauben. Hierunter fallen auch Erlaubniserteilungen für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden) aus dienstlichen Gründen die Wohngemeinde verlassen müssen. Im Bereiche der Reichshauptstadt Berlin ist für die Genehmigung derartiger Dienstreisen der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin) zuständig.

An Stelle der Ortspolizeibehörden nimmt nach § 2 der Verordnung für das Gebiet des Reichsgaues Wien die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien die Aufgabe in Beziehung auf die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln wahr.

In allen anderen Fällen ist für die Ausstellung der schriftlichen Erlaubnis örtlich zuständig die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung erteilt die Erlaubnis die staatliche Polizeibehörde.

a.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde:

Erlaubnisbescheinigungen dürfen nur an Juden ausgestellt werden, die einen der nachstehend bezeichneten Ausweispapiere vorlegen, u.zw.:

Deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

Bewohner des Bezirkes Bialystok einen Paß oder einen amtlichen Lichtbildausweis

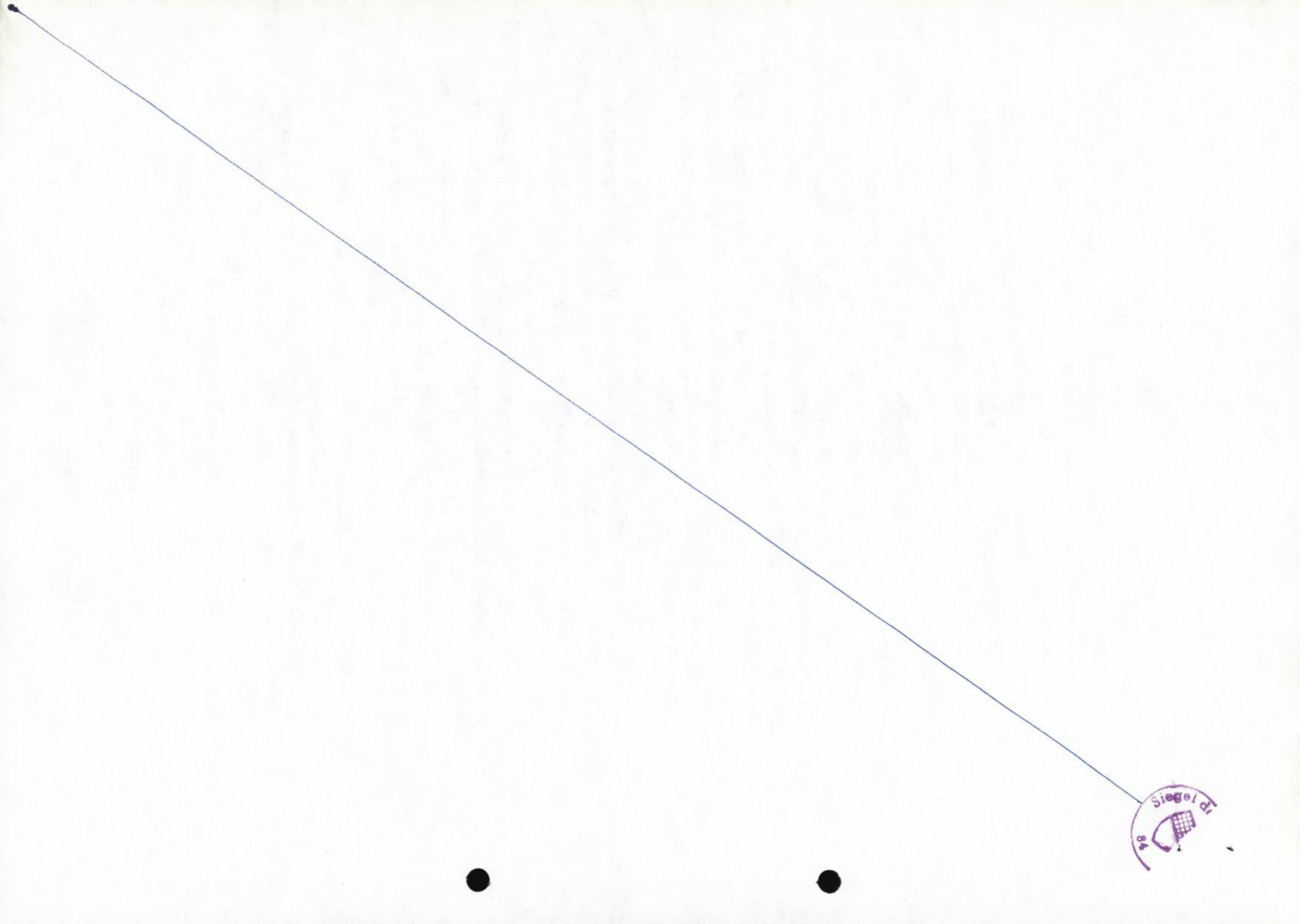

Nichtreichsangehörige Personen einen Paß oder einen nach den allgemeinen deutschen Paßvorschriften gültigen Paßersatz.

Erlaubniserteilungen kommen nur beim Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit des Verlassens der Wohngemeinde in Betracht, worunter u.a.regelmäßig fallen werden:

Arbeitseinsatz der durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen ist,

Behördliche Vorladungen oder Maßnahmen, die ein Verlassen der Wohngemeinde notwendig machen,was gleichfalls von seiten der Juden durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung bei der ausstellenden Behörde oder Dienststelle unter Beweis zu stellen ist,

notwendige Dienstreisen von Angehörigen der amtlich anerkannten jüdischen Organisationen,

wirtschaftliche Gründe,soweit eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen amtlichen Dienststelle vorgelegt wird,

sonstige persönliche oder familäre Gründe, wie eigene schwere Krankheit oder eines nahen Verwandten bzw.dessen Tod, worüber in jedem einzelnen Falle eine amtliche Bescheinigung (z.B.des Amtsarztes) beizubringen ist..

b.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde:

Die ausstellende Dienststelle hat in jedem Falle darüber zu entscheiden, welches oder welche Verkehrsmittel der Jude benutzen darf, und dies in der Erlaubnisbescheinigung zu vermerken. Hierbei ist die Auswahl so zu treffen, daß die verkehrstechnischen Belange weitgehendst berücksichtigt werden.

Dementsprechend kommt die Benutzung von Droschken und Mietwagen (§ 39 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I,S.473),von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen sowie von Flugzeugen in der Regel überhaupt nicht und deswegen nur bei unabweisbarer Notwendigkeit in Betracht. So sind für die Inanspruchnahme von Droschken und Mietwagen (ausschliesslich der Mietomnibusse und -lastwagen) regel-

Siegel
84

Stadt Ulm

mässig nur Ärzte, Hebammen, Schwerkörperbehinderte, insbesondere Kriegsbeschädigte (Beinamputierte, Gelähmte u.s.w.), Schwerkranke und Begleiter von erkrankten oder körperbehinderten deutschblütigen Familienangehörigen zuzulassen.

Beförderung von Juden mit Mietomnibussen und -lastwagen ist in der Regel nur beim geschlossenen Arbeitseinsatz von Juden u.dgl. zulässig, wobei ein Sammelantrag von Seiten des Arbeitgebers der Juden bei der ausstellenden Behörde zu stellen ist.

Die Benutzung von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstraßen ist gleichfalls auf das allernotwendigste Maß zu beschränken.

Ebenso ist der Luftverkehr der Juden grundsätzlich verschlossen. Lediglich in ganz besonders zwingenden Ausnahmefällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wobei es selbst beim Vorliegen einer polizeilichen Zulassung des Juden zum Luftverkehr der Lufthansa entsprechend der bisherigen Regelung noch überlassen bleibt, den Juden aus verkehrstechnischen Gründen auszuschliessen. Soll diese Möglichkeit des Ausschlusses von Seiten der Lufthansa nicht gegeben sein, so ist diese hiervon rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Von der Beförderung durch Ausflugswagen (§ 39 Absatz 2 aaO.) und Benutzung von Landkraftposten (§ 2 Absatz 5 aaO.) sind die gekennzeichneten Juden in vollem Umfange ausgeschlossen.

Falls überhaupt eine Zulassung zu Verkehrsmitteln notwendig ist, sind daher die Juden in der Regel auf die Benutzung der Eisenbahnen, Straßenbahnen (Abschnitt II,Ziffer 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6.12.1937 RGBl.I, S.1319) und auf die Beförderung im Linienverkehr (Abschnitt II, Ziffer 2 aaO.) sowie im Überlandverkehr (§ 39,Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I,S.473) zu beschränken. Die Genehmigungsbehörde, die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn können auch diese Beförderung von Juden auf bestimmte Tage, Stunden,Strecken oder in anderer Weise beschränken.

Erlaubnisbescheinigungen:

Die Bescheinigungen sind nach anliegendem Muster A gebührenfrei auszustellen. Im Falle der Sammelbeförderung von Juden ist eine Sammelbescheinigung in entsprechender Weise auszuhändigen. Die Beschaffung ist örtlich zu regeln, wobei es überlassen bleibt, ob die Herstellung je nach Bedarf im Vervielfältigungsverfahren oder durch Druck zu erfolgen hat.

Siegel de
84

Stadt Ulm

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln ist in der Regel nur für den einzelnen Fall unter genauer Festlegung der Zeitdauer und des örtlichen Bereiches zu erteilen. Sie kann in besonders gelagerten Fällen für einen längeren Zeitraum bis zu einer Geltungsdauer von höchstens drei Monaten und einen bestimmten Verkehrsbereich auch zum mehrmaligen Verlassen der Wohngemeinde oder zur wiederholten Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln erteilt werden, wenn die unabweisbare Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird. Die Verlängerung ist unzulässig; erforderlichenfalls ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Tagesangabe, dem Dienststempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

Die Bescheinigung ist bei Ungültigkeit infolge Fristablaufes oder nach Abschluss der Reise außerhalb der Wohngemeinde von den Juden bei den ausstellenden Behörden abzugeben.

Über die ausgestellten Bescheinigungen sind von den ausstellenden Behörden besondere Listen zu führen.

Die von dem Antragsteller für den Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit zum Verlassen der Wohngemeinde usw. vorgelegten Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen, es sei denn, daß eine Rückgabe an den Juden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, worüber ein kurzer Vermerk zu den Akten - möglichst unter Beifügung von Abschriften der vorgelegten Bescheinigungen - aufzunehmen ist.

<u>Regelung für die Beförderung durch Verkehrsmittel und die Benutzung ihrer Einrichtungen.</u>

Die unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Juden haben beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei der Prüfung der Fahrausweise die polizeiliche Erlaubnis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verkehrsträger oder -unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit bei Antritt der Reise oder beim Lösen des Fahrausweises durch Aufschrift oder Stempelaufdruck auf die polizeiliche Erlaubnisbescheinigung die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels kenntlich gemacht wird, damit eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

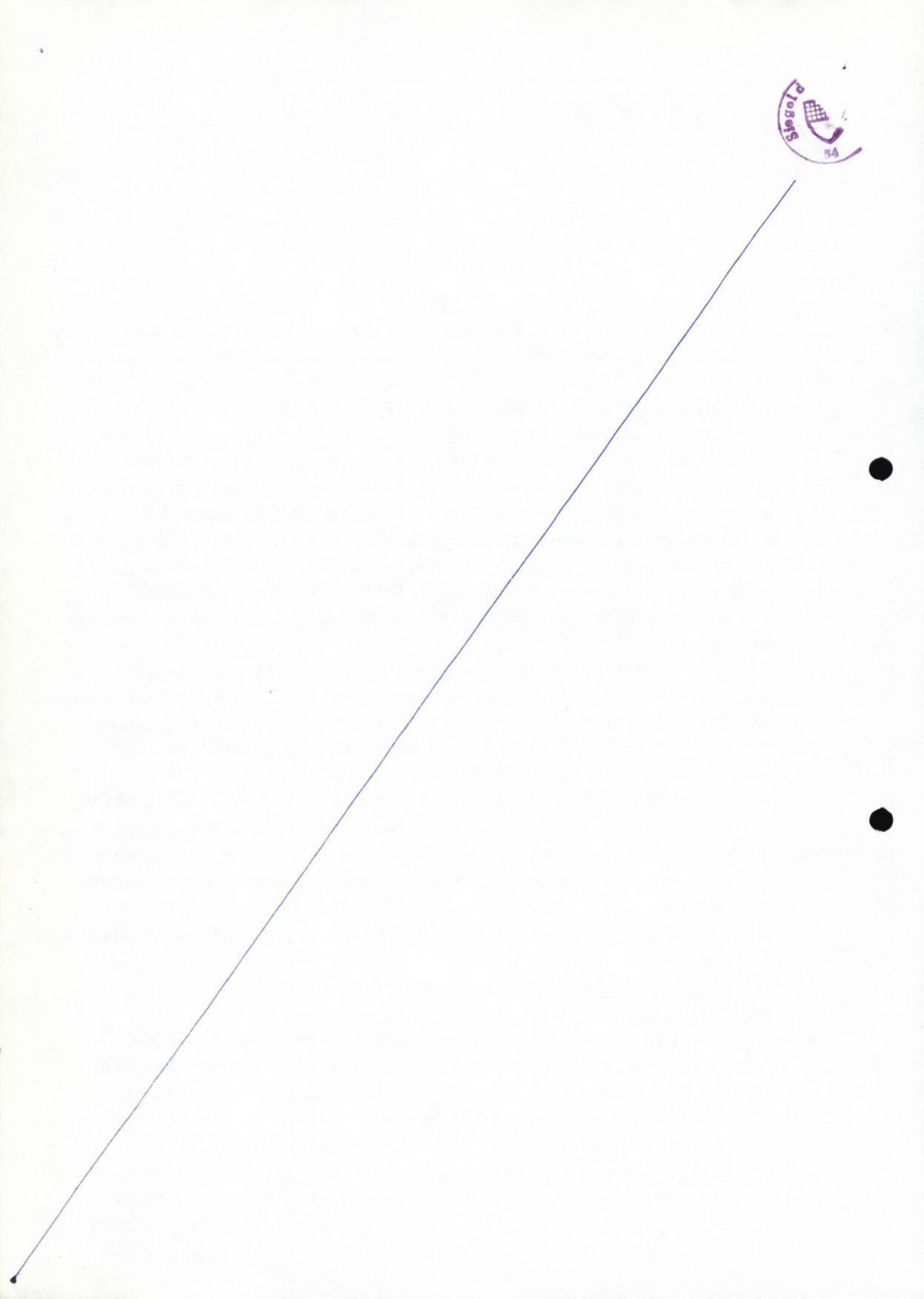

Juden dürfen Verkehrsmittel, von denen sie durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden, nicht benutzen; sie müssen in den Verkehrsmitteln bestimmte Plätze einnehmen, wenn ihnen solche angewiesen werden.

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie das Verkehrsmittel selbst in Anspruch nehmen dürfen.

c.) Ortspolizeiliche Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde:

Allgemeines:

Um zu verhindern, daß Juden aus eigennützigen Beweggründen und mißbräuchlich innerhalb ihrer Wohngemeinden bestimmte Verkehrsmittel benutzen, die in erster Linie der deutschen Bevölkerung vorbehalten bleiben müssen, kommen auch hier im wesentlichen die obigen Einschränkungen und Richtlinien für das Verlassen der Wohngemeinde und die Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde in Betracht.

Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Verkehrsmitteln sind hier stets die Ortspolizeibehörden.

Innerhalb der Wohngemeinde kommt für die ortspolizeiliche Erlaubnis lediglich die Benutzung von Droschken und Mietwagen (einschliesslich der dazugehörigen Mietomnibusse und -lastwagen) sowie von Fahrzeugen auf Binnenwasserstrassen in Frage. Hierbei ist selbstverständlich ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde sind nach anliegendem Muster B gebührenfrei auszustellen.

III. Staatsangehörigkeit:

Bis zu einer anderweitigen Regelung unterliegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit einstweilen nicht den Bestimmungen der Verordnung, mit Ausnahme der Juden, die in den Gebieten Eupen-Malmedy und Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit und in dem der Provinz Ostpreußen eingegliederten Bezirk Bialystok die sowjetrussische Staatsangehörigkeit besitzen.

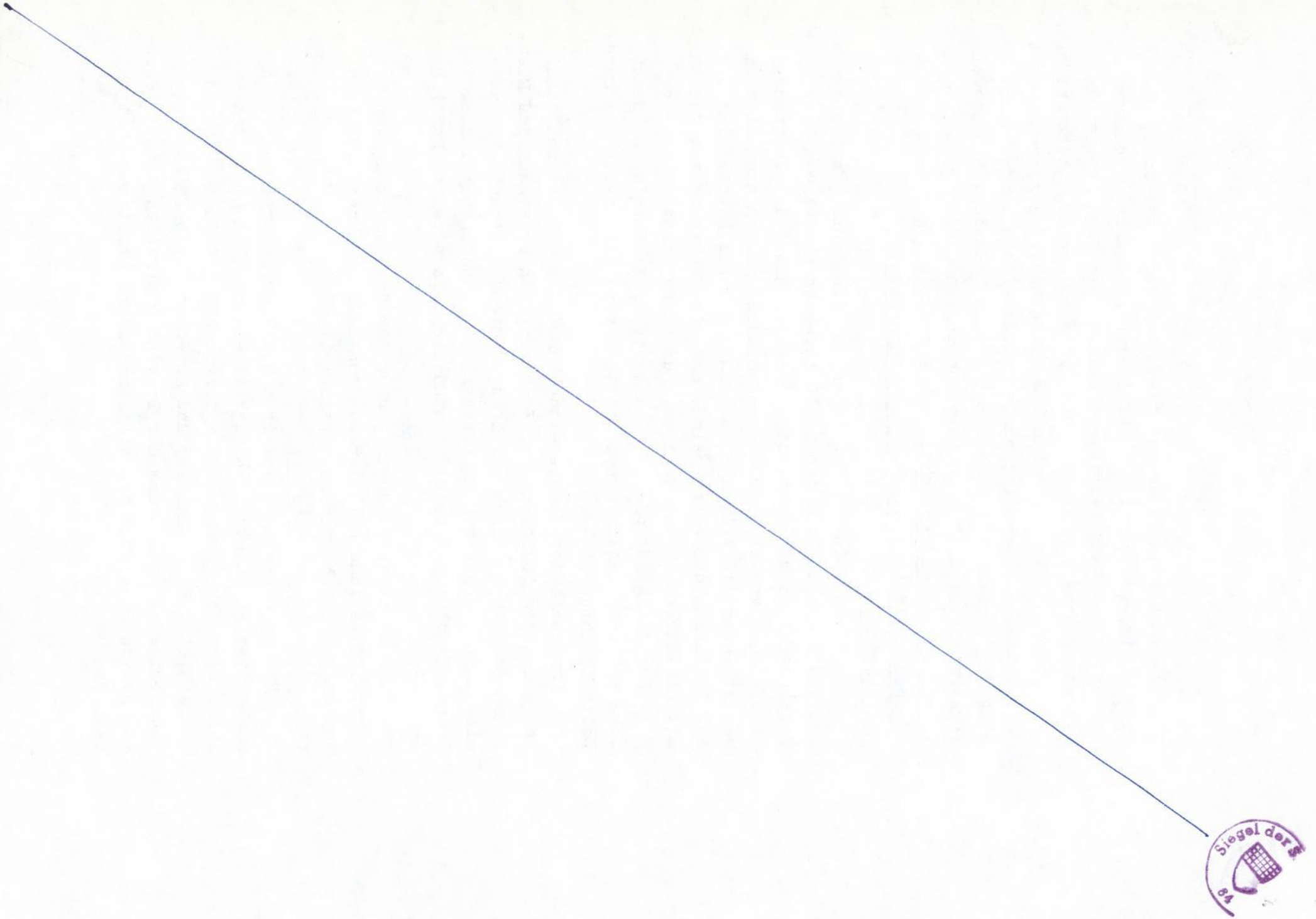
Siegel der
84

IV. Vorbehalt weiterer Regelungen:

Der Erlaß weiterer Anordnungen bleibt vorbehalten. Mit Rücksicht hierauf ist von weitergehenden Maßnahmen als den bisher getroffenen abzusehen.

Nähere Regelungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln werden durch den Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und den Reichsminister der Luftfahrt getroffen.

Für das Protektorat Böhmen und Mähren bleibt eine gesonderte Regelung durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren vorbehalten.

Im Auftrag
gez. H e y d r i c h .

Dem Herrn Innenminister

ergebenst übermittelt.

Stuttgart, den 22.September 1941.
Staatsministerium.
Für den Vorsitzenden:
(gez.) Köstlin.

Nr. 1144.
39 Beil.

Nr. III C 2401/3/1.

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
1. OKT. 1941
T. Nr. 1552

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,
den L a n d r ä t e n ,
den Polizeidirektoren und
den übrigen Polizeiamtsvorständen

zur Kenntnis und Beachtung.

Nach einer neuesten Anordnung des Reichsführers-SS fallen unter die Pol.Verordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. 9.1941 auch die staatenlosen Juden.Sie haben somit ebenfalls den vorgeschriebenen "Judenstern" zu tragen.

0 Beil.

Stuttgart-S,den 25.September 1941.
Der Innenminister
In Vertretung
(gez.) K a u l
SS-Gruppenführer u.Generalleutnant
der Polizei.
Beglaubigt
Regierungsinspektor

Stadt Ulm

Muster A.

...., den.....
Dienststelle Ort

B.Nr.....

Polizeiliche Erlaubnis.

Dem Juden - Der Jüdin .....,
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

....., ...,
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am ..... in .....,

wohnhaft in ....., ...,
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., ..., wird hier-
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)

mit die polizeiliche Erlaubnis zum einmaligen, ...maligen, wiederholten Verlassen seiner - ihrer Wohngemeinde .....
..... über ..... nach .....
- und zurück - am ..... vom ..... bis .....
(Datum) (Zeitangabe)

erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Benutzung von .....
(Verkehrsmittel)

soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel -s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel .....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Die Übereinstimmung umstehender - ~~verstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-Kopie

Ulm, den 12. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung

Siegel der Stadt Ulm
85

24

Der Württ. Innenminister Stuttgart-S, den 9. Oktober 1941.
Nr.III C 2401 i/6
=======

An
den Polizeipräsidenten in Stuttgart,
die L a n d r ä t e ,
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände,
sowie an
die Oberbürgermeister in Stuttgart,
Heilbronn und Ulm.

E i l t s e h r !

Im Anschluss an meinen Runderlass vom 25. September 1941 Nr.III C 2401 i/2. Allen auf Ziff 5

Betreff: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung von Juden vom 1. September 1941 (RGBl.S. 547); hier: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Beil.: C.

Auf Grund der Anordnung des Reichsministers des Innern ersuche ich, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den stärksten Tagen des Reiseverkehrs (Wochenende, Festtage, Ferienanfang und -ende) möglichst überhaupt nicht zu erteilen und Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden nur dann auszustellen, wenn eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister wird demnächst für seinen Bereich ebenfalls Anordnungen treffen, die bekanntgegeben werden.

Von der Wiedergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlass an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr wird Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in dem Runderlass des Reichsministers des Innern vom 15.9.1941 Pol.S IV B 4 b-940/41-6- genannten enthält.

Im Auftrag
(gez.) M u ß g a y ,
Beglaubigt
Bühler
Regierungsinspektor.

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
~~Im Auftrag~~
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

23

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 16. Oktober 1941.

Pol. S IV B 4 b - 940/41-37 -

S c h n e l l b r i e f !

Sammelanschrift - je gesondert -

An

1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,

2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in W i e n ,

3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in P r a g ,

4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -

5) die preußischen Regierungspräsidenten (einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),

6) den Reichskommissar für die Westmark,

Nachrichtlich

1) an den
Beauftragten für den Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat von N o r m a n n,
B e r l i n ,

Abdruck!/.

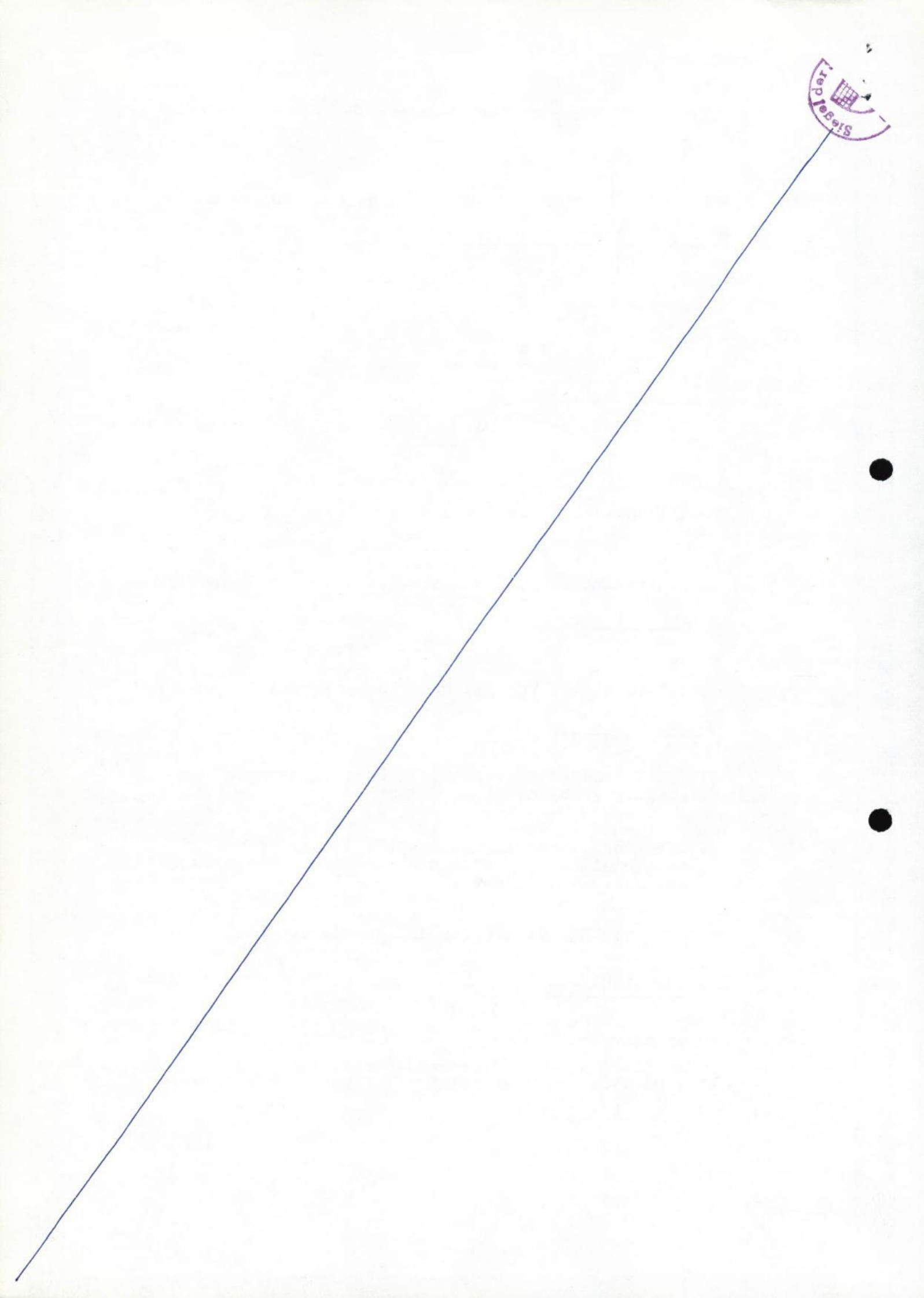

2) die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. L ö s e n e r,

B e r l i n ,

3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat R e i s e r,

B e r l i n ,

4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat S c h w a r t z,

B e r l i n ,

5) das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat R a d e m a c h e r,

B e r l i n ,

6) den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat M ö l l e r ,

B e r l i n ,

7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. C o e l l n,

B e r l i n ,

8) den Herrn Reichsarbeitsminister,

B e r l i n ,

9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. T a u b e r t,

B e r l i n ,

10) die Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,

M ü n c h e n 33,
Führerbau,

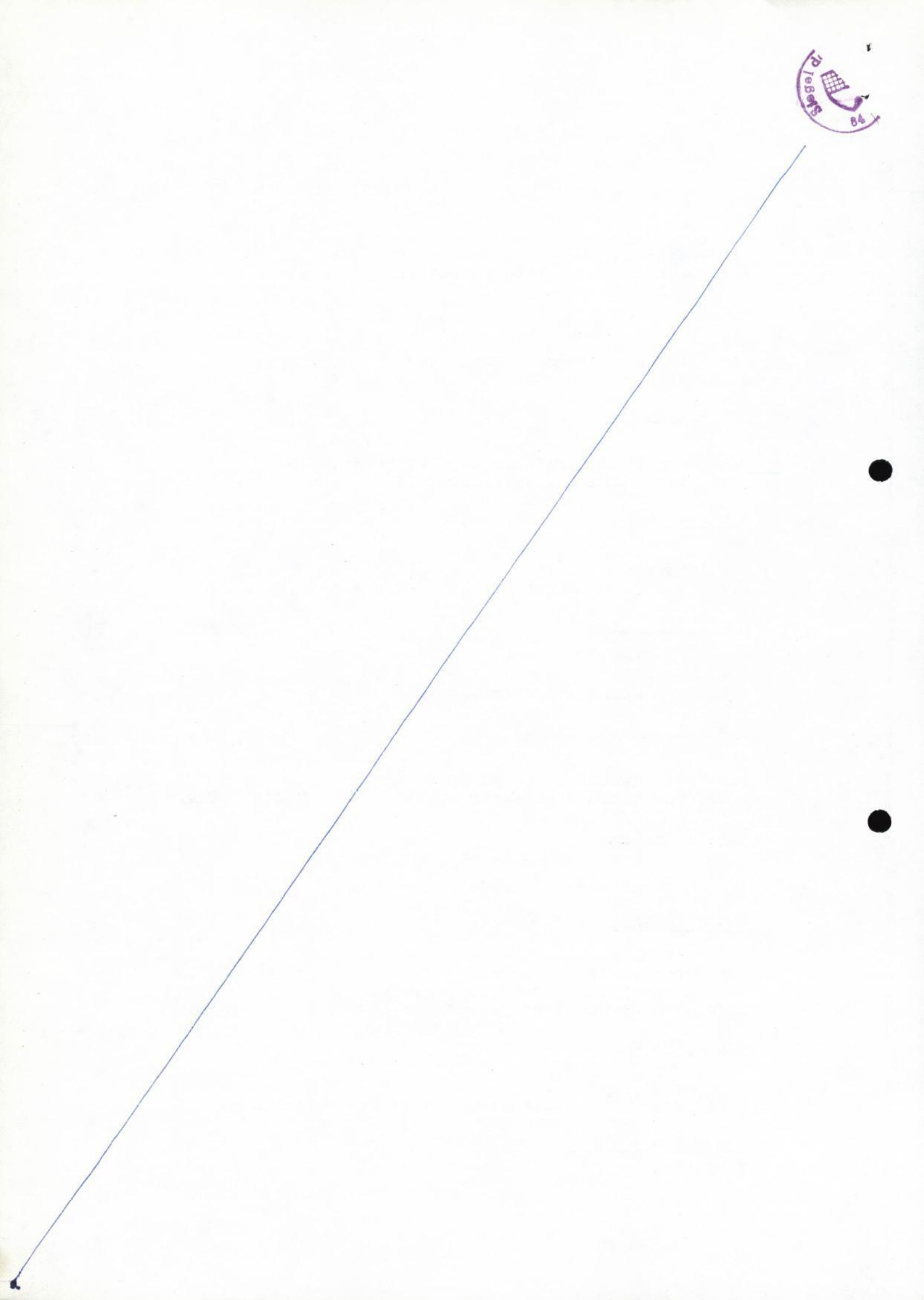

Stadt Ulm

11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z.Hd. von ᛋᛋ-O'Stubaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,

P r a g XIX.,
Unter den Kastanien 19,

12) den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. B a d e r ,

B e r l i n ,

13) die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,

14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,

M ü n c h e n ,

15) die Preußischen Oberpräsidenten,

16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,

B e r l i n ,

17) die Reichsverteidigungskommissare,

18) die Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -

19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare)

20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,

21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,

22) die Grenzinspekteure I bis III,

./.

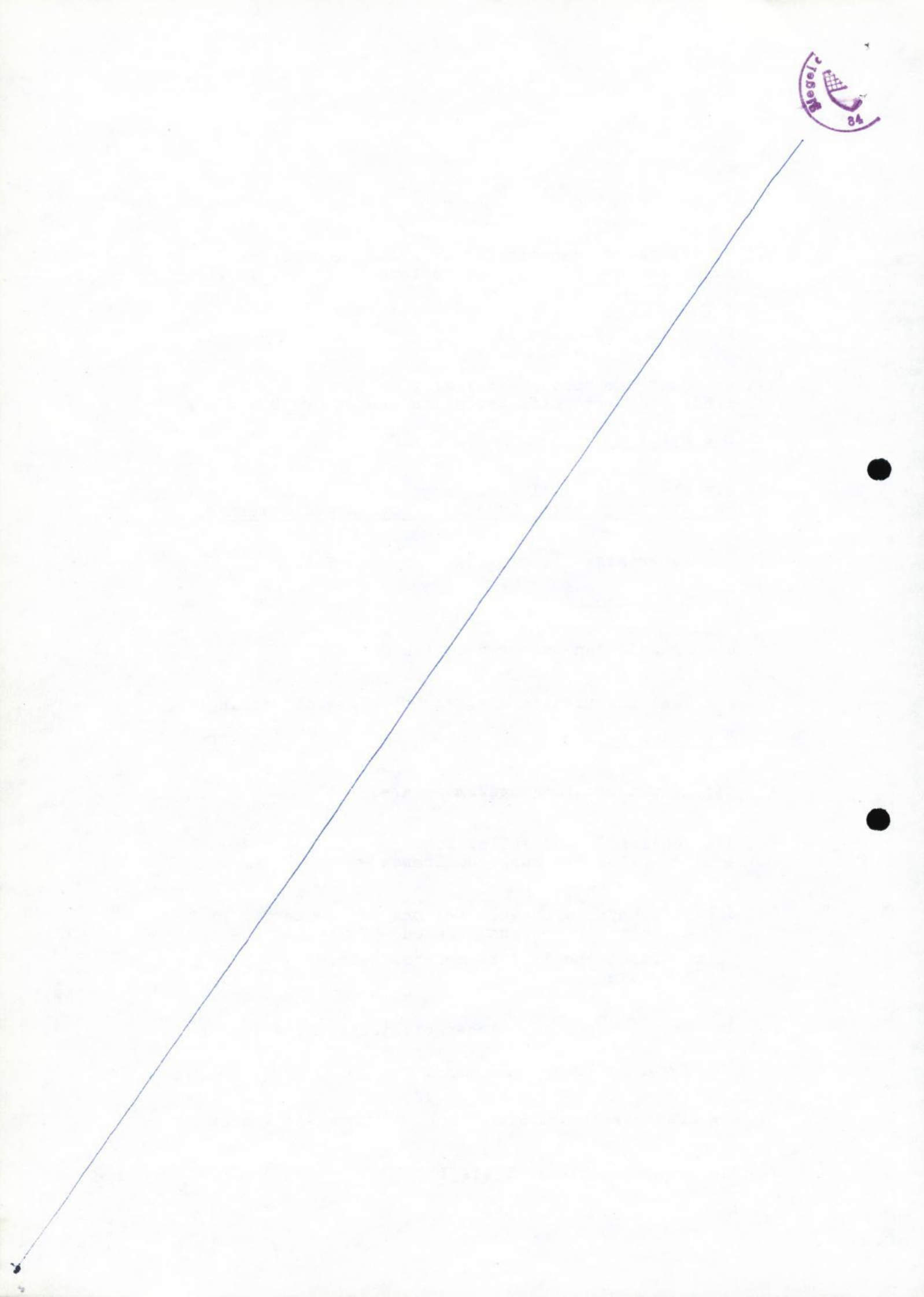

Stadt Ulm

23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in der Untersteiermark,

in M a r b u r g ,

24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Südkärnten und Krain,

in V e l d e s ,

25) das Einsatzkommando in Luxemburg,

26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,

27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl.I, Seite 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Reichspost durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6.

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl.I, Seite 547) hat nunmehr der Reichspostminister mit Runderlass vom 30. September 1941 - Min-Z (Lb) - 1035-0 - die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich geregelt. Diese Regelung hält sich im Rahmen meines Runderlasses vom 15.9.1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6 -, der den dortigen Dienststellen zugegangen ist, so dass hier aus Gründen der Vereinfachung darauf verzichtet werden kann, ihn in vollem Wortlaut bekanntzugeben. Lediglich folgendes enthält teilweise eine über den hiesigen Runderlass vom 15. September 1941 hinausgehende Regelung:

"Sondervorschriften für den Postreisedienst.

./.

Siegel
84

Stadt Ulm

1) Juden sind von der Benutzung der Kraftsonderposten und Landkraftposten grundsätzlich ausgeschlossen.

2) Dasselbe gilt für Pferdepersonenposten.

3) Kraftposten, die ausschliesslich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Juden ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Jedoch ist die Benutzung von Kraftpost-Überlandlinien durch Juden nur zu Fahrten innerhalb ihrer Wohngemeinde nicht zulässig.

4) Bei Kraftposten im Überlandverkehr sind Juden mit Erlaubnisschein nur zu befördern, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls haben Juden auch an Unterwegsorten den Wagen zu verlassen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müßten. Bereits entrichtete Fahrgebühren sind dann anteilmässig zu erstatten, ohne die besondere Verwaltungsgebühr einzubehalten.

5) Juden dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

6) Inwieweit Juden, z.B. bei vordringlichem Berufs- oder Schülerverkehr, bei Marktfahrten usw., von der Kraftpostnutzung auf einzelnen Linien oder Teilstrecken, bei einzelnen Fahrten oder zu bestimmten Zeiten, oder - bei örtlich besonders gelagerten Verhältnissen - ganz allgemein auszuschliessen sind, wird der Entscheidung der Reichspostdirektionen überlassen; derartige, etwa notwendige Sonderregelungen stelle ich in das Ermessen der Herren Präsidenten. Von solchen einschränkenden Maßnahmen sind die zuständigen Genehmigungsbehörden und Polizeidienststellen sowie das Kraftfahrbüro des Reichspostministeriums durch kurze Mitteilung zu verständigen.

7) Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre hierher zu berichten."

./.

Siegeld
84

Die Ortspolizeibehörden sind hiervon zur Beachtung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die obigen Verkehrsbeschränkungen den jüdischen Organisationen in der Ostmark durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Warthegau, Südostpreussen und im Bezirk Bialystok durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Im Auftrage:
gez.: H e y d r i c h.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern · 39 ·

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Nr. III C 2401 i/7.

E i l t !

Dem Pol.Präsidenten in Stuttgart,
den L a n d r ä t e n ,
den Pol.Direktoren und
den übrigen Pol.Amtsvorständen sowie
an die Oberbürgermeister in Stuttgart
Heilbronn und Ulm
nachrichtlich
der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Der Oberbürgermeister Ulm
Eingegangen: 3. NOV. 1941
Tagb. Nr.
Anlagen-Vermerk:
Referat:

unter Bezugnahme auf meinen Randerlass vom 25.September ds.Js. Nr. III C 2401i/Ju 4 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre mir zu berichten.

0 Beil.

Stuttgart-S, den 28.Oktober 1941.
Der Innenminister
Im Auftrag
(gez.) Mußgay.
Beglaubigt
Regierungsobersekretär.

Die Übereinstimmung umstehender ~~/~~ vorstehender ~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-Kopie
Ulm, den 2. Aug. 1967
STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrag:
Arnold

Siegel der Stadt Ulm 85

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
Pol. S IV B 4 b - 940/41-37-

Berlin, den 16.Oktober 1941.

S c h n e l l b r i e f !

An
die Landesregierungen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.September 1941 (RGBl.I.Seite 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Reichspost durch Juden.

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl.I, Seite 547) hat nunmehr der Reichspostminister mit Runderlass vom 30. September 1941 - Min-Z (Lb) - 1035-0 - die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich geregelt. Diese Regelung hält sich im Rahmen meines Runderlasses vom 15.9.1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6 - ,der den dortigen Dienststellen zugegangen ist, so dass hier aus Gründen der Vereinfachung darauf verzichtet werden kann, ihn in vollem Wortlaut bekanntzugeben. Lediglich folgendes enthält teilweise eine über den hiesigen Runderlass vom 15. September 1941 hinausgehende Regelung:

"Sondervorschrifften für den Postreisedienst.

1) Juden sind von der Benutzung der Kraftsonderposten und Landkraftposten grundsätzlich ausgeschlossen.

2) Dasselbe gilt für Pferdepersonenposten.

3) Kraftposten, die ausschliesslich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Juden ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Jedoch ist die Benutzung von Kraftpost-Überlandlinien durch Juden nur zu Fahrten innerhalb ihrer Wohngemeinde nicht zulässig.

4) Bei Kraftposten im Überlandverkehr sind Juden mit Erlaubnisschein nur zu befördern, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls haben Juden auch an Unterwegsorten den Wagen zu verlassen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müßten, Bereits entrichtete Fahrgebühren sind dann anteilmässig zu erstatten, ohne die besondere Verwaltungsgebühr einzubehalten.

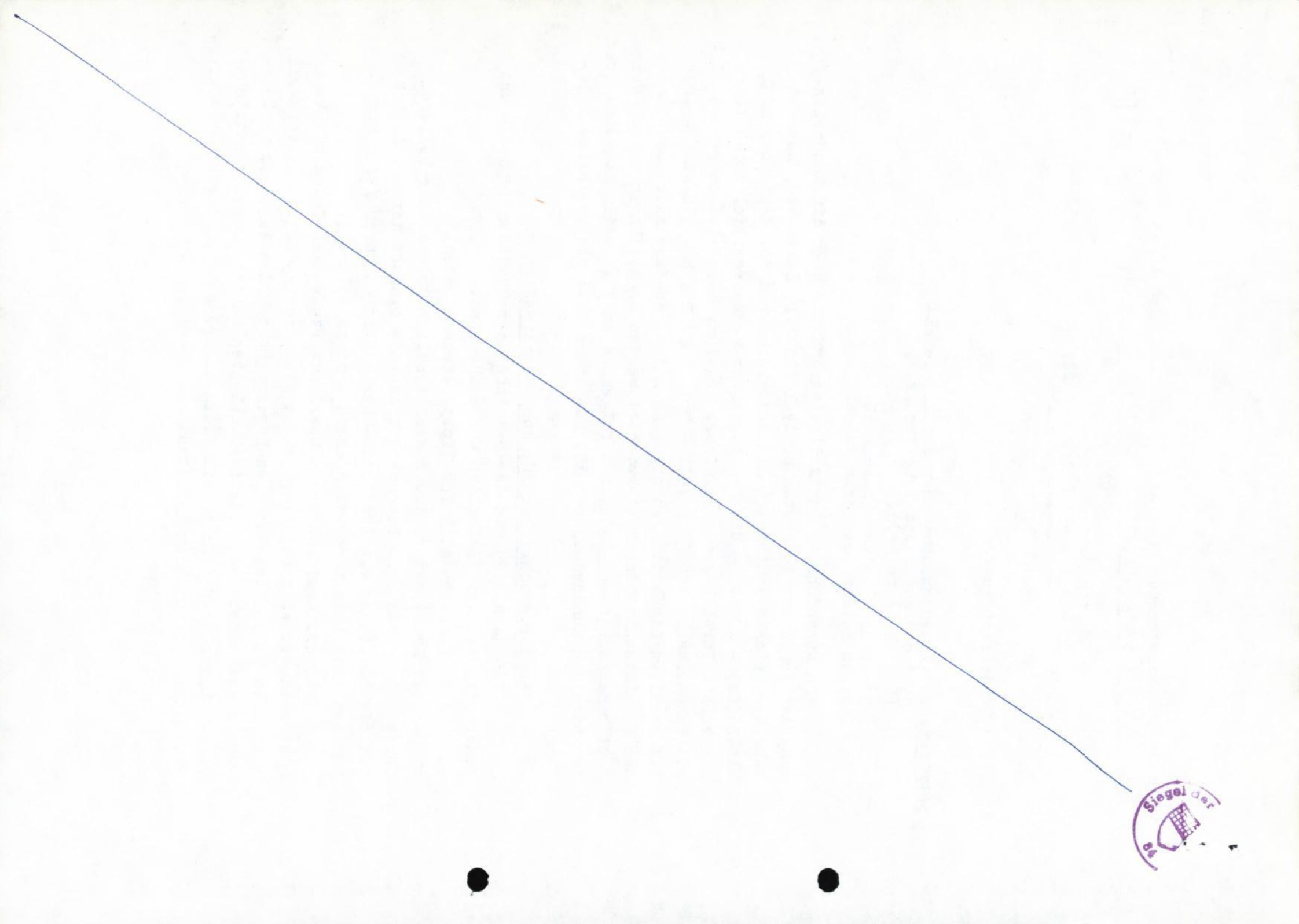

5) Juden dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

6.) Inwieweit Juden, z.B. bei vordringlichem Berufs- oder Schülerverkehr, bei Marktfahrten usw., von der Kraftpostnutzung auf einzelnen Linien oder Teilstrecken, bei einzelnen Fahrten oder zu bestimmten Zeiten, oder - bei örtlich besonders gelagerten Verhältnissen - ganz allgemein auszuschliessen sind, wird der Entscheidung der Reichspostdirektion überlassen; derartige, etwa notwendige Sonderregelungen stelle ich in das Ermessen der Herren Präsidenten. Von solchen einschränkenden Maßnahmen sind die zuständigen Genehmigungsbehörden und Polizeidienststellen sowie das Kraftfahrbüro des Reichspostministeriums durch kurze Mitteilung zu verständigen.

7) Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre hierher zu berichten."

Die Ortspolizeibehörden sind hiervon zur Beachtung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die obigen Verkehrsbeschränkungen den jüdischen Organisationen in der Ostmark durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Warthegau, Südostpreussen und im Bezirk Bialystok durch die zuständigen Staatspolizei(leit)-stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Im Auftrage:

(gez.) H e y d r i c h .

Stadt Ulm

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
1. NOV. 1941
T. Nr. 1731

Nr. III C 2401 i/7.

Eilt!

Dem Pol.Präsidenten in Stuttgart,
den L a n d r ä t e n ,
den Pol.Direktoren und
den übrigen Pol.Amtsvorständen sowie
an die Oberbürgermeister in Stuttgart
Heilbronn und Ulm
nachrichtlich
der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

unter Bezugnahme auf meinen Randerlass vom 25.September ds.Js. Nr. III C 2401/Du 4 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre mir zu berichten.

0 Beil.

Stuttgart-S, den 28.Oktober 1941.

Der Innenminister
Im Auftrag
(gez.) Mußgay.
Beglaubigt
Langer
Regierungsobersekretär.

Reg. 7613.
Tgb. N. 1731.

Zu den Akten
Ulm, den -8. Nov. 1941
Der Landrat.

Die Übereinstimmung umstehender - vorstehender
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Fotokopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

27 V

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 4. November 1941.

Nr. II B 2 - 1308/41 g.

61/2215

Der Landrat in [illegible]
Eingegangen den
- 6 NOV. 1941
T. Nr. 157/41 g.

Geheim

Eilt sehr!

An

die Landräte,
dem Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart,
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände,
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,
- je z.Hd. des Herrn Leiters bezw. Amtsvorstandes oViA -

nachrichtlich

dem Herrn Württ. Innenminister,
dem Herrn Reg.Präs. in Sigmaringen,
der Gauleitung des NSDAP. Württemberg-Hohenollern
Stuttgart.

Betr.: Auswanderung der Juden.

Vorg.: Ohne.

Anl.: O.

Das Reichssicherheitshauptamt hat mit Erlass vom 23.10.1941 - IV B 4 b (Rz) 2920/41 g. (984) - folgendes angeordnet:

Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, dass die Auswanderung von Juden mit sofortiger Wirkung zu verhindern ist. (Die Evakuierungsaktionen bleiben hiervon unberührt.)

Vgl. die Landräteversammlung vom Nov. 3. M. hier Abgr. (Teilabbau der jüngeren oder vielmehr noch arbeitsfähigen jüngeren u. älteren Juden bis zu einem gewissen Alter nach Osten - Posen - Riga?)

Ich bitte die in Frage kommenden innerdeutschen Behörden des dortigen Dienstbereiches von dieser Anordnung zu unterrichten.

Lediglich in ganz besonders gelagerten Einzelfällen z.B. bei Vorliegen eines positiven Reichsinteresses kann nach vorheriger Herbeiführung der Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes der Auswanderung einzelner Juden stattgegeben werden.

Ich bitte hiernach zu verfahren.

In Vertretung:
(gez.) Mußgay

Beglaubigt:
[illegible]
Kanzleiangestellte

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

/18 35

Eilt sehr!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
II B 2 1147/41.

Stuttgart, den 18.November 1941.

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
20. NOV. 1941
T. Nr.

a) An
den Herrn Landrat in
Aalen, Backnang, Biberach, Böblingen, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Hechingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Öhringen, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Ulm, Waiblingen u. Wangen i.Allgäu.

b) An den
Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm.
Nachrichtlich
An den Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

z. d. 5 mit Zig
(Erledigung und Verabfolgung kann nach Vereinbarung bes. mit dem Pol. Dir. in Ulm erfolgen)

Betr.: Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.
Vorg.: Ohne.
Anl.: /1 - 4.

20. XI. Fi

I.

Im Rahmen der gesamteuropäischen Entjudung gehen z.Zt. laufend Eisenbahntransporte mit je 1000 Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Reichskommissariat Ostland. Württemberg und Hohenzollern ist daran zunächst mit einem Transport von 1000 Juden beteiligt, der am 1.12.1941 von Stuttgart aus abgeht. (Näheres siehe Ziffer III).

II.

Die in Frage kommenden Juden wurden bereits hier zahlenmässig und personell erfasst. Massgebend war dafür § 5 der Ersten V.O. zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.35 - RGBl. I, Seite 1333. Ausgenommen wurden

1. in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden;
2. Juden ausländischer Staatsangehörigkeit;
3. Juden im Alter von über 65 Jahren.

./.

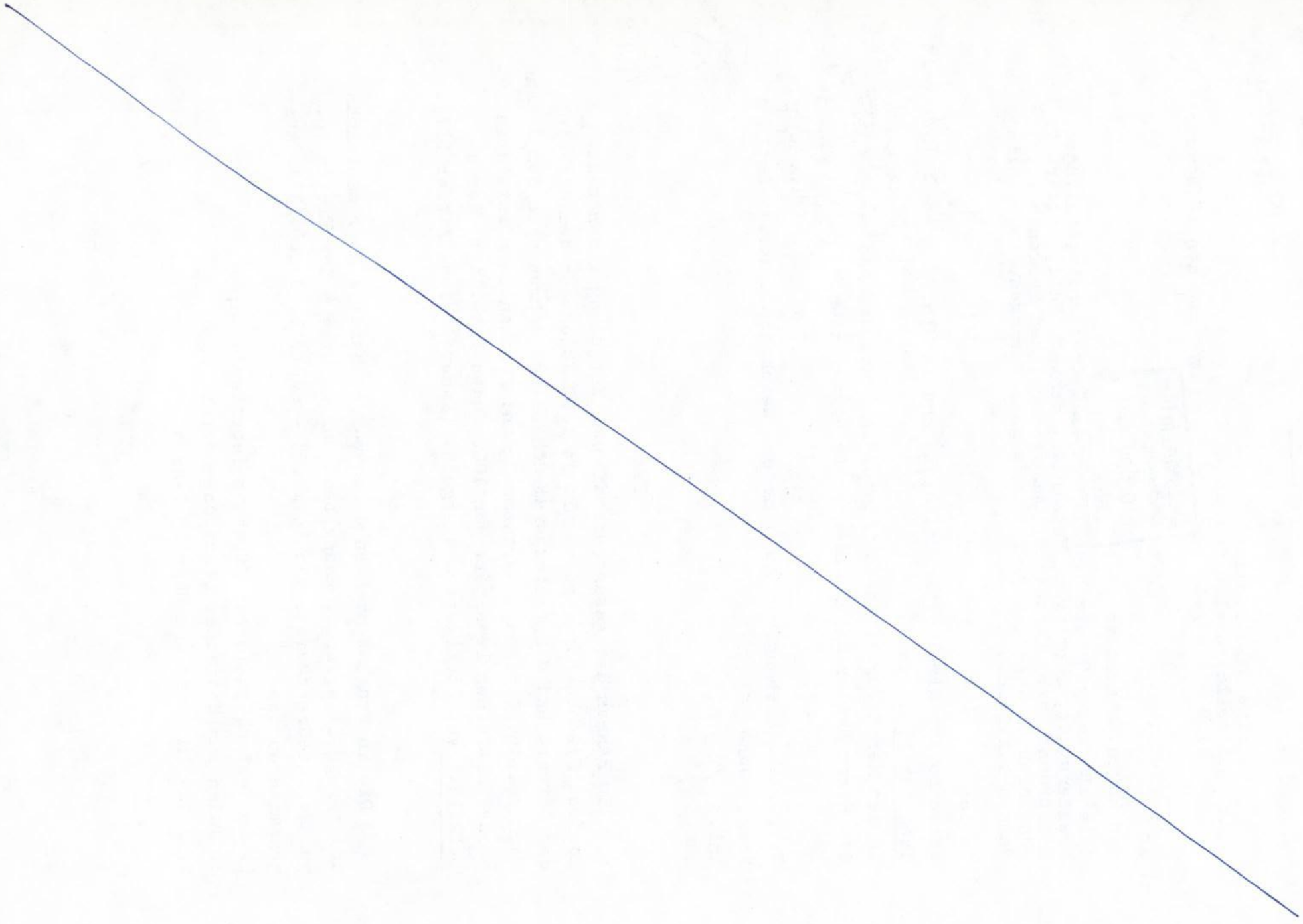

Stadt Ulm

In Einzelfällen wurde allerdings dieser Rahmen durchbrochen.

Die aus dem dortigen Bereich für die Evakuierung in Betracht kommenden Juden sind aus der Anlage / 1 ersichtlich. Einzelne Änderungen, die durch die parallel laufende Umsiedlung der restlichen Juden innerhalb Württembergs, durch besondere Verhältnisse, Krankheit usw. unvermeidlich sind, werden laufend mitgeteilt. Ich mache besonders darauf aufmerksam, dass auf keinen Fall von der für den dortigen Bereich vorgesehenen Kopfzahl, sowohl nach oben als nach unten, abgewichen werden darf. Überzählige Juden werden wieder in ihre früheren Wohnorte zurückgeschickt. Ausfälle (durch Selbstmord usw.) sind unverzüglich mitzuteilen.

III.

Der für die Beförderung der Juden vorgesehene Eisenbahnzug fährt fahrplanmässig am 1. Dezember 1941 zwischen 8 und 9 Uhr von Stuttgart ab.

Die zu evakuierenden Juden sowohl aus Stuttgart selbst als auch aus dem Lande werden in einem Durchgangslager auf dem Gelände der früheren Reichsgartenschau (Killesberg) in Stuttgart vom 27.11.1941 ab konzentriert.

IV.

Es darf pro Person mitgenommen werden:

a) Zahlungsmittel bis zu RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen. Die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von hier aus, sodass die dortigen Juden praktisch keine Zahlungsmittel beim Transport hierher mit sich führen dürfen.

b) 1 oder 2 Koffer mit Ausrüstungsstücken, (kein sperriges Gut). Dieses Gepäck darf das Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

c) Bettzeug, bestehend aus 1-2 Wolldecken, 2 Leintüchern und für 2 Personen 1 vollständige Matraze (jedoch ohne Kopfkeil).

d) Vollständige Bekleidung (besonders warmes Überzeug und ordentliches Schuhwerk).

e) Mundvorrat für 1-2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen).

f) Essgeschirr (Teller oder Topf mit Löffel)

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere,
Devisen,
Sparkassenbücher usw.,
Wertsachen jeder Art (Gold,Silber,Platin mit Ausnahme des Eherings),
lebendes Inventar.

Die ab 1.12.1941 gültigen Lebensmittelkarten sind vorher gegen Aushändigung einer Bescheinigung beim zuständigen Ernährungs-

./.

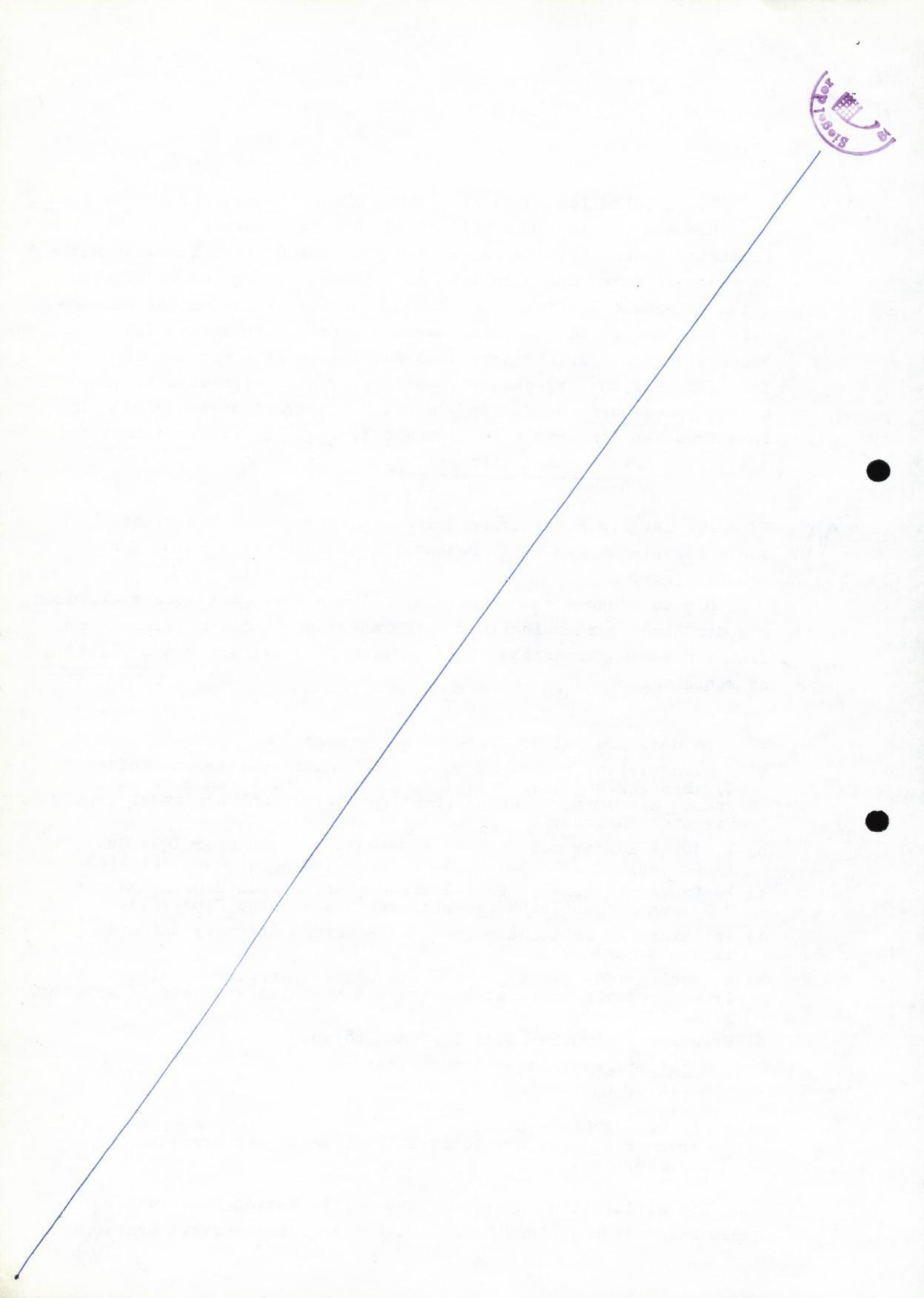

amt abzugeben. Diese Bescheinigung ist im Sammellager hier vorzulegen.

Die Arbeitsbücher sind einzuziehen und dem örtlichen Arbeitsamt zu übergeben.

V.

Vor Überstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach hier, ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung nach Waffen, Munition, Sprengstoffen, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben, (im Übrigen siehe Ziff. VI).

VI.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hienach um praktische Durchführung dieser Massnahme. Über die Jüdische Kultusvereinigung ist den Juden bereits das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugegangen, in dem sie ihr Vermögen restlos aufzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 25.11.1941 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden.

Das gesamte Vermögen dieser Juden wird generell eingezogen. Die Einziehungsverfügungen werden den Einzelnen hier im Sammellager zugestellt. Die Liquidation führt der Oberfinanzpräsident in Württemberg durch die örtlichen Finanzämter durch. Ich ersuche daher, sofort mit diesen wegen der Versiegelung der Wohnungen und sonstigen Massnahmen in Fühlung zu treten. Diese Behörden werden eine entsprechende Anzahl Beamter zur Durchführung dieser Massnahmen zur Verfügung stellen.

VII.

Die zur Evakuierung kommenden Juden wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit wegen auf meine Anordnung durch die Jüdische Kultusvereinigung heute durch das in Mehrfertigung beiliegende Rundschreiben (Einschreibbrief) verständigt. Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung eine Transportnummer gegeben, die sich mit der auf beiliegender Anlage deckt. Ich bitte daher der Einfachheit halber bei irgendwelchen

Rote Nr des Antrags

.//.

WIG IP

Rückfragen und bei der Zusammenstellung des dortigen Transportes jeweils diese Nummer anzuführen.

Bei der beschränkten Zahl der zur Verfügung stehenden Güterwagen, ersuche ich besonders darauf zu achten, dass sich das Gepäck der Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält.

Ins Auffanglager in Stuttgart und auf den Reiseweg dürfen nur das allernotwendigste Handgepäck, sowie 1 - 2 Wolldecken von den Einzelnen mitgeführt werden.

Zur Sammlung des übrigen, z.Teil schweren Gepäcks habe ich für den ganzen Bereich Württemberg und Hohenzollern die Firma Barr Moering u. Co. Stuttgart beauftragt. Sie hat im Benehmen mit der dortigen Behörde das anfallende Gut aus den einzelnen Kreisen zusammenzuziehen und zum Abgangsbahnhof zu befördern. Ein Vertreter dieser Firma wird demnächst persönlich dort vorsprechen und die Durchführung im Einzelnen regeln.

Ich ersuche ferner zu veranlassen, daß eine genaue Bezeichnung, insbesondere die Anbringung der Transportnummer der Eigentümer auf den Gepäckstücken deutlich angebracht wird.

Weil in dem Siedlungsgebiet zur Errichtung eines Ghettos nicht das geringste Material sowohl zum Aufbau als zur Lebenshaltung selbst vorhanden ist, ersuche ich ferner etwa durch Einschaltung eines jüdischen Mittelsmannes zu veranlassen, daß eine sich nach der jeweiligen Kopfzahl richtende Menge von Baugerät, Werkzeugkästen, ferner Küchengerät für Gemeinschaftsverpflegung, z.B. Kessel, sowie Öfen, Eimer u. Sanitätskästen vorhanden sind. Diese Gegenstände werden zusammen mit dem grösseren Gepäck befördert.

Dabei ist ungefähr folgender Maßstab anzulegen:

auf je 10 Personen einen Eimer,
auf je 10 Personen eine Schaufel oder Spaten,
auf je 10 Personen einen Pickel, ein scharfes Beil oder eine Axt,
auf je 20 Personen eine Säge,
auf je 50 Personen einen Ofen mit Ofenrohr und Ofenblech u. Sanitätskasten,
auf je 100 Personen einen Kochkessel und 1 Nähmaschine,
auf je 20 Personen einen grösseren Werkzeugkasten.

Ein Neuerwerb von Gegenständen soll jedoch unterbleiben.

VIII.

Dortige Aufgabe ist es also die Juden rechtzeitig zu sammeln, im Benehmen mit den Finanzbehörden das Vermögen sicherzustellen, die Wohnungen zu versiegeln, evtl. Hausverwalter zu bestellen, die einzelnen Personen durchsuchen zu lassen, das Gepäck zu kontrollie-

./.

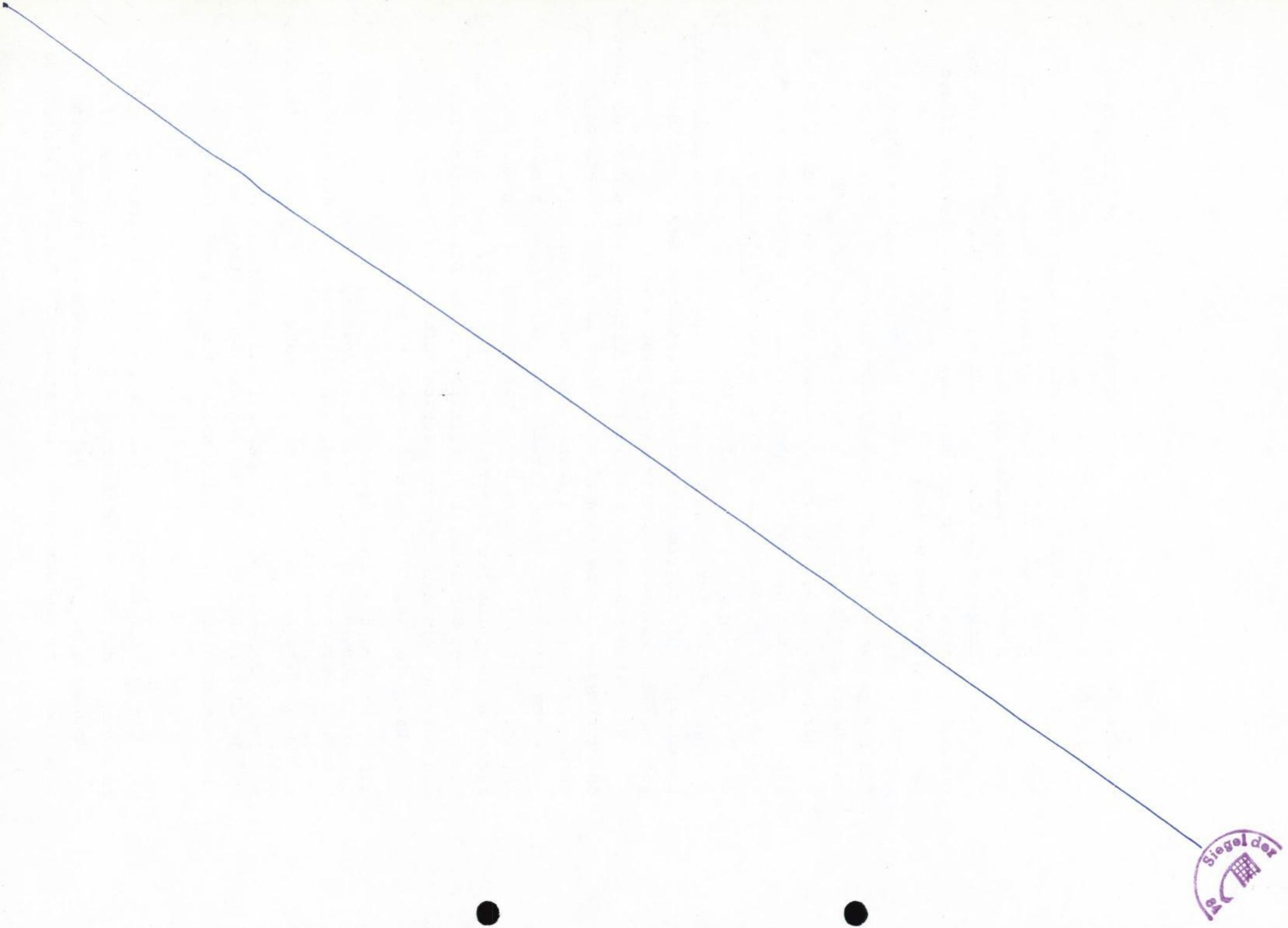

Stadt Ulm

ren und mit einer entsprechenden Anzahl von Beamten die Juden am 27. bezw. 28.11.41 (wegen des genauen Termins für die Einlieferung in das Sammellager ergeht noch ein besonderer Erlass) im Sammellager in Stuttgart einzuliefern.

Soweit für den Personentransport nach Stuttgart im Hinblick auf die Zahl der zu befördernden Personen besondere Eisenbahnwagen benötigt werden, ist das Erforderliche von dort aus zu veranlassen. Der Transportführer (Beamter) hat hier eine genaue Transportliste, die die Transportnummer, die Personalien, den Beruf und die Kennummer enthält, in vierfacher Fertigung vorzulegen.

Etwaige Kosten werden durch die Jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart getragen und aus einem Sonderfonds bezahlt.

Rückfragen bitte ich fernmündlich über T.-Anschluss 29741, 28141, Ansohl. 2555 oder 2579 zu erledigen.

In Vertretung:
gez. Mußgay

Beglaubigt:
Pachale
Kanzleiangestellte.

Geheime Staats-Polizei · Staatspolizeileitstelle Stuttgart

U.R.v. Herrn Gem. Rat Veesenmayer zur Kenntnisnahme.

Ulm

Ulm, den 20. 11. 1941

Der Landrat in Ulm
Im Auftrag:

Reg. 7613
4 Anl.

Stuttgart, den 20.11.1941.

Herrn Staatsrat Dr. Stahlecker
zur Kenntnis.

Ehinger
Reg. Rat d. Ges.

4 Anl.

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-Kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

11a

53

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
II B 2 1147/41.

Stuttgart, den 22.November 1941.

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
23. NOV. 1941
T.Nr.

Eilt sehr!

An den

a) Herrn Landrat in

Aalen, Backnang, Biberach, Böblingen, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Hechingen, Schw.Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Öhringen, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Ulm, Waiblingen, Wangen i.Allgäu, Schw.Gmünd.

b) an den

Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm,
sowie an den Herrn Polizeiamtsvorstand in Göppingen u. Schw.Gmünd.

Betr.: Abschiebung von Juden in das Reichskommissariat Ostland.
Vorg.: M.Runderl.v.18.11.1941 II B 2 1147/41.
Anl.: 0.

Ich bitte, die von dort zur Evakuierung kommenden Juden am Freitag, den 28.11.1941 mit Personenzug, Ankunft in Stuttgart um 14.38 Uhr in das Sammellager Stuttgart - Gelände der früheren Reichsgartenschau auf dem Killesberg - einzuliefern.

Ich ersuche den Transportführer anzuweisen,

~~ab Hauptbahnhof Stuttgart die Strassenbahn Linie 10, Richtung Kochenhof bis Haltestelle Killesberg, zu benützen.~~

wegen des Weitertransports in das Sammellager durch Omnibusse auf der Bahnhofspolizeiwache Hauptbahnhof Stuttgart nähere Weisung einzuholen, sich Transport Ulm-Stadt anschliessen.

Die festgesetzten Ankunftszeiten müssen unbedingt eingehalten werden, da sonst eine reibungslose Aufnahme in das Sammellager nicht möglich ist und auch der Transport dorthin Schwierigkeiten bereitet.

In Vertretung:
gez. Mußgay

Beglaubigt:
Rockh.
Kanzleiangestellte.

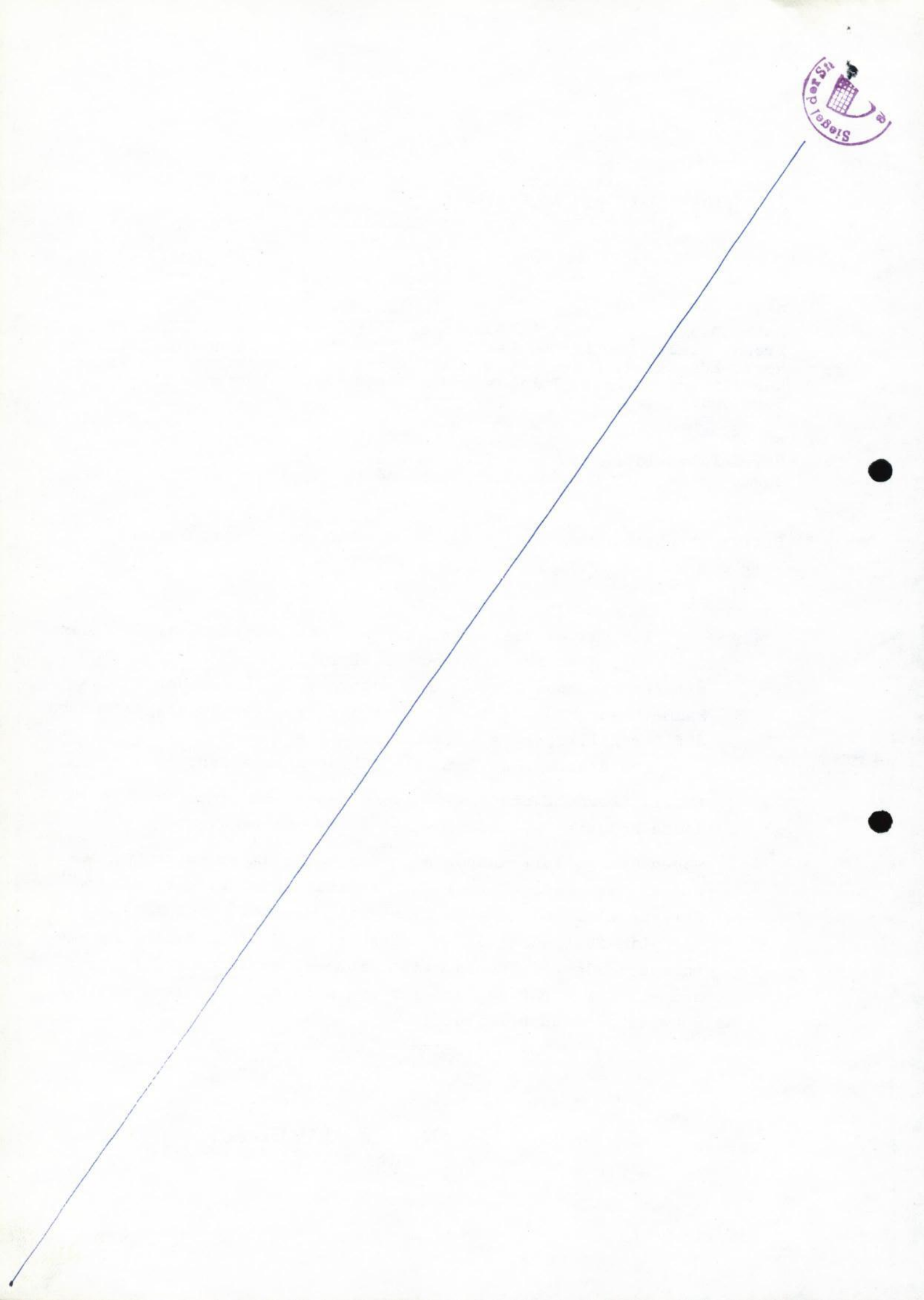

An den Land. Kreis Ulm
Herrn Meister der Gend. Schumacher
Ulm
für Kenntnis u. Rechtfertigung des Weiteren.

24. Nov. 1941
Landrat in Ulm
Im Auftrag:
Reg. Rat

Gendarmerie-Posten Ulm,
Kreis Ulm/Donau.
Land:Württemberg.

U l m , den 29.11.1941.

Auftragsgemäß wird dem Herrn Landrat gemeldet, daß die zur Abschiebung bestimmten Juden des Land-Kreises Ulm zu der befohlenen Zeit abgeschoben worden sind. Anstände ergaben sich nicht.

Schumacher
Meister der Gend.

Anlage: 1 Bund Akten.

Gesehen
Ulm, den 1.12.41.
Gend. Kreisführer
Zeiger

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

12 47

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 13. Dezember 1941.

Nr. II B 2 - 1147/41

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
17. DEZ. 1941
T. Nr.

a) An den
Herrn Landrat in
Aalen, Backnang, Biberach, Böblingen, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Hechingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Öhringen, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Ulm, Waiblingen u. Wangen i. Allg.

b) An den
Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm.

Nachrichtlich
an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Betr.: Evakuierung der Juden nach dem Reichskommissariat Ostland.
Vorg.: Mein Runderlass vom 18.11.41 - II B 2 - 1147/41
Anl.: 0.

Ich bitte, im Einvernehmen mit dem dortigen Finanzamt um baldmöglichste Mitteilung, welche evakuierten Juden aus dem dortigen Bereich noch Vermögenswerte im Inland besitzen. Es genügt hinter den Personalien und dem Wohnort in einer besonderen Spalte der Vermerk "Ja" oder "Nein".

In Vertretung:
(gez.) M u ß g a y

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Beglaubigt:
Reuter
Kanzleiangestellte.

Von einer Abschrift ist zu Händen verl. R. 19.12.41.
W.R.: Kenntnisnahme
Ulm
mit der Abschrift eine gefl. Äußerung
Hrad

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-Kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 1541/41.

Stuttgart, den 8. Januar 1942.

Eilt sehr!

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
11. JAN. 1942
T. Nr.

An die

Landräte in
Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Esslingen, Freudenstadt, Gmünd, Göppingen, Hall, Hechingen, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Ludwigsburg, Bad Mergentheim, Münsingen, Ravensburg, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Vaihingen/Enz, Wangen i.A.

an die
Polizeidirektoren in Esslingen, Heilbronn, Ulm,

an die
Polizeiamtsvorstände in Schwäb. Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen.

nachrichtlich

an den
Herrn Reichsstatthalter in Württemberg;

an die
NSDAP-Gauleitung
Württemberg-Hohenzollern;

an den
Herrn Württ. Innenminister;
Herrn Reg.Präsidenten in Sigmaringen;
Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart;

an sämtliche Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen.

Betr.: Erfassung der sich im jüdischen Besitz befindlichen Woll- und Pelzsachen, sowie Skier und Ski-Schuhe im Zuge der Sammelaktion für die Ostfront.

Vorg.: ohne.
Anl. : 0.

Das Reichssicherheitshauptamt Berlin hat mit Erlass vom 5.1.42 Nr. IV B 4 - 7/42 - eine Aktion zur Erfassung der ~~sich~~ im jüdischen Besitz befindlichen Woll- und Pelzsachen, Skier und Ski-Schuhe im Zuge der Sammelaktion für die Ostfront angeordnet.

Diese Aktion ist im dortigen Dienstbereich nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

1.) Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.41 der Kennzeichnungspflicht unterliegen, haben die sich in ihrem Besitz befindlicher

/ :/:

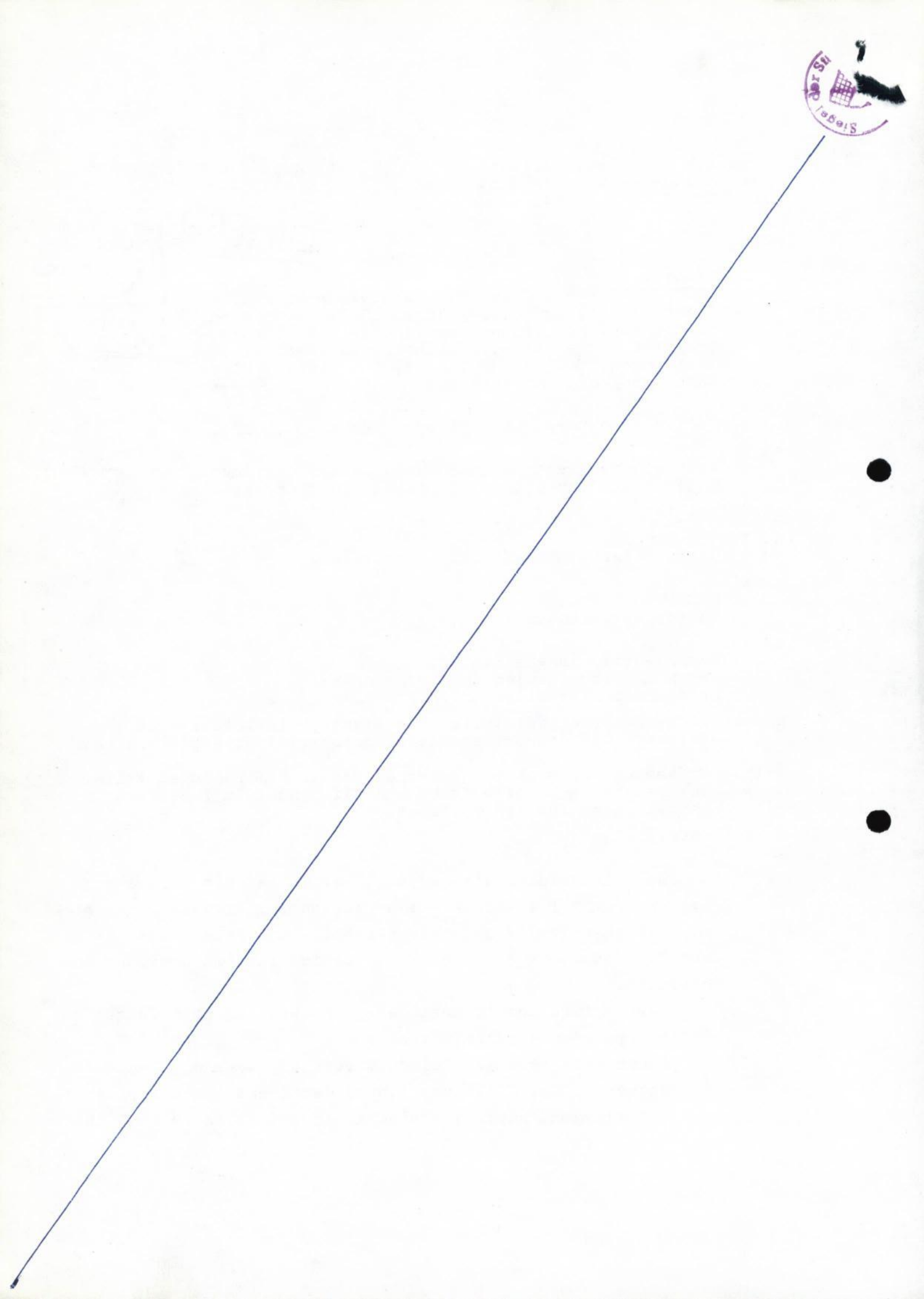

Pelz- und Wollsachen, sowie Skier, Ski- und Bergschuhe bis zum 16.1.1942 abzuliefern. Die Aufforderung ist den Juden mündlich über den örtlichen jüdischen Vertrauensmann der Kultusvereinigung zu eröffnen.
Die in der oben angeführten Polizeiverordnung bestimmte Altersgrenze von 6 Jahren bleibt in Bezug auf die Sammlung unberücksichtigt.

2.) Vergütungen sind in keinem Falle zu gewähren, desgl. sind keinerlei Bezugscheine für die abgelieferten Skistiefel ausstellen zu lassen.

3.) Es ist dafür zu sorgen, dass unter keinen Umständen an bezw. in den abzuliefernden Gegenständen Hinweise des bisherigen Besitzers, sowie Zettel, Briefsachen usw. sich befinden.

4.) Der jüdische Funktionär hat die Gegenstände in einem von dort zu bestimmenden Raum zu sammeln, listenmässig zu erfassen und alsdann der Kreis- oder Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese stellt das angefallene Material den örtlichen Dienststellen der NSDAP zur Verfügung. Bei der Übergabe haben die jüdischen Funktionäre nicht in Erscheinung zu treten. Auch bei der Sammlung selbst ist es nicht erwünscht, dass Polizeibeamte oder sonstige arische Beauftragte mitwirken; dagegen ist den Juden bekanntzugeben, dass Verstösse gegen die Ablieferung unnachsichtig und mit schärfsten Massnahmen geahndet werden.

5.) Der Beginn der Aktion soll reichseinheitlich nicht vor dem 15.1.1942 sein.
Kurzer Abschlussbericht mit der Liste der erfassten Gegenstände in 3facher Fertigung ist bis spätestens 18.1.1942 hierher vorzulegen.

Im Auftrag u. in Vertretung:
gez. Engelbrecht

Beglaubigt:
Hümmel
Kanzl. Ang.

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Fm-Kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung

Siegel der Stadt Ulm
85

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 16. Februar 1942.
Pol. S IV B 4 b - 940/41 -6-

Schnellbrief!

Vertraulich? Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An
die Landesregierungen.

Betreff: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I S. 547).

Bezug: Hies. Runderlass vom 15. September 1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6-.

In Ergänzung der in dem obenbezeichneten Runderlass aufgestellten Richtlinien teile ich folgendes zur Beachtung mit:

Für die Bearbeitung von Fragen, die sich auf die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. 9.1941 (RGBl. I. S. 547) beziehen, sind die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei ausschliesslich zuständig. Die für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt hiervon unberührt.

Da der § 3 der angeführten Verordnung bereits ein Höchstmass an Ausnahmen enthält, sind darüber hinaus gehende Freistellungen von der Kennzeichnungspflicht usw. grundsätzlich nicht zugelassen. In zweifelhaften Fällen ist stets hierher zwecks Einholung meiner Entscheidung zu berichten. Sollten ohne meine Zustimmung Ausnahmen bewilligt sein, die im § 3 der Kennzeichnungsverordnung keine Stütze finden, so sind diese Bewilligungen unverzüglich zurückzunehmen und gleichzeitig die sich darauf beziehenden Vorgänge mir zur Entscheidung vorzulegen.

Unter Öffentlichkeit im Sinne des § 1, Abs. 1 der Verordnung ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt unterliegen mit sofortiger Wirkung auch Juden slowakischer, kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden und den damit im Zusammenhang stehenden Massnahmen.

Siegel der Stadt

Angesichts der gespannten Verkehrslage ist im Übrigen noch mehr als bisher die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden auf ein äusserstes Mindestmass zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) aus dienstlichen Gründen eine Reise unternehmen wollen.

Im Auftrag
(gez.) H e y d r i c h .

Nr. III C 2401 i/10.

Vertraulich!

Dem Polizeipräsidenten in Stuttgart,
den L a n d r ä t e n sowie
den Polizeidirektoren und
den übrigen Polizeiamtsvorständen
nachrichtlich
der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart,

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
13. MRZ. 1942
T. Nr. 356

im Anschluss an meinen Randerlass vom 25.9.1941 Nr. III C 2401/i/1 zur Kenntnis und Beachtung.

0 Beil.

Stuttgart, den 5. März 1942.
Der Innenminister
In Vertretung
(gez.) D i l l .
Beglaubigt
Regierungsobersekretär.

1. Im Tagbuch löschen Nr. 356/42.
2. Zu den Akten.

Tagbucheintrag gelöscht.

Ulm, den 26. September 1942.
Der Landrat:
In V.

Reg.Nr. 6104

Die Übereinstimmung umstehender - ~~verstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-Kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 189/42.

Stuttgart, den 25.März 1942.

28. MRZ. 1942
T.Nr.

Eilt sehr!

a) An
den Herrn Landrat in
Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Schwäb.Gmünd, Göppingen, Hechingen, Schwäb.Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Bad Mergentheim, Münsingen, ~~Ravensburg,~~ ~~Rottweil~~, Saulgau, ~~Tübingen~~, Tuttlingen, Ulm u. ~~Wangen i.A.~~.

b) An den
Herrn Polizeidirektor in Göppingen, Heilbronn und in Ulm a.D.
Nachrichtlich
dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,
der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart und
sämtlichen Aussendienststellen.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.

Vorg.: Ohne.

Anl. : 2.

I.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte Umsiedlung von Juden nach dem Osten stellt den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar. Im Rahmen dieser Umsiedlung geht in nächster Zeit (siehe Ziffer III) von Stuttgart aus ein zweiter Transport von Juden von Württemberg und Hohenzollern nach dem Osten.

II.

Die in Frage kommenden Juden wurden bereits hier zahlenmässig und personell erfasst. Massgebend war dafür § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl.I, S. 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:
1. in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden,

Stadt Ulm

2. Juden ausländischer einschliesslich der sowjetrussischen Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden, sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit),
3. im geschlossenen kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen), sowie der Landeswirtschaftsämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann.
4. Juden
   a) im Alter von über 65 Jahren,
   b) im Alter von 55-65 Jahren, die besonders gebrechlich und völlig transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Eheteil unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Eheteil nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtsärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Eheteils erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig. Ehetrennung, sowie Trennung von Kindern bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden.
Die aus dem dortigen Bereich für die Evakuierung in Betracht kommenden Juden sind aus der Anlage /1 ersichtlich. Einzelne Änderungen, die durch die paralell laufende Umsiedlung der restlichen Juden innerhalb Württembergs unvermeidlich sind, werden laufend mitgeteilt. Ausfälle (durch Selbstmord usw.) sind unverzüglich mitzuteilen. Im Hinblick auf die vorläufig letzte Gelegenheit zur Entjudung der einzelnen Kreise ersuche ich, nur in den schwersten Fällen von Gebrechlichkeit bezw. Erkrankung Juden von dem Transport zurückzustellen.

III.

Der genaue Termin - Tag und Zeit - der Abfahrt des Zuges ist noch nicht bekannt und kann aus technischen Gründen erst wenige Tage vor Abfahrt des Zuges festgelegt werden. Ent-

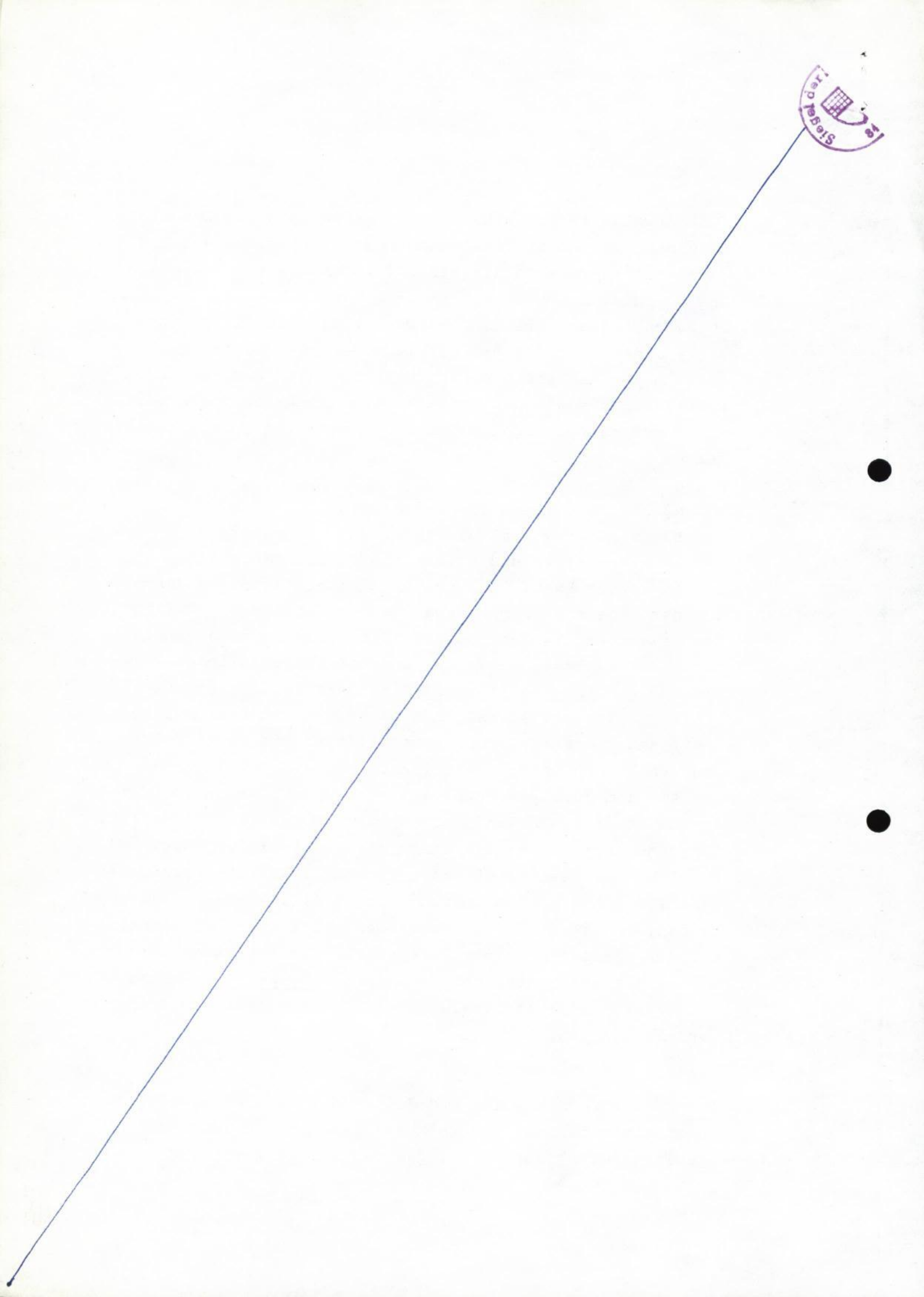

sprechende Weisung, wann die für die Evakuierung bestimmten Juden zu sammeln bezw. nach Stuttgart verschubt werden müssen, ergeht noch. (Frühester Termin für die Konzentrierung der Juden in Stuttgart ist voraussichtlich der 8. April 1942.)

IV.

Es muss pro Person mitgenommen werden:

a.) Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen. Die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von hier aus.

b) Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut).

c) Als Bettzeug 1 Kissen und 1-2 Wolldecken (keine Matratzen).

d) Vollständige Bekleidung (ordentliches Schuhwerk).

e) Mundvorrat für mindestens 2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen.

f) Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art (Geld, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge,
Lebensmittelkarten.

Die Juden sind durch Rundschreiben der Jüdischen Mittelstelle davon unterrichtet, dass der Verbrauch von Lebensmittelkarten im Voraus verboten ist. Die Juden haben ihre gültigen Lebensmittelkarten am Tage vor dem Abtransport nach Stuttgart der Ausgabestelle zurückzugeben und hierüber von dort eine mit genauem Datum versehene Bescheinigung durch den jeweiligen Transportleiter im Sammellager Stuttgart vorzulegen.

Siegel der
84

An Ausweispapieren ist den Juden zu belassen:

1. Kennkarte,
2. Arbeitszeugnisse, Wehrdienstausschliessungsschein, Familienpapiere (Geburtsschein, Heiratsurkunde usw.),
3. Fremdenpässe, deutsche oder ausländische Reisepässe nur dann, wenn keine Kennkarte vorhanden ist.

Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten sind dort schon einzuziehen und den jeweiligen Behörden zu übergeben.

V.

Vor Überstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach Stuttgart ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung jeder Person samt Gepäck nach Bargeld, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen und dabei die oben näher bezeichneten nicht benötigten Ausweispapiere, Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten usw. abzunehmen. Die Durchsuchung ist genauestens durchzuführen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben (im Übrigen siehe Ziffer VI).

VI.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hienach, die beiliegenden Verfügungen unverzüglich den namhaft gemachten Juden zuzustellen. Über die Jüdische Kultusvereinigung wird den Juden das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugestellt, in dem sie ihr Vermögen restlos anzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 4.4.1942 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden. Bei Juden früher polnischer Staatsangehörigkeit bezw. staatenlosen Juden ist das Vermögensverzeichnis hieher vorzulegen.

VII.

Die zur Evakuierung kommenden Juden wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit wegen auf meine Anordnung durch die Jüdische Kultusvereinigung heute durch das in Mehrfertigung beiliegende Rundschreiben (Einschreibebrief) verständigt. Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung eine Transportnummer gegeben, die sich mit der auf beiliegender Anlage deckt. Ich bitte daher, der Einfachheit halber bei irgendwelchen Rückfragen und bei der Zusammenstellung des dortigen Transportes jeweils diese Nummer anzuführen.

Im Gegensatz zu der am 1.12.41 durchgeführten Umsiedlung stehen diesmal keine Güterwagen zur Verfügung. Ich ersuche deshalb, besonders darauf zu achten, dass sich das Gepäck des Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält (siehe Ziffer II). Zusätzliche Ausrüstung, ebenso Matratzen, Arbeits- u. Kochgeräte usw. kommen für diesmal in Wegfall.

Ich ersuche zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen mit vollständigem Namen und Transportnummer des jeweiligen Eigentümers versehen wird.

VIII.

Dortige Aufgabe ist es also, die Juden rechtzeitig zu sammeln und hieher zu überstellen, die Beschlagnahmeverfügungen zuzustellen und den Finanzbehörden (Finanzämtern) das Vermögen der Juden am Tage des Abtransportes zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Die Juden aus Stuttgart und den Landkreisen werden wieder ca. 2 Tage vor dem Abtransport in einem Sammellager in Stuttgart auf dem Gelände der Reichsgartenschau/Killesberg zusammengefasst (wegen des genauen Termins für die Einlieferung in das Sammellager ergeht noch ein besonderer Erlass). Zu einem reibungslosen Transport hieher sind eine entsprechende Anzahl Polizeibeamter bereitzuhalten.

Soweit für den Personentransport nach Stuttgart im Hinblick auf die Zahl der zu befördernden Personen besondere Eisenbahnwagen benötigt werden, ist das Erforderliche von dort aus zu

veranlassen. Der Transportführer (Beamter) hat hier eine genaue Transportliste in vierfacher Fertigung vorzulegen. Sie hat zu enthalten: Die Transportnummer, die Personalien, den Beruf und die Angabe (ja - nein), ob der Betreffende Vermögen besass.

Etwaige Kosten werden durch die Jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart getragen und aus einem Sonderfonds bezahlt. Die Kostenrechnungen ersuche ich innerhalb 14 Tagen nach der Aktion hieher zu übersenden.

Rückfragen bitte ich fernmündlich über T.-Anschluss 29741, 28141, Anschl. 2597 oder 2564 zu erledigen.

IX.

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Melde-ämter lediglich "unbekannt verzogen" bezw. "ausgewandert" anzuführen.

gez, M u s s g a y

Beglaubigt:
Schmale
Kanzleiangestellte

Weg z. Besorgungen ist zu legen:
Von Amts Bezirk
zur Kenntnis u. Besorgung der Weiteren
die Rücksprache mit den Bürgermeister wegen
Verladungen bezgl. Ablieferungen.
Die Besorgungs-Verfügung wurde 26.3.42
wurde heute den Juden zugestellt.
Weitere Anfrage folgt.

Ulm, den 28. März 1942
Der Landrat in Ulm
[illegible]

Heute Abt. 2 Ausf. 1 Abschrift

15

Die Übereinstimmung umstehender - vorstehender
Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-Kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr.II F 2 - 189/42.

Stuttgart, den 27. März 1942.

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
29. MRZ. 1942
T. Nr.

Z 2/2215

An die Ortspolizeibehörde
Herrn Landrat
in Ulm a.D.

Betr.: Judenumsiedlung.
Vorg.: Ohne.
Anl. : O.

Die Mitte April 1942 zur Umsiedlung nach dem Generalgouvernement bestimmten, bisher in dortiger Gemeinde wohnhaften Juden wurden auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes Berlin durch Schreiben der Jüd. Kultusvereinigung in Stuttgart aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen

Fahrräder
Schreibmaschinen,
Ferngläser,
Fotoapparate und
sonstigen optischen Gegenstände

bei dem dortigen Bürgermeisteramt abzuliefern.

Ich bitte, diese Gegenstände, die sichergestellt sind, vorläufig in Verwahrung zu nehmen und mir hierüber unter genauer Bezeichnung der Marken und Nummern zu berichten.

Im Auftrag:
gez. K o c h

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Beglaubigt:
Schultes
Kanzleiangestellte.

Nr. II / E 1 / 2215.
Den 1. April 1942.

1. Die für die BM. in Dellmensingen und Herrlingen bestimmten Schreiben der Gestapo gleichen Inhalts wurden am 31.3.1942 weitergeleitet.
2. Zimmer 29 zur Kenntnis. Kenntn.gen.: Krieger
3. Vorerst zu den Akten!

/

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Fotokopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

Abschrift.

110

28

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 11. April 1942.

Nr. II B 2 - 189/42.

An den
Herrn Landrat in
Aalen usw. U l m /Donau.

An den
Herrn Polizeidirektor in Heilbronn und in Ulm a.D.
an den
Polizeiamtsvorstand in Göppingen und Reutlingen.
Nachrichtlich
dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart usw.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.
Vorg.: Rd.-Erlass v. 25.3.42 Nr. II B 2 - 189/42.
Anl. : 0.

Der Abtransport der Juden von Stuttgart nach dem Generalgouvernement findet am Sonntag, den 26.4.1942 vormittags statt. Die im dortigen Bereich zur Abschiebung vorgesehenen Juden haben am Freitag, den 24.4.1942, sofern es die Verkehrsverhältnisse gestatten, bereits in den Vormittagsstunden in Stuttgart-Hauptbahnhof einzutreffen. Ich ersuche, mir die genaue Abfahrt und Ankunft des dortigen Transports in Stuttgart bis spätestens 22.4.1942 mitzuteilen. (Fernmdl. App. 2597).

(gez.) M u s s g a y.

Dem
Gendarmeriekreis
in U l m (Donau)
zur Kenntnis und Besorgung des Weiteren.

1 Anl.
Reg.Nr.6105.

Ulm, den 15. April 1942.
Der Landrat:
Im Auftrag:
Rmeb

Ulm, den 16.4.1942.
Herrn Kriminal-Sekr. Schmundel
zur Kenntnis. Verständigung hat Mitteilung
auf in Telefonanzeigen. Stringer

Die Übereinstimmung umstehender - vorstehender
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Foto-kopie

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 317/42.

Stuttgart, den 21. Juli 1942.

An
die Landräte,
den Herrn Polizeipräsidenten in Stuttgart,
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände,
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und
das Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,
- je z.Hd. des Herrn Leiters bezw. Amtsvorstandes oViA -

nachrichtlich
dem Herrn Württ. Innenminister,
dem Herrn Reg.Präs. in Sigmaringen,
der Gauleitung der NSDAP. Württemberg-Hohenzollern Stuttgart.

Der Landrat in ULM
Eingegangen
23. JULI 1942
T. Nr.

Betr.: Ausserehelicher Verkehr jüdischer Mischlinge 1.Grades mit Deutschblütigen.

Wie festgestellt worden ist, häufen sich in letzter Zeit die Fälle, dass jüdische Mischlinge 1.Grades zu deutschblütigen Frauen und Mädchen in ausserehelicher Beziehung treten.

Im Hinblick darauf, dass gegenwärtig der grösste Teil der deutschblütigen Männer Heeresdienste leistet, ist ein solches Verhalten der jüdischen Mischlinge 1.Grades nicht nur besonders verwerflich, sondern auch in höchstem Masse geeignet, die Oeffentlichkeit zu beunruhigen.

Um Derartigem in Zukunft vorzubeugen, ist den jüdischen Mischlingen 1.Grades, soweit sie ausserehelichen Verkehr mit deutschblütigen Frauen und Mädchen unterhalten, auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I, S.83) ungeachtet sonstiger Umstände die Lösung ihres Verhältnisses aufzugeben. Gleichzeitig ist ihnen für die Zukunft die Aufnahme entsprechender Beziehungen zu untersagen.

Im Falle der Nichtbeachtung der Auflage sind die betreffenden Mischlinge festzunehmen und meine Entscheidung einzuholen.

Soweit die jüdischen Mischlinge 1.Grades sich mit verheirateten Frauen eingelassen haben, deren Ehemänner im Felde stehen, ist ihre Inschutzhaftnahme und Einweisung in ein KZL. unmittelbar zu beantragen. Die betreffenden deutschblütigen Frauen sind unter Androhung weiterer staatspolizeilicher Massnahmen eindringlich zu verwarnen. Für den Fall, dass sie der Auflage nicht entsprechen, ist mir wegen Durchführung weiterer Massnahmen zu berichten.

gez. M u s s g a y .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Die Übereinstimmung umstehender - ~~verstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

29 V

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Stuttgart, den 3.August 1942.

Nr. II B 2 - 586/42. g

Der Landrat in ULM
Eingegangen den
1 - AUG. 1942
T. Nr. 137/42

E 1/2215

Eilt sehr!

Geheim

An
die Landräte,
die Polizeidirektoren und
die übrigen Polizeiamtsvorstände,

nachrichtlich

den Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und
dem Grenzpolizeikommissariat Friedrichshafen,
-je z.Hd.d.Herrn Leiters bezw.Amtsvorstandes oViA-

Betr.: Umsiedlung von Juden nach Theresienstadt.
Vorg.: Ohne.
Anl. : 0.

In allernächster Zeit ist mit der Umsiedlung sämtlicher noch in Württemberg ansässigen Juden zu rechnen.

Im Zuge dieser Umsiedlungsaktion wird auch der dem Kennzeichnungszwang nicht unterworfene jüdische Teil einer nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehe (privilegiert) erfasst.

Ich bitte daher um umgehende Mitteilung der in dortigem Bezirk wohnhaften Juden einer nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehe. Der Meldung sind gleichzeitig die genauen Personalien, jetziger Beruf, der aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder (Mischlinge I.Grades, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören) mit anzugeben.

Fehlanzeige ist zu erstatten.

Im Auftrag:
gez. K r a u s e .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 586/42.

Stuttgart, den 14. August 1942.

An den Herrn

Landrat

in Ulm

Eilt sehr!

Betr.: Abschiebung von Juden.
Vorg.: Mein Erlass v. 25.3.42 Nr. II B 2 - 199/42.
Anl. : 2

Am 22.8.42 geht von Stuttgart aus ein Transport mit Juden nach dem Protektorat. Zu diesem Transport sind vom dortigen Kreis die in beiliegender Liste namhaft gemachten Juden eingeteilt. Diese werden inzwischen von der Jüd. Kultusvereinigung Stuttgart, schriftlich von der Evakuierung verständigt.
Die Juden werden in einem Sammellager (Killesberg) in Stuttgart zusammengefasst.
Ich ersuche, sämtliche namhaft gemachten Juden dort zu sammeln und am Donnerstag, den 20.8.42, nach Stuttgart (Hauptbahnhof) zu überstellen. Für den Abtransport der Juden aus den Gemeinden Laupheim, Dellmensingen, Oberstotzingen, Haigerloch, Tigerfeld, Rexingen, Eschenau, Oberdorf, Baisingen, Weilmendingen, Göppingen, Buttenhausen und Buchau sind die auf den beiliegenden Fahrübersichten angegebenen Züge zu benützen, da von der Reichsbahndirektion Stuttgart zu diesem Zwecke Beförderungsmöglichkeiten geschaffen wurden. Der Transportleiter hat jeweils mit dem zuständigen Fahrdienstleiter in Verbindung zu treten.
Die genaue Abfahrtszeit und die Ankunftszeit des dortigen Transportes in Stuttgart ist bis spätestens Dienstag, den 18.8.42, telefonisch mitzuteilen (Apparat 2597).
Ein Ausscheiden eines namhaft gemachten Teilnehmers aus irgendeinem Grunde, Krankheit, Gebrechlichkeit usw. kann nicht erfolgen. Vorkehrungen für den Transport der sogen. Transport-

b.w.!

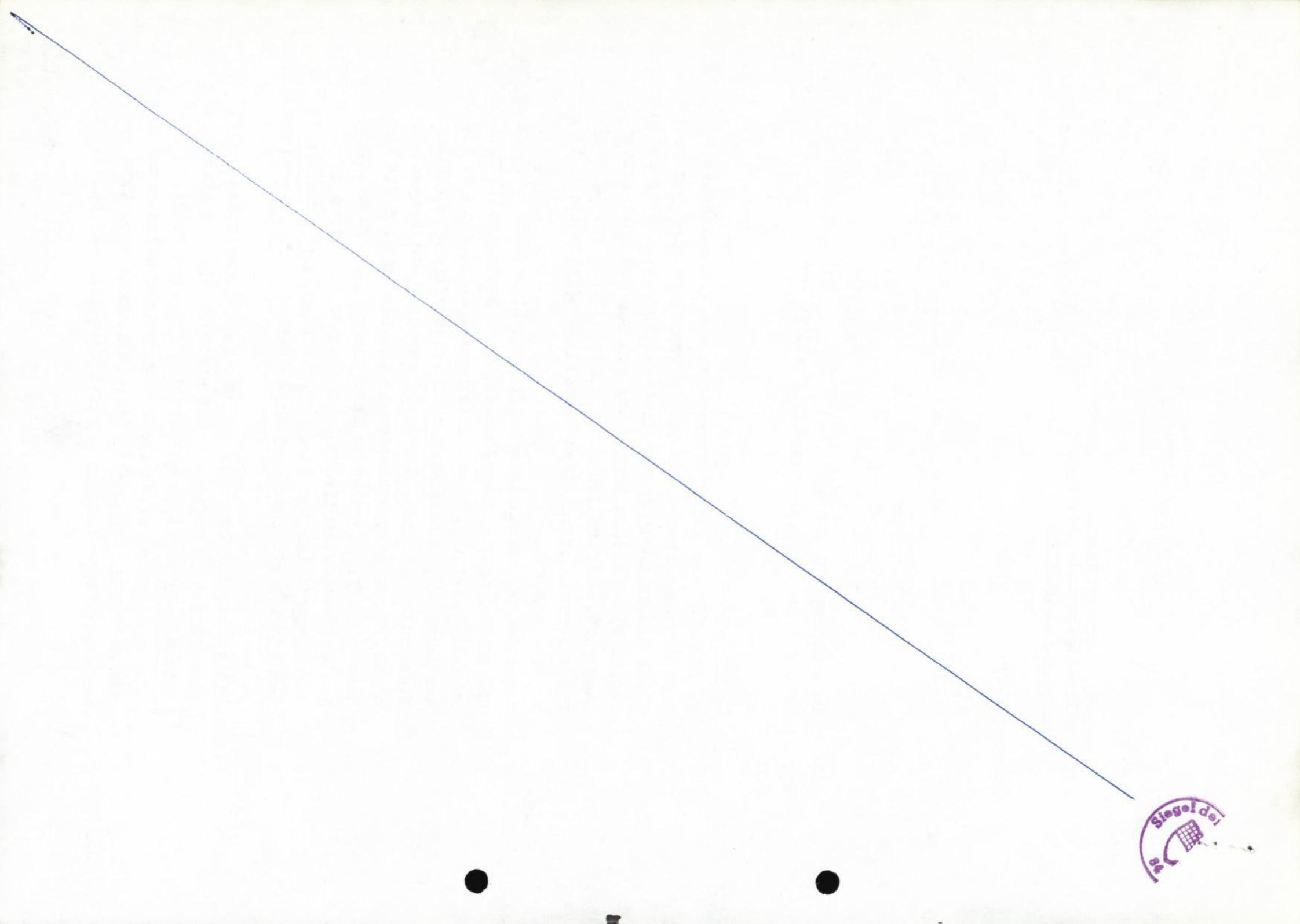
Siegel der

Stadt Ulm

unfähigen sind rechtzeitig zu treffen, sodass sämtliche eingeteilten Juden rechtzeitig in Stuttgart eintreffen.

Je Person ist mitzunehmen:

Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsgegenständen (kein sperrendes Gut) und zwar:

Vollständige Bekleidung,
(ordentliches Schuhwerk),
Bettzeug mit Decke,
Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel,
Mundvorrat für 2-3 Tage.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art (Geld, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge,
Lebensmittelkarten.

Sämtliches Gepäck ist dort eingehend zu durchsuchen und zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen sich streng im Rahmen des Vorgeschriebenen hält.

Im Übrigen ersuche ich, genau nach meinem Erlass vom 25.3.42 Nr. II B 2 - 139/42 - zu verfahren.

Mussgay.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte

Stuttgart, den 15. August 1942.

Im Auftrag

Schweizinger

Regierungsobersekretär

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Nr. IV 4 b -291/44

G e h e i m !

Der Landrat in Ulm
10 OKT. 1944
Nr. 267/44 geh.

An
die Landräte
die staatlichen Polizeiverwalter
die Aussendienststellen der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und das Greko Friedrichshafen.

Betr.: Erfassung aller jüdischen Mischlinge I.Grades und jüdisch Versippten zum geschlossenen Arbeitseinsatz.
Vorg.: Ohne.
Anl.: o.

Der RFSS hat angeordnet, die männlichen einsatzfähigen jüdischen Mischlinge I.Grades und jüdisch Versippten nunmehr ausnahmslos binnen 3 Tage aus den Betrieben herauszuziehen und der OT. zum geschlossenen Arbeitseinsatz in Baubataillonen zu übergeben.
Zur Durchführung dieses Befehls ersuche ich auf Weisung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,

1.) alle männlichen jüdischen Mischlinge I.Grades und jüdisch Versippten ausnahmslos (bisher zugebilligte Ausnahmen werden hiermit ausdrücklich rückgängig gemacht) in engster Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern unverzüglich zu erfassen und unter Angabe der genauen Personalien, des bisher ausgeübten Berufes und des bisherigen Arbeitsplatzes mir mitzuteilen.
   a) Unter jüdisch Versippten sind auch solche Personen zu verstehen, die mit jüdischen Mischlingen I.Grades verheiratet sind.
   b) Einsprüche von Betrieben und Firmen werden nicht anerkannt. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Termin 10.Okt. 1944.

2.) Die Einsatzpflichtigen sind über ihren bevorstehenden geschlossenen Arbeitseinsatz in Baubataillonen der OT. zu verständigen. Sie haben bereitzuhalten.
   a) Arbeitskleidung und festes Schuhwerk.
   b) 1-2 Wolldecken.
   c) Etwa verfügbares Handwerkszeug (Säge, Beile, Spaten, Hacken usw.

Nach Eingang meiner weiteren Verfügung sind die Einsatzpflichtigen von dort unverzüglich an die angegebenen Baustellen in Marsch zu setzen.

3.) Von dem geschlossenen Arbeitseinsatz in den OT.-Baubataillonen sind lediglich ausgenommen, [illegible]Einsatzpflichtige, deren körperliche Ungeeignetheit unter Anlegung eines strengen Maßstabes vom Amtsarzt bestätigt wird. Die amtsärztlichen Zeugnisse sind mir einzureichen. Die für den geschlossenen Einsatz bei der OT. nicht in Frage kommenden Einsatzpflichtigen, sowie alle weiblichen Mischlinge I.Grades und jüdisch Versippten (siehe zu 1 a) sind ebenfalls möglichst innerhalb ihres Wohnungsbereichs in geschlossenen Gruppen zu körperlichen Arbeiten in Betrieben ohne kriegsentscheidende Geheimfertigungen, also in ungeschützten Betrieben, heranzuziehen. Zu diesem Zweck sind örtlich entsprechende Vorbereitungen zu treffen.
Über das Veranlasste bitte ich mir bis zum 11.d.Mts zu berichten.

J.V. gez. Aschorke

Beglaubigt:

Die Übereinstimmung umstehender - ~~vorstehender~~
~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Frl. Ingi

Ulm, den 2. Aug. 1967

STADT ULM
Amt für öffentliche Ordnung
In Vertretung:

Siegel der Stadt Ulm
85